

Rechtsgeschichtlichen Phänomenen des ländlichen Raumes gilt die thematische Ausrichtung des vorliegenden Buches. Dem rechtsgeschichtlichen Kontext des städtischen Raumes war die Tagung der Gesellschaft für bayerische Rechtsgeschichte 2004, deren Referate 2010 im Band 73 (Heft 2) der Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte publiziert sind, gewidmet gewesen, rurale Themen und Landwirtschaft gelten – blickt man auf die frappierend unterschiedliche Publikationsdichte – demgegenüber wohl als weniger forschungsergiebig. Ob das ganz richtig ist, darf bezweifelt werden.

ISBN: 978-3-86646-410-0



9 783866 464100

Rechtskultur Wissenschaft



Rechtskultur Wissenschaft

Sánchez Aranda/Löhnig (Hg.): Justizreform im Bürgerlichen Zeitalter

Sánchez Aranda/Löhnig /Hrsg.)

Justizreform im Bürgerlichen Zeitalter

Rechtsentwicklungen in Spanien und Deutschland

Reforma judicial en la era burguesa – desarrollo del derecho en España y Alemania

Rechtskultur Wissenschaft

Rechtskultur Wissenschaft

Band 9

Herausgegeben von
Martin Löhnig (Regensburg) und Ignacio Czeguhn (Berlin)

Sánchez Aranda / Löhnig (Hsrg.)
Justizreform im Bürgerlichen Zeitalter

Rechtsentwicklungen in Spanien und Deutschland

Reforma judicial en la era burguesa – desarrollo del derecho en España y Alemania



Schriften zur Europäischen Justizgeschichte im 19. Jahrhundert

Bibliografische Informationen der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.
ISBN: 978-3-86646-411-7

©2012 Edition Rechtskultur
in der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstauf
www.gietl-verlag.de
Satz und Gestaltung: Andreas Gietl und Thomas Hornberger, Regensburg
ISBN: 978-3-86646-411-7

Sammelband

<u>MARTINEZ DHIER (GRANADA)</u> <u>ERNEUERUNG ODER KONTINUITÄT? DIE SPANISCHE ZIVILPROZESSORDNUNG VON 1855</u>	9
<u>GEORG HEISS (REGENSBURG/MÜNCHEN)</u> <u>ANTONIO SANCHEZ ARANDA (GRANADA), IGNACIO CZEGUHN (BERLIN), ALEJANDRO DIE</u> <u>JUSTIZREFORM IN BAYERN 1848</u>	45
<u>JOSÉ ANTONIO PÉREZ JUAN (ELCHE)</u> <u>PROZESS WEGEN AUFRÜHRERISCHER HANDLUNGEN IN DER</u> <u>ANFANGSZEIT DES LIBERALEN SPANIENS</u>	61
<u>MAREIKE PREISNER (REGENSBURG)</u> <u>DIE BAYERISCHEN VOLKSGERICHTE (1918-1924) EIN BEITRAG ZUR</u> <u>LAIENBETEILIGUNG IM STRAFPROZESS</u>	81
<u>MIGUEL ÁNGEL MORALES PAYÁN (ALMERÍA)</u> <u>BORRANDO LAS SECUELAS DEL TRIENIO LIBERAL: DE JUECES</u> <u>DE PRIMERA INSTANCIA A CORREGIDORES POR MEDIO DE LAS</u> <u>PURIFICACIONES.</u>	99
<u>RICARDO GÓMEZ RIVERO (ELCHE)</u> <u>ADELSETHOS, EHRE UND EHRLOSIGKEIT IN SHAKESPEARES LANCASTER-TETRALOGIE</u> <u>DAS SONDERGERICHT FÜR KRIEG UND MARINE (1812-1814/1820-1823)</u>	119 119
<u>IGNACIO RUIZ RODRÍGUEZ (MADRID), YOLANDA MARÍA QUESADA MORILLA (GRANADA)</u> <u>DIE REFORM DES STRAFGESETZBUCHES VOM 23. MAI 1879 UND DIE</u> <u>ANWENDUNG DES PRESSEGESETZES AUS DEM GLEICHEN JAHR AUF</u> <u>DEN INSELN KUBA UND PUERTO RICO</u>	135

DAS SONDERGERICHT FÜR KRIEG UND MARINE (1812-1814/1820-1823)

Ricardo Gómez Rivero (Elche)

Auf den folgenden Seiten wird das während der Gültigkeit der Verfassung von Cádiz geschaffene Sondergericht für Krieg und Marine untersucht, eines der zwei während dieser Zeit geschaffenen Sondergerichte, dessen Geburtsurkunde der Erlass vom 1. Juni 1812 ist¹. In der ersten spanischen Verfassung – im letzten Kapitel des Titel IV, der dem Monarchen gewidmet ist – wurde die Existenz eines einzigen Rates, dem Staatsrat, geregelt, unter dessen Befugnissen sich die des Vorschlagens von Namen für oder der Beratung bei der Besetzung der Richterämter befand². Wie wir sehen werden, schlug der Staatsrat während der ersten liberalen Etappe, und in geringerem Maße auch während der zweiten, juristische und Militärrichter für das Sondergericht für Krieg und Marine vor. Laut Artikel eins seines Gründungsdekrets befand es über alle Streitsachen der Militärgerichtsbarkeit, für die bis dato der aufgelöste vereinte Kriegs- und Marinerat zuständig gewesen war. Artikel 6 de Dekrets bestimmt seine Zusammensetzung: „ein Dekan, Heeresgeneral oder Marineadmiral, vier ständig anwesende Richter, zwei von ihnen Heeresgeneräle, die anderen beiden Admiräle, zwei Verwaltungsoffiziere, einer von jedem Zweig, sieben Rechtsanwälte, zwei Staatsanwälte, einer ein militärischer Staatsanwalt und der andere ein ziviler und ein Sekretär, der gedient haben muß“. Die Richter dieses Sondergerichtes werden während der Gefangenschaft Ferdinands VII (1812-1814) von der Regentschaft des Reiches aus den drei Vorschlägen des Staatsrates ernannt (Art. 10). Die neuen Richter legen den von der Verfassung vorgeschriebenen Eid vor eben dieser Regentschaft ab (Art. 11)³.

¹ Colección de los Decretos y Órdenes que han expedido las Cortes generales y extraordinarias, desde 24 de mayo de 1812 hasta 24 de febrero de 1813, Imprenta Nacional, Madrid, 1820, Bd. III, S. 8-10. Im Historischen Nationalarchiv (in Folge AHN), Estado, Aktenbündel 28, befindet sich ein gedrucktes Exemplar des erwähnten Erlasses sowie eine Abschrift. Das andere ist das Sondergericht für Militärorden.

² Zu diesem Rat von Cádiz s. J. M^a. RUBIO Y ESTEBAN, „El Consejo de Estado. Su organización y política en el segundo período constitucional, 1820-1823“, in Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis, 1925; J.M. CORDERO TORRES, El Consejo de Estado. Su trayectoria y perspectivas en España, Madrid, Institut für Politische Studien, 1944; T. DE LA QUADRA-SALCEDO, „El Consejo de Estado en las Constituciones de Cádiz y Bayona“, in Documentación Administrativa, 244-245 (Januar-August 1996). Weiter, Documentos del reinado de Fernando VII. VII. El Consejo de Estado, 1792-1834, Institut für Verwaltungsstudien, Pamplona, 1971, Vorstudie von Federico Suárez, die Actas de la Comisión de Constitución (1811-1813), Koord. F. SUÁREZ, Institut für Politische Studien, Madrid, 1976. Ich selbst habe mich mit einer seiner Funktionen beschäftigt. S. La sanción real en la Constitución de Cádiz, Verlag der Universität. Cádiz, Cádiz, 2010, 267 ff.

³ Im AHN wird ein Statut des Sondergerichtes für Krieg und Marine aufbewahrt, das das Parlament nicht mehr verabschieden konnte, in dem seine Bildung, die Anzahl und Verteilung seiner Kammern und die jeweiligen Zuständigkeiten geregelt wird. Aufgrund seiner Bedeutung füge ich es hier vollständig ein:

⁴Artikel 1. – Das Sondergericht für Krieg und Marine, das vom Erlass vom 1. Juni 1812 des allgemeinen und in außerordentlicher Sitzung versammelten Parlaments gegründet wurde, ersetzt den aufgelösten Obersten Rat beider Zweige. Gemäß diesem Erlass entscheidet zur Zeit das Oberste Militärgericht über diejenigen

- Streitsachen, die der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, über welche zuvor der aufgelöste Rat entschied, mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Autorität wie dieser.
- Artikel 2.- Demzufolge erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit auf die Entscheidung über die Gesamtheit derjenigen Zivil- und Strafsachen, die auf irgendeine Weise der Kriegsgerichtsbarkeit zuzuordnen sind sowie auf alle Kategorien, aus denen die nationalen Heerstruppen und Marinetruppen bestehen. Hierzu gehören auch: Königshaus, Artillerie, Ingenieure und Miliz, unbeschadet der Privilegien, die verliehen wurden an die Leibgarde, die Kompanie der Hellebarden, den Regimentern der Infanteriewachen, der Karabinerbrigade und den Artilleristen und Ingenieuren und dem Gericht der nationalen Kriegsmarine, um ihre Strafsachen in erster zu verhandeln und abzuurteilen. Ebenfalls vorbehalten sind die Beratung des Königs oder der Regentschaft, die ihnen von ihren Dienstordnungen zugestanden wird.
- Artikel 3.- Es entscheidet ebenso in dem ihm entsprechenden Grad über die Angelegenheiten, die mit denjenigen Personen zu tun haben, die aufgrund von Erlässen, Befehlen oder Verträgen der Militärgerichtsbarkeit unterliegen: über die reinen Streitsachen hinsichtlich Festungen, Gefängnissen, die ihnen zugehörigen, Schiffsbau, Werfte und Artilleriegießereien, Waffen- und Munitionsfabriken, Freibeuterei auf den Meeren, Schiffbruch vor unseren Häfen und Küsten, Verstöße gegen Friedensverträge, Spione, durchreisende Ausländer, Schmuggel, so es sich um Waffen, Munition und Kriegsausrüstung handelt, Gerät, Truppenunterkünfte, ihre Krankenhäuser, deren Registerinträge, über Proviant, Garderobe und sonstiges, dem Heer und der Marine gehörendes. Es urteilt auch über die ihm innerhalb des gleichen Konzepts der Streitsachen zustehenden Themen und Sachen, in Übereinstimmung mit den neuesten Militärdienstordnungen des Heeres, der Marine und der Corso (ähnlich der Piraterie) in der Annahme, daß, da es Aufgabe des Finanzministeriums ist, die Bereitstellung von Gerätschaften zu organisieren und diese zu verteilen, es nur Aufgabe dieses Gerichts ist, über diejenigen Streitsachen zu entscheiden, die bei deren Besorgung anfallen, wie es in den Bestimmungen hierfür steht, gemäß dem Königlichen Befehl vom 4. März des Jahres 1778. Es ist auch zuständig für die Anträge der zur Kriegsgerichtsbarkeit gehörenden Personen, die im Genuß einer militärischen Begnadigung stehen, die von der Obersten Regierung erteilt wurden und im Augenblick fährt das Gericht mit der Entscheidung über die Akten hinsichtlich der regelgemäßen militärischen Versorgungskasse, Heiratserlaubnissen der Soldaten und Witwenversorgung fort, indem er diese, zusammen mit seinem Bericht, an die Regentschaft weiterleitet, wie es der aufgelöste Kriegsrat tat, bis das Parlament es anders bestimmt.
- Artikel 4.- Um einen raschen Abschluss der genannten Angelegenheiten zu ermöglichen, und sie in der vorgesehenen Reihenfolge und Methode abgehandelt werden, wird das Gericht in zwei Kammern, die erste und die zweite, aufgeteilt, dergestalt, daß bei beiden der Vorsitzende ein General oder Admiral sein muß, aufgrund des Dienstalters den Richtern, aus denen sie besteht.
- Artikel 5.- In der ersten Kammer, bestehend aus dem Dekan, drei allgemeinen Richtern, den beiden Verwaltungs-offizieren und vier Militärrichtern, Staatsanwälten und Sekretär, werden sowohl Zivil- als auch Strafsachen verhandelt, die unter Aufsicht dieses Gerichts liegen, und durch Dienstvorschriften entschieden werden können, wie es diejenigen sind, die von den ordentlichen Militärgerichten kommen, den ständigen der Heere und den für Prozesse einberufenen der Generalsräte, in den Fällen, in den die Dienstvorschrift einen königliche Entscheidung verlangt, und so muß denn das Gericht den König oder die Regentschaft mit seinem Gutachten beraten und Einsicht nehmen in den Originalprozess des Kriegsministeriums. Diese Kammer entscheidet ebenfalls über die Erteilung von Begnadigungen, die die Personen, die der Kriegsgerichtsbarkeit unterstehen, genießen sollen, über Angelegenheiten der militärischen Versorgungskasse und Witwenschaften und über die Informationen, die zu den Akten hinsichtlich des Nationalen Kreuzes von San Fernando hinzugefügt werden, wobei der Bericht über jeden Einzelnen an die Regentschaft gerichtet wird.
- Artikel 6.- Die zweite Kammer wird geleitet von demjenigen General, dessen Dienstalter unmittelbar nach dem des Dekans kommt. Sie besteht aus drei Militärrichtern und entscheidet über Zivil- und Strafsachen, die, aus welchen Gründen auch immer, die Militärgerichtsbarkeit betreffen und die, da sie Streitsachen zwischen Parteien sind, in Übereinstimmung mit Gesetzen oder Dienstvorschriften entschieden werden müssen. Sie kommen als Berufungssache von den Kapitänsgerichten oder den Generals- bzw. Admiralsgerichten des Heers bzw. der Marine ans Gericht, laut den jeweiligen Dienstvorschriften. Wenn der Charakter der in dieser Kammer verhandelten Angelegenheiten das Erscheinen des juristischen Staatsanwaltes verlangt, da es um das Interesse der Finanzverwaltung geht, bei Verträgen oder ähnlichen Punkten, werden ebenfalls zwei weitere stimmberechtigte Richter teilnehmen, ein General und ein Verwaltungsof-

Was waren die ersten Vorschläge, die der Staatsrat, gemäß dem Erlass vom 1. Juni 1812, dem Sondergericht für Krieg und Marine zur Besetzung der Richterämter machte? Erstellte der Staatsrat die Kandidatenliste in *motu proprio*, oder auf jemandes Ersuchen? Ich werde im Folgenden versuchen, auf diese Fragen und die ein oder andere, die ich stellen werde, zu antworten.

Der Kriegsminister José María de Carvajal bat zwanzig Tage nach Gründung des Sondergerichtes für Krieg und Marine den Staatsrat um Vorschläge zur Besetzung seiner Richterämter⁴. Vor der Auswahl der drei Kandidaten wollte der Staatsrat eine detaillierte Aufstellung aller Mitglieder des vereinigten Kriegs- und Marinerates haben⁵. Am folgenden Tag sandte Jacinto Nicolás de Alonso, der damalige Sekretär dieses Übergangsrates, dem Staatsrat eine Liste seiner Mitglieder zu⁶.

Am 6. Juli schlug der Staatsrat Kandidaten für das Dekanat und die beiden Staatsanwaltsämter des Sondergerichtes für Krieg und Marine vor. Weshalb empfahl er zuerst Kandidaten für diese drei Ämter? Ganz einfach deswegen, weil die Regentschaft, auf Anraten des Staatsrates, diesem am 24. April auftrag, die Vorschläge zur Besetzung des Vorsitzes und der Staatsanwaltsämter des Obersten Gerichtshofes vor denjenigen für die restlichen Stellen zu machen. Nun wollte der Staatsrat das gleiche für das Sondergericht wiederholen.

Bei der Abstimmung über die Ämter des Dekans und der Staatsanwälte waren dreizehn Staatsratsmitglieder anwesend: Pedro Agar, Gabriel Ciscar, der Kardinal von Borbón, der Marquis von Astorga, der Marquis von Castelar, Martín de Garay, Juan Pérez Villamil, Pedro Cevallos, der Marquis von Piedrablanca, Justo María Ibar-Navarro, Antonio Ranz Romanillos, Francisco Requena und Esteban Varea. Zur Wahl standen:

Zum Dekan

- 1°.- Antonio Escaño, Generalleutnant der königlichen Marine.
- 2°.- Der Marquis von Campo-Sagrado, Generalleutnant des königlichen Heeres..
- 3°.- Ignacio María de Álava, Generalleutnant der königlichen Marine.

Zum Militärstaatsanwalt

- 1°.- Martín González de Menchaca, Feldmarschall und Staatsanwalt des aufgelösten Kriegsrates.

fizier, damit sie mit ihren praktischen Kenntnissen zu einer besseren Untersuchung beitragen. Bei Spionage werden mindestens drei Richter zur Kammerbildung benötigt. Der dienstälteste Militärrichter faßt die Abstimmung zusammen, gibt den Gerichtsschreibern die Beschlüsse und erläßt die Ersuche auf Betreibung und Festsetzung von Prozessen". AHN, Estado, Aktenbündel 128.

⁴Königlicher Befehl, Cádiz, 21-VI-1812, José María de Carvajal an den Dekan des Staatsrates (AHN, Estado, Aktenbündel. 128).

⁵ Der Staatsratssekretär schrieb folgendes an seinen Amtskollegen des Kriegsrates: "Da der Staatsrat eine genaue Auflistung aller Richter des vereinigten Obersten Gerichts für Krieg und Marine benötigt, mit Angaben zu deren Kategorie und Dienstalter, wurde beschlossen, dies Euer Gnaden wissen zu lassen, damit man, nach Mitteilung an den Rat, zur Übermittlung dieser Auflistung an mich schreiten möge" (Cádiz, 25-VI-1812, AHN, Estado, Aktenbündel. 128).

⁶ Anschließend erwähne ich alle, damit man sieht, wer an das konstitutionelle Sondergericht für Krieg und

2.- Manuel María de Pustería, Brigadier.

3.- Tomás Moreno, Feldmarschall und Staatsanwalt des aufgelösten Kriegsrates.

Zum juristischen Staatsanwalt

1º.- Ramón Pisón, Staatsanwalt des aufgelösten Kriegsrates.

2º.- Antonio Villaurrutia, Leiter der Königlichen Audiencia von Guadalajara.

3º.- Manuel Gutiérrez Bustillo, Staatsanwalt der Audiencia von Barcelona und Auditor bei der Audiencia von Sevilla.

Marine berufen wurde:

Francisco de Eguía, Generalleutnant des königlichen Heeres, Dekan.

Felipe de Tejada, Oberbefehlshaber der königlichen Marine, Vizedekan.

Manuel Fernando Ruiz del Burgo, Militärrichter.

Francisco Horcaditas, Generalleutnant des königlichen Heeres, ständiger Richter.

Felipe González Vallejo, ständiger Richter.

Juan Ibáñez de la Rentería, ständiger Richter.

Esteban Antonio de Orellana, Militärrichter.

Ignacio María de Álava, Generalleutnant der königlichen Marine, ständiger Richter.

Luis Salazar, ständiger Richter.

José Espinosa, Flottenchef der königlichen Marine, ständiger Richter.

Francisco Salinas, Feldmarschall des königlichen Heers, ständiger Richter.

Juan Joaquín Moreno, Generalleutnant des königlichen Heeres, ständiger Richter.

Pedro González de Llamas, Generalleutnant des königlichen Heeres, ständiger Richter.

José Pagola, Militärrichter.

Juan Miguel Páez de la Cadena, Militärrichter.

Ramón Ger, ständiger Richter.

Juan Carrafa, Generalleutnant des königlichen Heeres, ständiger Richter.

Félix Colón de Larreátegui, Feldmarschall des königlichen Heers, ständiger Richter.

Marquis del Palacio, Generalleutnant des königlichen Heeres, ständiger Richter.

Martin García de Loygorry, Feldmarschall des königlichen Heers, ständiger Richter

José Castelló, ständiger Richter.

Adrián Jacome, Generalleutnant des königlichen Heeres, ständiger Richter.

Graf von Noroña, Generalleutnant des königlichen Heeres, als Generalkommandant der Ingenieure geborenes Mitglied.

Miguel Valcárcel, Feldmarschall des königlichen Heers, als Interimsgeneralinspekteur der Artillerie geborenes Mitglied.

Mariano Lobera, ständiger Richter.

Herzog del Parque, Generalleutnant des königlichen Heeres, als dienstältester Kapitän der königlichen Leibwache geborenes Mitglied.

Ramón Pisón, juristischer Staatsanwalt.

Martin González de Menchaca, Feldmarschall des königlichen Heers, Militärstaatsanwalt.

Jacinto Nicolás de Alonso, Sekretär.

AHN Estado, Aktenbündel. 128.

Der Beschluss der Regenschaft lautete: “Zum Dekan ernenne ich Ignacio María de Alava, zum Militärstaatsanwalt Martín González de Menchaca; und zum juristischen Staatsanwalt Manuel Gutiérrez Bustillo”.

Die Abstimmungen zu den restlichen Richterstellen des Sondergerichts für Krieg und Marine fanden in der Sitzung vom 18. Juli 1812 statt. Es nahmen die gleichen dreizehn Staatsratsmitglieder teil wie bei der vorherigen Abstimmung. Die aus jeweils drei Namen bestehenden Kandidatenlisten sahen wie folgt aus:

Für eine Stelle, die von einem Heeresgeneral besetzt wird

- 1°.- Francisco Horcasitas, Generalleutnant des aufgelösten Kriegs- und Marinerates.
- 2°.- Felix Colón, Feldmarschall, ebenfalls vom aufgelösten Rat.
- 3°.- Adrián Jacome, Generalleutnant und vom gleichen aufgelösten Rat.

Für eine weitere Stelle, die von einem Heeresgeneral besetzt wird.

- 1°.- Der Marquis von Someruelos, Generalleutnant.
- 2°.- Der Marquis von Campo Sagrado, Generalleutnant.
- 3°.- Francisco María Bucheli, Feldmarschall.

Für eine Stelle, die von einem Marineadmiral besetzt wird

- 1°.- José Espinosa Tello, Flottenchef und vom aufgelösten Kriegsrat.
- 2°.- Francisco Uriarte y Borja, Flottenchef und vom selben aufgelösten Rat.
- 3°.- José Serrano Valdenebro, Flottenchef.

Für eine weitere Stelle, die von einem Marineadmiral besetzt wird.

- 1°.- José Bermúdez, Generalleutnant.
- 2°.- Baltasar Hidalgo de Cisneros, Generalleutnant.
- 3°.- Nicolás Estrada, Generalleutnant.

Für die Stelle des Verwaltungsoffiziers des Heeres

- 1°.- José Jaudenes, Verwaltungsoffizier des Heeres in Extremadura.
- 2°.- Anselmo de Rivas, Verwaltungsoffizier des Heeres in Valencia.
- 3°.- Francisco de Laborda, Verwaltungsoffizier des 4. Operationsheeres.

Für die Stelle des Verwaltungsoffiziers der Marine

- 1°.- Francisco García Espinosa, Verwaltungsoffizier des Bezirks Cádiz.
- 2°.- Francisco de Cantos, Verwaltungsoffizier des Bezirks Cartagena.
- 3°.- Es gab keinen dritten Vorschlag, da es sonst niemanden aus dieser Kategorie gab.

Für die Stelle eines Militärrichters

- 1°.- Manuel Fernando Ruiz del Burgo, vom aufgelösten Kriegsrat.
- 2°.- Pedro Nicolás del Valle, vom aufgelösten Finanzrat.

3º.- Manuel de Marchamalo, Auditor der Audiencia von Katalonien.

Für die Stelle eines weiteren Militärrichters.

1º.- Esteban Antonio de Orellana, vom aufgelösten Kriegsrat.

2º.- Manuel Pardo, Leiter der Audiencia von Cuzco.

3º.-Alejandro Dolarea, vom Rat von Navarra und Beigeordneter der Audiencia von Sevilla.

Für die Stelle eines weiteren Militärrichters

1º.- José Pagola, vom aufgelösten Kriegsrat.

2º.- José Navia Bolaños, Leiter der Audiencia von Galizien

3º.- Francisco Toribio de Ugarte, Auditor der Audiencia von Valencia.

Für die Stelle eines weiteren Militärrichters

1º.- Juan Miguel Páez de la Cadena, vom aufgelösten Kriegsrat.

2º.- Tadeo Delgado, Richter der Chancillería von Valladolid y einstweiliger Beisitzer des 5. Heeres.

3º.- Francisco Tuero y Hevia, Auditor der Chancillería von Granada.

Für die Stelle eines weiteren Militärrichters

1º.- Manuel Torres Cónsul, Staatsanwalt beim aufgelösten Finanzrat.

2º.- Pedro María Garrido, Auditor der Audiencia von Sevilla.

3º.- Pedro Mariano Goyeneche, Auditor der Audiencia von Cuzco.

Für die Stelle eines weiteren Militärrichters

1º.- Ramón Navarro Pingarrón, vom aufgelösten Finanzrat.

2º.- José María Baca de Guzmán, Leiter der Audiencia von Extremadura.

3º.- Manuel Gutiérrez Bustillo, Auditor der Audiencia von Sevilla.

Für die Stelle eines weiteren Militärrichters

1º.- José García Torre, Rechtsanwalt am obersten Verwaltungsgericht, ehemaliges Mitglied des Zentralrates.

2º.- Francisco Marín, Leiter der Audiencia von Mallorca.

3º.- Eusebio Bejarano, oberster Auditor der Audiencia von Asturien.

Für die Stelle des juristischen Staatsanwaltes⁷

1º.- Ramón Pisón, Staatsanwalt des aufgelösten Kriegsrats.

2º.- Antonio Villaurrutia, Leiter der Audiencia von Guadalajara.

⁷ Aufgrund königlichen Befehls vom 13. Juli teilt der Sekretär des Kriegsministeriums dem Staatsrat mit, daß die Regentschaft den Verzicht von Manuel Gutiérrez Bustillo auf die Stelle des Staatsanwalts annimmt.

3^o.- Vicente María Patiño, Beisitzer des Heeres.

Das Gutachten des Staatsrates wurde am 20. Juli ins Reine geschrieben und die Entscheidung der Regentschaft zu demselben lautete: "Ich ernenne, aus der Kategorie der Generäle, die Herren José Bermúdez, Marquis von Semoruelos, Francisco Uriarte y Borja und Félix Colón; aus der Kategorie der Verwaltungsoffiziere die Herren Anselmo de Ribas und Francisco García Espinosa. Zu Militärrichtern die Herren Manuel Fernando Ruíz del Burgo, Esteban Antonio de Orellana, Juan Miguel Páez de la Cadena, Manuel Torres Cónsul, Ramón Navarro Pingarrón, Francisco Marín und Francisco Toribio de Ugarte; und zum juristischen Staatsanwalt Herrn Ramón Pisón⁸."

Die vier Militärrichter des ehemaligen Kriegs- und Marinerates stehen innerhalb der jeweiligen Vorschläge zu den Ämtern an erster Stelle, drei von ihnen treten dem neuen Gericht bei (Ruiz del Burgo, Orellana und Páez), der vierte (Pagola) bleibt im Wartestand. Der juristische Staatsanwalt des vorherigen Rates, Pisón, tritt ebenfalls bei. Nur drei Soldaten des alten Rates gehören dem neuen Gericht an (Álava, Colón y Menchaca).

Es ist bekannt, daß Ferdinand VII am 9. März 1820 den Eid auf die Verfassung von 1812 ablegt⁹. Anschließend setzt der am gleichen Tag gebildete kommissarische Rat die ordentlichen und Sondergerichte in Gang¹⁰. Hinsichtlich des Sondergerichtes für Krieg und Marine, so besagte eine vom Obersten Kriegsrat am 10 März an den Kriegsminister gesandte Beweisurkunde, daß nach dem Eid des Königs auf die Verfassung, er sich gezwungen sähe, seine Sitzungen einzustellen. Zur Vermeidung zukünftiger Reklamationen aufgrund des Systemwechsels bat er um Auskunft darüber, ob er seine Tätigkeit wie bisher forsetzen solle oder ob hingegen das verfassungsmäßige Gericht gebildet würde. Am darauffolgenden Tag erbat der Kriegsminister José María Alós¹¹ vom kommissarischen Rat Anweisungen hierzu¹². Dieser legte dar, gemäß der Verfassung und dem nachfolgenden Gesetz vom 1. Juni 1812 des allgemeinen und in außerordentlicher Sitzung tagenden Parlaments, würde der Kriegsrat aufgelöst und das Sondergericht für Krieg und Marine wiederhergestellt¹³. Am 12. ordnet ein königlicher Erlass die vorläufige Ein-

⁸ AHN, Estado, Aktenbündel. 128. Zwei von ihnen, Torres Cónsul und Marín, gehörten in den sechs Jahren des Absolutismus zum Rat von Kastilien [R. GÓMEZ RIVERO, "Ministros del Consejo de Castilla (1814-1820)", in *Anuario de Historia del Derecho Español*, Bd. LXXV (2005), S. 277-330].

⁹ J.L. COMELLAS, *El Trienio Constitucional*, Madrid, Rialp, 1963; A. GIL NOVALES, *El Trienio Liberal*, Madrid, Siglo XXI, 1980, und M. ARTOLA, *La España de Fernando VII*, Madrid, Espasa-Calpe, 1999.

¹⁰ B. E. BULDAIN JACA, *Régimen político y preparación de Cortes en 1820*, Veröffentlichungen des Abgeordnetenkongresses, Madrid, 1988, S. 68-72. *Gaceta extraordinaria de Madrid*, 9-III-1820. Es gab zwei Sondergerichte, einmal dasjenige, das in dieser Arbeit untersucht wird und auch das Sondergericht für Militärorden, das per Erlass vom 20. März 1820 wiederhergestellt wurde und deren Mitglieder zwei Tage nach dem König den Eid auf die Verfassung ablegten (*Gaceta de Madrid*, 29-IV-1820).

¹¹ Vorläufiger Kriegsminister bis zur Übernahme des Amtes durch seinen Inhaber, den Generalleutnant Pedro Agustín Girón, Marquis de las Amarillas. Zur militärischen Laufbahn des Generalleutnants Alós, s. BULDAIN JACA, *Régimen político y preparación de Cortes*, S. 90, Nr. 76.

¹² Königlicher Befehl, Palast, 11-III-1820, von José María de Alós an den Vizepräsidenten des kommissarischen Rats, in A(rchivo) C(ongreso) de los D(iputados), Papeles Reservados de Fernando VII (in Folge Papeles Reservados, Bd 37, Bl. 23).

¹³ Der kommissarische Rat, 12-III-1820, an den Staats- und Kanzleisekretär für Krieg (ACD, Papeles Reservados, Bd. 37, Bl. 24).

richtung des Sondergerichtes an und gleichzeitig – und wahrscheinlich mit dem Einverständnis des kommissarischen Rates – werden die neuen Mitglieder ernannt, ohne darauf zu warten, daß der Staatsrat – der noch nicht in Gang gesetzt worden war¹⁴ - die entsprechenden drei Kandidaten aufstellt, wie es im Gründungsdekret festgelegt ist. Das Sondergericht hat folgende Zusammensetzung: Dekan: Pedro de Mendinueta, Oberbefehlshaber des Heeres. Heeresgeneräle: Martín González de Menchaca, Generalleutnant und Graf González de Castejón de Ágreda, Feldmarschall. Marineadmiräle: Nicolás de Estrada, Generalleutnant und Joaquín Molina, Flottenchef. Verwaltungsoffiziere: Francisco García Espinosa, von der Marine, und José de Ansa, vom Heer. Militärrichter: Guillermo de Vargas, Juan Páez de la Cadena, Ramón Navarro Pingarrón, Francisco Toribio de Ugarte, Manuel Torres Cónsul, Joaquín Sisternes und Francisco Quevedo y Bueno. Der Feldmarschall Antonio de Benavides, war militärischer Staatsanwalt, José Benitez, juristischer Staatsanwalt, und Pedro Díaz de Rivera, Sekretär.¹⁵ Wie zu sehen ist, hatten García de Espinosa, Páez de la Cadena, Torres Cónsul, Navarro Pingarrón, Ugarte und González de Menchaca dem gleichen Gericht in der ersten liberalen Etappe angehört. Am 13. findet die provisorische Einrichtung des Sondergerichtes statt¹⁶.

Nach seiner Einrichtung kommen beim Gericht eine Reihe von Zweifel über seine Zuständigkeiten auf, konkret darüber, über welche Angelegenheiten es weiterhin entscheidet und welche es zur Entscheidung an andere Organe verweisen soll. Zur Beseitigung dieser Zweifel bat das Gericht am 20. März den Kriegsminister Marquis de las Amarillas um ein Gutachten. Der Marquis seinerseits bat den Staatsrat um seine Meinung¹⁷, der beschloß, seinen Kriegsausschuß zu informieren¹⁸. Blake, Castaños und Varea, die Ausschußmitglieder, hielten dafür, daß gemäß Artikel 17, Kapitel III der Verfassung der Monarchie, dieses Gericht nur über Streitsachen entscheiden sollte, die aus den untergeordneten Gerichten für Krieg und Marine “entsprangen”, wobei den Richtern dieser Zweige all dasjenige zurückgegeben werden sollte, das mit Wirtschaft, Leitung und Verwaltung zu tun hatte. Der Ausschuß war der Meinung, dem Innenministerium sollten

¹⁴ R. GÓMEZ RIVERO, *Los Jueces del Trienio Liberal*, Veröffentlichungen des Justizministeriums, Madrid, 2006.

¹⁵ Am gleichen Tag übermittelt der Kriegsminister den genannten Erlass an den Präsidenten des kommissarischen Rates. (ACD, Papeles Reservados, Bd. 37, Bl. 25-26 rº). Abschrift des Erlasses in AHN, Estado, Aktenbündel. 128, und auch im Aktenbündel 844 der gleichen Sektion. Veröffentlicht in der Gaceta extraordinaria de Madrid, 14-III-1820. Am 13. abends erhält der kommissarische Rat Kenntnis vom “Königlichen Befehl von gestern, mit dem ihm der Erlass S.H., der ebenfalls mit dem Einverständnis des Rates ausgestellt wurde, über die Auflösung des Kriegsrates, der provisorischen Einrichtung des Sondergerichtes für Krieg und Marine, mitsamt der Ernennung seiner Mitglieder, wobei die Richter des ehemaligen Rates, deren Amt aufgelöst wird, mit den gleichen Ehren und Gehalt, das sie zuvor hatten, beibehalten werden.” (ACD, Papeles Reservados, Bd. 35, Bl. 20 Rückseite). Der Vorsitzende des Rates war der Erzbischof von Toledo, Kardinal Luis María de Borbón (BULDAIN JACA, *Régimen político y preparación de Cortes*, S. 34).

¹⁶ Königlicher Befehl, Palast, 14-III-1820, von José María Alós an den Vorsitzenden des kommissarischen Rates (ACD, Papeles Reservados, Bd. 37, Bl. 27.). Am gleichen Abend beschäftigt sich der Rat mit dem Befehl (ACD, Papeles Reservados, Bd. 35, Bl. 25rº).

¹⁷ Königlicher Befehl, Palast, 5-IV-1820, der Marquis de las Amarillas an den Sekretär des Staatsrates, in AHN, Estado, Aktenbündel 128.

¹⁸ Sitzung, 8-IV-1820, in AHN, Estado, Aktenbündel. 86.

ebenfalls jene Vorgänge übergeben werden, die in den Justiz- und Regierungskammern noch anhängig waren. Diese waren als Folge der zuvor durchgeführten Verlosung zum Ersatz des Heeres angestrengt worden, gemäß dem Schlußteil des Kapitel II des Artikel 3 der Anweisungen für die wirtschaftliche und politische Regierung der Provinzen vom 26. Juni 1813.

Zur Vermeidung der Nachteile, die eine Einstellung der Abwicklung der Heiraterlaubnisse der Offiziere von Heer und Marine sowie der Witwen- und Waisenrenten verursachen konnte, erschien es dem Ausschuss angemessen, dem König vorzuschlagen, er möge die Bildung des Vorstands der militärischen Versorgungskasse anordnen, so wie es das Parlament in ordentlicher Sitzung am 3. November 1813 vorgesehen hatte.

Ein weiterer Zweifel des Sondergerichtes war es, ob drei seiner Militärrichter weiterhin als Ratgeber fungieren konnten¹⁹. Auf diesen Punkt erwiderte der Ausschuß, sie sollen dies einstellen, denn der Erlass, den das Parlament am 23. Oktober 1812 ausgestellt hatte, besagte, daß die Richter des Obersten Gerichtshofes und der Sondergerichte keine weiteren Ämter ausüben oder Stellen annehmen dürften.

Der letzte Zweifel war schließlich, wer über die Regulierung der Personalakten der Generäle und Brigadiers entscheiden sollte und die Zusammenlegung der anderen Angehörigen der gleichen Kategorien. Der Ausschuß schlug vor, hierum möge sich der Generalstab des Heeres kümmern oder eine andere Körperschaft, die dem Befehl des Kanzleisekretärs für Krieg unterstellt sei. Der Staatsrat schloß sich der Haltung seines Ausschusses an²⁰.

Sobald der Marquis de las Amarillas das Staatsratsgutachten in Händen hat, bittet er den kommissarischen Rat um ein Gutachten über den Aktenvorgang, der darüber angelegt worden war, welche Angelegenheiten weiterhin vor dem Sondergericht verhandelt werden und welche man ihm entziehen solle²¹. Mit dem Ziel, "seine Meinung treffsicher darzulegen", beschloß der Rat, "alle Herren Mitglieder dazu aufzurufen, über diese Angelegenheit nachzudenken, um morgen darauf zu antworten"²². Am folgenden Tag beschloß er, Ferdinand VII vorzuschlagen, er möge sich dem Gutachten des Staatsrates anschließen, "das mit größtmöglicher Deutlichkeit und Treffsicherheit die Angelegenheiten bestimmt, die weiterhin bei ihm (dem Sondergericht) verbleiben sollten und diejenigen, die an andere Körperschaften übergeben werden sollen"²³.

Anschließend untersuche ich die nachfolgenden königlichen Ernennungen derjenigen, die übergangsweise die Ämter am Sondergericht ausüben sollten, von denen einige

¹⁹ Konkret: bei den Leibwachen, bei Artillerie, Ingenieuren und Miliz und bei der obersten Marineleitung.

²⁰ Staatsratsgutachten, 11-IV-1820, in AHN, Estado, Buch 51, Bl. 1.

²¹ Königlicher Befehl, Palast, 15-IV-1820 (ACD, Papeles Reservados, Bd. 37, Bl. 28).

²² Sitzung, 15-IV-1820 (ACD, Papeles Reservados, Bd. 35, Bl. 153).

²³ Sitzung, 16-IV-1820 (ACD, Papeles Reservados, Bd. 35, Bl. 154). Die vom kommissarischen Rat an den Marquis de las Amarillas gesandte Antwort wird aufbewahrt in ACD, Papeles Reservados, Bd. 37, Bl. 29. Die königliche Entscheidung, die sich dem Staatsratsgutachten und der Meinung des kommissarischen Rates anschließt, wurde am 28. April vom Kriegsminister dem Sekretär des Sondergerichtes mitgeteilt sowie an den Ratsvorsitzenden weitergeleitet. (in ACD, Papeles Reservados, Bd. 37, Bl. 30-32).

nach vorherigem Vorschlag des Staatsrates erfolgten und bei anderen auf diesen Schritt verzichtet wurde.

Am 6. Juli 1820 tritt das Parlament zusammen und drei Tage später wird auf königlichen Beschluß der kommissarische Rat aufgelöst, in genau dem Augenblick, als ersteres seine Tätigkeit aufnimmt²⁴. Der Staats- und Kanzleisekretär für Krieg bittet am Ende jenes Monats den Rat um ein Gutachten zu einer Beweisurkunde des Sondergerichtes, in welcher dieses die Notwendigkeit darlegt, zwei seiner Ämter zu besetzen – eines aufgrund der Abwesenheit des Amtsinhabers und eines wegen Krankheit – und es um zwei Stellen aufzustocken.. Mit dieser Aufstockung, würde, laut dem Marquis de las Amarillas, der die Haltung des Gerichts zu seiner machte, die Bestimmung garantiert, “über die Rechtsmittel der dritten Instanz werden aufgrund der erwähnten Verfassung (von 1812) von mindestens zwei weiteren Richtern beschieden, die nicht identisch sein dürfen mit denjenigen, die in der zweiten Instanz entschieden haben²⁵. Der Staatsrat schloß sich der Forderung des Sondergerichts für Krieg und Marine an, und fügte hinzu, die ernannten Richter sollten unter den sich im Wartestand befindlichen Angehörigen der aufgelösten Räte und der Sala de Casa y Corte ausgewählt werden:

“Der Rat kommt zu dem Schluß, daß, um der dringenden Notwendigkeit, das erwähnte Fehlen der zwei Minister auszugleichen, nachzukommen, um schwewiegende Nachteile zu vermeiden, S.M. zunächst zwei Richter, aus denen, die sich in Wartestand befinden, ernennen möge, um das Fehlen der beiden Abwesenheiten auszugleichen und diejenigen, die sich außerhalb der Stadt, so sie sich in einer Kommission befinden, herbeordern, um die Stelle anzutreten und so dies nicht der Fall ist, die Arbeit sein zu lassen. Damit sich die Verzögerung bei der Durchführung der Streitsachen in Zukunft nicht wiederholt, und angesichts der zu geringen Anzahl von Richtern, aus denen das erwähnte Gericht besteht, um bei der Entscheidung des Einspruchs gegen eine Einspruchsentscheidung gemäß der Verfassung handeln zu können, möge S.M. zwei weitere Richter ernennen, als ihre Stellvertreter. Sie mögen aus Personen der gleichen Kategorie, die sich im Wartestand befinden, auswählen, damit diese in diesen und anderen Fällen, wo es nötig ist, so lange handeln, bis das Parlament auf Anfrage die zuständige Anzahl der Richter benennt, aus denen das Gericht zusammengesetzt sein soll”²⁶.

Einige Tage später schloß sich der Kriegsminister dem Gutachten des Rates an und drängte diesen darauf, Richter im Wartestand von den aufgelösten Räten für die Besetzung von vier Stellen als Militärrichter und einer als juristischem Staatsanwalt vorzuschlagen²⁷. Am 19. August schlägt der Rat fünf Rechtsanwälte aus den Räten vor, die sich

²⁴ Königlicher Befehl, Palast, , 5-VII-1820, vom Innenminister Agustín de Argüelles, an den Vorsitzenden des kommissarischen Rates, den Kardinal Borbón (ACD, Papeles Reservados, Bd. 40, Bl. 339-340rº). BULDAIN JACA, Régimen político y preparación de Cortes de 1820, S. 18 und 120

²⁵ Königlicher Befehl, Palast, 30-VI-1820, der Marquis de las Amarillas an den Staatsratssekretär (AHN, Estado, Aktenbündel. 128).

²⁶ Staatsratsgutachten, 15-VII-1820 (AHN, Estado, Aktenbüündel 128).

²⁷ Königlicher Befehl, Palast, 8-VIII-1820, der Marquis de las Amarillas an den Staatsratssekretär. Dieser Rat beschließt am folgenden Tag, man möge “am folgenden Montag zur Benennung, jedoch ohne Namensnennung” schreiten. (AHN, Estado, Aktenbündel. 128).

im Wartestand befanden²⁸, von denen dann Miguel Antonio Blanes, Richter des aufgelösten Rats von Kastilien²⁹, im Wartestand, der Graf von San Xavier, vom Rat für Überseegebiete; Juan Climaco Quintano, vom Finanzrat und José Fuentes González Bustillo, Ehrenmitglied des Überseerates, gewählt wurden. Juristischer Staatsanwalt wurde Gualberto González, Staatsanwalt des aufgelösten Rates und der Kammer für Überseegebiete.

Juan Jabat, der damalige stellvertretende Kriegsminister³⁰, teilt mit, der König habe sich dem Vorschlag des Staatsrates angeschlossen³¹. Folglich ordnet der königliche Befehl vom ersten Juni 1812 an, zwei weitere Richter aus den sich im Wartestand befindlichen Richtern der aufgelösten Räte zu den sieben dem Gericht zustehenden Rechtsanwälten hinzuzufügen, um die beiden Gerichtskammern bilden zu können, in denen über die Rechtsmittel der zweiten und dritten Instanz entschieden wurde.

In den folgenden Monaten scheiden Ramón Navarro Pingarrón und José González Bustillo durch Todesfall aus, außerdem wird der Graf von San Javier zum Staatsratsmitglied befördert und Juan Páez de la Cadena hatte wieder sein Amt inne. Aber es mussten noch zwei Stellen als Militärrichter besetzt werden und zwei weitere in der Militärkammer.

In Erfüllung eines königlichen Befehls des Staats- und Kanzleisekretariats für Krieg, schlug der Staatsrat sieben Personen vor, die provisorisch die vier freien Stellen des Sondergerichts für Krieg und Marine einnehmen sollten: eine der Kategorie Marineadmiral, aufgrund des Todes des Flottenchefs Joaquín de Molina; eine als Verwaltungsoffizier des gleichen Zweigs aufgrund der Pensionierung von Francisco García de Espinosa; und zwei weitere als Militärrichter, um die Anzahl von neun zu erreichen, die am 21. August des Vorjahres angeordnet worden war, um die beiden Kammern zu bilden, in denen gemäß der Gesetze über die Rechtsmittel in zweiter und dritter Instanz entschieden wurde.

Der Rat tritt am 4. September 1821 in außerordentlicher Sitzung zusammen. Hier wirft das Ratsmitglied Miguel Gayoso die Frage auf, ob für die Besetzung der Stellen jeweils drei Kandidaten aufgestellt werden müssten "und nach reiflicher Debatte der Angelegenheit wurde unter Zustimmung fast aller Mitglieder beschlossen, man solle keine aus drei Personen bestehenden Kandidatenlisten aufstellen, da es sich ja um provisorische Besetzungen handelte, sondern man solle für jede Stelle einen einzigen Vorschlag machen, wie es der Rat schon bei anderer Gelegenheit bei eben diesem Sondergericht durchgeführt hatte". Das Ratsmitglied Ignacio de la Pezuela bestand darauf, daß sein Nichteinverständnis mit diesem Beschluß im Protokoll festgehalten werde. Und der Fürst von

²⁸ AHN, Estado, Buch 51, Bl. 230 Rückseite. Um Ramón Navarro Pingarrón, Juan Miguel Páez de la Cadena, abwesend, den juristischen Staatsanwalt José Benítez, stellvertretender Parlamentsabgeordneter für die Insel Kuba zu ersetzen, außerdem zwei weitere Richter, die notwendig sind, um die Rechtsmittel, die in dritter Instanz eingelegt werden, gemäß der Verfassung abzuhandeln.

²⁹ S. seine Kurzbiographie in meinem Artikel "Richter des Rats von Kastilien (1814-1820)".

³⁰ J. R. URQUIJO GOITIA, *Gobiernos y ministros españoles (1808-2000)*, Centro Superior de Investigaciones Científicas, Madrid, 2001, S. 29 und 240.

³¹ Königlicher Befehl, 21-VIII-1820 (AHN, Estado, Aktenbündel 128). Am Samstag, den 26. im Staatsrat veröffentlicht. (AHN, Estado, Buch 13).

Anglona machte den Vorschlag: “daß bei den Namensvorschlägen auch Berichte der überstimmten Einzelperson beigelegt werden können”, was von der Mehrheit der Anwesenden angenommen wurde.

Die Vorschläge sahen letztendlich folgendermaßen aus:

Für die Stelle des Admirals, Alonso de Torres Guerra, Flottenchef und stellvertretender Generalmajor der Marine.

Für die Stelle des Verwaltungsoffiziers, Francisco Roldán Gil, Verwaltungsoffizier der Marine und dem Bezirk Ferrol, Ehrenrichter des aufgelösten Kriegsrates. Die Ratsmitglieder Luis Florez, Ramón Cabrera, José Vázquez Figueroa und Tomás González Carvajal “legen ihre begründete Ablehnung bei, zugunsten von” Juan de Mata Nieto bzw. Jacinto Sanz de Andino, Verwaltungsoffiziere der Marine in den Bezirken Cartagena bzw. Cádiz.

Für die Stellen als Militärrichter, Manuel María de Arbizu, Richter im Wartestand aus dem aufgelösten Überseerat, und José Montemayor, Richter im Wartestand aus dem aufgelösten Rat von Kastilien. Der Marquis von Piedrablanca und der Graf von Taboada “legen ihre begründete Ablehnung zugunsten von Don Manuel María Junco, Richter im Wartestand aus dem aufgelösten Überseerat bei”. Tomás González Carvajal wähl-

te seinerseits José de Hevia, den Staatsanwalt im Wartestand des aufgelösten Rates von Kastilien³².

In einem weiteren Gutachten vom 25. März 1822, das als Folge eines königlichen Befehls vom 12. des Monats erstellt worden war, machte der Rat Vorschläge für die Besetzung der fünf Richter des erwähnten Gerichts. Grund für die Freistellen war die gegen sie aufgrund einer Parlamentsentscheidung erhobene Anklage. Sehen wir nun, weshalb diese Richter angeklagt wurden. Der Kongress beschloss am 23. April 1821, in Anwendung der Artikel 16 – 18 des Gesetzes vom 24. März 1813, von der Regierung die Anklage, die gegen den Ehrenkommissar der Marine, Domingo Antonio Velasco, den Autor der Druckschrift *Centinela contra republicanos y avisos importantes al Gobierno y a la Nación* erhoben worden war, zu verlangen. Diese Schrift war sowohl vom Zensurrat der Provinz als auch vom Obersten Zensurrat als höchlichst aufrührerisch eingestuft worden³³. Das Militärgericht des Wehrbereichskommandos Madrid, dessen Gerichtsbarkeit Velasco unterstand, entschied in erster Instanz über den Fall. Die Untersuchung begann am 22. Juli 1820 und das Urteil wurde am 17. Oktober gefällt; der Kommissar wurde zu vier Jahren Gefängnis in Afrika verurteilt. Der Staatsanwalt des Gerichts, dem die Strafe zu mild vorkam, legte gegen sie Berufung ein und das Sondergericht für Krieg und Marine, das über die Berufung entschied, ordnete die Freilassung Velascos an.

Am 28. April ernannte der Parlamentspräsident einen Sonderausschuß, bestehend aus Cano Manuel, Marcial López, Canabal, Álvarez Sotomayor und San Miguel, um über den Fall, der vor dem Sondergericht für Krieg und Marine gegen Velasco, den Autor der als höchlichst aufrührerisch eingestuften Druckschrift, verhandelt worden war, Bericht zu erstatten. Das Ausschußgutachten wird in der Sitzung vom 7. Juni gelesen, jedoch trifft das Parlament erst in der folgenden Legislaturperiode, in der Versammlung vom 8. März 1822, eine Entscheidung. Die Mehrheit der Abgeordneten war dafür, Anklage gegen die Richter und den juristischen Staatsanwalt zu erheben, die in zweiter Instanz entschieden hatten³⁴.

Sobald der Staats- und Kanzleisekretär für Krieg die Namen der fünf Richter kannte, (Juan Miguel Páez de la Cadena, Francisco Toribio de Ugarte, der am 3. März verstorben war, Juan Climaco Quintano, Joaquín Sisternes und Miguel Antonio Blanes) sowie den des juristischen Staatsanwaltes (Juan Gualberto González), bittet er den Staatsrat um Vorschläge aus den Richtern in Wartestand aus den aufgelösten Räten, die diese ersetzen sollen, solange die Verhandlung in Gange ist³⁵.

³² Am folgenden Tag wurde das Gutachten ins Reine geschrieben. AHN, Estado, Aktenbündel. 128 und Buch 52, Bl. 379. Der König schließt sich dem Staatsratsgutachten an.

³³ PÉREZ JUAN, J.A., „Juicio por sedición en los inicios de la España Liberal“

³⁴ Diario de Sesiones de Cortes, 28-IV-1821, 7-VI-1821 y 8-III-1821. S. ausführlich zu diesem Thema José Antonio Pérez Juan, „Prozess wegen aufrührerischer Handlungen in der Anfangszeit des liberalen Spaniens“, veröffentlicht in dieser Sammlung.

³⁵ Königlicher Befehl, Palast, 12-III-1822, von Luis Balanzat an den Staatsratssekretär (AHN, Estado, Aktenbündel 128).

Der Staatsrat schlug die folgenden fünf Rechtsanwälte im Wartestand vor: José Hevia y Noriega, Staatsanwalt des Überseerates; Manuel María Junco, Richter des Überseerates; Joaquín Almazán, Richter der Sala de Casa y Corte; Juan Antonio González Carrillo, Richter des Rates von Kastilien, und José de Anca, Kriegsgerichtsrat³⁶. Der König, oder genauer gesagt, sein Kriegsminister Balanzat, respektierte den Vorschlag des Staatsrates keineswegs. Daher ernennt er, nachdem er den Befehl vom 21. August 1820, nach dem das Sondergericht um zwei Stellen aufgestockt wird, für nichtig erklärt hat, zwei Stellvertreter – die vom Staatsrat nicht vorgeschlagen worden waren und dem Verfassungssystem anhängen – welche notwendig waren, um die sieben Richter zu erhalten, die im Gründungsdekret dieses Gerichtes festgeschrieben waren³⁷.

³⁶ Die Abstimmungen, deren Namensverzeichnisse in AHN, Estado, Aktenbündel. 128, aufbewahrt werden, fanden am 23. März statt und das Gutachten wurde zwei Tage danach ins Reine geschrieben. Keine der Abstimmungen war einstimmig und bei einigen sah das Ergebnis sehr unterschiedlich aus. Im Protokoll kann man nachlesen, was in der Sitzung des 23. geschah: "Am 13. des Monats waren die Listen der Militärrichter im Wartestand der aufgelösten Räte und der Sala de Alcaldes de Casa y Corte an die Ratsmitglieder verteilt worden, wie am 13. beschlossen worden war. In der zweiten Sitzungsstunde schritt man zum Vorschlag von fünf Richtern für das Sondergericht für Krieg und Marine, wie im königlichen Befehl vom 12. des Monats vorgesehen. Für die erste Stelle wurde José de Hevia y Noriega vorgeschlagen, Staatsanwalt im Wartestand des aufgelösten Rats von Kastilien, kraft folgender Dafür-Stimmen: die Herren Anglona, Estrada, Taboada, Cabrera, Florez, Ortiz, Pezuela, San Francisco, Frías, Romanillos, Aycinena, Cevallos, Castaños, García, Agar und Blake. Für Cea Villarroel stimmten die Herren Castellet und Vigodet und für Francisco Marín die Herren Kardinal de Scala und Ciscar. Es muß darauf hingewiesen werden, daß die Herren San Javier, Vázquez Figueroa, Porcel und Piedrablanca an keiner der Abstimmungen zu diesem Vorschlag teilnahmen. Die drei letzteren zogen sich vor Beginn der Abstimmung zurück.

Für die zweite Stelle, Manuel María Junco, Richter im Wartestand des aufgelösten Überseerates durch Erhaltung der Stimmen der Herren Estrada, Taboada, Cabrera, Florez, Pezuela, San Francisco, Romanillos, Aycinena, Cevallos, Castaños und Ciscar. Für Francisco Marín stimmten die Herren Anglona, Ortiz, Frías, Agar und Blake. Für Cea Villarroel die Herren Castellet und Vigodet und für Cabanilles Herr García. Der Herr Kardinal de Scala zog sich nach Beendigung der Abstimmung über die erste Stelle zurück.

Für die dritte Stelle wurde mit sieben Stimmen Joaquín Almazán gewählt; mit sechs José Anca, Beisitzer im Wartestand, und mit sechs José Antonio Larrumbide. Da der Rat aus 19 Mitgliedern besteht, wurde eine Stichwahl zwischen Larrumbide und Anca durchgeführt, um gegen Almazán anzutreten. Anca gewann die Stichwahl und nach neuerlicher Abstimmung wurde Joaquín Almazán vorgeschlagen, im Wartestand von der Sala de Alcaldes de Casa y Corte, mit den Stimmen der Herren Cabrera, Flores, Ortiz, Pezuela, Frías, Romanillos, Aycinena, Cevallos, García, Ciscar und Blake. Für Anca stimmten die Herren Anglona, Estrada, Taboada, Castellet, Vigodet, San Francisco, Castaños und Agar.

Für die vierte Stelle wurden sovieler unterschiedliche Stimmen abgegeben, daß kein Ergebnis zustande kam, weswegen die Herren sich zur Beratung zurückzogen und im folgenden beschlossen, Juan Antonio González Carrillo vorzuschlagen, im Wartestand vom aufgelösten Rat von Kastilien, mit Ausnahme der Herren Estrada und Pezuela, die möchten, daß im Protokoll vermerkt wird, daß sie nicht für Carrillo gestimmt haben. Herr Pedro Cevallos nahm nicht an dieser Abstimmung teil, daher stimmten nur 18 Herren ab.

Für die 5. Stelle schließlich waren nur noch 17 Herren anwesend, da Herr Ortiz sich zurückgezogen hatte. Vorgeschlagen wurde José de Anca, Kriegsgerichtsrat, im Wartestand mit einem Gehalt von achtzehntausend Real, kraft der Stimmen der Herren Anglona, Cabrera, Flores, Castellet, Vigodet, San Francisco, Romanillos, Castaños, García und Agar. Für Miguel Modet stimmte Herr Estrada, für José María Fernández de Córdoba Herr Taboada, für Cámara Cano Herr Pezuela, für Larrumbide Herr Frías, für José Santiago Concha Herr Aycinena und für José Vázquez Ballesteros die Herren Ciscar und Blake. Die Sitzung endete um Viertel nach drei nachmittags".

³⁷ Der am 27. April vom Kriegsminister an den Staatsratssekretär weitergegebene Befehl lautete: "Dem Se-

Ab diesem Zeitpunkt überspringt Ferdinand VII den Schritt, den Staatsrat um ein Gutachten zu bitten, wenn er eine Freistelle am Sondergericht für Krieg und Marine zu besetzen hatte. Aus der Zusammenkunft oder der Arbeitssitzung mit seinem Kriegsminister gehen die Ernennungen der stellvertretenden Richter dieses Gerichts hervor. Der Staats- und Kanzleisekretär für Krieg übernimmt es, die stattgefundenen Änderungen den Sekretären des Sondergerichts und des Staatsrates mitzuteilen. So ernennt der König am 17. August 1822 Juan Ramón Osés, ausgewanderter Richter der Audiencia von Mexiko, damit er die Stelle als Militärrichter am Sondergericht für Krieg und Marine von Lorenzo de la Cuesta übernimmt, dem das Richteramt an der Audiencia in Madrid verliehen worden war³⁸. Am 31. des gleichen Monats werden die Militärrichter Guillermo de Vargas, Manuel Torres Cónsul, José Montemayor, Manuel Arvizu und Vicente Traver ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle werden als Stellvertreter ernannt Manuel Villota und Antonio Caspe, beides Richter an der Audiencia von Lima, José Vicente Anca, Kriegsgerichtsrat im Wartestand, José María Puente, Richter im Wartestand, und Manuel Pardo, Leiter der Audiencia von Cuzco³⁹. Am 21. September folgt Álvaro María Pareja, Richter im Wartestand der Audiencia von Sevilla, als Militärrichter Osés nach, „der per

ekretär des Sondergerichts für Krieg und Marine teile ich mit Datum von heute folgendes mit.

³⁸Der König hat Kenntnis erhalten vom Vorschlag des Staatsrates vom 25. März, den dieser kraft des Auftrags, den man ihm am 12. des Monats erteilt hatte, hinsichtlich derjenigen Personen machte, die er in Überlegung zog, um folgende Richter dieses Sondergerichts für Krieg und Marine zu ersetzen: Juan Miguel Páez de la Cadena, Francisco Toribio de Ugarte, bereits verstorben, Juan Clímaco Quintano, Joaquín Zisternes und Miguel Antonio Blanes. Dies soll stattfinden während der Dauer des Prozesses, der gegen sie angestrengt wurde aufgrund der Tatsache, daß sie in zweiter Instanz ein Urteil fällten als Folge des Prozesses gegen den Militärkommissar Don Antonio Velasco, wegen Urheberschaft einer Druckschrift mit dem Titel *Centinela contra republicanos*. Das Parlament hat am 9. März angeordnet, gegen sie Anklage einzureichen, ebenso wie gegen den juristischen Staatsanwalt, der als solcher an diesem Prozess teilnahm. Angesichts dessen hat S.M., aufgrund des Erlasses des allgemeinen, in außerordentlicher Sitzung versammelten Parlaments vom 1. Juni 1812 über die Einrichtung dieses Gerichts und andere, ihm vorhergehende, beschlossen, daß, gemäß dem genannten Erlass über seine Zusammensetzung, das Gericht nur sieben Militärrichter haben sollte, sofern das Parlament dies nicht ändern oder etwas anderes beschließen sollte. Von daher wird der königliche Befehl vom 21. August 1820 für null und nichtig erklärt, aufgrund dessen die Anzahl dieser Richter um zwei aufgestockt wurde, um in der Kategorie Stellvertreter desselben teilzunehmen, und da es augenblicklich aus fünf besteht, einschließlich zwei der vorigen Kategorie, die dies weiterhin bleiben sollen, hat er ebenso geruht, damit sie ebenfalls dort in der genannten Kategorie Stellvertreter teilnehmen, während der Dauer des erwähnten Prozesses Vicente Tomás Traver, ehemaliger Abgeordneter im vorherigen Parlament und Lorenzo Cuesta, Interimsstaatsanwalt der Audiencia von Madrid, zu ernennen, da beide die hierzu notwendigen Bedingungen erfüllen, sowohl hinsichtlich der Kenntnisse, Intelligenz, Rechtschaffenheit und Redlichkeit, als auch als Anhänger des Verfassungssystems, das uns glücklich beherrscht. Schließlich hat S.M. beschlossen, daß dieses Gericht so bald wie möglich den Bericht erstelle über die Anzahl der Militärrichter, die es als nötig erachtet, um die Angelegenheiten, die ihm anvertraut worden sind, zu verhandeln, um den es an dem erwähnten Datum vom 21. August 1820 gebeten wurde, um dem Parlament darzulegen, was zu diesem Punkt ratsam wäre³⁹.

³⁹lo que traslado a V. S. de Real orden para conocimiento y gobierno del Consejo de Estado“. *AHN, Estado*, Aktenbündel. 128.

³⁸ Königlicher Befehl, Palast, , 13-VIII-1822, von Miguel López de Baños, Kriegsminister, an den Staatsratssekretär. Vier Tage später ebendort veröffentlicht.. *AHN, Estado*, Aktenbündel. 128 und Buch 25.

³⁹ Königlicher Befehl, Palast, , 31-VIII-1822, von Miguel López de Baños an den Sekretär des Sondergerichts für Krieg und Marine und am gleichen Tag weitergeleitet an den Staatsratssekretär, im Rat am 7. des Folgemonats veröffentlicht.. *AHN, Estado*, Aktenbündel. 128 und Buch 25.

königlichem Befehl vom 7. des Monats für die Befriedungskommission für Neu-Spanien ernannt wurde⁴⁰. Am 15. des Folgemonats werden der Generalleutnant Marquis von Monsalud, der Feldmarschall Tomás O'Donojou und der Anwalt der Nationalgerichte Ángel Gutiérrez ernannt, um übergangsweise die Ämter des Dekans, dem Oberbefehlshaber Pedro Mendinueta, bzw. des Generalleutnants Martín González de Menchaca und Francisco Quevedo y Buenos zu übernehmen, die alle drei von ihren Ämtern beim Sondergericht abberufen wurden⁴¹.

Sowohl in der ersten Verfassungsetappe als auch in der zweiten hatte der Staats- und Kanzleisekretär für Krieg alle außergewöhnlichen Angelegenheiten an das Sondergericht weitergeleitet, wie die Einsetzung und Abberufung seiner Mitglieder. Anlässlich der Pensionierung des Verwaltungsoffiziers der Marine, Francisco García de Espinosa richtete der Marineminister jedoch ein Schreiben an den König, in dem er zum Ausdruck brachte, es stünde ihm zu, über die Vorschläge und Ernennungen derjenigen "Richter" des Sondergerichtes zu entscheiden, die seinem Zweig angehörten. Ferdinand VII ordnete eine Zusammenkunft der beiden Minister an, um ihm ihre Meinung darzulegen, aufgrund derer er dann darüber beschliessen würde. Da sie sich nicht einig wurden, bat man den Staatsrat um ein Gutachten⁴². Der Staatsrat, dessen Gutachten sich der König anschloß, war der Meinung, das Parlament solle entscheiden, welches der beiden Ministerien hier zuständig war⁴³. Das Parlament beschloß, es stünde dem Kanzleisekretär für Marine zu, über die Vorschläge, Einsetzungen und Ernennungen derjenigen "Richter", die seinem Zweig angehörten, zu entscheiden, "weswegen ihm von der Kanzlei für Krieg das Fehlen des jeweiligen Richters mitgeteilt wird, kraft dessen dieser zum Vorschlag beim Staatsrat und der darauffolgenden Wahl schreitet"⁴⁴.

⁴⁰ Königlicher Befehl, Palast, , 21-IX-1822, ausgestellt von der 2. Abteilung des Kriegsministeriums, und den Sekretären des Sondergerichts und des Staatsrates mitgeteilt. Am 28. des Monats wird dieser in diesem Rat veröffentlicht. AHN, Estado, Aktenbündel. 128 und Buch 25.

⁴¹ Königlicher Befehl, entsandt den 15. Oktober 1822 vom Kriegsminister Miguel López de Baños und dem Sekretär des Sondergerichts für Krieg und Marine mitgeteilt. Am gleichen Tag formalisiert López de Baños seine Übermittlung an den Staatsratssekretär. Vier Tage später wird er in diesem Rat veröffentlicht.. AHN, Estado, Aktenbündel. 128.

⁴² Per königlichem Befehl, Palast, 13-V-1821, vom Kriegsminister Tomás Morán an den Staatsratssekretär. (AHN, Estado, Aktenbündel. 128).

⁴³ Das zu diesem Behufe erstellte Gutachten lautete: "Der Sekretär der Kanzlei für das Kriegswesen ersuchte mit Befehl von S.M am 13. Mai d.J. den Rat um ein Gutachten für S.M. über die beigefügten Antworten, die zwischen dem genannten Sekretär und der Marinekanzlei ausgetauscht worden waren, ebenso wie zu dem Schreiben, das S.M. von ersterem erhalten hat, damit entschieden werde, welcher der beiden Kanzleisekretären dafür zuständig ist, S.M. die drei Kandidatenvorschläge vorzulegen, die der Rat machen muß, um die Freistelle im Sondergericht für Krieg und Marine zu besetzen, die durch die Pensionierung des Verwaltungsoffiziers der Marine, Francisco García de Espinosa, entstanden ist.

^{Nachdem} der Rat die Unterlagen untersucht hat, hält er es für das beste, diese Angelegenheit dem Parlament vorzulegen, damit dieses entscheidet, welche der beiden Staatskanzleien, ob für Krieg oder für Marine, hier zuständig ist, aber daß bis zu seiner Entscheidung nichts an der bisherigen Praxis geändert wird." (Palast, 15-VIII-1821, in AHN, Estado, Aktenbündel. 128. Ebenso im Buch 52, Bl. 345 der gleichen Abteilung).

⁴⁴ Diario de las Sesiones de Cortes, 28-VI-1822, S. 2217.

Das Sondergericht war während des Trienniums in einem Gebäude in Madrid untergebracht, das Eigentum des Grafen von Oñate war und für einen Preis von 44.000 Real im Jahr gepachtet war⁴⁵. Im Jahre 1822 erhielten die Mitglieder des Gerichts jährlich ein Gehalt in folgender Höhe (in Real) Mendiñeta, 120.000; Estrada und Menchaca, 90.000; González, 66.000; Vargas, Paez, Cónsul, Quintano, Sisternes, Montemayor, Bueno, Ansa, Blanes, Torres Guerra, Benítez, Benavides, Castejón und Alonso, 60.000 und Espinosa, 40.000⁴⁶.

⁴⁵ Archivo General de Simancas, Dirección General del Tesoro, AGS, Inventar 29, Buch 91.

⁴⁶ Archivo General de Simancas, Dirección General del Tesoro, AGS, Inventar 29, Buch 91.

PROZESS WEGEN AUFRÜHRERISCHER HANDLUNGEN IN DER ANFANGSZEIT DES LIBERALEN SPANIENS

José Antonio Pérez Juan (Elche)

I. EINFÜHRUNG

Am 9. März 1820 bekundete Ferdinand VII seinen Willen zur Einhaltung des Verfassungstextes von Cádiz¹. Am gleichen Tag wurde ein kommissarischer Rat gebildet, der die Handlungen der Monarchie bis zum Zusammentreten des Parlaments überwachen sollte². In diesem Klima politischen Überganges war eine der ersten Maßnahmen, die von diesem Regierungsorgan beschlossen wurden, die Anerkennung der Pressefreiheit³. Die Freiheit, Gedanken niederzuschreiben, zu drucken und zu veröffentlichen, die durch Artikel 371 der Verfassung von 1812 geschützt war, wurde erneut durch den Erlass vom 10. November 1810 und den Zusätzen von 1813 geregelt⁴. Ab diesem Zeitpunkt wurde der Mißbrauch, der von der Presse begangen wurde, von den Zensurräten eingestuft⁵. Wir können hier keine tiefergehende Analyse dieser Institution durchführen, es sei jedoch gesagt, daß es sich hierbei um eine Körperschaft handelte, die vom Parlament damit beauftragt war, bei Verstößen gegen die Pressefreiheit an den Strafverfahren aktiv

¹ ARTOLA, M., *La España de Fernando VII*, Madrid, 2005, S. 529. Zum Studium dieser neuen konstitutionellen Zeitspanne sind die Arbeiten von GIL NOVALES, A., *El Trienio Liberal*, Madrid, 1980 und COMELLAS, J.L. *El Trienio Constitucional*, Madrid, 1963 von grundlegender Bedeutung.

² "Diese Einrichtung wurde vom Volk verlangt und vom Fürsten bewilligt, damit sie mit ihm über die Beschlüsse und Maßnahmen beraten solle, die für die Beibehaltung der Freiheit und der Verfassung angebracht waren, und die Einberufung und Versammlung des Parlaments durchzuführen hatte." Zweiter Brief an Lord Holland, in QUINTANA, M., *Obras completas*, Madrid, 1946, S. 542. Die Schaffung dieses kommissarischen Rates sowie seine Tätigkeit wurde von BULDAIN JACA, B.E., *Régimen político y preparación de Cortes en 1820*, Madrid, 1988 untersucht.

³ ARTOLA, *La España de Fernando VII*, S. 530.

⁴ Diese gesetzliche Regelung wurde von zahlreichen Forschern untersucht, s. unter anderem, LA PARRA LÓPEZ, E., *La libertad de prensa en las Cortes de Cádiz*, Valencia, 1984; FERNÁNDEZ RODRÍGUEZ, J.J., "La libertad de imprenta en las Cortes y en la Constitución de Cádiz de 1812", in *Dereito: Revista xurídica de la Universidade de Santiago de Compostela*, Bd. 12, Nr. 1, 2003, S. 37-60; FERNÁNDEZ SEGADO, F., "La libertad de imprenta en las Cortes de Cádiz", in *Revista de Estudios Políticos*, Nr. 124 (2004), S. 29-54; SÁNCHEZ ARANDA, J.J., "La aprobación de la libertad de prensa en las Cortes de Cádiz y sus consecuencias", in *Estudios de Historia moderna y contemporánea: homenaje a Federico Suárez Verdguer*, 1991, S. 441-446; FERNÁNDEZ ALONSO, I., "La prensa liberal ante el decreto de 1810", *Ciencia e independencia política*, koordiniert von [Alberto Gil Novales](#), 1996, S. 301-313; FIESTAS LOZA, A., "La libertad de imprenta en las dos primeras etapas del liberalismo español", in *Anuario de Historia del Derecho Español*, Bd. LIX (1989), S. 351-490.

⁵ Eine eingehende Untersuchung dieses Prozesses und der Funktionsweise dieser Räte, s. PÉREZ JUAN, J.A., "Los procesos de imprenta en las Cortes de Cádiz", in *Cortes y Constitución de Cádiz. 200 años*, (J.A. Escudero, Leiter), Bd. II., S. 230-246.

teilzunehmen⁶. Im Prinzip handelt es sich um ein reines Gutachterorgan, da es Aufgabe der Richter ist, die Rechtsprechung auszuüben⁷. Es gibt Autoren, die der Meinung sind, diese Zusammenarbeit bei Rechtsangelegenheiten solle als eine Art Kontroll- und Überwachungsinstrument der gerichtlichen Instanzen angesehen werden, da "diese Justizorgane ein Teil des noch geltenden und funktionierenden Justizsystems des Ancien Régimes waren"⁸.

Auf den Ablauf des Prozesses wirft die gesetzliche Regelung nur wenig Licht. Sie beschränkt sich darauf, festzulegen, wo Anzeige erstattet werden muß. Es wird nichts darüber gesagt, wer berechtigt ist, die Bearbeitung der Anzeige einzuleiten, noch über die Fristen, die zu ihrer endgültigen Entscheidung einzuhalten sind. Hingegen wissen wir, daß, sobald der Vorgang begonnen worden war, die Unterlagen an den Zensurrat der Provinz übergeben wurden, damit dieser, nach Durchsicht der Akten, ein begründetes Urteil fällte⁹. Im Falle der Zensur war der zuständige Richter ermächtigt, die veröffentlichten Exemplare zu beschlagnahmen, wobei der Autor oder Drucker eine Revision dieser Entscheidung beim Rat der Provinz selbst beantragen konnte¹⁰. Gegen diese neuerliche Entscheidung konnte vor einem Zentralrat, dem Obersten Rat, Berufung eingelegt werden. Dieser konnte sie ein zweites Mal neu überdenken, wenn der Betroffene dies als opportun ansah. Letztere Entscheidung war dann endgültig und rechtskräftig und gegen sie konnte kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden. Im Falle einer Zensur, und so der Richter dies zuvor nicht angeordnet hatte, wurde zur Festnahme geschritten und die Exemplare des Werkes beschlagnahmt, im gegenteiligen Fall ging das Verfahren seinen geordneten Weg¹¹. Bei dieser Vorgehensweise ist die Beteiligung der Justizorgane vorge-

⁶ PÉREZ JUAN, "Los procesos de imprenta en las Cortes de Cádiz", S. 232.

⁷ Sitzungsprotokolle des Parlaments (in Folge DSC), Nr. 266, 25. Juni 1811.

⁸ MIRA BENAVENT, J., *Los límites penales a la libertad de expresión en los comienzos del régimen constitucional español*, Valencia, 1995, S. 62-63.

⁹ Sollte der Rat entscheiden, daß das Werk nur persönliche Beleidigungen enthält, so wird der Prozess eingestellt und der Geschädigte kann einen Prozess wegen Beleidigung vor dem zuständigen Gericht anstrengen., Art. XVIII, Erlass, 10-XI-1810.

¹⁰ DSC, Nr. 815, 21. Juli 1812.

¹¹ Siehe Artikel XV-XVII, Erlass, 10-XI-1810. Eine kritische Beschreibung der Komplexität dieses Prozesses findet man in den Parlamentsdebatten des Abgeordneten Zorraquin.: "Der Anzeigende wendet sich an die Justiz, diese sendet die Unterlagen an den Zensurrat, welcher sich ein wenig Zeit nimmt, um sie zu untersuchen, zensiert das Werk, macht eine Abschrift und sendet sie mit dieser wieder zurück an die schon erwähnte Justiz, man kommt zu einem Beschluss. Um dies den Autor oder Verleger wissen zu lassen, wenn dieser sich auf der Insel oder an einem weit entfernten Ort befindet, so kann er natürlich nicht vollstreckt werden, und man benötigte dann einen Steckbrief. Nachdem dann eine Abschrift der Zensur erbeten und gemacht worden ist, muß ihm dann eine Frist von genau sechs oder acht Tagen zugestanden werden, um darauf zu antworten. Nach Ablauf dieser Frist, wenn dann schon zwanzig oder mehr Tage seit Ergreifung der ersten Maßnahmen verstrichen sind, wird die Revision beantragt. Danach folgt die Rückgabe der Akte an den Zensurrat, eine neuerliche Untersuchung, ein Spruch, der auf dem Dargelegten beruht, dem Betroffenen dies zukommen lassen und ihn darüber zu benachrichtigen. Sollte dieser nicht damit einverstanden sein, so kann er verlangen, daß die Akte dem Obersten Zensurrat übergeben werde und dann wiederholen sich die Bearbeitungsschritte, es der Justiz übergeben, dem Zensurrat übersenden, dann kommt die dritte Untersuchung, es mit der Abschrift der neuen Zensur wieder an die Justiz übergeben, und die Benachrichtigung des Betroffenen beschließen. Jedoch ist man hier noch nicht am Ende angekommen, denn nun tritt der Anspruch auf ein neuerliches Ansehen auf den Plan und dar-

sehen, sowohl, um den Zensurräten bei der Vollstreckung ihrer Beschlüsse zur Seite zu stehen, als auch in der Schlußphase, wo nach Bestätigung der Zensur es dem Richter zukam, die entsprechende Strafe zu verhängen.

Die Wiedereinführung der Pressefreiheit im Jahre 1820 führte zu einem erheblichen Anstieg der Veröffentlichungen im ganzen Land¹². Zu jener Zeit hatten die Zeitungen einen großen Einfluß¹³. Ihr Inhalt wurde gelesen, „als handle es sich um Urteile, sie werden untersucht, als handle es sich um Krankheitssymptome, sie werden studiert, als wären sie Orakel“¹⁴. Kurz, die Presse schafft die öffentliche Meinung und stellt die stärkste Bremse für die Willkür der Regierungen dar¹⁵. Hierzu erklärte die Tageszeitung *El Eco del Comercio*:

“(…) das Petitionsrecht und die Pressefreiheit sind die Sicherheitsventile in den Staaten, welche dadurch, daß der Unmut sich Luft verschafft, gleich wie bei den Dampfmaschinen, verhindern, daß die Maschine explodiert”¹⁶

Dieselbe Freiheit kann jedoch in Übergangszeiten oder Zeiten der Veränderung Instabilität hervorrufen¹⁷. Der Überschwang der Ideen bringt die Völker aus dem Gleichgewicht, ist ein Zeichen der Schwäche und verursacht öffentlichen Aufruhr. Während des sogenannten Verfassungstrienniums sehen wir, wie die Druckkunst als Instrument der Verschwörung benutzt wird¹⁸. Zu jener Zeit wurde das liberale Regime von seinen Fein-

aufhin wird von neuem der Zensurrat in Kenntnis gesetzt, die Vollstreckung in die Wege geleitet und die vierte Zensur versendet: und um soviele unterschiedliche Dinge durchzuführen, reichen oftmals drei, oder manchmal auch vier, Monate nicht aus; die Angelegenheit ist jedoch immer noch nicht ausgestanden, es fehlt noch der Urteilsspruch und die Verhängung der vom Gesetz vorgesehenen Strafe über den Autor oder Verleger, so er für schuldig befunden wird, und da die Möglichkeit besteht, daß hier ein Unrecht begangen wird, wird ohne Zweifel dann auch noch Berufung eingelegt” DSC, Nr. 278, 7. Juli 1811.

¹² GÓMEZ APARICIO, P., *Historia del periodismo español. Desde la Gaceta de Madrid hasta el destronamiento de Isabel II*, Madrid, 1967, S. 136.

¹³ PÉREZ JUAN, J.A., “La aplicación de la ley de imprenta de 15 de marzo de 1837”, in *Anuario de Historia del Derecho español*, Bd. LXXVI (2006), S. 668.

¹⁴ CONSTANT, B., “Sobre el restablecimiento de la censura para los periódicos”, in *Revista española de investigaciones sociológicas*, Nr. 54 (1991), S. 188.

¹⁵ MARTÍNEZ SOSPEDRA, M., *La Constitución de 1812 y el primer liberalismo español*, Valencia, 1978, S. 360. Ebenso behauptete die Zeitung *el Revisor político*, bei der Kommentierung der parlamentarischen Abwicklung des Pressegesetzes von 1820: “Wo immer sich die öffentliche Meinung manifestiert, dort besteht ein demokratisches Element, welches keine Gefahr darstellt, im Gegenteil, es ist höchst nützlich, es ist unabdingbar für representative Regierungen (...) Welches ist denn nun das natürliche Organ der öffentlichen Meinung in den freien Ländern? Dies sind zweifellos die Volksräte und die Pressefreiheit ... *El Revisor político y literario*, 10. November 1820, S. 7.

¹⁶ *El Eco del comercio*, Nr. 945, Mittwoch, 30. November 1836.

¹⁷ Die Definition, die Rico y Amat zur Pressefreiheit anbietet, ist hier interessant: “Eine Dame mit leicht freizügigen Gewohnheiten, stößt die Pressefreiheit einen Schrei der Empörung aus, wenn die Regierung sie korrigiert; echt Frau, munkelt, klatscht und schwätzt sie im Allgemeinen gern. Gegnerin der Dunkelheit, zerrt sie alle politische, und manchmal auch die private, schmutzige Wäsche ans Licht (...) Wer ihren streitsüchtigen Charakter kennt, fragt sich oft, ob sie wohl mit den Regierungen aufräumt oder ob es irgendwann einmal eine Regierung geben wird, die vollends mit ihr aufräumt?“, RICO y AMAT, J., *Diccionario de los políticos o verdadero sentido de las voces y frases más usuales entre los mismos*, Madrid, 1855, S. 243-244.

¹⁸ Die Feinde der Freiheit selbst genossen eine Sicherheit, die ihnen in früheren Zeiten nicht zuteil gekom-

den nicht nur militärisch von der Guerrilla bekämpft, sondern auch durch Komplotts, die sich die Typographie zunutze machten¹⁹. In diesem Kontext von Intrigen und Auseinandersetzungen ragt zweifellos die Schrift Schildwachen gegen Republikaner und bedeutsame Warnung an die Regierung und die Nation²⁰ heraus. Vom Zensurrat als aufrührerisch eingestuft, wurde ihr Autor zunächst von den Justizbehörden zu vier Jahren Gefängnis verurteilt und danach freigelassen, nachdem er vor dem Sondergericht für Krieg und Marine gegen das Urteil Berufung eingelegt hatte. Dem Studium dieses Prozesses und seiner Abwicklung sind die folgenden Seiten dieser Arbeit gewidmet.

II. DIE DRUCKSCHRIFT SCHILDWACHE GEGEN REPUBLIKANER

Mitte 1820, nur wenige Tage nach der Parlamentseröffnung²¹, wurde die Veröffentlichung eines Pamphlets bekannt, in dem das Bestehen einer politischen Intrige angeprangert wurde, die der Monarchie ein Ende bereiten wollte. Die Nachricht wurde sofort von der zeitgenössischen Presse aufgegriffen. So informierte die Tageszeitung *El Revisor político y literario* in seiner ersten Ausgabe über eine „aufrührerische Schrift (...) in der der Leserschaft darüber berichtet wurde, daß gewisse Abgeordnete daran dachten, eine neuerfundene republikanische Regierung zu bilden, und es wurde auch angenommen, daß einer der Anführer im Parlament zu finden sei“²². El Censor teilte seinerseits seinen Lesern die Beschlagnahme der genannten Druckschrift mit, wenn er sich auch weigerte, Daten zu seinem Inhalt aus Zensurgründen mitzuteilen²³. In seinen Ausführungen warnte er vor den schrecklichen Folgen, die diese Art von Schriften nach sich zogen und den Schaden, den sie der Verfassung und ihren Verteidigern zufügen konnten:

“Wieviele Verschwörungen und Intrigen – so hieß es – wurden nicht schon in diesen unseligen Zeitungen verkündet! Wieviele Vorhaltungen wurden den Richtern und anderen Obrigkeiten nicht schon gemacht, weil sie nicht eilends Ungerechtigkeiten begehen wollten! Wieviel Sarkasmus und Hohn, um die Wut des Volkes anzustacheln und die Eigenliebe der Regenten! Und schließlich, wieviel Schmutz wurde auf viele Menschen und

men war und unter dem Schutz der Gesetze und der Privilegien, die sie wie die restlichen Bürger genossen, spannen sie die düsteren Intrigen, die später zu sehen waren”, Zweiter Brief an Lord Holland über die politischen Ereignisse in Spanien in der zweiten Verfassungsphase, in QUINTANA, M., *Obras completas*, S. 544.

¹⁹ ARTOLA, *La España de Fernando VII*, S. 552.

²⁰ Es handelt sich, wie die Parlamentsdebatten anzeigen, um den „ersten Angriff gegen die Verfassung (...) den ersten Angriff, mit dem versucht wurde, die ganze Arbeit am Wiederaufbau des Systems zu zerstören ...“, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 23. April 1821, S. 1233.

²¹ Das Parlament nahm am 9. Juli 1820 seine Tätigkeit auf in PÉREZ JUAN, J.A., „Notas sobre el Tribunal de Cortes en el Trienio Liberal“, in *Reflexiones sobre la Justicia en Europa durante la primera mitad del siglo XIX*, Alicante, 2010, S. 201.

²² *El Revisor político y literario*, 10, August 1820, S. 21.

²³ *El Censor*, periódico político y literario, Nr. 3, Samstag, 19, August 1820, *Reflexiones sobre un libelo incendiario*, impreso en Madrid y recogido en el momento mismo de su publicación, S. 239.

nicht wenige Körperschaften geworfen, von dem sich reinzuwaschen keine leichte Aufgabe ist!²⁴.

Der Text, der in der Druckerei Álvarez in Madrid gedruckt worden war²⁵, beschuldigte mehrere Parlamentsmitglieder, einen Plan ausgebrütet zu haben, um Ferdinand VII ein Ende zu bereiten²⁶. Das Komplott, das dem französischen Beispiel folge, führe zur Ermordung Ferdinands VII und der Einführung der Republik, als der letzte Schritt, der der Ausrufung des Kaiserreiches vorangehe. Ebenso verriet er die Existenz von Personen, die ein Interesse daran hätten, den Thron zu besteigen und hierfür zu allen Ränken bereit seien, egal, wie grausam und gemein sie auch seien, nur, um ihr Ziel zu erreichen. In dieser Hinsicht sprach er von der Möglichkeit, daß die Auseinandersetzungen und öffentlichen Unruhen, die das Land in letzter Zeit erschüttert hatten, von diesen Persönlichkeiten angezettelt worden seien, mit dem einzigen Ziel, die politische Instabilität auszunutzen, um ihren Traum wahr werden zu lassen²⁷. Das Pamphlet rief die Bevölkerung dazu auf, die Waffen zu ergreifen und das Leben des Monarchen zu verteidigen. Es lautete:

“(…) selig derjenige, dem das Glück zufällt, der erste zu sein, der mit seinem Schwert oder Dolch die Brust desjenigen durchbohrt, der sich erdreistet, die Majestät Ferdinands

²⁴ El Censor, periódico político y literario, Nr. 3, Samstag, 19. August 1820, S. 238. Ebenso, besprach El Universal Observador Español, in seiner Nummer 74 vom Montag, dem 24. Juli 1820 die Verhaftung von Velasco “wegen einer subversiven Bekanntmachung, deren Druck eingestellt wurde”.

²⁵ Der Autor versuchte zuerst, sie in der Druckerei de Vega y compañía zu veröffentlichen, wo er von ihrem Geschäftsführer zurückgewiesen wurde, angesichts “der fatalen Folgen, die sie hervorrufen könnte”, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2094.

²⁶ “Velasco versicherte in seiner Schrift, daß es so verruchte und entartete Spanier gäbe, für die weder die Autorität der Gesetze, noch die Macht der Verfassung, ja, nicht einmal das Beispiel Gottes selbst, der die Könige einsetzte und Mensch geworden, sie ehrte, ihnen gehorchte und Respekt erwies, ausreichen, um die Flut der Niedertracht, die in manchen Herzen wohnt, einzudämmen; und daß der Moment gekommen sei, an dem die Niedertracht nicht mehr in der Brust bleiben würde, sondern herausprudelte und den spanischen Boden allorts überflutete, ohne daß es Ufer gäbe, die sie störte noch Grenzen, die sie aufhielte. Er bekundete überzeugt, den Getreuen, dem König und der Verfassung, daß die republikanische Satzung schon gebildet war, von der in Madrid Druckmuster vorhanden waren; daß unser geliebter König Ferdinand sich in großer Gefahr befinde; daß man versuche, ihm das Leben zu nehmen; daß die drei Konsuln der Republik in Spanien schon ernannt waren; daß sich in der Nationalversammlung (deren gute Meinung und allgemeines Bild er nicht anrührte) ein unwürdiger Vertreter befand, der in allgemeinen und privaten Versammlungen die Meinung vertreten habe, man solle dem König den Prozess machen, und, nun denn, daß es Mörder gäbe, die bereit wären, der freundlichen Person des unschuldigen Ferdinands den tödlichen Schlag zu versetzen: und all dies in Worten, die ebenso versichernd wie aufpeitschend waren, mit so höret und so wisset, so wisset auch und das Wort wisset bei jeder dieser Neuigkeiten wiederholend, die er mit Nachdruck und einem übertriebenm Enthusiasmus verkündete”, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2095.

²⁷ “Daß es in Spanien mindestens drei Personen gab, die den Blick fest auf den Thron gerichtet hielten, und diese die Verursacher vieler Revolutionen waren und seien, bis sie in einer dieser Revolutionen ihre ehrgeizigen Ziele erreichten: daß wir nicht weit davon entfernt seien, uns in der gleichen Situation zu befinden wie Frankreich, wenn die Regierung diese Personen nicht bewache; wobei es glaubhaft sei, daß der ein oder andere jede Nacht von Napoleon träume und sich vorstellte, die gleichen großen Schritte vom General zum Konsul und von Konsul zum König zu machen, und es wäre gar nicht abwegig, wenn sie ebenso planten, das Königreich Spanien zum Kaiserreich zu machen”, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2095.

zu beleidigen: um daß weder die Furcht vor den Gesetzen noch vor der Regierung seinen Arm lähme, um den tödlichen Schlag gegen denjenigen zu führen, der das Leben des Königs oder die Verfassung angreift, denn diese gerechten Handlungen werden von den Regierungen geschützt und sie werden nicht von den Gesetzen bestraft (...)”²⁸.

Es schloß mit den folgenden Worten: “Percutiam pastorem et dispergentur oves gregis”.

Die Druckschrift war von dem aus Salamanca stammenden Domingo Antonio Velasco verfasst worden. Es war nicht das erste Mal, daß dieser Militärkommissar öffentlich seine Ablehnung der liberalen Institutionen kundtat²⁹. Jahre zuvor war er aufgrund seiner Mitarbeit bei der Tageszeitung *El procurador general de la Nación y del Rey* vor Gericht gestellt worden³⁰. In dieser bekannten Zeitung erschien am 18. März 1814 ein Artikel mit dem Titel “Viva Fernando (Es lebe Ferdinand)”, den der Zensurrat der Provinz als “aufrührerisch und äußerst beleidigend für das Parlament und die Regentschaft” bezeichnete³¹. Die Schrift ist der Ausgangspunkt für eine harte Kritik an der Haltung gewisser Staats- und Kabinettssekretäre, die dem Parlament wenig Respekt erwiesen, da sie bei ihren Wortmeldungen vor dem Kongress logen:

“Wenn diese Liberalen – so besagt sie - die Hoheit des Volkes verherrlichen, so machen sie sich über es lustig; wenn sie es preisen, so würdigen sie es herab, wenn sie ihm schmeicheln, so ist es, um ihm die Augen auszustechen und wenn sie, um es für sich zu gewinnen, schlecht über die Könige reden, dann, um zu sehen, ob sie sich selbst auf den Thron setzen können. Diese Überlegungen sind mir durch die Seele gegangen, und wohl auch durch die aller Spanier, als wir sahen, daß drei Kabinettsminister sich vor dem Hohen Haus präsentierten, vor dem souveränen Volk, dessen Hoheit und Größe ihnen doch einen gewissen Respekt einflößen sollte, eine gewisse Demut, wenn sie durchdrungen sind von dem Gedanken, daß im Kongress die Souveränität liegt, daß der Kongress das Heiligtum der Gesetze ist, sie also hier mit einer gewissen Geringschätzung das Gegenteil von dem versichern, was allgemein bekannt ist und mit einer Ungezwungenheit antworten, als hätten sie es mit einem Untergebenen zu tun”³².

²⁸ DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2095.

²⁹ Er war Autor mehrerer politischer Werke, u.a., “*Marica Real o fernandina*” und “*España caminando a su ruina por las intrigas de los liberales*”, *Diario Constitucional de Zarazoga*, Nr. 130, 4. August 1820, zitiert in GIL NOVALES, A., *Las Sociedades Patrióticas (1820-1823). Las libertades de expresión y de reunión en el origen de los partidos políticos*, Madrid, 1975, Bd. I, S. 255, Fußnote..

³⁰ Es handelt sich um die “wichtigste antikonstitutionelle Tageszeitung ihrer Zeit”, GÓMEZ APARICIO, *Historia del periodismo español...*, S. 101.

³¹ Der Sturz der Regierung und die Wiederherstellung des Absolutismus verhinderten es in jenem Augenblick, den Urheber der erwähnten Schrift ausfindig zu machen, wenn auch Velascos Mitarbeit bei jener Zeitung bestätigt wurde. Das Gerichtsverfahren richtete sich ursprünglich gegen den Herausgeber der genannten Zeitung, den Presbyter Francisco José de Molle, und seinen Drucker Francisco Martínez Dávila, welche erklärten, daß die letztendliche Verantwortung für den Druck bei Velasco lag, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2096.

³² *El Procurador General de la Nación y del Rey*, Nr. 62, Freitag, den 18. März 1814, S. 601.

III. DIE DURCHFÜHRUNG DES PROZESSES

Am 22. Juli 1820 legte der Geschäftsführer einer Druckerei in Madrid, Eusebio Álvarez, dem Sekretariat des Provinzgouverneurs der Hauptstadt vier Exemplare eines Textes mit dem Titel *Centinelas contra republicanos*, Schildwachen gegen Republikaner, vor. Am gleichen Tag wurde die Druckschrift vom Amtsrichter Juan García Arias³³ an den Zensurrat der Provinz weitergeleitet, wo sie als „höchlichst aufwiegelnd und aufrührerisch“ eingestuft wurde und die Beschlagnahmung der herausgegebenen Exemplare sowie die Festnahme ihres Autors beschlossen wurde³⁴.

Da für die Abwicklung der Rechtssache die besondere Militärgerichtsbarkeit zuständig war, wurde die Akte beim Wehrbereichskommando von Madrid eingereicht³⁵. Die Untersuchung wurde vom Militärrichter José de Anca durchgeführt, der dieses Amt übergangsweise bis zur Ankunft des Amtsinhabers Juan de San Martín innehatte³⁶. Am 13. Oktober um 9 h morgens trat das Militärgericht im Saal des erloschenen Finanzrates zusammen. Bei der Verhandlung agierte als Staatsanwalt Juan Gómez Díaz und als Anwalt der Verteidigung der Rechtsanwalt Tiburcio Hernández. Der Prozess konzentrierte sich auf zwei Ziele: einmal, den Autor der aufrührerischen Schrift zu identifizieren und andererseits, die Wahrhaftigkeit der in der genannten Druckschrift behaupteten Tatsachen zu überprüfen. Hierzu wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen und Beweismittel benutzt, wobei die Zeugenaussage von Juan de Ramos, dem Schriftsetzer der Druckerei de Vega³⁷ hervorzuheben ist, ebenso wie das Geständnis. Was uns zweifellos von allem am meisten interessiert, ist letzteres, aufgrund seiner Bedeutung für den endgültigen Ausgang des Falles.

Die Aussage von Domingo Velasco fand am Tag nach seiner Festnahme statt. Das Verhör bestand aus 18 Fragen³⁸. Im Allgemeinen zielen alle Fragen darauf ab zu beweisen,

³³ Ernennung zum Interimsrichter durch Erlass vom 21-V-1820, in GÓMEZ RIVERO, R. *Los jueces del Trienio Liberal*, Madrid, 2006, S. 211.

³⁴ *Archivo del Congreso de los Diputados* (im Folgenden ACD), allgemeine Serie, Aktenbündel 130-31.

³⁵ Trotz der im Archiv des Abgeordnetenkongresses, im Nationalen Historischen Archiv, im Stadtarchiv von Madrid sowie in den Militärarchiven von Segovia, Madrid und Álvaro Bazán in Ciudad Real durchgeführten Recherchen, war es nicht möglich, die Originalakte zu finden.. Diese Lücke wurde gefüllt mit den direkten Bezugnahmen auf den Prozess, die im Sitzungstagebuch des Kongresses und besonders auch in der zeitgenössischen Presse veröffentlicht wurden.

³⁶ San Martín übernahm die Untersuchung am 21. August und leitete sie bis zum endgültigen Urteil. Als Gerichtsschreiber bei der Rechtssache fungierte Custodio Enriquez.

³⁷ „Auf Blatt 38, wurde Herr Juan Ramos, Schriftsetzer in der Druckerei de Vega y compañía, als Zeuge verhört, und erklärte, daß Herr Domingo Velasco sich in ihr aufgehalten habe, damit seine Schrift gedruckt würde, was er ablehnte und Velasco die Folgen aufzeigte, die dies haben könne und die Notwendigkeit, die Tatsachen, die er darlegte, zu beweisen ...“; DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2098.

³⁸ Dies war der Fragebogen: 1.-Name, Alter und Wohnsitz?; 2.- Weshalb sind Sie verhaftet worden?; 3.- Wer sind diese verruchten und entarteten Spanier, für die nichts ausreicht, um sie in ihren Grenzen zu halten? Wer sind die Aufgeklärten, die republikanischen Erneuerer, die unehelichen Kinder des spanischen Vaterlandes und die Königsmörder, von denen in seiner Schrift die Rede ist?; 4.- Wo befindet sich die republikanische Satzung, von der es in Madrid, laut Ihrer Versicherung, mehrere Exemplare gibt, ob Sie eines gelesen haben und in wessen Besitz befanden sich diese, oder könnten sich diese befinden?; 5.- In wel-

daß Velasco für die Abfassung der Schrift verantwortlich war und die aufrührerischen Ereignisse, die er verkündete, aufzuklären. Nachdem der Militärkommissar die Urheberschaft gestanden hatte³⁹, versuchte der Militärrichter die Verschwörungsintrige zu ergründen. Hierzu befragte er den Häftling mehrmals zur Identität derjenigen Spanier, die der Verfassung ablehnend gegenüberstünden und weshalb sie die Monarchie stürzen wollten. Die Antworten warfen nur sehr wenig Licht auf diese Frage. Bei allen bestritt er seine Teilnahme am Komplott, und beschränkte sich auf die Feststellung, daß er indirekt von diesen Ereignissen gehört habe, durch Unterhaltungen und sonstige Kommentare, die er an verschiedenen Orten der Hauptstadt gehört hatte⁴⁰. Konkreter wurde er, als er darlegte, dass einige dieser Versammlungen im Hause des Abgeordneten Cano Ma-

cher Gefahr befindet sich der König: Wer versucht, ihm das Leben zu nehmen: Woher wissen Sie, daß die drei Konsuln in der Republik Spanien schon ernannt sind: Wer ist der unwürdige Vertreter in der Volksvertretung, der in Räten und Versammlungen dafür eingetreten ist, dem König den Prozess zu machen, wie es Ihrer Aussage nach im Café Apolo in Cádiz im Jahre 12 gesagt worden war?; 6.- Erklären Sie und legen Sie die Gründe oder Motive dafür dar, daß Sie in Ihrer Schrift versichern, daß es auch nicht die Republik ist, was einige der republikanischen Geister wollen: diese tragen zu dem Unterfangen mit ehrgeizigeren und höheren Zielen bei; aber es ist für ihre Vorstellungen unabdingbar, daß die Verfassungsordnung umgewandelt wird in eine Republik, damit die Metamorphose vom Konsul zum König leichter vonstatten geht?. 7.- Wer sind die drei Personen, von denen Sie glauben, sie hielten ihren Blick fest auf den Thron gerichtet und sie seien die Verursacher vieler Revolutionen, bis sie in einer dieser Revolutionen ihre ehrgeizigen Ziele verwirklichen?; 8.- Nachdem Ihnen ein Blatt des aufrührerischen politischen Katechismus gezeigt worden war, wurden Sie gefragt, wer der Autor war. 9.- Ob Sie beim Gang zur Druckerei, um die Schrift hinzubringen und um sich die Korrekturfahne anzusehen, allein oder in Begleitung waren? 10.- Ob Ihnen jemand bei der Ausarbeitung der Schrift half, diese sah, bevor Sie sie zur Druckerei brachten oder Ihnen seine Meinung hierzu mitteilte; 11.- Mit wem haben Sie am meisten Umgang und zeigten Sie diesen Personen Ihre Schrift? 12.- Geben Sie es zu, wenn Sie es mit der Wahrheit nicht allzu genau genommen haben, wenn Sie schon die Art und Weise verheimlichen, auf die Sie von solchen ernststen und bedeutenden Tatsachen und Umständen Kenntnis erhalten haben, wie Sie in Ihrer Schrift behaupten, ohne dass ihre Wahrhaftigkeit feststeht. 13.-Wer sind die beiden Menschen, die Ihre Schrift bewilligt haben? 14.- Was war das eigentliche Ziel, um die in Ihrer Schrift enthaltenen Tatsachen zu veröffentlichen, denn wenn es die Begeisterung für die Sache ist oder um dem König und der Nation besser zu dienen, hätten Sie die Regierung darüber informiert, um Schlimmeres zu verhüten, wie die Flucht der Missetäter und ihre Straffreiheit, welche notwendigerweise die Folge der Veröffentlichung Ihrer Schrift darstellt. 15.- Wenn Ihr Ziel es nicht war, die Spanier in Bewegung zu bringen, so geht mindestens hieraus hervor, daß Sie die Haltung der Regierung hinsichtlich dieser Angelegenheit als gleichgültig erachten und taub für die Stimmen, die sich hierzu erheben. 16.- Geben Sie zu, daß, da Sie Anhänger der antikonstitutionellen Ideen sind, und derjenigen, die ebenso denken, es zumindest Ziel der Veröffentlichung Ihrer Schrift sein konnte, das augenblickliche Regierungssystem in Mißkredit zu bringen. 17.- Ob Ihnen im Jahre 14 vom Generalstaatsanwalt des Volkes und des Königs als Herausgeber der Zeitung der Prozess gemacht wurde. 18.- Wen hörten Sie über die Unterhaltungen reden, die angeblich im Haus des Herrn Abgeordneten Cano Manuel geführt wurden; wer wohnte ihnen bei oder wohnt ihnen bei und wer von ihnen war der Meinung, dem König solle der Prozess gemacht werden? In *El Revisor político y literario*, 30. Oktober 1820, S. 195-199.

³⁹ Auf die Frage, weshalb er verhaftet worden wäre, antwortete er: „er vermute, es habe etwas mit einer Schrift zu tun, die er erstellt, verfasst und signiert habe und die er der Druckerei Álvarez zum Druck gegeben habe“, *El Revisor político y literario*, 30. Oktober 1820, S. 195.

⁴⁰ So antwortete er beispielsweise auf die dritte Frage, daß er „diese Ausdrücke in der Puerta del Sol, im Café de la Fontana und im Kloster der barfüßigen Karmeliterinnen von ihm unbekanntenen Personen gehört hatte und sie ohne weitere Beweise zu Papier gebracht habe“, in *El Revisor político y literario*, 30. Oktober 1820, S. 195

nel abgehalten worden waren⁴¹ oder bei der Versicherung, daß einer der drei Personen, die danach trachteten, den Thron Spaniens zu besteigen, der Graf de la Bisbal sei⁴². Die Schwere dieser Anschuldigungen zwang den Militärrichter einige Tage später dazu, eine weitere Maßnahme zu ergreifen, um die Aussage zu diesem Punkt klarzustellen⁴³. Velasco endete mit einem Verteidigungsplädoyer der konstitutionellen Ideen. Er drückte sich folgendermaßen aus:

“Es ist vollkommen falsch zu behaupten, ich sei kein Anhänger der konstitutionellen Ideen. Wenn ich es früher nicht war, so daher, weil die Verfassung vom König, der das einzige Oberhaupt, das die Nation anerkannte, nicht anerkannt war und er nicht auf sie geschworen hatte⁴⁴.”

Aus seiner Aussage läßt sich also nichts herausfiltern, das die Wahrhaftigkeit der von ihm verkündeten Nachrichten beweist, weder über das Republikprojekt, noch über die Ernennung von Konsuln, noch über die Attentate gegen den König, kurz, über keine einzige der Irreführungen, mit denen er das spanische Volk in seiner Druckschrift alarmieren wollte.

Sein Verteidiger trug nur wenig mehr zur Angelegenheit bei. Nachdem der aufrührerische Charakter der Schrift zugegeben worden war, konzentrierte der Rechtsanwalt seine Rede auf zwei Argumentationsstränge: erstens, geistiger Art, indem er die unzulänglichen geistigen Fähigkeiten des Gefangenen aufzeigte und andererseits rechtstechnischer Art, indem er sich auf die Ursächlichkeit der reinen Abfassung einer Schrift und der Begehung eines Pressevergehens stützte. Zum ersten Punkt führte die Verteidigung die geistige Unreife Velascos an, und erkannte seine Unfähigkeit, die wahre Bedeutung der öf-

⁴¹ Bei der Beantwortung der fünften Frage versicherte er: “all dies hat er von ihm unbekannt Personen an verschiedenen Orten gehört, jedoch nicht, wer die drei ernannten Konsuln sind, noch, wer der unwürdige Volksvertreter ist, der sich so ausgedrückt habe, wie in seiner Schrift gesagt, und er habe nur verstanden, daß diese Unterhaltungen im Hause des Herrn Abgeordneten Cano Manuel stattgefunden hätten und daß auf diese Worte niemand geantwortet habe und es sei ein tiefes Schweigen entstanden (die Hervorhebung stammt von uns)”, *El Revisor político y literario*, 30, Oktober 1820, S. 196.

⁴² Auf die Frage, wer “die drei Personen seien, von denen Sie glauben, sie hielten ihren Blick fest auf den Thron gerichtet”, antwortete er, daß “er nur gehört habe, daß einer der drei der erwähnte Graf de La Bisbal sei, aber nicht, wer die anderen seien”, *El Revisor político y literario*, 30, Oktober 1820, S. 197. Die Teilnahme des Generals O’Donnell an verschwörerischen Intrigen war nichts Neues. So führte seine Haltung im Vorfeld der Ereignisse von 1820 “dazu, in Cádiz die Erwartungen zu schüren, und allerlei Gerüchte zu nähren, angefangen damit, er sei Freimaurer und glühender Anhänger der Verfassung, bis hin zu, er plane einen Staatsstreich, um sich selbst zum Diktator zu machen”, GARCÍA LEÓN, J.M., *La masonería gaditana. Desde sus orígenes hasta 1833*, Cádiz, 1993, S. 114.

⁴³ “Nur in einer weiteren Art erster Vernehmung, der Velasco fünf Tage später unterworfen wurde, obwohl sie unpassenderweise Geständnisweiterung genannt wurde, drängte ihn der gleiche Richter, er solle gestehen, von wem er von den Unterhaltungen erfahren hatte, die angeblich im Hause eben dieses Herrn Abgeordneten stattgefunden hatten, wer zugegen gewesen war oder wer damals zugegen war (...) Nebenbei sei bemerkt, daß Velasco auch hier, bei der zweiten, keine bessere Antwort auf diese Frage gab, denn er sagte nur, er habe ihm unbekannte Personen im Café de la Fontana über die Angelegenheit reden hören, die weder erwähnt hätten, wer im Hause des Herrn Cano Manuel zugegen gewesen war, noch, wer die von ihm beschriebenen Ausdrücke benutzt hatte”, *DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821*, S. 2098.

⁴⁴ *El Revisor político y literario*, 30, Oktober 1820, S. 199.

fentlichen Konzepte von, u.a., Souveränität oder Volksvertretung, zu verstehen⁴⁵. Seine Eloquenz führte ihn zu der rhetorischen Frage:

Muß das Schwert des Gesetzes auf diesen elenden Dummkopf fallen, den Ehemann einer vergämten Ehefrau und Vater sieben unschuldiger Kinder?

Noch interessanter ist jedoch die zweite Entlastung, die der Verteidiger anführt. Seiner Meinung nach hatte der Militärkommissar überhaupt keine Straftat begangen, da aus seiner Handlung nichts Strafrechtliches hervorging. Die bloße Abfassung einer Schrift stellt keinerlei Verstoß gegen die Pressefreiheit dar, denn drucken ist nicht das gleiche wie veröffentlichen, da dazwischen noch ein Schritt liegt, an dem man es sich anders überlegen kann und ein Zwischenraum, der einen vom Verbrechen trennt. So endet er also:

„(...) Velasco, der zu Hause seiner Phantasie freien Lauf lässt und die erwähnte Schrift verfasst, ist kein Aufrührer, genausowenig wie ein Pharmazielehrer, der in seinem Labor ein Gift vorbereitet, ein Giftmörder ist“⁴⁶.

Die vom Staatsanwalt verfasste Anklageschrift ist kontundent. Er beantragt die Höchststrafe für den Angeklagten wegen des Verbrechens des Aufruhrs gegen die Regierung. Seiner Auffassung nach war der Angriff auf die staatlichen Institutionen ausreichend bewiesen, ohne daß die wahren Absichten des Autors der Schrift angezweifelt werden konnten. Die Wortwahl bei der Abfassung der Schrift, sowie die benutzten Ausdrücke ließen keinerlei Zweifel an der schrecklichen Wirkung, die diese auf die öffentliche Ordnung haben könnte, aufkommen⁴⁷. Wie konnte Velasco nur in seiner Druckschrift so schwere Anschuldigungen gegen konkrete Personen erheben, ohne genaue Kenntnis der angeprangerten Tatsachen zu haben? Wenn außerdem die Wahrhaftigkeit der Ereignisse so zweifelhaft war, weshalb dann verfaßte er seine Schrift in einem solch exaltierten und brandrednerischen Ton? Für den Ankläger bestätigte diese Kühnheit und Hochstapelei die verwerflichen Absichten des Verantwortlichen des Pamphlets, nämlich das Volk aufzuwiegeln, es als unfreiwilliges Instrument von unvorhersehbaren Folgen handzuhaben⁴⁸.

⁴⁵ „Sein Klient ist kein Weiser; er ist leider ein Mensch, der ohne literarische Ausbildung dem Laster des Lesens frönte. Eine üble Leidenschaft, wie alle anderen Leidenschaften, wenn sie jemanden durcheinanderbringt Ohne eine gute Methodik und kritiklos zu lesen, hat seinen Kopf verwirrt, und er hat die Prinzipien bei den grossen Themen des öffentlichen Rechtes falsch verstanden. Seine Vorstellungskraft war übersteigert und er hatte die Gelegenheit, sich zu blamieren und schrieb am Ende unsinnige Ergüsse“, *El Revisor político y literario*, 30. Oktober 1820, S. 204.

⁴⁶ *El Revisor político y literario*, 30. Oktober 1820, S. 205.

⁴⁷ „Welche Wirkung könnte diese umfangreiche Schrift haben? Misstrauen, Argwohn, Feindseligkeit dem System und den Autoritäten gegenüber und im Falle, daß es eintritt, die Macht zu haben, die Gesellschaftsordnung zu zerstören, die diese Ängste hervorrief. Wieviele Übel kommen hier auf! Haß, Rache, der Geist der Revolte, alles würde sich die Maske des Patriotismus aufsetzen, um uns der Anarchie und all seiner Zerstörung in den Rachen zu werfen.“ *El Revisor político y literario*, 30. Oktober 1820, S. 200.

⁴⁸ „Wenn Velasco dies nicht vorhatte, wie kommt es dann, daß er die Objekte seiner Anklage als Monster darstellt, die Robespierre nicht unähnlich sind und er unseren Staat mit den entsetzlichsten Phasen der französischen Revolution vergleicht? Nachdem er dieses Bild gezeichnet hat und die Leser mit der Vorstellung, Köpfe rollen zu lassen und den Thron niederzureissen, vertraut gemacht hat, weshalb stachel er sie dann furchtlos dazu an, den Dolch zu ergreifen und ihn demjenigen in die Brust zu rammen, der, wenn auch nur mit Worten, es wage, die Majestät Ferdinands zu beleidigen?, *El Revisor político y literario*“

Nach Abschluss der Durchführung des Prozesses und angesichts der ergriffenen Maßnahmen, erging am 17. Oktober 1820 das Urteil. Das Gericht des Wehrbereichskommandos von Neukastilien verurteilte den Angeklagten zu vier Jahren Gefängnis in den afrikanischen Festungen, zur Zahlung der Prozesskosten und Zerstörung aller beschlagnahmten Exemplare⁴⁹.

Gegen die Gerichtsentscheidung legte der Staatsanwalt Juan Gómez Díaz Berufung ein. Kaum zehn Tage später erhielt die Kammerkanzlei des Sondergerichtes für Krieg und Marine die Gerichtsakten⁵⁰. In der zweiten Instanz war die Abwicklung einfacher. Der Häftling schloß sich dem Bericht des Staatsanwaltes vom 20. Januar 1821 an, und die Untersuchung wurde am 22. als beendet erklärt. Aus unbekanntem Gründen verzögerte sich die Verhandlung bis zum 10. April, wurde danach einen Tag vorgezogen und am 23. April 1821 endgültig abgeurteilt. Dieses Mal erkannten die Richter den „Überschwang“ Velascos an, auch wenn sie ihm die Strafe erließen, seine Freilassung anordneten und ihm als Strafe die Zeit anrechneten, die er seit seiner Festnahme in dieser Angelegenheit im Gefängnis verbracht hatte. Die in der Urteilsbegründung dargelegten Gründe für diese Entscheidung fußen unmittelbar auf dem Gutachten von Juan Gualberto González. Der juristische Staatsanwalt am obersten Militärgericht bewertete den Fall anhand anderer Prinzipien und Zusammenhänge als der zuvorige öffentliche Ankläger⁵¹. Es trifft zu, daß González den aufrührerischen Charakter der vom Militärkommissar verfaßten Schrift einräumte, auch wenn er der Meinung war, daß der Autor des Pamphlets nicht als Verbrecher angesehen werden konnte, da es sich nicht um einen Mißbrauch der Pressefreiheit handelte, solange die Schrift nicht veröffentlicht wurde. Im bestehenden Verfassungssystem, sagte er, würden weder der Druck noch der Versuch, eine Schrift herauszugeben als verbrecherische Handlungen angesehen, sofern seine Veröffentlichung nicht durchgeführt wurde⁵².

Trotz der dargelegten rechtlichen Argumente führte die Freilassung Velascos zu einem bedeutenden politischen Tumult, der die Angelegenheit bis zu den Parlamentsdebatten brachte⁵³. Der Prozess rief großes Mißtrauen in der Öffentlichkeit hervor. Für Gil

rio, 30. Oktober 1820, S. 203.

⁴⁹ El Universal Observador Español, Nr. 163, Samstag, den 21. Oktober 1820.

⁵⁰ Zu dieser Gerichtsinstanz s. in diesem Sammelwerk GÓMEZ RIVERO, R., „Das Sondergericht für Krieg und Marine“.

⁵¹ GONZÁLEZ, J.G., Dictamen del fiscal togado Juan Gualberto González en la causa contra el comisario de guerra Don Domingo Velasco por autor de un papel titulado Centinela contra republicanos sentenciada en el tribunal de guerra y marina, Madrid, 1822.

⁵² GONZÁLEZ, Dictamen del fiscal togado Juan Gualberto González en la causa contra el comisario de guerra Don Domingo Velasco..., pág. In ähnlichen Worten: DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2101.

⁵³ Angesichts des Widerspruches zwischen dem Urteil des Militärgerichtes und des Gerichtes der zweiten Instanz veröffentlichte die Zeitung El Espectador in seinem Leitartikel folgenden Kommentar: „Solch genteilige Beschlüsse könnten unzählige Kommentare hervorrufen, aber da wir verkündet haben, wenig zu denken, damit unsere Leser viel zu Denken zu haben, beschränken wir uns darauf zu sagen, daß, wenn der Kriegs- und Marinerat Recht hat, ist der Richter der ersten Instanz unfähig und wenn dieser buchstabengetreu das Gesetz angewandt hat, dann ist der Sonderrat etwas sehr besonderes“, El Espectador, Nr. 3, Dienstag, den 17. April 1821.

Novales handelte es sich bei diesem Fall sogar um eine authentische liberale Niederlage⁵⁴. Unserer Auffassung nach wurde die Akte vom Parlament eingefordert, da man die Korrektheit des Vorgehens der Judikative und den Liberalismus seiner Richter anzweifelte. Hierzu wird ein kurzer Text aus El Zurriago, einer unter den radikalen Liberalen sehr einflussreichen Zeitung und am häufigsten kopiert, herangezogen⁵⁵:

“Ein Autor subversiver Aufrufe, der sich eine Ration derselben aus dem Ärmel schüttelt, sich vor dem Richter auf die Knie wirft und lauthals seinen Schutz verlangt, präsentierte sich vor dem gleichen Richter als Anhänger der Verfassung, wenn, wie der Held aus La Mancha zu seinem getreuen Sancho sagte, ihn nicht die Tränen der Armen noch die Aufdringlichkeit des Reichen bewegt; er jedoch, aus falsch verstandenem Mitleid das Corpus delicti versteckte (...)verbrecherischer wäre dieser als der Autor der Aufrufe: er wäre ein schlimmerer Vaterlandsverräter”⁵⁶.

Ähnlich drückte sich Marta Lorente aus, für die die Parlamentsentscheidung, über diese Angelegenheit zu befinden, darauf zurückzuführen ist, daß “es nicht weiterhin Lösungen, die direkt seine eigene Existenz betrafen, den Richtern überlassen konnte”⁵⁷.

IV. DIE REVISION DER RECHTSSACHE

Das Geschrei der Straße führte dazu, daß das Parlament eingriff⁵⁸. Am 23. April 1821 wurde auf Drängen des radikalen Abgeordneten Romero Alpuente die Bildung eines Ausschusses beantragt, der den Fall Velasco untersuchen sollte, um festzustellen, ob hier ein den Gesetzen oder der Verfassung selbst widersprechendes Urteil gefällt worden war und ob bei dem Prozess eine Unregelmäßigkeit aufgetreten war. Es gab zwei Gründe, die das Ergreifen dieser Maßnahme rechtfertigten: einerseits stand man dem ersten öffentlichen Angriff gegenüber, der gegen die Verfassung von Cádiz seit ihrer Wiedereinführung im März 1820 geführt wurde; andererseits stellte die Freilassung “des Autors dieses niederträchtigen Aufrufes in diesen kritischen Augenblicken, in denen die Unruhen, Intrigen und Ränke täglich mehr werden” einen wahren Skandal dar⁵⁹.

Der Antrag gründete sich auf die Artikel des Erlasses vom 24. März 1814 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Bediensteten⁶⁰. Er erlaubte dem Parlament, Zivil- und

⁵⁴ GIL NOVALES, *Las Sociedades patrióticas...*, S. 255.

⁵⁵ ROMERA, A., *El Zurriago (1821-1823) Un periódico revolucionario*, Cádiz, 2005, S. 9.

⁵⁶ El Zurriago, Nr. 2, S. 15.

⁵⁷ LORENTE SARIÑENA, M., *Las infracciones a la Constitución de 1812*, Madrid, 1988, S. 345.

⁵⁸ Mehrere Behörden und Bürger des Ortes Requena, in Valencia, reichten dem Kongress ein Exposee ein, in dem sie ihn beglückwünschten, “die Rechtsangelegenheit des Kommissars Velasco zur Untersuchung angefordert zu haben, und gleichzeitig die Notwendigkeit aufzeigten, daß das Parlament die Justizverwaltung überwache, besonders bei Strafsachen (...)”, DSC, Legislaturperiode 1821, außerordentliche Sitzung vom 10. Mai 1821, S. 1543.

⁵⁹ DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 23. April 1821, S. 1233.

⁶⁰ Über die Verantwortlichkeit der Abgeordneten jener Jahre, s. PÉREZ JUAN, J.A., “Notas sobre el Tribunal de Cortes en el Trienio Liberal”, S. 191-221.

Strafsachen zu untersuchen, die von den Audiencias oder anderen Gerichten entschieden worden waren, um festzustellen, ob es genügenden Anlass zur Mißbilligung des Vorgehens der Richter gab und diese, wenn dies der Fall war, vom Dienst zu suspendieren⁶¹. Jedoch verursachte die Anwendung dieser gesetzlichen Regelung einige Schwierigkeiten. Konnte ein gesetzgebendes Organ einen Ausschuß für eine bestimmte Rechtssache benennen? Wäre es nicht besser, wenn dies die Exekutivgewalt täte? Die Antwort auf diese Fragen gab Anlass zu einer lebhaften Parlamentsdebatte über die Zweckmäßigkeit und Angemessenheit⁶². Die Maßnahme konnte die Beziehung zwischen der Regierung und dem Parlament erschweren, da sie als eine Einmischung des letzteren in die Befugnisse der ersteren interpretiert werden konnte⁶³: Schließlich kam man dahingehend überein, die Regierung um die Rechtssache zu bitten und einen Ausschuß zur Überwachung des Gerichtsverfahrens zu bestimmen⁶⁴.

Es war keine leichte Aufgabe. Was sollte dieser Ausschuß tun? Welchen Zweck hatte er? Die Debatte zu seiner Bildung war dermaßen komplex und schwer verständlich, daß ihre Funktionen nicht festgelegt wurden⁶⁵. Diese Unsicherheit war die Folge der Unterschiede zwischen dem von Romero Alpuente formulierten Vorschlag und der letztendlich in der Sitzung vom 23. April angenommenen Übereinkunft. Man darf nicht vergessen, daß der ursprüngliche Antrag des Abgeordneten aus Teruel sich auf die Artikel 16 bis 18 des Kapitel I des Erlasses vom 24. März 1813 über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Bediensteten stützte. Laut diesen Vorschriften ernannte das Parlament einen

⁶¹ Art. 16-18, Kapitel I, Erlass CCXLIV, vom 24-III-1813, Reglas para que se haga efectiva la responsabilidad de los empleados públicos.

⁶² Die Spannung ist in den Worten des Abgeordneten Cañedo zu erkennen, der, in Erwiderung auf die Rede des Präsidenten, sagte: „Und mich erstaunt es sehr, daß einem Abgeordneten, der aufgrund seiner Meinung unantastbar ist, gesagt wird, was er sage, sei angebracht oder nicht. Darf ich es nicht sagen, so strenge man einen Prozess gegen mich an, und wenn ich es sagen soll, so sage ich es der Nation ins Gesicht. (...) Was das Vaterland vor allem verlangt, ist, daß, wenn ich entweder dumme oder nicht schickliche oder irrige oder verfassungswidrige Gründe anführe, Sie, Herr Präsident, oder Herr Romero Alpuente, oder ein jeder andere Abgeordnete, mir meine Irrtümer, Fehler oder Dummheiten aufzeigen. Dies verlangt das Wohl des Vaterlandes und daß die Abgeordneten unter allen Umständen offen ihre Meinung sagen und daß das Volk diese hört, und daß man mich in den Zeitungen Dummkopf nennt und mich von meinen Irrtümern überzeugt: das verlangt das Vaterland und so hält man es in England und überall“; DSC, Sitzung vom 23. April 1821, S. 1234-1235.

⁶³ Man war der Meinung, diejenigen, die die Rechtssachen untersuchten, könnten ausschließlich vom König ernannt werden, da es diesem, laut der Verfassung von Cádiz, zukam, „dafür zu sorgen, daß die Justiz rasch und gänzlich angewandt werde“. Folglich kam die Untersuchung des Prozesses gegen Velasco nur der Exekutiven zu. Jedoch übertrug es der Artikel 131 des erwähnten Grundgesetzes, im Absatz fünf- undzwanzig, dem Parlament, „dafür Sorge zu tragen, daß die Kabinettssekretäre und andere öffentlichen Bedienstete ihre Verantwortung erfüllen“ und diese Befugnis konnte nicht ausgeübt werden, wenn das gesetzgebende Organ dazu schreitet, die Verhaltensweisen zu untersuchen, um festzustellen, ob oder ob nicht in Übereinstimmung mit den Gesetzen vorgegangen wurde. Zu den Beziehungen zwischen dem Parlament und der Regierung in jenen Jahren, s. FERNÁNDEZ SARASOLA, I., Poder y libertad: los orígenes de la responsabilidad del Ejecutivo en España (1808-1823), Madrid, 2001, S. 616-619.

⁶⁴ Sie bestand aus Cano Manuel; Marcial López; Canabal; Alvarez Sotomayor und San Miguel, in DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 28. April 1821, S. 1308.

⁶⁵ So drückte sich der Abgeordnete Cano Manuel der Sitzung vom 4. Mai 1821 aus, auf der er dem Plenum ein Schreiben des Ausschusses vorlegte, in dem dieser erklärte, er „kenne das genaue und bestimmte Ziel, an das er sich halten solle, nicht, laut der Übereinkunft des Kongresses“.

Inspektor, dessen Bericht an die Regierung weitergeleitet wurde, damit diese ihn untersuche und, so es Gründe genug dafür gab, die schuldigen Richter nach Anhörung des Staatsrates suspendierte. In der Sitzung vom 23. April jedoch, wie wir schon gesehen haben, wurde ein Ausschuß ernannt, um über die Sache gegen den Kommissar Velasco zu befinden. Diese beachtliche Verdrehung führte dazu, daß dem Plenum eine Schrift eingereicht wurde, in der um die Erläuterung dieses Punktes gebeten wurde⁶⁶. Nachdem die Angelegenheit gründlich studiert worden war, hielt man fest, die Aufgabe des Ausschusses sei nicht die eines einfachen Inspektors, sondern er sollte feststellen, ob oder ob nicht genügend Anzeichen dafür vorlagen, daß die an der Durchführung beteiligten Richter zur Verantwortung gezogen werden sollten⁶⁷.

Am 7. Juni 1821 präsentierte der Ausschuss dem Plenum die Ergebnisse seiner Arbeit⁶⁸. Das Gutachten bewertete das Vorgehen der Richter unter verschiedenen Aspekten: Zügigkeit bei der Abwicklung; Gesetzesverstöße und Willkür bei der Gerichtsentscheidung. Unter dem ersten Punkt bewertete er die Tätigkeit des Wehrbereichskommandos positiv, das in kaum drei Monaten den Prozess einleitete, durchführte und ein Urteil fällte. Zweifelhafter war hier seiner Meinung nach das Vorgehen des Sondergerichtes für Krieg und Marine, denn in dieser zweiten Instanz, obwohl es sich nur um eine einzige Prozesshandlung handelte, zögerte sich die Urteilsfindung mehr als fünf Monate hinaus⁶⁹. Bei der Bewertung der korrekten Anwendung der Gesetze wurde unterschieden zwischen den prozessalen Aspekten und den wesentlichen. Hier wurde keinerlei Defekt bei dem oberen Gericht festgestellt, jedoch wurden die vom Militärrichter José Anca durchgeführten Maßnahmen missbilligt, da er bei der Ermittlung der Tatsachen nicht genug Eifer an den Tag gelegt hätte⁷⁰. Nach Ansicht des Ausschusses waren einige der

⁶⁶ "Der Ausschuß (...) fordert das Parlament dazu auf, eine Erklärung zu diesen beiden Punkten abzugeben, und zwar, ob der Ausschuß sich in der Situation eines besonderen Inspektors befindet, oder ob, da man ihm die Rechtssache übergeben hat, er ein Gutachten über das Ergebnis erstellen muß", DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 4. Mai 1821, S. 1404.

⁶⁷ "Nachdem sowohl die Artikel des Erlasses vom 24. März 1813 als auch die Hinweise von Herrn Romero Alpuente gelesen wurden, die der Grund für die Anforderung der Unterlagen dieser Rechtssache war, sowie das Sitzungsprotokoll vom 23. April, in der diese angenommen wurde, wurde der Punkt als ausreichend diskutiert erklärt und gefragt, ob die Aufgabe des Ausschusses die eines Inspektors sei, von dem in dem genannten Erlass die Rede ist, und es wurde erklärt, daß dies nicht der Fall sei. Anschließend wurde gefragt, ob es Aufgabe des Ausschusses sei, zu entscheiden, ob es ausreichende Indizien dafür gebe, um zu verlangen, jemanden zur Verantwortung zu ziehen und es wurde erklärt, daß dies die Aufgabe des Ausschusses sei.", DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 4. Mai 1821, S. 1406.

⁶⁸ Diese nicht gerechtfertigte Verzögerung rief die ein oder andere Beschwerde der Abgeordneten hervor, z.B.: "Herr. Gutierrez Acuña verlangte die Erledigung der Untersuchung der Rechtssache, den Kommissar Velasco betreffend, die einem Sonderausschuß anvertraut worden war, (...)", in DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 31. Mai 1821, S. 1973.

⁶⁹ "So daß es dem Ausschuß also nach Ansehen dieser Daten scheint, daß die Rechtssache beim Sondergericht eine wettzumachende Verzögerung erlitt, sofern nicht andere dringende oder ernste Angelegenheiten dazwischen geschoben wurden; denn, obwohl sie von der zweiten Instanz nur sehr wenige Maßnahmen verlangte, hat es mehr als fünf Monate gedauert, bis über sie entschieden wurde (...)", DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2097.

⁷⁰ "Der erste Richter, José de Anca, beging einige Unterlassungen und Lascheiten; und obwohl einige als Gesetze und verzeihliche Versehen angesehen werden können, muß man anderen mehr Aufmerksamkeit widmen, denn sie haben die Mittel, die Wahrheit bis zum Letzten zu erforschen, geschwächt. (...)",

Fragen, die dem Häftling beim Verhör gestellt worden waren “fehlerhaft”, in dem Sinne, daß sie nicht nur nichts zur abschliessenden Entscheidung der Sache beitrugen, sondern dazu auch noch die von Velasco angeprangerten schweren Aspekte nicht gründlich genug untersuchten⁷¹. Ebenso wurden weitere Unterlassungen im Bericht der Voruntersuchung festgestellt, wenn diese auch als nicht so “wesentlich” eingestuft wurden⁷².

Hinsichtlich der anzuwendenden materiellen Gesetzgebung war der Ausschuß der Meinung, die Rechtssache hätte gemäß der Gesetze verhandelt werden müssen, die die Verbrechen des Aufruhrs regeln, zusammen mit der gesetzlichen Regelung hinsichtlich des Druckwesens. Hierfür wurde die Anwendung des Erlasses zur Pressefreiheit vom 22. Oktober 1820 abgelehnt, wie es der Verteidiger beantragt hatte, da sich die unerlaubte Handlung während der Gültigkeit der Erlässe von 1810 und 1813 abgespielt hatte⁷³. Es war also hier die Pflicht des Ausschusses zu untersuchen, ob die Richter rechtmäßig gehandelt hatten oder ob ihre Tätigkeit willkürlich gewesen war. Seiner Meinung nach konnte die Strafe zu vier Jahren Gefängnis, die das Wehrbereichskommando Madrid verhängt hatte, als ungerecht angesehen werden, “da die auferlegte Strafe in keinem Gesetz ausdrücklich festgelegt war”, auch wenn sie durch einen Analogschluss derjenigen ähnlich war, die die Gesetzessammlung für die Straftaten des Aufruhrs und Volksaufwiegung vorsah⁷⁴. Größere Zweifel verursachte das Urteil des Sondergerichtes. Es

DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2097.

⁷¹ “(...) Die Fragen zwei, drei, vier und fünf sind höchst fehlerhaft. Nachdem Velasco zugegeben hatte, der Autor der Druckschrift Centinela contra republicanos zu sein, hätte der Richter bei den Fragen, die er ihm stellte, den Ursprung und die Grundlagen, die die Tatsachen hatten, die in der Schrift als gesichert und wahrhaftig genannt werden, genauer ergründen sollen. Er hätte beim Verhörten selbst nachforschen sollen, wie und auf welche Weise er Kenntnis erhielt von seinen Nachrichten, welche Art von Personen sie ihm erzählten; ob er diese als glaubwürdig und wahrheitsliebend erachtete; ob diese Unterhaltungen absichtlich mit ihm in einem ernsthaften und formellen Ton geführt wurden oder ob sich Velasco nur zufällig im gleichen Raum aufhielt (...)”, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2097.

⁷² Unter anderem wird aufgezeigt, daß “ab Blatt 35 kein Hinweis auf die Durchführung eines Beschlusses vom 23. Juli zu finden ist, der besagt, daß der zweite Bürgermeister diejenigen Exemplare der Druckschrift, die im Büro von Álvarez beschlagnahmt worden waren, dem Gericht übergeben werde, weshalb das entsprechende Amtsschreiben an den Provinzgouverneur gerichtet werde, denn weder ist der Versand dieses Amtsschreibens verzeichnet noch der Erhalt der Papiere; Blatt 41 beginnt mit dem Geständnis des Häftlings, ohne vorherige Verfügung: auf der Rückseite von Blatt 47 wird die Übergabe der Verfügungen an den Staatsanwalt eingestellt und das Geständnis des Häftlings erweitert, ohne daß der Grund hierfür angegeben wird; was auf Blatt 48 Erweiterung des Geständnisses genannt wird, ist nichts anderes als eine erste Vernehmung und in ihr stehen keine Fragen, von denen man nur Kenntnis durch die Antworten darauf erhält; dem Blatt 49 hätte eine Abschrift des Amtsschreibens an den Herrn Abgeordneten Cano Manuel beigefügt werden sollen, damit bekundet ist, daß die entsprechenden Floskeln benutzt wurden”, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2098.

⁷³ Mit der Druckregelung von 1820 würden die durch die Presse begangenen Straftaten vor einem Geschworenengericht verhandelt. S. hierzu. PÉREZ JUAN, J.A., “Legal Framework for the Jury in the First Spanish Constitutionalism”, Regensburg, 2011.

⁷⁴ “(...) da die auferlegte Strafe von keinem Gesetz ausdrücklich festgelegt war, erscheint sie dem Ausschuß diesen recht ähnlich. Man muss bedenken, daß diejenigen Strafen für Aufbruch und Volksaufbruch und aufrührerische Schriften in den Titeln XV, 8. Buch der alten Gesetzessammlung und XI des 12. Buches der Neunten Gesetzessammlung (einige von ihnen sind in diese eingegangen), auch wenn sie für die unterschiedlichen Fälle Strafen festlegen, hier auf unseren Fall vielleicht nicht genau anwendbar sind. Dies ist in fast allen unserer Strafgesetze der Fall, wie der Kongress wohl weiß, wie auch die Nation schon seit

überraschte, wie dieses hohe Justizorgan nach Bestätigung der von Velasco begangenen Straftat die vom Kapitanat in Madrid verhängte Strafe reduziert hatte. Es war unbegreiflich, daß die Veröffentlichung einer aufrührerischen Schrift, die in der Lage war, die öffentliche Ordnung zu stören, mit einigen Monaten Haft bestraft wurde. Nach Meinung des Ausschusses hätte das Sondergericht für Krieg und Marine den Häftling freisprechen sollen, wenn es zu der Überzeugung gelangt war, es läge keine strafbare Handlung vor, oder aber, das erstinstanzliche Urteil bestätigen sollen, wenn es, wie geschehen, der Auffassung war, das Verhalten Velascos sei juristisch gesehen tadelnswert. Die vom juristischen Staatsanwalt am obersten Militärgericht, Juan Gualberto González, vorgebrachten juristischen Argumente wurden ebenso verworfen, da man dafürhielt, die Straftat sei von dem Augenblick an begangen worden war, indem die Schrift gedruckt wurde, ohne daß die Schuld des Häftlings dadurch gemildert wurde, daß sie nicht in Umlauf gebracht wurde. Zusammenfassend sagte das Gutachten, daß „auch wenn drucken und veröffentlichen zwei unterschiedliche Gedanken sind, dürfen sie in Wirklichkeit nicht als unterschiedlich angesehen werden, sondern als eine einzige Handlung“⁷⁵.

Angesichts des Dargelegten, endete der Bericht damit, gegen den Militärrichter José de Anca⁷⁶, die Richter am Sondergericht für Krieg und Marine sowie gegen seinen juristischen Staatsanwalt⁷⁷, Anklage zu erheben. Zu diesem letzten Punkt war ein Bericht des überstimmten Abgeordneten San Miguel beigefügt, der nicht mit der möglichen Verantwortlichkeit von Juan Gualberto González einverstanden war⁷⁸.

einigen Jahren und aus eben diesem Grund das wahre Heilmittel anzuwenden versucht. Das erwähnte Urteil wird durch die Gesetze 1, 2, 3 und 6 des Titels XV, 8. Buch der alten Gesetzessammlung ausreichend unterstützt und begründet durch den Analogieschluß. Hierauf bezieht sich das Gesetzesdekret von Karl III, vom 17. April 1774, und auch noch im neuesten Gesetz vom 22. Oktober 1820, ist eine Strafe für aufrührerische Schriften im ersten Grad von sechs Jahren Gefängnis vorgesehen.“ DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2100.

⁷⁵ DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2102.

⁷⁶ „Herr José Anca hat sich bei der Betreibung des Vermittlungsverfahrens nicht genau an die Gesetze gehalten, im besonderen nicht an diejenigen, die die Richter damit beauftragen, mit Eifer nach der Wahrheit zu suchen und deswegen die größte Sorgfalt bei der Ausarbeitung der Maßnahmen an den Tag zu legen.“ DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2099.

⁷⁷ „Aus dem zuvor Dargelegten läßt sich mit reichlich Beweisen folgern, daß die Rechtsstrache (...) beim Sondergericht für Krieg und Marine nicht so behandelt wurde wie es sich geziemt. Der Staatsanwalt fand keine Straftat, derer er Velasco anklagen könne, und erachtete, er solle freigesprochen werden. Die Richter, die das Urteil fällten, waren noch inkonsequenter, denn bei genauem Überdenken des Tenors des Schlußurteils, findet man Widersprüche ...“ DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2102.

⁷⁸ Für diesen Richter erlaubte der Erlass vom 24. März 1823 nur diejenigen Richter zur Verantwortung zu ziehen, die das Recht beugten, d.h., diejenigen, die „aufgrund einer Zuneigung oder Abneigung, die sie für eine der Parteien oder andere Personen empfinden bewußt gegen das Recht urteilen“. Der gleiche Erlass, fuhr González fort, verbietet es, „die Richter wegen eines Auffassungsirrtums in zweifelhaften Fällen zu belästigen, ebensowenig wie bei leichten und verzeihlichen Versehen“. In diesem Sinne beantragte der Staatsanwalt den Freispruch Velascos, „nicht, weil er die Tatsachen, die sich aus dem Prozess ergeben, geändert oder verfälscht hätte, sondern weil er, nachdem er sie analysiert und darüber nachgegrübelt hatte, glaubte, die Gesetze, die von diesen Straftaten handeln, seien nicht anwendbar und dies versuchte er, vernünftig zu beweisen“, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 7. Juni 1821, S. 2103.

In dieser Legislaturperiode wurde über das Gutachten nicht mehr debattiert. Man mußte auf die Eröffnung der folgenden Parlamentssitzungsperiode warten, um den Bericht im Plenum zu untersuchen. Am 4. März 1822 wurde er erneut gelesen und die Parlamentsdebatte vier Tage später eröffnet⁷⁹. Der Ernst der Angelegenheit verursachte einen öffentlichen Tumult⁸⁰. Tatsächlich war unter den Abgeordneten eine Broschüre in Umlauf mit dem Titel *Prontuario de las leyes, doctrinas y ejemplares que convendrá tener presentes en la discusión sobre el dictamen de la comisión encargada de visitar la causa contra el comisario de guerra D. Domingo Antonio de Velasco* (Handbuch der Gesetze, Doktrinen und Beispiele, die man bei der Debatte über das Gutachten des Ausschusses, der damit beauftragt ist, die Rechtssache gegen den Militärkommissar Domingo Antonio de Velasco zu untersuchen, berücksichtigen sollte), um auf die letztendliche Entscheidung des Kongresses Einfluss zu nehmen⁸¹. Auf den ersten Seiten wurde an die Maßnahmen erinnert, die die Verfassung und der Erlass vom 24. März zur Bewahrung der richterlichen Unabhängigkeit vorsah. Das Prinzip der Unabsetzbarkeit der Richter verlangte, daß ihre Verantwortlichkeit sich besonderen Regeln und Vorgehensweisen unterwarf, die auf den Rest der öffentlichen Bediensteten nicht angewandt wurden. Aus diesem Grund war der Weg, den die Bearbeitung dieser Rechtssache genommen hatte, nicht der angemessene gewesen⁸². Hier konzentrierte sich die Parlamentsdebatte auf das Konzept der öffentlichen Bediensteten. Was war darunter zu verstehen? Wenn die Richter einer besonderen Regelung unterworfen waren, sollten sie diesem Begriff zugerechnet werden? Die Frage war keineswegs belanglos, denn der Erlass vom 24. März 1813, kraft dessen das Verfahren vor dem Kongress in Gang gesetzt worden war, legte unterschiedliche Prozessarten für die verschiedenen Arten der Beamten fest⁸³. Die Debatte war zähflüssig und kompliziert. Sieben Abgeordnete ergriffen das Wort⁸⁴, jedoch

⁷⁹ DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 4. März 1822, S. 97.

⁸⁰ Die Nachricht erschien in mehreren Tageszeitungen. S. hierzu *El Espectador*, Nr. 325, Dienstag, den 5. März 1822 und *der Universal Observador Español*, Nr. 64, Dienstag, den 5. März 1822.

⁸¹ Die Druckschrift mit Datum 1822 wurde in Madrid in der Druckerei von José del Collado veröffentlicht. Der Autor unterschreibt nicht, es ist jedoch aus ihrem Inhalt herauszulesen, daß es sich bei ihm wohl um einen den Richter handelt, die in den Fall verwickelt waren. Hier steht: "Da ich nun gerichtet werden, Herr, werde ich zunächst meines Amtes enthoben, wird meine Meinung benotet (...), *Prontuario de las leyes, doctrinas y ejemplares que convendrá tener presentes en la discusión sobre el dictamen de la comisión encargada de visitar la causa contra el comisario de guerra D. Domingo Antonio de Velasco*, autor del impreso, que no llegó a publicar, *Centinelas contra republicanos*, Madrid, 1822, S. 11.

⁸² "Dies sind die Garantien, die die Verfassung und das Gesetz vom 24. März den Richtern geben, die sich aus der Unabhängigkeit und der größeren Freiheit, die sie im Vergleich zu anderen Bediensteten genießen müssen, ergeben. (...) Die Herren des Ausschusses versuchen hingegen, so wie es aussieht, die Angelegenheit über die Artikel 15 und 16, Karp. 2 jenes Erlasses abzuwickeln, welche von den restlichen Bediensteten handeln ...; *Prontuario de las leyes, doctrinas y ejemplares que convendrá tener presentes en la discusión sobre el dictamen...*, S. 3-4.

⁸³ Bei den Richtern musste sich der Kongress, laut dem Erlass von 1813, darauf beschränken, die Strafsache zu untersuchen und den Bericht der Regierung zukommen lassen, welche dann in letzter Instanz, nach Anhörung des Staatsrates, darüber entschied, ob sie zur Verantwortung gezogen werden sollten. Die anderen öffentlichen Bediensteten waren dem Willen des Parlaments unterworfen, laut dem Wortlaut des Artikel XV des Kapitel II des erwähnten Regelwerkes.

⁸⁴ Dies waren, der Reihenfolge der Wortergreifung nach: der Herzog del Parque; González Alonso; Oliver; Falcó; Adán; Gómez Becerra und Bartolomé.

waren ihre Argumente so komplex und ihre Vorträge so fachtechnisch geprägt, daß sie die vom Parlamentsreglement vorgesehenen vier Stunden in Anspruch nahmen, so daß übereingekommen wurde, die Sitzung zu verlängern, um die Debatte zu beenden⁸⁵. Die Mehrheit der Redner verteidigte eine weitgefaßte Interpretation des Begriffes “öffentliche Bedienstete”, unter den die Richter auch fallen sollten⁸⁶. Die benutzte Argumentation gründete sich auf die Auslegung der Verfassung von 1812, in der bei der Auflistung der Zuständigkeiten des Parlaments auch steht, “dafür zu sorgen, daß die Kabinettssekretäre und sonstige öffentliche Bedienstete ihre Verantwortung erfüllen”, ein Begriff, unter den notwendigerweise auch die Mitglieder der Judikative fielen⁸⁷. Der Abgeordnete Bartolomé lenkte die Aufmerksamkeit auf folgende Angelegenheit:

“(…) es wäre lächerlich, wenn man dieser aus so vielen am Wohl der Nation interessierten Männern bestehenden gesetzgebenden Körperschaft, deren Befugnis es ist, über einen jeden Fehler eines armseligen öffentlichen Bediensteten ohne körperliche oder moralische Macht zu entscheiden, die Untersuchung des Verhaltens dieser obersten Gerichte verweigerte”⁸⁸.

⁸⁵ “An diesem Punkt, nachdem die vier Stunden Sitzungszeit, die das Reglement vorsieht, verstrichen waren, verlängerte sie das Parlament um eine Stunde, auf Vorschlag des Herrn Präsidenten, damit diese Angelegenheit abgeschlossen werde …”, DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 8. März 1822, S. 248.

⁸⁶ González Alonso distanzierte sich von dieser Mehrheitsauffassung, für ihn schloß der Art. 15 des Kapitel II des Erlasses vom 24 März 1813 die Richter nicht ein, so daß “die vom vorherigen in ordentlicher Sitzung versammelten Parlament getroffene Entscheidung, hätte sein sollen, daß es diese Entscheidung nicht habe treffen können, und daß sie anderen Zuständigkeiten zukommt, oder den Zuständigkeiten unterliegt, die für andere Gerichte festgelegt sind, oder besser gesagt, sie solle an die Regierung weitergegeben werden, damit diese ausführt, was im Erlass vom 24. März festgelegt ist”, DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 8. März 1822, S. 237.

⁸⁷ Oliver sagte: “Denn in dem Ausdruck “öffentliche Bedienstete” sind alle eingeschlossen, sofern keine ausdrückliche Ausnahme gemacht wird, und es wäre undenkbar, daß die Judikative so isoliert geblieben wäre, so abgetrennt und unabhängig von allem anderen, daß niemals und unter keinen Umständen ihr Verhalten von der Legislativen untersucht werden könne. Ich jedenfalls teile diese Auffassung nicht, sondern ich denke, das Parlament kann, aufgrund der ihm von der Verfassung erteilten Befugnis hinsichtlich aller öffentlichen Bediensteten, dafür Sorge tragen, daß die Gerichte ihrer Verantwortung nachkommen.”, DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 8. März 1821, S. 240.

⁸⁸ Weiter sagt er: (...) und andererseits ist der Schaden, der die Justizorgane dadurch anrichten können, daß die Gesetze nicht befolgt werden, abträglicher und folgenschwerer als der der anderen öffentlichen Bediensteten, daher ist es notwendig, daß sie hierbei vom Parlament abhängen. Das Parlament hat es nicht nötig, diese Akten an die Regierung weiterzureichen, damit diese dann sagt, ob ein Verfahren anzustrengen ist oder nicht, denn es steht im selbst zu, diese Entscheidung zu treffen und wir dürfen daran nicht einen Moment zweifeln”, DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 8. März 1822, S. 247. Marta Lorente und Carlos Garriga greifen den gleichen Gedanken auf, indem sie versichern, daß das Verfassungsmodell von Cádiz keine Verwaltung mit Kommissionscharakter aufbaut, die durch die unpersönliche Anwendung des Gesetzes hierarchisiert ist, sondern daß es “ein Behördenensemble ausgearbeitet hat, bei denen alle öffentliche Bedienstete (oder Beamte) sind, die persönlich und mit ihrem Vermögen verantwortlich sind für ihr Vorgehen beim Ausüben ihres Amtes, im Dienst der Verfassungsordnung”, d.h., als ein Werkzeug, um die Freiheit zu erreichen, eine Arbeit, die vor allem den obersten Behörden zukommt, aber im Endeffekt den Vertretern der Nation selbst, nämlich dem Parlament, anvertraut wird.”, LORENTE, M., und GARRIGA, C., “Responsabilidad de los empleados públicos y contenciosos de la administración (1812-1845). Una propuesta de Revisión”, in *Constitución en España: orígenes y destinos*, Madrid, 1998, S. 243.

Nachdem diese erste Prämisse festgelegt war, nahmen die parlamentarischen Beiträge die mögliche Verantwortung des Militärrichters des Wehrbereichskommandos in Angriff, ebenso wie diejenige des Staatsanwalts und der Richter des Sondergerichtes. Alle Abgeordneten wiesen den Teil des Ausschußgutachtens zurück, der die Vorgehensweise des Militärrichters Anca verurteilte. Für sie war die Handlungsweise dieses Beamten nicht tadelnswert, da er, ihrer Meinung nach, das Ermittlungsverfahren angemessen und mit dem notwendigen Eifer wie jeder andere Ermittlungsrichter durchgeführt hatte. An diesem Punkt erlaubte es sich ein Redner zu behaupten, die Anklageerhebung gegen José Anca sei Frucht des Grolls von Cano Manuel, da dieser aufgrund des Ersuchens des erwähnten Militärrichters zur Aussage vorgeladen worden war⁸⁹.

Hinsichtlich der anderen Angeklagten wurde eine gegenteilige Meinung vertreten⁹⁰. Der Anklage des Staatsanwaltes wurde vorgeworfen, sie sei unbegründet. Das Plenum verstand nicht, warum der Freispruch des Kommissares Velasco beantragt wurde, obwohl es doch ausreichend bewiesen worden war, daß die vom Häftling verfaßte Schrift aufrührerisch war und bedeutende Störungen der öffentlichen Ordnung hervorrufen konnte. Wie konnte es sich dann nicht um eine strafbare Handlung handeln? Außerdem wurde die Argumentation, das Pressevergehen sei nicht begangen worden, da die Druckschrift nicht in Umlauf gebracht worden sei, zurückgewiesen, da man der Meinung war, die Absicht des Militärkommissars sei klar gewesen und er habe zu keinem Zeitpunkt etwas unternommen, um die Veröffentlichung seiner Schrift zu verhindern. Die Richter ihrerseits hatten einen offensichtlichen Widerspruch begangen. Einerseits erkannten sie das „Überschwang“ von Velasco beim Abfassen der Druckschrift an, sie reduzierten jedoch die Strafe auf die wenigen Monate, die er in Haft verbracht hatte, während das Verfahren durchgeführt wurde. Nach Ansicht des Kongresses handelte es sich um eine Gesetzesverletzung, denn die Richter ignorierten die Strafe, die die Gesetzgebung für solch ein entsetzliches Verbrechen, wie es der Soldat begangen hatte, vorsah⁹¹.

⁸⁹ Gómez Becerra behauptete: „Angesichts dessen könnte manch einer vermuten, obwohl ich das nicht tue, daß der Groll seinen Anteil an der Beschuldigung Ancas hat, denn in den Akten steht die Antwort des Herrn Cano Manuel auf das genannte Amtsschreiben, in dem er sich beschwert und sogar Buße fordert, und der gleiche Herr Cano Manuel war eines der Ausschussmitglieder“, DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 8. März 1822, S. 245.

⁹⁰ „Gehen wir nun zu dem Teil über, der sich mit dem Sondergericht für Krieg und Marine beschäftigt. Hier, meine Herren, denke ich nicht wie bis zu diesem Punkt; hier glaube ich, man muß Rechenschaft verlangen und Anklage erheben. Hier sehe ich, daß die Gesetze vergessen wurden, hier sehe ich, wie diese beleidigt werden, hier sehe ich den Ursprung vieler Übel, ich sehe, daß es die Straffreiheit ist, welche die Verbrechen sichert, ich sehe ganz sicher eine Vorbereitung, damit sich die Justiz verdreht zu Gunsten der Ruhestörer, derjenigen, die versuchen, das soziale Gebäude zu unterminieren, die Volksvertretung selbst und diejenigen, die sie schützen und verteidigen und ihre wahre Befreier sind“, DSC, Legislaturperiode 1821, Sitzung vom 8. März 1821, S. 238.

⁹¹ Gómez Becerra distanziert sich von diesem Argument, da seiner Auffassung nach die Richter des Sondergerichtes für Krieg und Marine nicht zur Rechenschaft gezogen werden müssen, da sie bei ihrer Entscheidung keinerlei Gesetz mißachtet haben, DSC, Legislaturperiode 1822, Sitzung vom 8. März 1822, S. 246.

Schließlich wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, den Militärrichter Anca der Verantwortlichkeit zu entheben und sie vom Staatsanwalt Juan Gualberto González und den Richtern des Sondergerichtes für Krieg und Marine zu verlangen⁹².

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Der Eid Ferdinands VII auf die Verfassung am 9. März 1820 bremste den Willen zum Aufruhr der Gruppierungen der Absolutisten nicht. Die Druckschrift *Centinelas contra Republicanos* ist ein erster Versuch der Rebellion gegen die Verfassungsordnung und greift direkt die Grundlagen des Systems an.

Das schnelle Eingreifen der staatlichen Behörden verhinderte die Verteilung des Pamphlets und machte die perfekte Funktionsweise der Schutzmechanismen der Pressefreiheit deutlich, die von der Gesetzgebung von 1810 und den nachfolgenden Zusätzen geregelt wurden.

Die nicht ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses und die schweren Vorwürfe des Betrugs, die die öffentliche Meinung hervorbrachte, zwangen das Parlament dazu, sich in eine Verhandlung einzulassen. Es zieht direkt die am Verfahren beteiligten Richter in einem Prozess zur Verantwortung, da es der Objektivität der Exekutiven bei dieser Art Prozess misstraut.

So erhebt sich das Parlament als Garant des neuen politischen Systems. Ihm obliegt es, dafür zu sorgen, daß die Verfassung respektiert wird und die Rechte des Einzelnen gewahrt.

Das Vorgehen des Kongresses wird effektiv sein. Aus seiner Entscheidung ergibt sich die Absetzung des Staatsanwaltes und mehrerer Richter am Sondergericht für Krieg und Marine.

⁹² Bei den betroffenen Richtern handelt es sich um Juan Miguel Paez de la Cadena, Francisco Toribio de Ugarte, der am 3. März verstorben war, Juan Clímaco Quintano, Joaquín Sisternes und Miguel Antonio Blanes. Dieser Punkt kann in diesem Werk nachgelesen werden, im Artikel des Professors Gómez Rivero *Das Sondergericht für Krieg und Marine (1812-1814, 1820-1822)*.

BORRANDO LAS SECUELAS DEL TRIENIO LIBERAL: DE JUECES DE PRIMERA INSTANCIA A CORREGIDORES POR MEDIO DE LAS PURIFICACIONES.

Miguel Ángel Morales Payán (Almería)

I. INTRODUCCIÓN

Comienza la tercera década del XIX en España con una nueva oportunidad para poner en práctica un modelo de sociedad harto rupturista con la herencia de siglos pasados. Las restrictivas medidas tomadas para evitar el contagio liberal en España por el gobierno de Carlos IV coincidiendo con la finalización del siglo anterior, inmediatas al estallido de la revolución en nuestro vecino país, tuvieron un éxito relativo. Remedios como el ‘cordón sanitario’, la detención de personas sospechosas, la pérdida de confianza en ciertos ministros o el alejamiento de la Corte de personajes influyentes lograron frenar momentáneamente cualquier corriente reformista. Pero una vez que Napoleón toma las riendas del poder en Francia, se abrió una rendija por donde, de una manera u otra, acabarían colándose los principios revolucionarios en la Península. El afán expansivo del emperador por Europa conlleva que España se convierta en un instrumento más a utilizar en su estudiada estrategia de dominación continental. La colocación en el trono hispano de su hermano José trajo consigo una profunda fragmentación de la sociedad española que, con el paso del tiempo, se convertirá en una constante. Defensores de los Bonaparte frente a valedores de los Borbones. Los primeros ven que con el francés se presenta una inmejorable ocasión para la ansiada modernización del país. Los segundos se niegan a que sea un extranjero quien rija los destinos de la nación. No obstante, si bien comparten esta aversión al foráneo monarca, no se presentan como un bloque conjuntado. Se dividen en dos facciones discordantes. Los que coinciden con los anteriores en que la coyuntura para el cambio es inmejorable y los que quieren que las cosas sigan como han estado a lo largo de los siglos. Fernando VII, que debiera haber sido el factor aglutinante capaz de solventar las diferencias, decide, a su regreso a España tras su largo cautiverio y de manera inmediata, apartar del poder a los fiadores del cambio para, a continuación, tomar despiadadas medidas contra ellos.

Se frustran, pues, de manera brusca las expectativas generadas sobre el cambio de la sociedad en general y de la administración de justicia en particular. Como señala Sáinz Guerra¹, durante el cuatrienio que va de 1810 a 1814, la legislación sobre organización judicial va a ser muy abundante “y refleja, con una decisión poblada de altibajos, la tran-

¹ SÁINZ GUERRA, J., *La administración de justicia en España (1810-1870)*, Madrid, 1992, pág. 79.

sición del Antiguo al nuevo Régimen”. En este sentido, han de mencionarse, entre las muchas existentes, además de las propias disposiciones contenidas en el texto constitucional de 1812, normas como el primer decreto de las Cortes Constituyentes de 24 de septiembre de 1810 sobre ‘la Soberanía Nacional y la División de poderes’, el decreto de 6 de agosto de 1811 sobre ‘Incorporación a la Nación de los señoríos jurisdiccionales’, el ‘Reglamento para las Audiencias y Juzgados de primera instancia’ de 9 de octubre de 1812 o el ‘Reglamento del Supremo Tribunal de Justicia’ de 13 de marzo de 1814.

Todas ellas tratan de pergeñar un nuevo modelo de administración de justicia, acorde con los nuevos principios y demandas de la sociedad donde el elemento clave del flamante edificio judicial es la figura del juez, de una persona próxima al ciudadano, preparada, seleccionada con arreglo a criterios racionales, responsable e independiente que tiene que tomar sus decisiones sometido únicamente al contenido de las normas legales y que, por supuesto, tiene que rendir cuentas de su actuación ante sus propios camaradas y, por supuesto, ante la ciudadanía. Instituciones vinculadas a la justicia y arraigadas en la sociedad desde hacía muchos siglos como las chancillerías y los corregimientos, con sus regentes, oidores, corregidores, tenientes y alcaldes mayores, debían pasar a los anales históricos según el designio liberal². No obstante, a pesar de que la inmensa mayoría de éstos no respondían a las nuevas exigencias políticas se hubo de contar con muchos de ellos, al menos temporalmente, ante la urgencia de la situación. La dificultad en formar y seleccionar a los nuevos jueces permitió que antiguos servidores de la justicia absolutista tuviesen la posibilidad de participar en la nueva experiencia liberal³.

La drástica decisión de Fernando VII de 4 de mayo de 1814 de retorno al pasado apenas dio tiempo a que toda la batería de disposiciones jurídicas citadas anteriormente desplegaran sus efectos con plenitud. Sin embargo, sí habilitó al monarca para ensayar una pauta represora contra los participantes en las nuevas iniciativas reformadoras.

II. EL TRIENIO LIBERAL Y LA DESAPARICIÓN DE LOS CORREGIDORES

Para que estas últimas viesan la luz habrá de esperarse a la segunda década del XIX, con la que se inicia ese zigzagante camino que caracterizará el devenir de la vida política española. Con el juramento por parte del rey de la Constitución en 7 de marzo de 1820 se restableció el orden jurídico montado a partir de 1810⁴. Entraban de nuevo en vigor las

² ROLDÁN VERDEJO, R., *Los jueces de la monarquía absoluta. Su estatuto y actividad judicial*. Corona de Castilla, siglos XIV-XVIII, Universidad de La Laguna, 1989.

³ FERNÁNDEZ PÉREZ, F., *Entre confianza y responsabilidad. La justicia del primer constitucionalismo (1810-1823)*, Madrid, 1999, págs. 67 y ss.

⁴ Así, entre otras cuestiones, se retoma la política de selección de jueces. Véase, a modo de ejemplo, A.R.Ch. Gr., legajo 4342, pieza 40: “El ciudadano D. Francisco de Paula Soria y Vargas ha ocurrido ante mí solicitando se sirva. V.S. informar quanto le conste acerca de la conducta moral y política de el referido, y la opinión pública que por ella y su constante y decidida adhesión al sistema constitucional ha merecido a sus conciudadanos. En su consecuencia expreso que V.S. lo verificará manifestando quanto crea oportu-

frustradas disposiciones referentes a los jueces de primera instancia, a las audiencias y al tribunal supremo y desaparecían, entre otros, los corregidores.

Era un quehacer ya trabajado con anterioridad aunque resultaba incompleto. Aunque se renovase el vigor de las disposiciones normativas aprobadas antes de la llegada a la Península de Fernando VII, aún quedaban preceptos por promulgar para completar la nueva estructura judicial. En este sentido destacan, sobre todo, dos normas. Una, referida a la racionalización de la división territorial, plataforma insustituible sobre la que construir todo el armazón judicial. Se trataba del decreto de 27 de enero de 1822. Si bien se promulgó con carácter provisional, materializó una nueva estructuración del territorio en provincias, base de los partidos judiciales que deslindaban la extensión de la jurisdicción de cada juez. La otra estaba relacionada con la actualización de la legislación que había de aplicarse tanto en el ámbito civil como el mercantil y el penal. No dio tiempo nada más que a renovar esta última, la criminal, con la promulgación el 9 de julio de 1822⁵ de un inédito código penal.

Así pues, tras un par de años de vigencia de la Constitución de 1812, con el rescate de las disposiciones aprobadas entre 1810 y 1814, y con las Cortes trabajando a marchas forzadas para terminar con los flecos que faltaban para completar el cuadro normativo, mil ochocientos veinte y tres debía convertirse en un punto de inflexión para el asentamiento y desarrollo del régimen liberal, especialmente en el ámbito de la justicia.

En este sentido, si bien las Cortes inauguraban el año con cierto tono festivo no se puede obviar que se respiraba un ambiente cargado de tensión. Frente a la recepción del 1 de enero en la sede parlamentaria de los protagonistas de la ‘batalla del arco de Platerías’ y la celebración de un acto solemne en agradecimiento por su decidida defensa del régimen de libertades que aquélla representaba⁶, habría que plasmar la inquietud de los diputados, entre otras cuestiones, por la actitud de boicoteo permanente de Fernando VII a su propio gobierno, el fomento de los levantamientos realistas y las amenazas de las monarquías absolutas europeas reunidas en el Congreso de Verona.

no en razón de derechos particulares, a los que tiene pretendidos el enunciado D. Francisco. Dios que a V.S.m.a. Granada 3 de abril de 1821. Sor. Regente de esta Audiencia Territorial. Al oficio de V. fecha 3 del corriente para que informe lo que me conste acerca de la conducta moral y política y la opinión pública que por ella goza el licenciado D. Francisco de Paula Soria: debo manifestar que son demasados notorios sus sentimiento patrióticos, los cuales le han grangeado la confianza y el mejor aprecio de sus conciudadanos mirándolo como un de aquellas personas que por su disposición y talento contribuye más a la consolidación del sistema constitucional. 26 de Abril de 1821. F.L. Cózar.”

⁵ Su entrada en vigor estaba prevista para el año siguiente.

⁶ Se produjeron el 7 de julio de 1822. La Diputación de Granada, en su sesión de 7 de agosto del mismo año, acordó elevar una representación al “Sor. Presidente y Diputación permanente de Cortes” en la que “alza su voz para mostrar a los pueblos los peligros que rodeaban nuestra naciente libertad”, señalando que “faltaría a una de sus más sagradas obligaciones si en la peligrosa situación en que se encuentra la Patria no uniese sus votos a los de otras corporaciones para manifestar a V.E. la urgente necesidad que hay de adoptar medidas fuertes y vigorosas, medidas radicales que pongan un dique al torrente de males que aniquilan a esta Nación magnánima, y que si es posible los atajen en su mismo origen...” (en A.D.P.Gr. Libro copiador de órdenes y oficios 2887).

El Diario Constitucional de Palma, en su primer número del año, incluía en su cabecera una felicitación por el aniversario de la proclamación de la Constitución “por el General Riego en Correderas, junto a Alcalá de los Gazules, en 1820”, al igual que hacía el Diario constitucional político y mercantil de Barcelona. El Diario mercantil de Cádiz del jueves 2 de enero se hacía eco de un bando, publicado el día anterior por José Minto, alcalde constitucional primero de la ciudad, en el que, entre otras cosas, al par que se felicitaba por ser el aniversario del “... memorable día en que un corto número de valerosos españoles, impulsados por su amor patriótico, y capitaneados por el inmortal Riego, sin arredrarles ni positivos riesgos, ni casi invencibles inconvenientes, alzaron su voz de libertad y restauración, a cuyo eco se desplomó el despotismo...”, prevenía a la Milicia Nacional de las dificultades que se avecinaban: “... Llenad con la dignidad que os es característica tan interesante y honroso deber, advertidos de que el genio perspicaz y alévoso de la discordia, no atreviéndose a atacaros a las claras, se propone emplear sus rateos manejos para dividirlos. Desechad sus asechanzas, estrechándoos con los lazos de la más sincera fraternidad. Honor, subordinación y unión sea vuestra divisa, milicianos nacionales: con ella no sólo frustrareis sus pérfidas intenciones, sino que seréis invencibles, llevando al más alto grado de perfección la obra de nuestra restauración política, consolidando de un modo indestructible la Constitución que hemos jurado y proporcionando a la patria los bienes que de ella emanan...”.

La lectura de la Gaceta de Madrid, en cuanto diario oficial, también deja traslucir evidentes síntomas de la inestabilidad de la situación política que incidía directamente en el ámbito militar. Los números correspondientes a esta época abundan en noticias castrenses que se compaginaban con los relatos de las discusiones y preparativos en torno a incontables disposiciones relativas a la milicia que absorbían buena parte de las energías de los miembros de las Cortes. Al igual que éstas las distintas diputaciones provinciales priorizaron las tareas de acopiar los recursos dinerarios y humanos que se les demandaba para tratar de poner en pie un ejército de garantías para hacer frente a la inminente invasión de las huestes restauradoras del orden absolutista⁷.

Sin embargo, a pesar de la preeminencia de las preocupaciones derivadas de la movilización, alistamiento y equipamiento de la tropa, aún quedaba tiempo para atender otros problemas. Y la modernización de la justicia ocupaba un lugar preferente. Como hemos destacado más arriba, especialmente novedosa era la promulgación de un código penal que debía ser un bastión esencial en ese proceso de transformación y que estaba previsto empezara a regir con el nuevo año. Al respecto, recuerda Alejandro que “el movimiento

⁷ Así, por ejemplo, con fecha de 11 de enero de 1823 el jefe político de Almería daba cuenta a la Diputación provincial de una R.O. de 20 de diciembre en la que el gobierno excitaba a jefes políticos, diputaciones y ayuntamientos a tomar drásticas medidas contra los desertores del ejército: “Habiendo llegado a noticia de S.M. que en los distritos militares 8º, 9º y 10º han ocurrido varias deserciones de los quintos pertenecientes a los reemplazos ordinario y extraordinario de los años 1812 y 22.... y en vista de los gravísimos perjuicios que trae consigo una baja en el aumento de fuerzas que las Cortes han decretado, teniendo en consideración las circunstancias en que se encuentra la Nación, tomen las medidas más enérgicas y eficaces para cortar de raíz males tan trascendentales...” (en A.D.P.Gr., C00010008, legajo 10, pieza 8).

de la ilustración que en España se manifiesta especialmente en la segunda mitad del XVI-II y primeros lustros del XIX, en el plano jurídico conduce a una secularización y humanización del Derecho, que se aprecia más sensiblemente en el campo del derecho penal”⁸. El Diario Constitucional de Barcelona, en ese mismo primer número del año veintitrés, incluía una proclama del jefe político de la ciudad, Fernando de Butrón, por la que se anunciaba la entrada en vigor del flamante código penal:

“Ciudadanos. La arbitrariedad judicial es uno de los mayores males que pueden afligir a una nación y el más pernicioso de todos los abusos que pueden introducirse en el cuerpo social ¡Qué caos tan espantoso presentaba nuestra legislación criminal! Su reforma, acaso la más difícil de todas las que reclamaban de la sabiduría de las Cortes nuestras dolencias morales, era urgentísima; el patriotismo y el saber de los representantes de la Nación española triunfaron de todos los obstáculos, y llegó en fin el feliz día en que he de tener la satisfacción de hacer la promulgación solemne del Código penal que debe regir desde mañana. A este fin pasaré acompañado del Excmo. Ayuntamiento constitucional al balcón de la Casa Lonja en esta misma tarde. CIUDADANOS: ya dependéis de la ley y no del arbitrio de los jueces; penas ciertas y análogas a los delitos corregirán al perverso y escarmentarán a los que podrían seguir sus ominosas huellas. Este es uno de los monumentos más grandiosos de nuestra regeneración política, y siendo en consecuencia necesaria la reforma de las costumbres, será también la piedra angular de nuestra prosperidad...”⁹.

Sin embargo, negros nubarrones se cernían en el horizonte del original texto legal. Simultáneo a este pregón, en la primera sesión de las Cortes del nuevo año, se lee e imprime un dictamen de la comisión del Código de procedimientos en el que se manifestaba la imposibilidad o graves dificultades que se presentaban para que, como estaba mandado, se pusiera desde ese día 1 de enero en ejecución el código penal¹⁰.

Efectivamente, a pesar de los preparativos que se veían realizando desde hacía meses, la Diputación de Granada, por ejemplo, fue incapaz de afrontar la cuota que le correspondía y hacer los deberes a tiempo. En lo que se refería a la búsqueda de casas de corrección, para hombres y mujeres, y edificios para alojar a quienes fuesen condenados a obras públicas¹¹, es a finales del mes de marzo cuando el órgano provincial deja constancia de que “después de haber tomado los conocimientos necesarios, destinó los edificios Nacionales que halló más proporcionados en esta capital para presidio y casas de reclusión

⁸ ALEJANDRE, J.A., “La crítica de los ilustrados a la administración de justicia” en Separata del Anuario Jurídico y Económico Escorialense XXVI (homenaje a Fr. José López Ortiz), vol. II, 1993, pág. 430.

⁹ En una nota anexa se deja constancia de su promulgación: “Efectivamente se ha verificado esta tarde con toda solemnidad la promulgación del citado Código, obra de la sabiduría y del patriotismo de los dignos Representantes de la Nación Española”.

¹⁰ En relación a la problemática de la vigencia del Código penal de 1822 véase el resumen que sobre el estado de la cuestión ofrece DE BENITO FRAILE, E., “Nuevas aportaciones al estudio sobre la aplicación práctica del Código penal de 1822” en Foro, Nueva época, 8/2008, págs. 41-68.

¹¹ Sobre Granada en este período véase GAY ARMENTEROS, J.; VIÑEZ MILLET, C., Historia de Granada. Siglos XIX y XX, IV, Granada, 1982 y GALLEGO BURÍN, A.; VIÑEZ MILLET, C.; MARTÍNEZ LUMBRERAS, F., Granada en el reinado de Fernando VII, Universidad de Granada, 1986.

y corrección conforme lo prevenido en el artículo 4 de la espresada Real orden”, comunicando a los pueblos de la provincia, además, que “usando de las facultades que se la conceden por el 5º para atender a los gastos que se ocasionen en la erección de estos establecimientos, determinó al mismo tiempo que se hiciese por ahora un repartimiento de cincuenta mil reales entre los pueblos de esta provincia por las mismas bases de riqueza y vecindario que se ejecutó el de los gastos provinciales del presente año económico circulado en 22 de octubre último, sin perjuicio de acordar después con mayores conocimientos la parte con que también deberían contribuir a estos mismos objetos las demás provincias comprendidas en el distrito judicial de la Audiencia territorial”¹².

A la diputación provincial le urgían más otras cuestiones. Así, escasos días antes de que finalizase el año veintidós, aún pesando la inminente entrada en vigor del texto penal, prefiere dedicar una sesión para elaborar una interpelación a las Cortes al objeto de que corrija el trazado de separación entre ésta y la provincia de Málaga y que no hace otra cosa que mostrar el malestar tanto por el desgajamiento de esta última, impuesta ya desde 1814 pero, sobre todo, por la creación de la de Almería con el decreto de 27 de enero¹³. La reciente división provincial, tan útil desde el punto de vista organizativo, especialmente en el ámbito judicial, había cuarteado el antiguo Reino de Granada y no había sentado nada bien en su capital y órganos de gobierno¹⁴.

Días después, ya comenzado el nuevo año y debiendo regir la nueva legislación criminal, el órgano provincial decide elevar dos exposiciones en las que da cuenta, por un lado, del malestar reinante por la injerencia de las potencias extranjeras en el devenir político del país¹⁵. Así manifestará que este órgano, puesto “al frente de un pueblo fiel, heroico y decidido por la Constitución, por V.M. y por las leyes fundamentales que desde tiempo inmemorial rigen al Reyno, uniendo sus votos e identificando sus afectos e intereses más sagrados con los del gobierno actual de la Españas, y en vista de la nota que por el Secretario de Estado se ha mandado pasar a las Cortes de Viena, Berlín y San Petersbur-

¹² A.D.P.Gr. C00010008, legajo 10 pieza 8.

¹³ A.D.P.Gr., Libro copiador de órdenes y oficios, 2887, sesión de 21 de diciembre de 1822: “... Así esta Diputación suplica a V.E. se sirva acordar que reunidos los antecedentes del caso se pasen a las Cortes con informe favorable del Gobierno para que el soberano Congreso se digne aprobar la línea divisoria que propone Granada por ser la más justa y conveniente; y se convence aún de la simple imprecación del referido plano o sobre todo como siempre se determinará lo más oportuno”.

¹⁴ A la recién creada Diputación almeriense básicamente no le dio lugar a otra cosa que tratar de organizar las levas para la milicia y establecer un precario sistema de recaudación de impuestos. A modo de ejemplo se puede señalar que con fecha de 13 de marzo de 1823 este órgano constitucional publica una circular en la que acuerda prorrogar otros veinte días el plazo que se les había dado a los pueblos que aún no habían satisfecho sus respectivos cupos del repartimiento para la contribución a los gastos de la propia diputación, de los sueldos de los jueces de primera instancia y de los subalternos de los juzgados, amenazando con incrementar a 400 ducados la multa prevista para el caso de impago (en A.D.P.Gr. 00010008, legajo 10, pieza 8).

¹⁵ A.D.P.Gr., Libro copiador de órdenes y oficios, 2887, sesión de 18 de enero de 1823: “... Granada en toda la extensión de su provincia cuenta con mil y mil guerreros que ofrecer a V.M. para continuar en sus deberes y alejar de la Península los impotentes esfuerzos de la malicia y la mentira que jamás prevalecerán contra la verdad y la inocencia. Sea V.M. tan feliz y exaltado por la Constitución como exige la gloria del estado, la ilustración de Europa y la nota con que Vuestro Ministro desconcierta el plan temerario y arrogante de arrollar una Nación que vive según ley”.

go, recordándoles que la nueva Constitución de esta Monarquía está reconocida por el emperador Alejandro, no puede menos de congratularse con V.M. al ver desvanecidas a la faz de la Europa las imposturas y calumnias que han dictado los diplomáticos de Verona en 22 y 26 de noviembre y 2 de diciembre con sorpresa y oprobio eternos de los primeros príncipes de nuestro continente...¹⁶. Por otra parte, aplaude y felicita a las Cortes por “resistir los esfuerzos impotentes de la mentira y la malicia que sin duda han dictado las notas de noviembre y diciembre en Verona...” y porque “con general aplauso de la Nación han demostrado el derecho que tiene ésta para regirse por la Constitución que ella misma se ha dado y para que no sufra modificaciones ni alteraciones sino por los medios que establece”.

En el ámbito de los tribunales granadinos¹⁷, el nuevo curso comenzaba el día 2 de enero con un discurso pronunciado en la Audiencia Territorial por D. Francisco Fernández del Pino¹⁸, Regente de la misma, Caballero de la Orden de Carlos III y Ministro Honora-

¹⁶ Con la misma fecha se eleva otra exposición a las Cortes en la que las felicita por “su conformidad y unión de ideas en resistir los esfuerzos impotentes de la mentira y la malicia que sin duda han dictado las notas de noviembre y diciembre en Verona...”.

¹⁷ Véanse, entre otros, GAN GIMÉNEZ, P., *La Real Chancillería de Granada*, Granada, 1988; MOYA MORALES, J.; QUESADA DORADOR, E.; TORRES IBÁÑEZ, D., *Real Chancillería de Granada. V Centenario 1505-2005*, Granada, 2006; MORALES PAYÁN, M.A., *El trienio liberal y el desmantelamiento del antiguo Reino de Granada. La nueva organización territorial y judicial*, Dykinson, Madrid, 2008.

¹⁸ A.R.Ch.Gr. legajo 4462, pieza 33: “Señores. Debo dar fin a la solemnidad de esta augusta ceremonia, pronunciado un discurso análogo a la administración de justicia, con arreglo al artículo 2º del capítulo 1º del proyecto de ordenanzas, mandado guardar y cumplir por ahora.

Un elocuente discurso amenizado con rasgos o ideas sublimes, daría lucimiento ciertamente al Orador, si algo nuevo pudiera ofrecer a las luces y conocimientos de un auditorio sabio; mas yo creo que nada es más conforme al espíritu de la Ley, y rectos deseos de sus autores, que la manifestación de los trabajos del Tribunal en el año que ha concluido.

Estos son demasiado públicos, y yo me congratulo con mis dignos compañeros, y fieles subalternos por los desvelos, y no interrumpidas tareas con que, sin sujeción a horas, se han despachado más de 20 mil negocios, cuyo número es admirable, si se atiende al celo, no común, y particular estudio que se ha empleado en todos para el acierto.

¡Qué satisfacción tan dulce para un hombre público, para un Ciudadano verdaderamente digno por ello de este título el más apreciable de todos! ¡Qué estímulo más poderoso para aspirar a igual premio en lo sucesivo? ¿y qué garantía más firme para los deseos de la madre patria? cuando no pueden dudar sus buenos hijos, que la exacta obserbancia de la Constitución o Ley fundamental que nos rige, de los decretos que de ella emanan, y de las leyes del Reyno, son el elemento del Tribunal Superior que residen en Granada, y lo será siempre en beneficio de la Nación, de los Litigantes, y miserables delincuentes cuya suerte pende de la justa aplicación de la Ley.

¡Ojalá que éstos no padeciesen las molestias que el Tribunal lamenta y no pierde de vista! Tratemos todos de evitarlas, o suavizar su rigor con los alivios que están a nuestros alcances, y los subalternos a quienes incumbe el promover los negocios, ejerciten el sagrado deber de Procuradores, sin la más lebe consideración o excusa: pidan, clamen sin cesar, seguros de que serán oídos con fruto: no es mi ánimo inculpar esta digna clase, y sí solo alejar la ocasión que pueda presentarse a los ignorantes para zaherir la respetable conducta del Tribunal y de sus subalternos por el retraso de algún negocio, imputable al descuido, y quizá al abandono de uno u otro, que contrariando las ideas de sus dignos compañeros prostituye el Sagrado deber de la confianza con que se le honra. Savidia es, pues Señores, la senda que conduce a la gloria de la Magistratura, y savidos los medios de auxiliar a ésta para participar de aquélla. Continuemos las tareas que hemos abrazado gustosos para que la justicia se administre con rectitud y brevedad que exige el bien de la Nación y prescriben las leyes. He dicho”.

rio del extinguido Supremo Consejo de Castilla en el que, además de dejar constancia de la laboriosidad del tribunal al destacar el despacho de “más de 20 mil negocios”, incide en la necesidad de atenerse a “la exacta obserbancia de la Constitución o Ley fundamental que nos rige, de los decretos que de ella emanan, y de las leyes del Reyno” y de contribuir a la corrección de las disfunciones detectadas aludiendo expresamente a los subalternos, “a quienes incumbe el promover los negocios”, excitándoles a que “ejerciten el sagrado deber de Procuradores, sin la más lebe consideración o excusa”¹⁹. Ninguna mención expresa a la entrada en vigor del nuevo código penal. Olvido curioso cuando, por otra parte, desde la Secretaría de Gracia y Justicia, y con fecha de 28 de septiembre, se habían remitido un total de 90 ejemplares para su uso por ese tribunal y los juzgados de primera instancia de su territorio:

“Promulgado ya solemnemente el Código penal, decretado por las Cortes y sancionado por el Rey, desearía S.M. que se empezase a observar desde luego en todas sus partes; mas no ha podido menos de advertir que su volumen impide se circule y comuniqué con la celeridad que otras leyes; que su importancia requiere que se conceda un término para instruirse de él a las Autoridades encargadas de su cumplimiento, y que la conciencia pública y mejor administración de justicia exigen que se ponga en ejecución al mismo tiempo, en cuanto sea posible, en todos los Tribunales del reino, para evitar el desorden y contradicción que en otro caso resultaría entre providencias contemporáneas, dictadas con arreglo a leyes diferentes. También ha tenido presente S.M. que el artículo 101, capítulo 4º, título preliminar, no puede llevarse enteramente a efecto hasta que se establezca legalmente el Jurado, a quien se encarga por el mismo la declaración del delito y la de su grado. En esta atención ha creído indispensable S.M. declarar y resolver: 1º Que el Código penal debe empezar a observarse en la Península e isla adyacentes desde el primer día del mes de Enero del año próximo de 1823. 2º Que en las provincias de Ultramar empiece su observancia sesenta días después de su publicación en la capital de cada una de ellas. 3º Que hasta que se establezcan legalmente los Jueces de hecho para los casos a que se refiere el mencionado artículo continúen los de derecho como hasta aquí, y en los términos prevenidos en el mismo con respecto a las causas exceptuadas”. La Audiencia,

¹⁹ “Estadística. Audiencia Territorial de Granada. Estado general de los pleitos y causas vistos en el año de 1822.

Sala primera. En Difinitiva: 116; Interlocutorios: 084; Expedientes: 1156; Recursos de fuerza: 0011; Competencias: 0014; Responsabilidades: 0004; Causas Criminales en 3ª instancia: 0027. Total: 1812.

Sala segunda. En Difinitiva: 121; Interlocutorios: 081; Expedientes: 1382; Recursos de fuerza: 0005; Competencias: 0012; Responsabilidades: 0003; Causas Criminales en 3ª instancia: 0016. Total: 1620.

Sala tercera. En Difinitiva: 697; Interlocutorios: 098; Expedientes: 15981; Competencias: 05; Responsabilidades: 02. Total: 16378.

Sala plena. En Difinitiva: 58; Expedientes: 667; Informes evacuados: 046. Total: 771.

Resumen General. Difinitivos: 992; Interlocutorios: 263; Expedientes: 19586; Recursos de fuerza: 16; Competencias: 31; Responsabilidades: 09; Causas Criminales en 3ª instancia: 43; Informes evacuados: 46. Total general: 20986.

Clase de las Sentencias definitivas dadas por la Sala tercera. De Muerte: 5; De Presidio: 465; Reclusión: 36; Destierro: 56; Privación y suspensión de oficio: 12; Absueltos de la instancia y libremente: 339. Causas Sobreceidas: 63; Jueces apercebidos y prevenidos: 30; Personas indultadas: 39”

presta en su labor, remitió inmediatamente un ejemplar a cada uno de los juzgados de su jurisdicción²⁰, aunque no sabemos si se llegó a aplicar en la práctica o no.

Restablecido el orden absolutista a lo largo de ese año veintitrés sobre la base de las bayonetas de los ‘cien mil hijos de San Luis’ y derogada la legislación liberal de modo mecánico, Fernando VII y su colaboradores dan el pistoletazo de salida a un proceso de expurgación de todos los servidores de la monarquía, que durará casi una década, al extenderse, prácticamente, hasta la agonía del monarca, con un sinfín de normas que no dejaban de mostrar ese rencor tan propio del carácter regio²¹. El asunto no era nuevo. Durante los seis años anteriores al trienio ya se había ido poniendo en marcha la maquinaria represora. Ahora sólo era necesario quitarle el polvo y engrasarla.

III. LA ‘PURIFICACIÓN’ DE JUAN VÍCTOR NAVARRO

Falta quizá, entre la bibliografía iushistórica hispana, un buen trabajo de conjunto sobre las depuraciones administrativas desde el siglo XIX hasta nuestros días. Hay algunos trabajos parciales que si bien comienzan a desbrozar el sendero aún no han terminado de abrirlo. Para este período en concreto resultan muy adecuadas las páginas que Fernández Pérez le dedica en su monografía sobre la justicia del primer constitucionalismo²². Siguiendo sus pasos, vamos a destacar algunos puntos especialmente interesantes. En este sentido, se puede partir de la premisa apuntada por el citado autor de que el “restablecimiento del orden institucional al estado anterior al pronunciamiento de 7 de marzo de 1820” se fragua con la declaración en Bayona de la Junta Provisional de España e Indias de 6 de abril de 1823. Derivada de esta proclama aparecen las circulares de 9 y 18 de abril que contienen las primeras medidas depuradoras de autoridades que se habían de ir aplicando conforme el territorio iba siendo controlado por los acérrimos defensores del absolutismo monárquico.

²⁰ A.R.Ch.Gr. Legajo 4462, pieza 13: “... Con fecha ocho de dicho se remitió un ejemplar a cada uno de los setenta y dos juzgados de 1ª instancia y repartió ocho ejemplar a cada uno de los Sres. Maxistrados.

Audiencia Plena. Contextaciones de Recibo del Código Penal: Montilla, día 12; Andújar, 12; Carolina, 13; 1º de Granada, 11 de octubre; Priego, 12; Jaén, 13; Cabra, 12; Baena, 13; Alcalá la Real, 13; 1º de Málaga, 12; 1º de Córdoba, 13; Baeza, 12; Almería, 11; Vera, 12; 2º de Málaga, 16; Cieza, 13; Huéscar, 16; Alama, 16; Almuñécar, 16; Cartagena, 19; Loja, 16; Archidona, 14; Martos, 12; Úbeda, 12; Cazorra, 14; Hellín, 17; Álora, 18; Molina, 15; Purchena, 19; Bujalance, 14; Iznalloz, 17; Gaucín, 17; Yécla, 14; Carabaca, 18; Marvella, 18; Baza, 14; Yllora, 10; Antequera, 19; Rambla, 19; Murcia 1º, 14; Estepona, 18; Mancha Real, 24; Cantoria, 25; Segura de la Sierra, 26; Pozoblanco, 26; 2º de Murcia, 26; Villena, 24; Vélez Rubio, 13 de octubre; Carlota, 20 de octubre”. Prácticamente todos dicen: “He recibido un ejemplar del código penal español que con oficio de 8 del actual me dirige D. Manuel María Segura; cuyo cumplimiento he acordado. Y lo aviso a V.S. según se me previene. Dios que a V.S. m.a. ...”.

²¹ El día 1 de octubre promulga Fernando VII un decreto en virtud del cual se abolen todos los actos de los gobiernos constitucionales, se revalidan las actuaciones de la Regencia y se restaura su poder personal.

²² FERNÁNDEZ PÉREZ, F., Entre confianza..., ob. cit., págs. 109-120.

Pasados dos meses ve la luz el decreto de 27 de junio de 1823 de la Regencia²³, que viene a complementar las anteriores. Entre otras cuestiones ordenaba el cese de todos los

²³ Gaceta de Madrid de 8 de julio de 1823. Se completaría, matizaría y modificaría con abundantes normas posteriores siendo especialmente reseñable la de 1 de julio de 1823. Véase A.R.Ch.Gr. legajo 5274, pieza 14: “Real Cédula de S.M. y Señores del Consejo, en la cual se insertan las reglas que se han de observar para la separación y reposición de los empleados en los diferentes ramos de la administración, con lo demás que se espresa, año de 1823.

^{Don} Fernando VII por la gracia de Dios Rey de Castilla, de León, de Aragón, de las Dos Sicilias, de Jerusalem... Y en su Real nombre por su cautividad la Regencia del Reino. A los del mi Consejo, Presidentes, Regentes y Oidores de mis Audiencias y Chancillerías, Alcaldes, Alguaciles de mi casa... sabed: Que deseando proporcionar a la Nación Española la paz y ventura de que por tanto tiempo se ha visto privada, y a que la hacen acreedora su fidelidad no desmentida y amor constante a mi Persona, con Real orden de veinte y nueve de mayo próximo pasado tuve a bien dirigir al mi Consejo la circular de la Junta provisional de Gobierno de España e Indias, expedida en Vitoria con fecha diez y ocho de abril anterior, fijando las reglas que habian de observarse para la separación reposición de los empleados en diversos ramos de la Administración, a fin de que con su ilustración y acreditado zelo por mi mejor servicio consultase cuanto se le ofreciere y pareciere con la circunspección que exigía la gravedad y trascendencia de tan delicado asunto. Así lo hizo con vista de lo expuesto por mi Fiscal en consulta de cuatro de junio próximo, y en otra de veinte y tres del mismo que tuve a bien encargarle; y conformándome con su dictamen, habiéndole examinado con la más profunda meditación, y hecho en él varias modificaciones, he tenido a bien mandar por mi Real decreto de veinte y siete del propio mes que le ha sido comunicado con la misma fecha por mi Secretario de Estado y del Despacho de Gracia y Justicia, que se observen las reglas siguientes:

Art. 1. Cesarán inmediatamente todos los empleados civiles que no lo hayan sido por Mi antes del atentado cometido en siete de marzo de mil ochocientos veinte, quedando también sin efecto los honores conseguidos desde aquella fecha, cualquiera que sea su consideración.

^{2º} Serán repuestos todos los empleados por Mi antes del mencionado día, que hayan sido separados por desafectos al llamado sistema constitucional, y conservando su buena opinión.

... 4º. Quedarán sujetos a la purificación de su conducta política, a efecto de continuar o ser repuestos, los empleados nombrados por Mi antes del siete de marzo de mil ochocientos veinte, que al restablecimiento del sistema constitucional no quedaron separados de sus destinos, los que desde esta época han obtenido ascensos de escala o extraordinarios o variado de destino.

^{5º} Para esta purificación se tendrán por suficientes los informes reservados de su conducta política, y calificación de la opinión pública que hayan gozado en los pueblos de sus respectivos destinos, tomándose a lo menos de tres personas, y éstas bien marcadas por su adhesión a la Mía y al Gobierno Real, y exigiéndose individuales, positivos y precisos, sin que sirvan los genéricos y meramente negativos, y sin admitir las justificaciones voluntarias de testigos presentadas por los interesados.

^{6º} Los Ministros ya repuestos en el Consejo de Castilla procederán a la purificación de los no repuestos, de sus escribanos de Cámara y demás subalternos, y de los Regentes, Oidores y Alcaldes del crimen de las Chancillerías y Audiencias de la Península e islas adyacentes. Lo mismo ejecutará el Consejo de Indias respecto de sus Ministros no repuestos, Escribanos de Cámara y subalternos, Regentes, Oidores y Alcaldes del crimen de las audiencias de su demarcación. Estos tribunales superiores de las provincias procederán a la de sus Escribanos de Cámara y demás subalternos, de los Corregidores y Alcaldes mayores en sus respectivos distritos, y de todos los dependientes de estos juzgados.

.....

^{10º} Los que en virtud de esta calificación no lograren ser repuestos tendrán el derecho a reclamar ante los mismos Tribunales y Juntas, los cuales sin forma de juicio procederán a tomar nuevos informes de otras personas adornadas de las calidades requeridas en el artículo quinto, y en igual número a lo menos, con cuyo nuevo examen determinarán últimamente lo que creyeren justo; sin que de esta segunda calificación haya lugar a reclamar. Unos y otros informes serán sellados y archivados en seguida por exigirlo así la conveniencia pública, sin poderse hacer de ellos otros uso

... Dada en Palacio a primero de julio de mil ochocientos veinte y tres”.

empleados públicos nombrados a partir del 7 de marzo de 1820, la reposición de los que hubiesen sido separados a partir de esa fecha por su desafección al sistema constitucional y el inicio de una dura purga o sometimiento a ‘purificación’. Esto es, el comienzo de una investigación de la conducta política de aquellos empleados públicos que no fueron separados de sus destinos durante el trienio o, incluso, hubieran variado éstos u obtenido ascensos, al objeto de permitirles continuar en su puesto o ser apartados definitivamente. Un procedimiento de depuración que “asumió la experiencia no sólo de 1814, sino también de las etapas constitucionales”²⁴. Según Martínez Pérez las principales diferencias entre la fase de 1814-1820 y la de 1823-1833 pueden resumirse en tres. La primera referida a que durante la década ominosa tendrá lugar un cese inmediato del servidor público sujeto a purificación, en lugar de una confirmación interina como se había hecho anteriormente. En segundo lugar, la experiencia hacía aconsejable tratar de “evitar que empleados desafectos al sistema restablecido se beneficiasen de una reposición acordada con fin indemnizatorio y realizada con un criterio meramente cronológico”. Finalmente, se consideró conveniente cambiar el órgano encargado de llevar a efecto el procedimiento purificador. Ahora se encargará de dicha responsabilidad a los superiores jerárquicos inmediatos del examinado.

En el ámbito de la Real Chancillería de Granada, aunque existe constancia documental de algunos de estos procesos purificadores, no son primordialmente abundantes, de modo especial, por lo que se refiere a los servidores de la justicia. Entre otras cuestiones porque la mayor parte de esta documentación fue destruida hacia el final del reinado del ‘deseado’ tal y como da cuenta el siguiente expediente²⁵:

“En la ciudad de Granada a tres de diciembre de mil ochocientos treinta y dos, estando en Acuerdo General el Excmo. Sr. Capitán General Presidente y tres oidores de esta Chancillería, expuso el presente secretario que en uno de los archivos secretos de la Secretaría de su cargo se hallan todos los informes originales de purificaciones que han ido entregando los seis ministros encargados en ellas y que aunque estaban bajo llave que el mismo custodiaba, podría muy bien que alguna casualidad imprevista extraerse algunos de ellos y ser causa de los perjuicios y ocurrencias que no se ocultarían a la penetración del Real Acuerdo, en atención también a lo prevenido en la Real Cédula de la materia que decretó estos juicios y a lo últimamente resuelto por la Reyna Ntra. Señora en su Real Decreto de amnistía lo hacía presente al Real Acuerdo para que determinase sobre este particular lo que fuese de su superior agrado; en su vista dichos tres acordaron que en conformidad a lo dispositivo de la misma Real Cédula se proceda a inutilizar los referidos informes, quemándose en presencia del Sr. Ministro semanero del Real Acuerdo, y poniéndose de ello la correspondiente diligencia certificada y por este su auto así lo proveyeron y rubricaron”²⁶.

²⁴ FERNÁNDEZ PÉREZ, Entre confianza..., ob. cit., pág. 112.

²⁵ A.R.Ch.Gr., legajo 4414, pieza 1.

²⁶ “Diligencia. En la misma ciudad de Granada a catorce de enero de mil ochocientos treinta y tres; para dar cumplimiento a lo que se manda en el auto anterior, el Sr. Don Gregorio Ceruelo del Consejo de S.M. su Oydor en esta Real Chancillería y Semanero del Real Acuerdo, se personó en la Secretaría de mi cargo y

No obstante y a pesar de esta desventura, quedan algunos expedientes que merecen ser estudiados con detenimiento. En este sentido traemos a colación el caso de Juan Víctor Navarro²⁷, un corregidor de la granadina ciudad de Loja con anterioridad a que el general Riego diera un giro radical al rumbo político del país. Durante el trienio liberal pasó a ser juez de primera instancia de la también granadina ciudad de Baza. Pero a partir de la segunda mitad de 1823, una vez que el absolutismo había vuelto por sus fueros, demandó su antiguo empleo de corregidor. Tal y como disponía la normativa vigente, cualquier servidor público, debía superar un proceso de purificación para recuperar su destino. Este dará inicio a finales de agosto, concretamente cuando con fecha del día 25 el citado juez eleve un escrito al Regente de la Real Chancillería, hasta hacía poco tiempo, Audiencia Territorial, en los siguientes términos:

“Don Juan Víctor Navarro, abogado de los R. Consejos, a V.A. con el debido respeto expone: Que hallándose en el siete de marzo de 1820 en derecho de nombramiento del Rey N.S. D. Fernando 7º sirviendo el corregimiento de la ciudad de Loja, a consecuencia de las novedades ocurridas en el mismo fui nombrado juez de 1ª instancia de esta de Baza; y como no haya desmerecido en su conducta lo más mínimo, y por el Decreto de la Regencia del Reyno de 27 de junio último deba ser repuesto en su antiguo destino. Suplica a V.A. se sirva librarle la oportuna Real Provisión para que por el Ayuntamiento de la dicha ciudad de Loja se le restituya a la posesión en que se hallaba antes del enunciado día 7 de marzo, del empleo de Corregidor de la misma; todo sin perjuicio de la purificación que previene el citado Real Decreto; gracia que espera de ella notoria rectitud de V.A. cuya existencia ruega a Dios conserve dilatados años. Baza y agosto 25 de 1823”.

La ciudad de Granada había sido tomado militarmente por el ejército francés, con el general D'Ordenneau a su frente, a finales del mes de julio, según comunicación del propio Regente de la Chancillería al Supremo Consejo de Castilla:

“Exmo. Sor. El Regente de la Real Chancillería de Granada se dirige a V.E. sin pérdida de correo para hacerle presente que el 27 del corriente entre dos y tres de la tarde tubo esta digna capital la satisfacción de ser ocupada por las tropas francesas con las más vivas demostraciones de alegría por parte de sus vecinos abitantes que fieles al Rey N.S. beían próxima la liberación de S.M. y la tranquilidad de los hombres honrados alterada por una verdadera facción desorganizadora del orden público. En los momentos de acabar el imperio de ella, para evitar los horrores que del celo de unos y la perfidia de otros podrían ocasionar, se formó una Junta compuesta del M.R. Arzobispo, del que habla y de

me mandó que le pusiese de manifiesto todos los informes respectivos a expedientes de purificación seguidos en el Real Acuerdo, lo que verifiqué abriendo para ello el archivo secreto en que se conservaban, de donde determinó se extrajeran y condujeran a una habitación alta de la casa que ocupa el conserje en que hay una chimenea la que se encendió y principiaron a quemar en ella los referidos informes, más a poco tiempo notó su Señoría que la referida chimenea era pequeña y se necesitaba mucho tiempo para la operación, además de haber peligro de que resultase un incendio, por lo que dispuso dicho señor que en una canasta grande donde ya cogían todos los informes que restaban, se bajasen al primer patio de la casa llamada del sello, como se verificó y en medio de dicho patio se echaron los referidos informes y se les prendió fuego hasta que quedaron reducidos a cenizas. Todo lo cual se hizo en mi asistencia y a presencia del referido señor semanero que firma esta diligencia de que certifico”.

²⁷ A.R.Ch.Gr., legajo 4332, pieza 37.

otras personas que pudieran influir por su opinión, y aún por las persecuciones con que han sido ni como dadas por la facción dominante y en esta misma Junta se presentó el Sr. General francés Barón de Ordeneau y por este se insinuó la reposición de la Chancillería y Ayuntamiento lo qual se ha verificado sin pérdida de momento ocupando sus plazas los cesantes que existían en esta y habiendo pasado yo oficios a los ausentes para el mismo efecto; en la lista que acompaño se hallan comprendidos D. Demetrio Ortiz y D. Josef Ayuso que aunque han sido trasladados a este tribunal, en tiempo de la constitución eran el primero de Extremadura y el segundo fiscal en Valencia. Los dos fiscales nombrados en estos últimos tiempos que lo son D. Francisco de Paula Sierra y D. Antonio Fernández Gallegos, no se han comprendido por esta razón, sin embargo de estas a las Reales órdenes y decretos que aún no se han comunicado a esta Real Chancillería.

Habiendo tomado el mando militar de ésta el teniente general D. Juan Cenen de Contreras por insinuación del mismo Sr. General francés, como más antiguo, creyéndose consiguiente a ese carácter el de Presidente del Tribunal concurrió también en clase de tal a la reposición; mas en la noche de ayer se me presentó el Mariscal de campo D. Josef Olaulor que como segundo cabo había presidido la Chancillería por nombramiento real antes y al tiempo en que se introdujo la novedad de la constitución y en consecuencia de su oficio. Se pasó el correspondiente al Sr. General francés y al Sr. Contreras, deseando que se hiciere el servicio y se conserbara la mejor armonía en ello, puesto que el Sr. Olaulor es propietario en el destino, y lejos de aber desmerecido tiene el más acendrado concepto de afecto al Rey y enemigo de las nuebas instituciones, por lo qual ha sido perseguido extraordinariamente. Es también conocido que yo soy Regente desde el año 16 y quizá el más antiguo, todo lo qual elebo al conocimiento de V.S. y por su medio para no perder momento al Supremo Consejo de Castilla, esperando sus respetables órdenes. Dios, Julio 30²⁸.

Poco después, nada más comenzar el mes de agosto, se requirió a ésta, desde Madrid, para que remitiese, por una parte, un listado con los ministros y fiscales que la formaban a comienzos del mes de marzo de 1820²⁹ “con inclusión de los que estaban electos, de los que se componía en el Gobierno llamado constitucional, e igualmente de los que en el día le componen tanto de los Ministros antiguos como de los nombrados interinos últimamente”³⁰ y, por otra, de los corregidores y alcaldes mayores que se hubiesen repuesto o se fuesen reponiendo en sus respectivos destinos³¹.

Por lo que hace al supuesto que estamos examinando, la Real Chancillería, a principios de septiembre, dicta un auto mediante el cual deja constancia de que no tiene argumento alguno “que pueda acreditar desafección al Rey ntro. señor y su lexítimo gobierno por parte de D. Juan Víctor Navarro”. En consecuencia ordena que se libre “despacho a el Ay-

²⁸ A.R.Ch.Gr., legajo 4342, pieza 40.

²⁹ En cuanto a los informes emitidos hacia finales de agosto por el Comandante General Josef Olawlor al Consejo de Castilla sobre algunos miembros de la Real Chancillería de Granada, incluido su regente, véanse A.R.Ch.Gr., legajo 5177, piezas 55 y 56.

³⁰ A.R.Ch.Gr., legajo 5177, pieza 87.

³¹ A.R.Ch.Gr., legajo 321-4370, pieza 23.

untamiento de la ciudad de Loxa, para que inmediatamente que con él sea requerido, se reponga en la vara de correidor que desempeñava en la misma a principios de marzo de mil ochocientos veinte; la que servirá interinamente conforme a lo resuelto por S.A.S. la Regencia del Reyno, en su decreto de doce de junio del corriente año”. En consecuencia, en la relación que remite la Real Chancillería a la Cámara de Castilla con fecha de 6 de septiembre deja constancia de que “Don Juan Víctor Navarro ha sido repuesto al correjimiento de letras de la ciudad de Loja, por no resultar en este tribunal el que haya sido desafecto al Rey nro. Sr. y su lexítimo Gobierno”. Aunque, añade, “sin perjuicio de lo que resultare de su purificación que se está practicando”³².

Efectivamente, el Real Acuerdo del alto tribunal granadino había mandado con anterioridad se solicitasen “los informes acordados”. Estos informes eran los exigidos por el artículo 5 del decreto de 27 de junio. Esta disposición establecía que para superar la obligatoria prueba purificadora era necesario salir indemne de un proceso en el que resultaban decisivos tres informes que se debían emitir sobre la conducta política y la calificación de la opinión pública y que habían de elaborar tres personas “bien marcadas por su adhesión a la sagrada Persona de S.M. y al Gobierno Real”³³. Igualmente se precisaba que la información fuese individual, positiva y precisa, “sin que sirvan los jenéricos y meramente negativos, y sin admitir las justificaciones voluntarias de testigos presentadas por los interesados”.

La exigencia de la Chancillería a los informadores es inmediata y a los pocos días se van recibiendo las distintas respuestas a la demanda del tribunal. En concreto se reciben informes de Bernardo Ruiz de Mendoza, del cura de la parroquia de San Juan, Juan M^a Manzano, y del síndico del ayuntamiento, Alejandro García.

El enviado por este último, el preboste municipal³⁴, acentúa la “afección decidida” hacia el régimen liberal del servidor sometido a purificación. Aunque, sin embargo, trata de matizar su rotunda afirmación: “pero tan moderado que en muchas ocasiones a librado a este pueblo de los males con que fue amenazado por la exaltación de los tragahistas alborotadores, oponiéndose por sus respetos, buena conducta, y opinión a los insultos que trataban contra los buenos vecinos de esta dicha ciudad”.

³² A.R.Ch.Gr. caja 321, legajo 4370, pieza 23 (referencia antigua), Expediente en virtud de Órdenes de la Cámara de Castilla para la reposición de los Corregidores y Alcaldes Mayores.

³³ Con dicho fin se disponía de listados de personas adictas. Véase, v gr., A.R.Ch.Gr. legajo 4415, pieza 35: “Para cumplimentar una orden de S.A.S. la Regencia del Reyno espero que con la mayor reserba se sirva V.S. remitirme una lista de los sujetos de esta ciudad que conozca de probidad y verdad que hayan sido y sean con decisión adictos al gobierno Real de S.M. el Sor. D. Fernando 7º (Q.D.G.) expresando en ella las calles, casas, números y manzanas. Dios que a V.S. m.a. Granada 6 de Setiembre de 1823”. La lista comienza con el conde los Arandas, D. Juan de Dios Padilla, y sigue con el teniente cura de San Pedro, D. Juan Lozano Rosillo. Así hasta un total de 12 nombres más.

³⁴ “Don Juan Víctor Navarro, Juez de primera instancia en esta ciudad en el tiempo del pretendido sistema constitucional, a sido conocido del público con afección decidida a él; pero tan moderado que en muchas ocasiones a librado a este pueblo de los males con que fue amenazado por la exaltación de los tragahistas alborotadores, oponiéndose por sus respetos, buena conducta, y opinión a los insultos que trataban contra los buenos vecinos de esta dicha ciudad. Lo que informo a V.S. en virtud del que se a servido pedirme reservado en oficio 15 del corriente. Dios que a V.S. m.a. Baza 18 de septiembre de 1823. Alexandro García, Síndico. Sr. Regente de la Real Chancillería de Granada”.

El segundo, el elaborado por Bernardo Ruiz³⁵, declara que si bien le gustaría emitir un informe positivo en cuanto a la personalidad del sujeto examinado y su actuación en el ámbito estrictamente de su oficio, no puede dejar pasar la ocasión, siguiendo los dictados de su conciencia, de poner de manifiesto que lo tiene por individuo “adicto al Gobierno constitucional” porque puede dar fe de que lo ha visto asistir con frecuencia a las reuniones de la “llamada sociedad o tertulia patriótica y demás reuniones de los llamados liberales”. Igualmente porque daba “mucho crédito, bulto e interés a las noticias, verdaderas o falsas, favorables a aquel sistema”, con otras gestiones de esta naturaleza.

El último de los recibidos, el del cura de la parroquia de San Juan³⁶, es de contenido muy breve, en el que no se destaca nada positivo en el balance de la actuación del antiguo juez de Baza. Sin embargo, apunta un claro reproche al magistrado por su asistencia a las reuniones de la “escandalosa” Junta Patriótica.

Ante tal panorama, con fecha de 25 de septiembre el Real Acuerdo de la Chancillería decide revocar la decisión que había tomado a comienzos del mismo mes³⁷, esto es, niega a Juan Víctor Navarro la posibilidad de reintegrarse en la vara del corregimiento de Loja. Como es obvio, el antiguo juez de primera instancia no recibe la decisión de buen grado y, ateniéndose a las prescripciones legislativas vigentes, decide recurrir ante el mismo órgano la decisión tomada³⁸. El artículo 10 del decreto de 27 de junio admitía la posibilidad

³⁵ “Reservado. Al contestar al oficio reservado de V.S. De 15 del corriente, en que, honrrándome con su confianza se sirve prevenirme le informe sobre la conducta política que haya observado en esta ciudad durante el llamado régimen constitucional, D. Juan Víctor Navarro, juez de 1ª instancia en ella, quisiera poder sin perjuicio de la verdad hablar favorablemente de este sugeto. Mas a pesar mío me veo en la dura necesidad de confesar que dicho Navarro ha sido generalmente reputado por adicto al Gobierno constitucional, sin duda por haverle visto concurrir con frecuencia a la llamada sociedad o tertulia patriótica y demás reuniones de los llamados liberales, dar mucho crédito, bulto e interés a las noticias, verdaderas o falsas, favorables a aquel sistema, con otras gestiones de esta naturaleza. Sin embargo, en lo demás se ha observado en dicho Navarro una conducta bastante moderada; no se sabe que con su autoridad se haya tratado de vexar ni de perseguir a nadie por desafecto al mencionado sistema constitucional; antes bien, en el ejercicio de las funciones de su judicatura se ha notado en él integridad, rectitud y desinterés. Es quanto puedo y debo exponer a V.S. sobre el particular. Dios que a V.S. m.a. Baza 20 de septiembre de 1823. Bernardo Ruiz de Mendoza. Sor. Regente de la Real Chancillería de Granada”.

³⁶ “He recibido el oficio de V.S. fecha quince del presente y considerando con la delicadeza y escrupulosidad con que hizo su contestación, debo informar a V.S. como lo hago, que D. Juan Víctor Navarro ha sido durante el llamado sistema constitucional un funcionario público, colocado en la judicatura de primera instancia de esta ciudad, por dicho sistema, y en la posesión de este destino, un perpetuo concurrente a la escandalosa Junta Patriótica de ella. En cuanto en seguridad de mi conciencia debo informar a V.S. sobre su conducta política y opinión pública que por estos hechos ha debido merecer en este pueblo. Dios que a V.S. m.a. Baza 21 de septiembre de 1823. Juan Mª Manzano, cura de San Juan.

Sor. D. Francisco Fernández del Pino”.

³⁷ “Sin embargo de lo proveído por el Real Acuerdo en providencia de primero del corriente no ha lugar a la reposición de D. Juan Víctor Navarro a el correximiento de la ciudad de Loxa, a quien se le comunique, para los efectos convenientes. Proveído en el Acuerdo General celebrado por sus Sñas. el Sor. Regente y Sres. Oidores de esta Real Chancillería de Granada a veinte y cinco de septiembre de mil ochocientos veinte y tres”.

³⁸ “Don Juan Víctor Navarro Abogado de los Reales Consejos y Corregidor que el 7 de marzo de 1820 era de la ciudad de Loja a V.A. con el debido respeto hago presente: Que habiéndose servido V.A. reponerme en dicho destino sin perjuicio de la purificación prevenida, al dirigirme a posesionarme de él, me encuentro con la novedad de haberse acordado por V.A. no haber lugar a mi habilitación ni de consiguiente a

de que en el supuesto en el que el proceso de purificación hubiese resultado negativo, el evaluado pudiese solicitar una revisión:

“Art. 10. Los que en virtud de esta calificación no lograren ser repuestos tendrán el derecho de reclamar antes los mismos tribunales y juntas, los cuales sin forma de juicio procederán a tomar nuevos informes de otras personas adornadas de las calidades requeridas en el art.5, y en igual número a lo menos, con cuyo nuevo examen determinarán finalmente lo que creyeren justo, sin que de esta segunda calificación haya lugar a reclamar. Unos y otros informes serán sellados y archivados en seguida, por exijirlo así la conveniencia pública, sin poderse hacer de ellos otro uso”.

Así pues, en su escrito, presentado con fecha de uno de octubre³⁹, al par que suplica que se soliciten nuevos informes, trata de defenderse del contenido de los primeros emitidos poniendo de manifiesto, por una parte, sus actuaciones en pro de los partidarios más reaccionarios del monarca Fernando VII y, por otro, justificando cierto actos que pudieran tenerse como favorables a los liberales en beneficio de un interés superior como pudiera ser la paz y el orden:

“... A este resultado han debido dar margen los informes que V.A. habrá pedido; pero si los informantes al tiempo de darlos hubieran formado sus juicios solo por los hechos, seguramente que aquellos me hubieran sido los más favorables. Porque en circunstancias tales como las de los dos años que he permanecido en Baza ejerciendo aquel extinguido juzgado de 1ª instancia ¿hubiera podido manifestar públicamente mis ideas tales cuales ellas eran en sí? ¿Queda otro medio para conocer éstas que el de registrar la conducta que durante todo aquel tiempo he observado? ¿Qué quejas se han dado a este Tribunal sobre mi? ¿Qué persona de Baza y su partido podrá decir que he faltado a la justicia ni causado el más leve perjuicio...? ¿A quién he insultado, vexado ni molestado de modo alguno? Todo lo contrario. Desde mi arribo a aquella ciudad solo pensé y traté de conservar la paz y el sosiego por cuantos medios estaban a mi alcance; llegué a conseguir el que no se insultase con canciones ni de otra manera a persona alguna; desvanecí por tres o cuatro veces los recelos y temores que los exaltados en el sistema constitucional y los amantes del gobierno del Rey tenían de ser acometidos unos por otros, y evité especialmente en los días de las últimas carnestolendas la ruina y desolación de aquella ciudad; habiendo hecho renuncia de su destino en el presente año el Alcalde 1º constitucional, a instancia y de acuerdo con los amantes del gobierno del Rey, entre ellos D. Rafael Ansaldo, hoy corregidor de Andújar, contribuí y logré el que se eligiese en su lugar a D. Juan Antonio Guillén, persona lo más sensata y de toda su confianza. Sabedor de que el P. D. Antonio Leante Prepósito de la Congregación de San Felipe Neri, y a quien el pueblo profesaba la mayor estimación se hallaba por afecto al Rey y su gobierno, privado de todas licencias y precisado a dejar la ciudad, corrí presuroso y valiéndome de aquellas personas que me

mi reposición...”

³⁹ En virtud de la Real Orden de 30 de septiembre de 1823 se daba el plazo de diez días “precisos y perentorios, contado desde que les fuere hecho saber que les ha sido negada su reposición y purificación, en vista de los primeros informes; y que pasado dicho tiempo sin que los mismos interesados hayan usado de su derecho, tenga cumplida ejecución dicha negativa, sin que después haya lugar a ulterior reclamación...”

parecieron más a propósito conseguí el que se revocase aquel fatal decreto y que en aquel mismo día que era domingo continuase su predicación y ejercicios de costumbre. Facilité al Racionero de aquella colegiata D. Pedro María Villavicencio todas las noticias y recomendaciones que me fue posible darle para que se revocase igualmente el decreto de su destierro a que por la propia causa iba ya caminando. Sepulté en el olvido varias causas formadas por los alcaldes sobre delitos constitucionales procurando que en unas no apareciesen los reos y que en otras no resultasen al fin nada contra ellos; y en las dos o tres en que el hecho se hallaba provado cuando llegaron a mis manos, les apliqué la pena menor de la ley. Cuando en el mes de junio último a consecuencia del derribo de la lápida por la partida de Luis Moreno se presentó el Comandante del Provincial de Granada D. Ygnacio Cavero, cuántos esfuerzos no hice con éste para libertar al pueblo y especialmente a los que en aquella ocasión se manifestaron amantes del gobierno del Rey de los males que les amenazaban. Pregúntese al mismo Cavero y a su Secretario D. N. Gómez; ellos dirán que penetrándose de mis razones usaron al fin de la mayor prudencia en sus operaciones y procuraron que en la causa a que dieron principio no apareciesen los autores de los hechos que motivaron su formación; y no satisfecho con esto, yo mismo pasé a las casas de algunos de los que se habían ausentado, entre ellas las de D. Francisco Vázquez y D. Rafael Ansaldo para advertir a sus familias de las respuestas que debían dar si les preguntaban por aquellos y de las demás gestiones que debían practicar. Si algunas veces, no de continuo, asistía a la tertulia, que en el próximo invierno próximo pasado se estableció en aquella ciudad y en que sólo se leían los papeles más moderados, era solo con el objeto de contribuir a la tranquilidad y sosiego sin que jamás hablase en ella de materia alguna, sino en dos solas ocasiones en que si no hubiera sido por mi presencia y por el amor y respeto que me profesaban los concurrentes, de los que no pequeña parte eran amantes del gobierno del Rey, seguramente que hubieran corrido arroyos de sangre; y últimamente nada me quedó que hacer para conservar el sosiego y evitar el que los afectos al Rey y su gobierno no experimentasen las terribles consecuencias del desorden y anarquía. Ahora bien, si en lugar de insultar he evitado insultos; si en lugar de vexar y perseguir no se ha visto en mí más que protección y favor; si en vez de buscar los delitos los he hecho desaparecer y finalmente si por ninguna de mis operaciones he causado el más leve perjuicio a los afectos al gobierno del Rey ¿cómo podrá asegurarse de mi desafección? ¿Dónde están los hechos que así lo convenzan? ¿Debería yo haber manifestado públicamente mi desafecto al sistema constitucional? ¿Podría haberlo hecho sin riesgo de perder el destino que ocupaba y a que me había hecho acreedor diez y seis años del mejor servicio y del que absolutamente pendía mi subsistencia y la de mi familia, y de exponerme a sufrir otros mayores males? Si en esta parte ha habido algún ejemplo, confieso que no me he atrevido a seguirlo. Cuasi siempre metido en mi casa y ocupado en el desempeño de mis obligaciones visitaba a muy pocas personas y no me hallaba en ninguna clase de reuniones sino en las públicas a que era convidado y no en todas. Con ninguna persona tuve un trato tan amistoso y estrechos y continuado como con D. Rafael Ansaldo, trato que comenzó el día de mi llegada a Baza y siguió hasta su salida para el corregimiento de Andújar; habiendo sido el único sugeto con quien en los lances apura-

dos que se presentaban, conferenciaba sobre el modo de salir de ellos, y de hacer cuanto me fuese posible en favor de los amantes del gobierno del Rey, para evitarles el más ligero disgusto. Juro por Dios y esta + no corresponder ni haber correspondido a sociedad alguna secreta, ni haberme acercado jamás ni aún a tomar el más ligero conocimiento de ellas. ¿Y es posible que habiendo sido tal mi conducta en la pasada época me ha de ser denegada la reposición a mi antiguo destino? Yo espero que V.A. mejor informado revocará tal determinación...”

Tal argumentación provoca que el Tribunal, con bastante celeridad, ordene que se recaben nuevos informes y que éstos incidan sobre la veracidad o no de lo expuesto por el recurrente⁴⁰. El primero que se recibe⁴¹, el del racionero de la colegiata de San Felipe Neri, Pedro María Villavicencio, es bastante breve y confirma que la decidida actuación del juez investigado contribuyó a que no fuese desterrado y pudiera recuperar su destino. Aprovecha la ocasión para manifestar que su comportamiento fue, cuando menos, bondadoso y que esta manera de proceder no sólo la tuvo con él sino con otros vecinos. Además, protegió a los perseguidos y su conducta, en el ámbito estrictamente profesional, “fue tan arreglada y conforme, que le grangeó el aprecio del Partido”.

Respecto del contenido del informe remitido por el palmario realista Rafael Ansaldo⁴², corregidor de Baeza, destaca, ante todo, el “carácter pacífico y vondadoso” del investiga-

⁴⁰ “Autos: Pídanse los informes acordados, siendo además extensivos a los hechos que se exponen en el anterior recurso. Proveyo por sus Srias. Sor. Regente y Sres. Oidores de esta Real Chancillería de Granada a dos de octubre de mil ochocientos veinte y tres y lo rubricamos”.

⁴¹ “Reservado. Pedro María Villavicencio. Consiguiente al oficio, que en clase Reservado, se sirve V.S.dirigirme, para la comprobación de lo expuesto al Real Acuerdo por el Ldo. D. Juan Víctor Navarro, debo decir:

^{1º} Que respecto su conducta judicial en el tiempo que manexó aquí el juzgado de 1ª instancia, fue tan arreglada y conforme, que le grangeó el aprecio del Partido.

^{2º} Y la Política, que observó, muy recomendable; puesto que en tan difíciles circunstancias, mereció la estimación de todos; siendo de maravillar que aunque era juez logró librarse de los cantos, insultos y molestias, que con el motivo de la venida de Partidas, derribo de Lápidas, alzamiento y otros, fueron repetidos contra las personas marcadas, y conocidas, por constitucionales.

Finalmente es cierto que se prestó y contribuyó para que yo me regresara al destino que obtenía y que no solo conmigo, sino también con otros perseguidos, y con todo el Pueblo practicó las acciones más lógicas, haciéndose por ello acreedor a cualquier gracia. Dios que a V.S.m.a. Cortijo de Espinosa 7 de octubre de 1823. Pedro de Villavicencio. Sr. D. Francisco Fernández del Pino, Regente de la Real Chancillería”.

⁴² “Reservado. D. Rafael Ansaldo. Cumpliendo con lo prebenido por V.S.en su oficio de 4 del corriente para que le informe de la conducta política que ha observado D. Juan Víctor Navarro, Juez de 1ª instancia que ha sido en la ciudad de Baza, durante el llamado Régimen Constitucional y de la opinión pública que ha gozado Digo: Que el expresado, desde que tomó posesión de la citada judicatura, dio pruebas de sus carácter pacífico y vondadoso, y de que estaba prebenida su conducta para observar la mejor política con todas las personas que de uno y otro partido, Realista y Constitucional, tubiese la necesidad de tratar, sin duda para no comprometer su seguridad individual y el sostenimiento de su destino, por cuio motivo, aunque mi trato fue con alguna frecuencia y confianza, nunca llegó a el extremo de notificarle los prósperos sucesos que dentro y fuera de la península anunciaban y prometían el deseado día de la libertad del Soberano, el restablecimiento de la religión y la marcha magestuosa de nuestras Leyes fundamentales, siendo el resultado que como el D. Juan Víctor Navarro no se escusaba absolutamente del trato con aquellas personas exaltadas por el pretendido sistema los favorecidos con la opinión de amantes del Rey le recibamos siempre con cautela, y por tanto en la opinión pública estava reputado por amante de aquel

do, cualidad que atribuye al intento de “no comprometer su seguridad individual y el sostenimiento de su destino”. Reconoce que tenía tratos frecuentes con los liberales y que asistía a las tertulias patrióticas, lo que provocaba cierta desconfianza entre los realistas. No obstante, a él, ese comportamiento no le induce a pensar que pueda ser enemigo del Rey ni contrario a su gobierno absoluto sino que le revela “un carácter acomodativo a cualesquiera circunstancias sin atreverse a aventurar su existencia, ni su representación política”. Subraya la ayuda que le prestó no sólo a él sino también a su familia y enumera diversas actuaciones favorables a los realistas tales como el minimizar las acciones cometidas por éstos ante los constitucionales, disuadirlos de acometer acciones represoras, filtrar información sobre sus planes, no perseguirlos judicialmente o, cuando no había más remedio, ayudarles en su defensa para que fuesen condenados mínimamente. Confirma, igualmente, la veracidad de sus afirmaciones sobre su intervención en la elección del alcalde y en la reposición del Prepósito de la Congregación de San Felipe Neri.

El tercer informe, breve por lo demás, procede de Antonio Leantes y confirma la exposición del recurrente subrayando, ante todo, que gracias a su intervención, no fue desterrado por lo que, en su opinión, “es merecedor de su reposición”⁴³.

sistema constitucional y especialmente, porque se le vio concurrir (aunque no de continuo) a la tertulia Patriótica, en la que no tengo noticias hubiese arengado, y sí únicamente, procurado sostener el orden y apaciguar las exaltaciones de algunos concurrentes.

^{sin} embargo, yo no tengo ni he tenido al D. Juan Víctor Navarro por enemigo del Rey, ni por contrario a su gobierno absoluto sino por de un carácter acomodativo a cualesquiera circunstancias sin atreverse a aventurar su existencia, ni su representación política.

^{con} la misma franqueza y verdad que dejo sentados aquellos antezedentes, digo, es cierto, que en muchas veces el D. Juan Víctor Navarro sirvió de escudo y antemural a los notados por amantes del Rey, para que no fuesen víctimas del furor de los constitucionales, disuadiendo a éstos de sus ideas ostiles; disminuyendo la realidad de los hechos, y dándome noticias reservadas de lo que en las Juntas de los Jefes de aquellos se trataba, para que nos precabiéramos. Que es positivo el lance que refiere de haver contrivido exenxialmente para que se nombrase por Alcalde 1º a D. Juan Antonio Guillén, en vista de que no le fue posible convencer al Prior D. Mariano Sicilia (móvil principal de los electores) a que yo fuese el elegido, que era el interés principal del Navarro, a pesar de conocer mi opinión. Que también es cierto quanto refiere del hecho con el Padre Prepósito de la Congregación de San Felipe Neri, D. Antonio Leante, en los mismos términos con lo señala. Que ignoro lo que refiere respecto a D. Pedro María Villavicencio, aunque no lo duda, por su buena disposición para proteger a los desvalidos. Que hizo quanto pudo para no fomentar las causas contra los declarados por desafectos a la Constitución; y que en las que se siguieron de esta naturaleza, y en las que yo fui defensor de los reos, visto que por experiencia, que el D. Juan Víctor Navarro les iluminaba para su mejor defensa y les disponía las respuestas de los cargos, para facilitarles la imposición de una corta pena. Que es positivo, que quando yo dejé mi familia y casa, para huir de las infames tropas constitucionales, y bolbí a los dos meses y medio, por aberse afianzado el Gobierno de S.M. en la ciudad de Baza se me informó que el D. Juan Víctor Navarro había estado diferentes veces en mi casa, y aconsejado a mi muger lo que devía executar para hazer menos mala la suerte de la familia y la mía, ofreciéndole los auxilios que necesitaba y que lo mismo hizo en otras varias casas, contrivuyendo a que fuese menos mala la desgracia de los que fuimos perseguidos por el feroz cabero y los que le acompañaron.

^{es} quanto devo informar a V.S. en honor de la verdad, en satisfacción de la confianza que se sirve dispensarme en este asunto, y sin perder de vista lo que exige la delicadeza e importancia del objeto a que se dirige. Dios que a V.S. m.a. Andújar y octubre 9 de 1823”.

⁴³ “La conducta política que ha observado en esta ciudad D. Juan Víctor Navarro, ha sido constante honrada, mereciendo, en su opinión ser amante al Rey N.S., siendo ciertos todos los hechos que propone y lo

En un plazo extremadamente breve de tiempo para lo que solía ser el ítem temporal habitual de la Chancillería granadina, concretamente el trece de octubre, y tras el examen de los nuevos informes recibidos, el alto órgano gubernativo/judicial decide rectificar y permitir la reincorporación de Juan Víctor Navarro a su destino de corregidor de Loja. Para tal fin dictará el correspondiente auto en el que expresamente declara que “reforma el auto proveído en veinte y cinco de septiembre último y en consecuencia llévase a efecto la reposición”⁴⁴.

Tan sólo tres días después, el 16 de octubre, el Real Acuerdo la Chancillería de Granada dicta otros dos autos emplazando a todos los servidores de la justicia para que presenten su respectiva solicitud de purificación bajo la amenaza de pasarles “el perjuicio que halla lugar”. En virtud del primero se requiere a todos los corregidores, alcaldes mayores y demás dependientes de los juzgados adscritos al territorio jurisdiccional de la Real Chancillería y se les da un plazo improrrogable de quince días⁴⁵. El segundo reduce el término a ocho días y se dirige a los subalternos de ese mismo tribunal⁴⁶.

mismo los muchos pasos que dio para que no se verificase mi destierro, por lo que en mi concepto no ha desmerecido la confianza de S.M., y por ello es merecedor de su reposición. Dios que a V.S. m.a. Baza 8 de octubre de 1823”.

⁴⁴ “Auto. Mediante lo que aparece de los seis anteriores informes nuebamente tomados de personas de la mayor probidad y qualidades prevenidas en la Real cédula de primero de julio de este año, se reforma el auto proveído en veinte y cinco de septiembre último; y en consecuencia llévase a efecto la reposición decretada en primero del mismo, librándose para su ejecución el correspondiente despacho. Y se declara que el D. Juan Víctor Navarro no ha desmerecido la confianza del Rey Ntr. Sor. durante el pretendido régimen constitucional tanto en su conducta pública como privada en el tiempo que ha desempeñado la judicatura de primera instancia en la ciudad de Baza, haciéndose por ello acreedor a continuar en su destino de corregidor que desempeñava en la ciudad de Loja, a principios de mayo de mil ochocientos veinte y a obtener otros correspondientes a su carrera; y para que así lo haga constar el D. Juan Víctor Navarro donde le convenga dásele la oportuna confirmación de lo que sea proveído en el Acuerdo general celebrado por sus Srias. el Sor. Regente y Sres. Oidores de esta Real Chancillería de Granada a trece de octubre de mil ochocientos veinte y tres...”

⁴⁵ A.R.Ch.Gr., legajo 4414, pieza 23: “... deviendo proceder a la purificación de los Corregidores y Alcaldes mayores de su distrito y a todos los dependientes de su respectivos juzgados en cumplimiento de la prevenido en el artículo sexto de la Real Cédula de primero de julio de este año, para que tenga el más cumplido efecto debían mandar y mandaron se expidieran circulares a los correidores y alcaldes mayores de los pueblos caveza de partido o de distrito de este superior tribunal, para que exigiendo de cada uno de los de su partido una lista circunstanciada de los correidores, alcaldes mayores y dependientes de sus juzgados. Reunidas las de todos los pueblos de cada partido las remitirán por mano del Sor. Regente, haciendo saver a los mismos que en el preciso término de quince días presenten por sí o por medio de persona a su nombre en la Secretaría del Real Acuerdo su solicitud a el efecto; en inteligencia que el que no le ejecute le pasará el perjuicio que halla lugar, sin que en el particular se le de otro aviso. Y así lo proveyeron y rubricaron”.

⁴⁶ A.R.Ch.Gr., legajo 4414, pieza 23: “En la ciudad de Granada, a diez y seis de octubre de mil ochocientos veinte y tres. Estado en Acuerdo General los Sres. Regente y oidores de esta Real Chancillería dixeron: Que deviendo proceder a la purificación de todos los subalternos de este superior tribunal, en cumplimiento de lo prevenido en el artículo sexto de la Real Cédula de primero de julio último, para que tenga el más cumplido efecto, devían mandar y mandaron se fije el correspondiente edicto, a fin de que todos los subalternos en el término preciso de ocho días, presenten en la Secretaría del Real Acuerdo sus respectivas solicitudes a el efecto; en la inteligencia que el que no lo efectúe se pasará el perjuicio que haya lugar, sin que en el particular se les de otro aviso. Y así lo proveyeron y rubricaron”.

Pero al poco tiempo, tan sólo han transcurrido diez días, Fernando VII promulgará un nuevo decreto en el que, tras justificar la decisión de la Regencia de recurrir a las purificación como medio de garantizar un gobierno leal⁴⁷, decide suspenderlas momentáneamente “hasta que meditado por Mi este negocio en Madrid, recaiga con el acierto que deseo oportuna determinación”. Se abre un breve paréntesis⁴⁸ para reestructurar el modelo a represivo (pasando, entre otras cuestiones, a ocupar un primer plano las llamadas ‘Juntas de purificación’) sin que, por supuesto, quede afectada ni puesta en duda su continuidad⁴⁹. Tendrá que esperarse a la subida al trono de su hija Isabel II para que los procesos purificadores se suspendan y la organización judicial española de un giro radical haciendo realidad buena parte de los principios liberales defendidos desde comienzos de siglo.

⁴⁷ “Para que los negocios del Reino no recayeran en personas que abusaran de sus empleos adoptó la Regencia del Reino el método de las purificaciones pero habiendo cesado aquella urgencia del momento, y siendo este un asunto de la mayor gravedad, y cuyo éxito puede contribuir en gran manera a la felicidad o desgracia de mis amados vasallos...”

⁴⁸ La multiplicidad de supuestos concretos generaba abundante confusión. A.R.Ch.Gr., legajo 4385 pieza 24: “El Regente de la Real Jurisdicción ordinaria de la ciudad de Chinchilla a V.A. con el debido respecto dice: Que esta ciudad fue caveza de partido en el tiempo llamado constitucional y por consiguiente existen en ella como juzgado de primera instancia que hubo establecido diferentes expedientes tanto civiles como criminales, ya a instancia de parte ya de oficio y algunos finados, y como quiera que aquel sistema quedó abolido y de ningún valor ni efecto, con este respeto, y con el fin de proceder este juzgado con la imparcialidad que siempre se ha comportado.

^A V.A. suplica se sirva prevenirle si los citados expedientes los ha de continuar en él, esto es lo no finados, o si éstos con los substanciados los ha de entregar a los jueces ordinarios de las villas que estubieren agregadas en el tiempo llamado constitucional al juzgado de esta ciudad. Chinchilla 30 de octubre de 1823.

^{Auto:} Líbrese carta orden al Regente de la Real Jurisdicción de la ciudad de Chinchilla para que las causas y expedientes que obren en aquel juzgado pertenecientes a pueblos no sujetos a él los remita a los jueces a quienes correspondan. Provehido en el Acuerdo general celebrado por ... el Sr. Regente y los Sres. Oidores de la Real Chancillería de Granada a diez y siete de noviembre de mil ochocientos veinte y tres”.

⁴⁹ De hecho los magistrados de la Chancillería se alarmarán cuando un año después constaten que aún hay escribanos y subalternos que aún no se han sometido al proceso de purificación. A.R.Ch.Gr. legajo 4414 pieza 23: “En la ciudad de Granada a trece de diciembre de mil ochocientos y veinte y cuatro estando en Acuerdo General el Sr. Regente y Sres. Oidores de esta Real Chancillería se trató y discutió sobre el excesivo número de escribanos y otros subalternos de los juzgados del distrito de esta Real Chancillería que no han acudido a solicitar su purificación en debido cumplimiento a lo resuelto por S. M. en sus R. Cédulas expedidas al efecto y en su vista digeron se despachase circular para que las justicias y ayuntamientos de los pueblos del distrito no permitan que actúe escribano ni subalterno alguno que no acredite hallarse purificado o tener intentada su purificación. Y así lo proveyeron y rubricaron”.

Die Justizreform in Bayern 1848¹

Georg Heiß (Regensburg/München)

I. EINFÜHRUNG

Die Justizreformen und die in diesem Zuge erlassenen Justizgesetze der einzelnen Partikularstaaten Deutschlands Mitte des 19. Jahrhunderts sind für die Entwicklung der Reichsjustizgesetze des Deutschen Reiches 1877, welche die bis heute in Deutschland vorhandene und bekannte Gerichtsbarkeit einführten, von essentieller Bedeutung. Der Gesetzgeber für das Deutsche Reich hatte keinerlei eigene Erfahrungen mit der Erstellung einer Justizgesetzgebung und griff daher verstärkt auf die Hilfe der einzelnen deutschen Bundesstaaten zurück, die damit Einfluss auf die gesamtdeutsche Gesetzgebung ausüben konnten, was diese zur Wahrung der eigenen Identität im Reich selbstverständlich auch intensiv wahrnehmen wollten. Auch das Königreich Bayern, das in den Justizministerkonferenzen, im Reichstag und Reichsrat vertreten war, konnte durch seine Erfahrungen mit der Gerichtsverfassung von 1861 und seiner Zivilprozessordnung von 1869 einen Beitrag zur Gesetzgebung hinsichtlich der Reichsjustizgesetze des Deutschen Reiches geben. Die bayerischen Justizgesetze waren durchzogen vom Geiste des in der Pfalz geltenden französischen Rechts. Nicht zu unterschätzen ist daher der französischrechtliche Einfluss, der durch die bayerischen Vertreter in die Reichsjustizgesetze eingeflossen ist, natürlich aber auch durch die preußischen Rheinprovinzen und andere Länder, in denen das französische Recht entweder in Gänze oder zumindest in abgewandelter Form galt.

Im Folgenden soll aufgrund dieser Bedeutung die Justizreform im Königreich Bayern 1848 dargestellt werden und ein Überblick der weiteren Entwicklung Mitte des 19. Jahrhunderts gegeben werden.

II. AUSGANGSSITUATION – DAS FRÜHE 19. JAHRHUNDERT UND DER VORMÄRZ

Bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts begann im Kurfürstentum und späteren Königreich Bayern die Reform des Justizwesens unter Maximilian IV. (I.) Joseph und seinem leitenden Minister Graf Montgelas. Trotz der umfangreichen und dankenswerten Reformen dieser Zeit, gerade in Bezug auf Gerichtsorganisation und das Strafrecht, war der bayerische Staat noch weit entfernt von einer nach heutigen Maßstäben modernen Ge-

¹ Diese Abhandlung basiert auf einem Vortrag des Verfassers im Rahmen eines Seminars zur Justizgeschichte. Die Entwicklung der bayerischen Zivilprozessordnung von 1869 ist bewusst nicht Gegenstand der Betrachtung, da sie Inhalt anderer Vorträge des Seminars war.

richtsorganisation. Allem voran waren die zentralen Punkte Trennung von Justiz und Verwaltung und die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens noch nicht umfassend durchgesetzt worden, weiter existierte die Patrimonialgerichtsbarkeit, zudem standen teilweise dem Adel privilegierte Gerichtsstände zu. Diese Mängel bildeten auch den Kernpunkt der Forderungen hinsichtlich einer Justizreform im Vormärz. Verstärkt wurden diese Postulate insbesondere durch den Anschluss der Pfalz an das Königreich Bayern im Jahre 1816. Ihre rechtliche Sonderstellung – in der Pfalz galt das moderne französisch-napoleonische Recht – verlieh den Reformwünschen der Liberalen neuen Auftrieb und auch in konservativen Kreisen war man zumindest um die Herstellung der Rechtseinheit in ganz Bayern bemüht. Schließlich wurden auf den bayerischen Landtagen im Vormärz aus den Reihen der Liberalen allgemein die Rufe nach Reformen immer lauter, wovon auch eine des Justizwesens enthalten war, was letztlich in der Märzrevolution 1848 endete.

Für den Vormärz und damit die Ausgangssituation für die Justizreformen in der Mitte des 19. Jahrhunderts in Bayern bleibt festzuhalten, dass schon die fehlende Rechtseinheit im Königreich selbst nach Veränderungen drängte und obgleich schon seit mehreren Jahrzehnten die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Gerichtsverfahrens, die vollständige Trennung von Justiz und Verwaltung, sowie die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit und der privilegierten Gerichtsstände des Adels auf den bayerischen Landtagen eine immer wieder beratene Thematik war, diese Reformwünsche immer noch nicht erfüllt waren. Das Königreich Bayern war daher in der Mitte des 19. Jahrhunderts gerade auf dem Gebiet des Rechts dringend reformbedürftig. Der Ministerverweser der Justiz des Jahres 1847 Georg Ludwig von Maurer äußerte sich in seinen Memoiren folgendermaßen:

„Denn Bayern ist seit einer Reihe von Jahren nach und nach in eine Lage gekommen, aus welcher das schöne Land nur durch eine durchgreifende Gesetzgebung gerettet werden kann.“²

Trotz des schon lang gehegten Plans einer Reform des Justizwesens und dem immer stärker werdenden Druck des bayerischen Bildungsbürgertums, was an sich eine gute Ausgangslage für Veränderung hätte gewesen sein sollen, mussten aber noch mehr als zwanzig Jahre ins Land gehen bis endlich die Justizreformen im Königreich Bayern abgeschlossen waren.

III. DIE SONDERSTELLUNG DER BAYERISCHEN RHEINPFALZ

Reformbestrebungen im Königreich Bayern hatten aufgrund der Sonderstellung der Pfalz nicht selten ihre Wurzeln dort, was insbesondere für die Justizreform Mitte des 19. Jahrhunderts galt.³ Zum besseren Verständnis ist daher vorab auf die bayerische

² Dickopf, Karl, Georg Ludwig von Maurer, 1790 – 1872, Eine Biographie, Kallmünz 1960, S. 83.

³ Karl, Scherer, in: Fenske, Hans, Die Pfalz und Bayern 1816 – 1956, Speyer 1998, S. 10, 14, 16 f.

Pfalz, deren Rechtsordnung sowie Gerichtsorganisation einzugehen. Durch den Staatsvertrag zu München zwischen dem Königreich Bayern und dem Kaiserreich Österreich vom 14. April 1816, der Folge der territorialen Neuordnung durch den Wiener Kongress war, fiel die Pfalz am 30. April 1816 im Tausch gegen Salzburg und einige oberösterreichische Gebiete an Bayern und wurde am 1. Mai 1816 feierlich in Besitz genommen.⁴ Bereits vor 1816 war sie mit Bayern durch das Herrscherhaus Wittelsbach dynastisch verbunden gewesen, fiel jedoch im Jahre 1797 an Frankreich. Damit einher ging die Einführung des damaligen französischen Rechtssystems und Gerichtsorganisation im Jahre 1798, sowie die Einführung des materiellen und prozessualen französischen Rechts; also der Cinq Codes. Das französische Recht kannte bereits damals keinerlei ständische Privilegien mehr und die Trennung von Justiz und Verwaltung hatte bereits vollständig in allen Instanzen stattgefunden.⁵ Dadurch, dass die rechtlichen Errungenschaften der französischen Revolution bereits in der Pfalz verankert waren, hatten die Pfälzer berechtigter Weise beim Anschluss an das bayerische Königreich Interesse am Erhalt ihrer Rechtsinstitutionen, welchen das Königreich aber schon durch das Besitznahmepatent vom 3. Mai 1816 sowie nochmals durch die Verfassung von 1818 dahingehend Rechnung trug, dass den Pfälzern ihre Institutionen garantiert wurden.⁶ Das französischepfälzische Recht galt in der Pfalz bis zur Einführung des BGB im Jahre 1900.

Die französischepfälzische Gerichtsorganisation stellte erstinstanzlich für jeden Kanton, die unterste Stufe der Verwaltungsbezirke, Friedensrichter⁷ auf, die den französischen „juges de paix“ entsprachen und welche auf strafrechtlichem Gebiet die Polizeigerichtsbarkeit, auf zivilrechtlichem Gebiet die Friedensgerichtsbarkeit ausübten. Im Unterschied zu Frankreich wurde allerdings das Richteramt von gelehrten Juristen und nicht von gewählten Bürgern ausgeübt.⁸ Zuständig waren die Friedensgerichte in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem bestimmten Streitwert von 100 Fr., sowie in bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Rechtsstreitigkeiten – sie nahmen als unterste Instanz damit die Bagatellgerichtsbarkeit war.⁹ Bei den übrigen Rechtsstreitigkeiten, für die sie keine Zuständigkeit als entscheidendes Gericht hatten, oblag ihnen die Stellung eines Vermittlers, der eine gütliche, außergerichtliche Einigung anstreben sollte. Weiter hatten die Friedensrichter bestimmte Funktionen der freiwilligen Gerichtsbarkeit inne, soweit

⁴ Weiler, Heinrich, Zur rheinland-pfälzischen Justizgeschichte, Anmerkungen über die Entstehung des Landgerichte Landau nebst einem Hinweis auf das Appellations- und Kassationsverfahren, Frankenthal 1984, S. 71 ff.

⁵ Becker, Hans-Jürgen, Die bayerische Rheinpfalz und das Rheinische Recht, in: Wadle, Elmar (Hrsg.), Philipp Jakob Siebenpfeiffer und seine Zeit im Blickfeld der Rechtsgeschichte, S. 27 f.

⁶ Horlacher, Michael, Der Wert der Pfalz für Bayern und das Reich, Zugleich Erinnerungsschrift zur Hundertjahrfeier der Wiedervereinigung der Pfalz mit Bayern 1816 – 1916, Diessen 1920, S. 13.

⁷ Die Umbezeichnung der französischen Gerichtsbezeichnungen ging noch auf die Verordnung vom 13. Dezember 1815 der K. u. K. Österreichischen Civil-Administration zurück.

⁸ Fellner, Christoph, Die Reform der bayerischen Zivilrechtspflege von den ersten Anregungen des Landtags im Jahre 1819 bis zur Gründung des Deutschen Reichs, München 1986, S. 18.

⁹ Becker, Hans-Jürgen, Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Juristische Schulung 1985, S. 339; Heintz, Karl Friedrich, in: Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1849, Beilagenband 3, S. 94 ff.

diese nicht in den Zuständigkeitsbereich der Notare fiel. So waren die Friedensgerichte beispielsweise zuständig für die Abhaltung der Familienratsberatungen¹⁰ oder die Versiegelung von Nachlassakten. Die Friedensgerichte waren mit einem Friedensrichter und einem Gerichtsschreiber besetzt.

Die Bezirksgerichte auf der Ebene der Bezirke, die als Verwaltungsbezirke über den Kantonen standen, waren in den Bezirkshauptstädten¹¹ angesiedelt und waren den französischen „tribunaux de première instance“ vergleichbar, womit sie an sich erstinstanzlich für Zivil- und Strafsachen zuständig waren, wenn der Sachverhalt nicht in die Zuständigkeit der Friedensgerichte fiel – also oberhalb der Bagatellschwelle lag. Hatte aber zunächst ein Friedensgericht in der Sache zu entscheiden, so kam dem Bezirksgericht die Funktion eines Berufungsgerichts zu, wenn der Streitwert den Betrag von 50 Fr. überstieg oder der Streitwert unbestimmt war. Weiter waren in der Pfalz die Bezirksgerichte zuständig für die Handelsgerichtsbarkeit in erster Instanz, womit auch in Handelssachen gelehrte Juristen als Richter entschieden. Dies wieder im Gegensatz zu Frankreich wo die Handelsgerichtsbarkeit durch die „tribunaux de commerce“ ausgeübt wurde, die ausschließlich mit Kaufleuten, also Laienrichtern, besetzt waren. Personell besetzt waren die Bezirksgerichte mit einem Gerichtspräsidenten, vier Richtern, einem Assessor, zwei Staatsanwälten und zwei Gerichtsschreibern. Zudem waren bei jedem Bezirksgericht zwischen sechs und zehn Advokaten angesiedelt.

Auf Verwaltungsebene der Departements, der Kreise, wurden in Frankreich die Appellationsgerichtshöfe gebildet, welche als reine Berufungsgerichte für die Urteile der Bezirksgerichte wirkten. In der bayerischen Pfalz, die nur aus einem Kreis¹² bestand, existierte nur das Appellationsgericht in Zweibrücken. Zuständig war das Appellationsgericht Zweibrücken als letzte Instanz für Berufungen gegen die Urteile der Bezirksgerichte, wenn der Streitwert 1.000 Fr. überstieg oder der Streitwert unbestimmt war. War das nicht der Fall, so war gegebenenfalls das Bezirksgericht die einzige Instanz. Das Appellationsgericht war mit einem Direktor, zehn Appellationsgerichtsräten, einem Generalstaatsanwalt, zwei Staatsanwälten, einem Obergerichtsschreiber und zwei Untergeichtsschreibern besetzt. Da die Anwälte die beim Bezirksgericht angesiedelt waren auch vor dem Appellationsgericht auftraten und in Zweibrücken auch ein Bezirksgericht ansässig war wurde lediglich die Zahl der Anwälte gegenüber den andern Bezirksgerichten etwas erhöht. Organisatorisch teilte sich das Gericht in zwei Kammern, von denen die eine Zivilrecht und die andere Strafrecht bearbeitete.

¹⁰ Als Rest der alten Sippenvormundschaft war der Familienrat ein dem französischen Familienrecht des Code Civil (Conseil de famille, §§ 405 ff. CC) entlehntes Institut im Vormundschaftswesen. Er wurde unter Vorsitz des örtlichen Friedensrichters in einzelnen vormundschaftlichen Angelegenheiten besonders zusammengesetzt und einberufen und hatte die Interessen des Mündels zu wahren. Das Institut ging auch in das BGB ein (§§ 1858 – 1881 BGB a.F.), wo es die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts besaß und bis zum Jahre 1979 bestanden hat. Vgl. Creifelds, Carl, Rechtswörterbuch, 2. Aufl., München 1970, S. 371.

¹¹ Frankenthal, Landau, Zweibrücken und Kaiserslautern.

¹² Dem Rheinkreis (diese Bezeichnung führte die Pfalz bis 1838).

Gegen die letztinstanzlichen Entscheidungen, unabhängig davon ob es Entscheidungen der Appellationsgerichte, der Bezirksgerichte oder in Ausnahmefällen gar der Friedensgerichte waren, konnte nach französischem Recht das Kassationsgericht in Paris angerufen werden. In Ermangelung dessen Zuständigkeit nach dem Anschluss der Pfalz an Bayern wurde das Kassationsgericht für die Pfalz zunächst am Appellationsgericht in Zweibrücken angesiedelt, was diesem eine Sonderstellung unter den bayerischen Appellationsgerichten verschaffte,¹³ bis schließlich der Kassationshof für die Pfalz am 1. Dezember 1832¹⁴ beim Oberappellationsgericht in München angesiedelt wurde.¹⁵ Der Kassationshof konnte dann von den Parteien angerufen werden, wenn bestimmte im Gesetz aufgeführte Anfechtungsgründe gegeben waren.

IV. DAS MINISTERIUM MAURER/ZURHEIN UND DER LANDTAG 1847

Bereits 1847 begann durch die bedeutenden Vorarbeiten der Regierung Maurer/Zurhein zur Reformgesetzgebung des Jahres 1848 die Justizreform.¹⁶ Insbesondere zum „Gesetz, die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation, über das Verfahren in Zivil- und Strafsachen und das Strafrecht betreffend“ (GrundlG), welches das für die Justizreform maßgebliche Gesetz gewesen ist, trug das sogenannte Ministerium der Morgenröte Erhebliches bei.

Georg Ludwig Ritter von Maurer¹⁷ wurde Anfang März 1847 zum Ministerverweser der Justiz ernannt. Maurer war aufgrund seiner Erfahrung, die er durch die wegweisende Modernisierung der griechischen Rechtsordnung sammeln konnte, bestens für dieses Amt und auch für die Durchsetzung von grundlegenden Reformen geeignet. Die größte Schwierigkeit bestand für Maurer darin, den mittlerweile restaurativ denkenden und

¹³ Volkert, Wilhelm, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte, 1799 – 1980, München 1983, S. 126.

¹⁴ Allerhöchste Verordnung vom 29. Juni 1832.

¹⁵ Volkert, Wilhelm, Handbuch der bayerischen Ämter, Gemeinden und Gerichte, 1799 – 1980, München 1983, S. 125; Becker, Hans-Jürgen, Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung in Deutschland im 19. Jahrhundert, in: Juristische Schulung 1985, S. 339; Fellner, Christoph, Die Reform der bayerischen Zivilrechtspflege von den ersten Anregungen des Landtags im Jahre 1819 bis zur Gründung des Deutschen Reichs, München 1986, S. 17 ff.

¹⁶ Spindler, Max/Schmid, Alois (Hrsg.), Handbuch der Bayerischen Geschichte, Bd. 4/1, Das neue Bayern von 1800 bis zur Gegenwart, Staat und Politik, 2. Aufl., München 2003, S. 291.

¹⁷ Georg Ludwig Ritter von Maurer, geb. 2. November 1790, gest. 9. Mai 1872, Jurastudium Heidelberg und Paris, ab 1814 bayerischer Staatsdienst, 1817 Appellations und Revisionsgerichtsrat, 1824 Staatsprokurator Frankenthal, 1826 Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1826 Professor für Privatrecht, deutsche Reichs und Rechtsgeschichte Universität München, 1829 Staatsrat im a.o. Dienst, Geheimer Hofrat, 1832 – 1834 Mitglied des Regentschaftsrats für König Otto von Griechenland und „Gesetzgeber Griechenlands“, 1834 Wiedereintritt in seine alten Stellungen in Bayern, 1847 Ministerverweser des Justiz und Außenministeriums (Götschmann, Dirk/Henker, Michael [u.a.], Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819 – 2003, Augsburg 2003; Schärfl, Walter, Die Zusammensetzung der bayerischen Beamtenschaft, von 1806 – 1918, Kallmünz 1955, Nr. 36, S. 101). Eingehend zu Maurer: Dickopf, Karl, Georg Ludwig von Maurer, 1790 – 1872, Eine Biographie, Kallmünz 1960.

an sich absolut reformunwilligen Monarchen, Ludwig I, der „gar kein Freund von neuem“ war, überhaupt im Grundsatz von der Notwendigkeit einer Justizreform nach französisch-pfälzischem Vorbild zu überzeugen.¹⁸ Maurer gelang es aber das anfängliche Vertrauen das der König in ihn hatte zu nutzen und am 22. März 1847 wurde er mit der Erarbeitung der Grundlagen einer umfassenden Reform der Zivil und Strafprozessordnung beauftragt, die auch die Grundlage des GrundIG 1848 darstellen sollte. Maurer regte in seinem Antrag vom 31. März 1847¹⁹ die lange geforderte vollständige Trennung Justiz und Verwaltung an und sah weiter eine Neugestaltung der Gerichtsorganisation auf der Ebene der Bezirksgerichte, Appellationsgerichte und des Oberappellationsgerichts vor. Die bestehenden grund- und standesherrlichen Gerichte hingegen sollten aus verfassungsrechtlichen Gründen von der neuen Gerichtsorganisation ausgenommen sein.²⁰ Auch sah der Antrag keine generelle Einführung eines öffentlichen und mündlichen Verfahrens vor und auch keine sachliche Beschränkung der Einzelgerichte oder die Aufhebung von privilegierten Gerichtsständen – Maurer kannte die abneigende Haltung Ludwigs I. zu diesen Themen und war sich gewiss, dass ein solcher Antrag nicht erfolgreich gewesen wäre. Trotz der Abstriche, die der maurersche Antrag an einigen liberalen Postulaten gemacht hatte, lehnte Ludwig I. den Gesetzesantrag ab und wies in der Ablehnung darauf hin, dass er lediglich die Veränderungen im Justizwesen wünsche die absolut notwendig seien. Zudem billige er die Trennung von Justiz und Verwaltung nicht, da er dies als Schwächung der Regierung empfinde, weiter habe er Bedenken dahingehend, dass sich die Haushaltskosten durch die neue Gerichtsorganisation erhöhen würden und schließlich betonte er seine persönliche Grundabneigung gegen Geschworenengerichte.²¹ Nachdem allerdings Maurer dem König die Gerichtsorganisation in der Pfalz, in ihrer zeitlichen wie auch haushaltstechnischen Effizienz, vorstellte und diese sich zudem als unbürokratischer darstellte, konnte der Monarch, der für seine Abneigung gegen Bürokratismus bekannt war, zudem stets ein offenes Ohr für haushaltstechnische Argumente hatte, für einen erneuten Antrag in Bezug auf eine neue Gerichtsorganisation gewonnen werden – der neue Vorschlag wurde am 26. Mai 1847 vom König gebilligt.²² Die Reformpunkte umfassten die Trennung von Justiz und Verwaltung, die mündliche Verhandlung in Zivil- und Strafsachen, die Vereinfachung des Instanzenzugs und die Einführung von Untersuchungsrichtern und Staatsanwaltschaften.²³

Der nächste Landtag, auf welchem das maurersche Reformprogramm offiziell hätte beraten werden können, war der Landtag 1847. Allerdings entschloss sich der König diesen Landtag außerordentlich zur Finanzierung des Eisenbahnbaus einberufen. Daher wurde von Seiten der Regierung auch nur der Gesetzesentwurf zur Eisenbahnleihe vorgelegt und gerade nicht das von Maurer entworfene Reformprogramm zum Justizwesen. Al-

¹⁸ Dickopf, Karl, Georg Ludwig von Maurer, 1790 – 1872, Eine Biographie, Kallmünz 1960, S. 84.

¹⁹ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 182 ff.

²⁰ Dickopf, Karl, Georg Ludwig von Maurer, 1790-1872, Eine Biographie, Kallmünz 1960, S. 86 f.

²¹ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 202 f.

²² Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 220.

²³ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 203 ff.

lerdings ergriffen die Abgeordneten des Landtages, im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Möglichkeiten,²⁴ die Initiative und stellten eine Vielzahl von Anträgen zu den verschiedensten Themen, darunter auch zur Justizreform.²⁵ Schließlich war man im Landtag aber der Überzeugung, dass die Behandlung dieser Gesetze zu kurzfristig sei und man kam überein den König zu bitten das Reformprogramm dem nächsten Landtag vorzulegen.

V. REFORMGESETZGEBUNG DES ZWÖLFTEN LANDTAGS 1848

Der nächste Landtag sollte bereits der „Reformlandtag“ des Jahres 1848 werden. Im Anschluss an die Meldungen der Französischen Februarrevolution kam es in München seit dem 4. März 1848 zunehmend zu demokratisch und liberal motivierten Unruhen und Aufständen. Ludwig I. gab am 6. März 1848 einigen Forderungen der Revolutionäre nach und berief ein liberaleres Kabinett ein. Allerdings steckte der König auch anderweitig wegen seines nicht standesgemäßen Verhältnisses zu der vermeintlichen spanischen Tänzerin Lola Montez²⁶ – in Wirklichkeit war sie irischer Herkunft – dem er die Staatsgeschäfte teilweise unterordnete, in einer Krise. Diese Affäre brachte Ludwig I. gerade auch Kritik aus dem konservativkatholischen Lager ein. Am 11. März 1848 wurde Lola Montez aus München verbannt, doch als es hieß, dass die Tänzerin sei wieder zurückgekehrt sei, begannen erneut Unruhen. Nachdem dem König bewusst geworden war, dass die Bürgerschaft zu einer Kraft erstarkt war, welche bei der Regentschaft verstärkt zu berücksichtigen war, dankte er schließlich zugunsten seines Sohnes, Maximilian II., ab, um nicht zu einem Schattenkönig zu werden,²⁷ einem „Unterschreiber“, der nur „Sklave“ des Volkes sei.²⁸ Der aufgrund der Märzrevolution noch von Ludwig I. einberufene und auf den 16. März 1848 vorverlegte Landtag wurde am 22. März 1848 dann schon von König Maximilian II. feierlich eröffnet.²⁹ Bereits in den Märzforderungen vom 3. März 1848 kamen die langersehnten Wünsche der Liberalen nach Ministerverantwortlichkeit, einer Änderung des Wahlgesetzes, Pressefreiheit, Pressegesetz, Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverfahren, Abfassung eines Polizeistrafgesetzbuches, Vereidigung des Heeres auf die Verfassung sowie der Vertretung des bayerischen Volkes beim deutschen Bundestag zur Sprache. Von Seiten der Krone wurde zugesichert, dass diese Themen auf dem Land-

²⁴ Beide Kammern der Ständeversammlung erlangten ein eigenes Gesetzesinitiativrecht erst mit der Reformgesetzgebung des Jahres 1848, bis dahin konnten lediglich Petitionen an die Krone gestellt werden.

²⁵ Götschmann, Dirk, *Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz, die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, 1819 – 1848*, Düsseldorf 2002, S. 778 f.

²⁶ Elizabeth Rosanna Gilbert (geb. 17. Februar 1821, gest. 17. Januar 1861). Eingehend zu ihr: Seymour, Bruce, *Lola Montez*, München 2000.

²⁷ Sepp, Ludwig, S. 890.

²⁸ Doeberl, Michael/Spindler, Max, *Entwicklungsgeschichte Bayerns*, München 1931, S. 145; Hummel, KarlJoseph, *München in der Revolution von 1848/49*, Göttingen 1987, S. 24.

²⁹ Götschmann, Dirk, *Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz, die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, 1819 – 1848*, Düsseldorf 2002, S. 792.

tag den Kammern zur Beratung vorgelegt werden sollten. Sodann in der eröffnenden Thronrede³⁰ wurden neben dem Bekenntnis der Königs zur konstitutionellen Monarchie auch die anstehenden Reformgesetzentwürfe dargestellt. Für die Justizreform von essentieller Bedeutung waren insbesondere fünf Gesetze: „Das Gesetz die Grundlagen der Gesetzgebung über die Gerichts-Organisation, über das Verfahren in Civil- und Strafsachen und über das Strafrecht betreffend“, das Gesetz „die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend“, „das Gesetz einige Abänderungen des Strafgesetzbuches“, „das Gesetz die Aufhebung der adeligen Gerichtsbarkeit und Ablösung der Grundlasten“ sowie „das Gesetz die Verantwortlichkeit der Minister betreffend“. Im Folgenden soll gerade auf das GrundlG näher eingegangen werden, da dies das für die Justizreform programmatisch maßgebliche und damit bedeutendste Gesetz der Reformgesetzgebung gewesen ist. Die übrigen Gesetze sollen nur in ihren Kerninhalten kurz angeschnitten werden.

1. Das Grundlagengesetz

Der Gesetzentwurf³¹ wurde am 5. April 1848 von Justizminister Karl Friedrich Heintz³² dem zuständigen Reichsrat vorgelegt und mit dem Landtagsabschied am 4. Juni 1848³³ als Gesetz erlassen.³⁴ Das Gesetz ist, wie eben gesagt und was sich schon seinem Titel entnehmen lässt, der Kernpunkt der Justizreform des Jahres 1848, denn hierin wird eine Vielzahl der Reformforderungen auf dem Gebiet des Rechts behandelt. Das Gesetz führte nicht als solches selbst eine neue Gerichtsorganisation ein, sondern hatte sozusagen Programmcharakter. Die zentralen Punkte waren die lange Zeit geforderte Trennung von Justiz und Verwaltung auf allen Ebenen, damit auch auf der untersten Ebene der Landgerichte, Art. 1 GrundlG, und die Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, Art. 14, 18, 19 GrundlG. Neben diesen Grundsätzen moderner Rechtsordnungen werden auch die Grundlagen einer weitreichenden Umgestaltung der Gerichtsorganisation in Art. 3 ff. GrundlG niedergelegt. Den untersten Gerichten, also den Stadt- und Landgerichten, sollten in Zivilsachen nur noch Rechtsstreitigkeiten übertragen werden, die wegen ihres geringen Streitwerts, der Einfachheit der Sach- und Rechtslage oder wegen der Notwendigkeit einer schnellen Entscheidung wegen Bedrohung der öffentlichen Ordnung, oder wegen Gefahr im Verzug besser in den Zuständigkeitsbereich dieser Gerichte pas-

³⁰ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Protokollband 1, S. 29 ff.

³¹ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 45 ff. (samt Motive S. 157 ff.).

³² Ab dem 31. Dezember 1848 Karl Friedrich Ritter von Heintz, geb. 04. April 1802, gest. 16. August 1868, Gymnasium in Zweibrücken und München, bis 1923 Jurastudium in Heidelberg und Erlangen, 1825 Staatskonkurs mit Auszeichnung, 1826 Anwalt am Bezirksgericht Zweibrücken, 1833 2. und 1. Staatsprokurator, 17. März 1848 – 25. März 1848 1. Präsident der Kammer der Abgeordneten, 25. März 1848 – 05. März 1849 Justizminister, ab 1848 Mitglied der Kammer der Reichsräte, 1849 – 1866 Vizepräsident des Oberappellationsgerichts, 1866 – 1868 Präsident des Oberappellationsgerichts (Götschmann, Dirk/Henker, Michael [u.a.], Geschichte des Bayerischen Parlaments 1819 – 2003, Augsburg 2003). Eingehend zu ihm: Altstötter, Joseph, Dr. Karl Friedrich von Heintz, in: Staatsministerium der Justiz (Hrsg.) Die Königlich Bayerischen Staatsminister der Justiz in der Zeit von 1818 – 1918, Ihre Herkunft, ihr Werdegang und ihr Wirken, 1. Teil (1818 – 1854), München 1931, S. 444 – 509.

³³ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Protokollband 8, S. 11.

³⁴ GVBl. 1848, S. 137 ff.

ste, Art. 4 GrundlG. Im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit sollten von den untersten Gerichten nur noch Vormundschafts- und Hypothekenwesen wahrgenommen werden, im Übrigen sollten Notariate hierfür errichtet werden, Art. 7 GrundlG. Im Bereich des Strafrechts sollten die untersten Gerichte ebenfalls nur die Bagatelldelikte bearbeiten, sowie bestimmte Untersuchungshandlungen, den ersten Zugriff, die Aufnahme der Anzeigen und die Vollziehung bestimmter vom Untersuchungsrichter erteilten Aufträge wahrnehmen, Art. 8 GrundlG. Die untersten Gerichte sollten ausschließlich mit Einzelrichtern besetzt sein, Art. 5, 8 GrundlG, um schnelle unbürokratische Entscheidungen erlassen zu können. Über den untersten Gerichten sollten die Bezirksgerichte stehen, die bereits kollegial besetzt waren, um eine sorgfältige Erörterung des Rechtsstreites gewährleisten zu können.³⁵ Die Bezirksgerichte sollten die eigentliche erste Instanz in Zivilsachen bilden, vorbehaltlich der Zuständigkeit der untersten Gerichte, für die sie sogleich Berufungsinstanz werden sollten, und der Handelsgerichte, Art. 9 GrundlG. In Strafsachen sollten sie über Untersuchungsrichter die Voruntersuchungen über Vergehen und Verbrechen leiten und erste Instanz für bestimmte Vergehen und Verbrechen, zum Teil sogar als Geschworenengerichte, Art. 10 GrundlG. Geschworenengerichte waren zur damaligen Zeit gerade in liberalen Kreisen sehr populär, da man sich dadurch gegenüber etwaiger Willkürjustiz des Staates gesichert sah. Über den Bezirksgerichten sollten die Appellationsgerichte als Berufungsinstanz für ihre Urteile sowohl in Zivilsachen wie in Strafsachen stehen und in Strafsachen sollten Verbrechen, vorbehaltlich derer die bereits vor den Bezirksgerichten verhandelt wurden, vor dem Appellationsgericht angeklagt werden, Art. 10 GrundlG. Der oberste Gerichtshof sollte lediglich als Rechtskontrollinstanz zur Gewährleistung einheitlicher Rechtsprechung im Königreich als Kassationshof fungieren, Art. 12 GrundlG. Grundlage des Systems war damit ein zweinstanzliches Verfahren.³⁶

Bei den Kollegialgerichten sollten Staatsanwaltschaften als Aufsichtsorgan hinsichtlich der Dienstordnung bestehen, sowie im Strafrecht die Funktion der Leitung des Ermittlungsverfahrens und Durchführung der Anklage übernehmen, Art. 13 GrundlG. Zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit wurde in Art. 22 GrundlG festgesetzt, dass die Richter inamovibel, also unversetzbar waren. Diese Vorschrift war, wie auch die restlichen Vorschriften des Gesetzes programmatisch gewollt, auch wenn nach dem Erlass des Gesetzes diese Wirkung nicht unumstritten war und teilweise für eine unmittelbare Geltung des Art. 22 GrundlG eingestanden wurde.³⁷ Alleine aber aus praktischen Erwägungen kann Art. 22 GrundlG schon nicht mit unmittelbarer Geltung gewollt gewesen

³⁵ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 59.

³⁶ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 59, 161.

³⁷ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1849/50, Protokollband 2, S. 224 ff.; Fellner, Christoph, Die Reform der bayerischen Zivilrechtspflege von den ersten Anregungen des Landtags im Jahre 1819 bis zur Gründung des Deutschen Reichs, München 1986, S. 47 misst dem Art. 22 GrundlG unter Berufung auf die Beschwerden der Assessoren Waas und Hellersberg (BayHStA SR 3294) ebenfalls dem Wortlaut nach bereits volle Geltung zu, doch auch aus diesen Akten geht keine solche hervor. Vielmehr erschließt sich hieraus, dass die Versetzung der Assessoren Waas und Hellersberg aus anderen Gründen als dem Art. 22 GrundlG rückgängig gemacht wurden.

sein, da ansonsten eine Umstrukturierung der Gerichte im Rahmen der neuen Gerichtsorganisation und damit eine zwingend einhergehende Versetzungen der Beamten nicht möglich gewesen wäre.³⁸

Das Gesetz sah über diese Grundstruktur auch eine Abschaffung der privilegierten Gerichtsstände des Adels vor, Art. 2 GrundlG, sowie eine Aufhebung der Siegelmäßigkeit, was durch Titel V. § 4. Nr. 4. § 5 Abs. 2 Beilage V. § 10. Beilage VIII der bayerischen Verfassung 1818 dem Adel und dem Klerus garantiert war. Die Aufhebung der Siegelmäßigkeit war allerdings an den Erlass eines entsprechenden Notariatsgesetzes geknüpft, Art. 7 GrundlG.

Mit dem Entwurf war jedenfalls der Grundstein für eine Justizreform nach französisch-pfälzischen Vorbild gelegt, wie Art. 15 GrundlG auch programmatisch festsetzte und auch in den Motiven zum Entwurf deutlich herausgestrichen wurde.³⁹ Man sieht im Vergleich zur vorhin dargestellten Gerichtsorganisation der Pfalz auch eine ganz deutliche Verwandtschaft.

2. Die übrigen Reformgesetze

Das Gesetz „die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend“⁴⁰ sollte die Grundlage für die Beratung der künftigen Gesetzgebungsbestrebungen sein. Es vereinfachte den Beratungsablauf in den Kammern und galt für die Beratungen neuer Gesetzbücher im bürgerlichen Recht und im Strafrecht, sowie den dazugehörigen Verfahrensrechten, einer Wechselordnung, eines Handelsgesetzbuches und eines Polizeistrafgesetzbuches.⁴¹ In beiden Kammern konnten durch das Gesetz sodann Ausschüsse gebildet werden, die auch zu Zeiten tagen konnten, in denen die Ständeversammlung bereits geschlossen oder vertagt war.⁴² Sinn und Zweck war damit die Beratung der wichtigen Gesetzgebungsarbeiten schneller voranzubringen.

„Das Gesetz einige Abänderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend“⁴³ umfasste zwar lediglich acht Artikel, war aber deshalb nicht weniger von Bedeutung für die Entwicklung der Justizorganisation in Strafsachen. Hinsichtlich der Gerichtsorganisation in Strafsachen war das Gesetz, wie auch das GrundlG, programmatisch ausgestaltet und regelte nochmals explizit für das Strafverfahren die im GrundlG festgesetzten Grundsätze der öffentlichen Strafrechtspflege mit Schwurgerichten, Art. 1 Abs. 1, Art. 2 dG – insofern stand es auch mit diesem in untrennbarem Zusammenhang. Zudem sollte durch die Bildung der Staatsanwaltschaft das Inquisitionsverfahren vom Anklageverfahren abgelöst werden. Hierfür sah das Gesetz die Ermächtigung der Staatsminister der Ju-

³⁸ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1849/50, Protokollband 2, S. 314 ff.; Hier zudem Informationen ebenfalls zu den Versetzungen der Assessoren Waas und Hellersberg.

³⁹ Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 54 f., 156 f.

⁴⁰ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 5 ff. (samt Motive).

⁴¹ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 5.

⁴² Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 7.

⁴³ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 1, S. 261 ff.

stiz, des Inneren, der Finanzen und des Krieges zum Erlass von Verordnungen vor, welche die Neuordnung der Zusammensetzung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften regelten.

„Das Gesetz die Verantwortlichkeit der Minister betreffend“⁴⁴ umfasste vierzehn Artikel und regelte im Kernpunkt die Ministerverantwortlichkeit, also dass Regierungsanordnungen nur mit Gegenzeichnung der Minister wirksam werden konnten, nachdem sie von diesen auf ihre Verfassungs- und Gesetzesmäßigkeit hin geprüft wurden. Neben dieser immensen staatsrechtlichen Bedeutung des Gesetzes regelte es aber auch die Sanktionsmöglichkeit bei Fehlverhalten der entsprechenden Minister und sah daher auch ein spezielles Gerichtsverfahren, die Ministeranklage zum Staatsgerichtshof vor. Das Gesetz schuf damit ein neben den Zivil- und Straferichten stehendes Spezialgericht, das aber ebenfalls den Grundregeln des GrundIG verpflichtet war. Die genaue Ausgestaltung des Verfahrens geschah aber erst durch das „Gesetz den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklage gegen Minister“⁴⁵ im Jahre 1850. Das Verfahren glich am ehesten dem Strafverfahren; es war ebenso öffentlich, das Gericht war mit Räten des obersten Gerichtshofes besetzt und als Geschworenengericht ausgestaltet, die Anklagevertretung übernahm eine Abordnung der Kammern des Landtages.

„Das Gesetz die Aufhebung der adeligen Gerichtsbarkeit und Ablösung der Grundlasten“⁴⁶ behandelte zum einen die Problematik der Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten, welche eigentlich der mehr diskutierte Teil des Gesetzes war und den Kernpunkt der sozialen Reformen⁴⁷ von 1848 bedeutete. Diese Thematik ist durchaus auch rechtsgeschichtlich und rechtsdogmatisch interessant, da es hier um Problematiken im Zusammenhang mit den Eigentums Garantien der Verfassung ging, soll aber im Zusammenhang mit der Justizreform nicht behandelt werden. Der andere, für die Justizreform bedeutsame Teil des Gesetzes war die Aufhebung der Gerichtsbarkeit des Adels, was selbstverständlich auch soziale Reform bedeutete. Dies wird umso mehr deutlich, da es hier nicht nur um die Neuorganisation der Gerichtsbarkeit ging sondern auch gerade um die Aufhebung ständischer Privilegien, an denen weite Teile des Adels mehr aus Gründen gesellschaftlicher Stellung festhalten wollten als aus pekuniären Gründen, denn mit den Gerichten war kaum Gewinn zu erzielen.⁴⁸ Es ging dem Adel damit um gehobene Autorität und Ausübung von Staatsgewalt über die (Mit-)Bürger. So sagte der Referent für den Gesetzesentwurf in der Kammer der Abgeordneten treffend: „Das schönste Vorrecht des Adels geht hiermit verloren.“⁴⁹ Das Gesetz bedeutete einen wichtigen Schritt von der Entwicklung des Königreichs Bayern weg vom Feudalstaat, hin

⁴⁴ GVBl. 1848, Sp. 69.

⁴⁵ GVBl. 1859, Sp. 133 ff.

⁴⁶ GVBl. 1848, Sp. 97 ff.

⁴⁷ Götschmann, Dirk, Bayerischer Parlamentarismus im Vormärz, die Ständeversammlung des Königreichs Bayern, 1819 – 1848, Düsseldorf 2002, S. 849.

⁴⁸ Fellner, Christoph, Die Reform der bayerischen Zivilrechtspflege von den ersten Anregungen des Landtags im Jahre 1819 bis zur Gründung des Deutschen Reichs, München 1986, S. 49.

⁴⁹ Peregrin Schwindl, in: Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1848, Beilagenband 2 S. 55.

zu einer Konzentration der Gerichtsbarkeit alleine in der Gewalt des Staates, also zum modernen Rechtsstaat, frei von ständischen Vorrechten.

Eine im Königreich Bayern einzigartige Ausnahme hierzu war allerdings die Gerichtsbarkeit des Fürsten Thurn und Taxis, denn für die Mitglieder und die gesamte Dienerschaft des fürstlichen Hauses sowie deren Hausgenossen galt (auch) die fürstliche Zivilgerichtsbarkeit.⁵⁰ Diese Zivilgerichtsbarkeit ist einmal zurückzuführen auf die Stellung des Fürsten Thurn und Taxis als Prinzipalkommissar des Kaisers auf dem Reichstag zu Regensburg, dadurch standen ihm Gerichtsrechte in der Stadt Regensburg zu. Weiter wurde durch den Zerfall des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, der Ewige Reichstag zu Regensburg aufgelöst, was für die Stadt Regensburg eine große wirtschaftliche Einbuße darstellte. Um zumindest den Fürsten von Thurn und Taxis mit seinem Hofstaat in Regensburg zu halten, war Fürstprimas Dalberg bereit weitgehende Zugeständnisse einzuräumen, insbesondere die Möglichkeit Hofhaltung betreiben zu können, worunter auch fiel dem fürstlichen Haus Zivilgerichtsbarkeit in Regensburg zuzugestehen. Durch eine Deklaration, die an den Aufenthalt des Fürsten in Regensburg geknüpft war, wurde daher dem Haus Thurn und Taxis die Zivilgerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz über die gesamte Dienerschaft in Regensburg und deren Hausgenossen in der streitigen und nichtstreitigen Rechtspflege eingeräumt, zudem Gerichtsbarkeit in Vormundschaft und Nachlasssachen der Mitglieder des fürstlichen Hauses. Nachdem 1810 das Fürstentum Regensburg an Bayern fiel, wurden durch eine Deklaration von König Maximilian I. die Privilegien des Fürsten von Thurn und Taxis bestätigt. Im Zuge des gesellschaftlichen Wandels im Laufe des 19. Jahrhundert war die dem Fürsten gewährte Zivilgerichtsbarkeit nicht selten umstritten gewesen. Insbesondere das eben angesprochene „Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit [...]“ stellt die fürstliche Gerichtsbarkeit erheblich in Frage. Diesbezüglich haben allerdings sowohl das Ministerium des Inneren wie auch das der Justiz die fürstliche Gerichtsbarkeit nicht als standes- oder gutsherrliche Gerichtsbarkeit angesehen, sondern sowohl in dem Grund ihrer Entstehung als in der Art ihrer Wirksamkeit als davon wesentlich verschieden und daher vom Gesetz als nicht betroffen interpretiert. Die Fürstliche Gerichtsbarkeit war ein direktes Privileg durch die bayerische Krone und eben nicht eine standesherrliche.

VI. DIE WEITERE ENTWICKLUNG DER JUSTIZREFORM

Mit der bayerischen Reformgesetzgebung des Jahres 1848, insbesondere dem GrundLG, war der Grundstock für die nachfolgenden Justizreformen gelegt. Dadurch sollte die Einführung eines Gesetzeskomplexes geschehen, bestehend aus drei Hauptgesetzen, nämlich einer Gerichtsverfassung, einer Zivilprozessordnung und einer Strafprozessord-

⁵⁰ Für das Folgende: Piendl, Max, Die Gerichtsbarkeit des Fürsten Thurn und Taxis, in: Schottenloher, Otto, Bayern, Staat und Kirche, Land und Reich, Forschungen zur bayerischen Geschichte vornehmlich im 19. Jahrhundert, Wilhelm Winkler zum Gedächtnis, München 1961, S. 291 ff.

nung. Abschließend soll daher noch ein knapper Überblick hinsichtlich der Entwicklung der Justizreform Mitte des 19. Jahrhunderts gegeben werden.

1. Die Entwicklung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Die Schaffung eines Gerichtsverfassungsgesetzes wurde schon sehr bald nach dem Reformlandtag in Angriff genommen, bereits am 5. Februar 1849 wurde der Entwurf einer Gerichtsorganisation nach französisch-pfälzischem Vorbild vorgelegt.⁵¹ Dieser Entwurf wurde allerdings wegen der Auflösung des Landtages im Juni 1849 nicht weiter beraten. Im Oktober 1849 wurde den Kammern ein neuer, in der Sache aber identischer Entwurf vorgelegt aus welchem das GVG 1850 hervorgehen sollte.⁵² Obwohl in beiden Kammern die Verhandlungen vorwiegend positiv verliefen, der Entwurf weitestgehend als Gesetz verabschiedet wurde und dieses sogar in Kraft trat, kam es dennoch nicht zu seinem vollständigen Vollzug. Denn das Gesetz stand in untrennbarer Verbindung und Abhängigkeit von dem noch zu erlassenen Notariatsgesetz und genau über dieses war im Landtag 1851 keine Einigung zu erzielen. Infolge dessen kam es auch nur zu einem modifizierten Gesetz die Siegelmäßigkeit betreffend, das Adel und Klerus das Recht der Siegelmäßigkeit bewahrte, ihnen lediglich Gebühren für die Schriftsaterstellung auferlegte. In den frühen 1850ern versuchten man sodann durch einzelne Reparaturgesetze die Durchführung des GVG 1850 zu erreichen, was insbesondere dadurch ermöglicht werden sollte, dass die Vorschriften bezogen auf die Notariate wieder aufgehoben werden sollten und die Notariatsgeschäfte weiter von den Stadt- und Landgerichten wahrgenommen werden sollten. Zugleich bewilligte der Landtag auch die hierfür notwendigen finanziellen Mittel zur Aufstockung der Gerichte für diese Aufgaben. Dennoch wurden die bewilligten Gelder an anderer Stelle ausgegeben und die Umsetzung der Pläne aufgegeben, beziehungsweise auf den nächsten Landtag verschoben. 1855 wurde sodann von der Regierung ein Gesetzesentwurf für eine Gerichtsorganisation vorgelegt, der hinter den Postulaten von 1848 weit zurückblieb, ja sogar die gemachten Schritte hin zur Trennung von Justiz und Verwaltung und eine weitestgehende Aufhebung des GrundIG vorsah. Wegen des heftigen Protestes im Landtag wurde dieser Entwurf umgehend zurückgenommen und 1856 ein neuer Entwurf präsentiert, der wieder die Durchführung einzelner Bestimmungen des GVG 1850 gewährleisten sollte, und sodann zum Gesetz erhoben wurde. Das große Verdienst dieses Gesetzes war, dass es die Einführung der Bezirksgerichte und eine dementsprechende Veränderung der Landgerichte ermöglichte, zudem die Einführung von Untersuchungsrichtern zur Leitung der Voruntersuchungen bei Verbrechen und Vergehen vorsah. Schließlich wurde 1861 der Entwurf zu einem neuen GVG vorgelegt, das teilweise sehr ähnlich zum GVG 1850 war und zudem die Fortschritte des Gesetzes von 1856 in sich aufnahm. Dieser Entwurf wurde dann Gesetz und bedeutete zumindest für das Gerichtsorganisationsgesetz den Abschluss der seit 1827 geforderten Justizreform. Durch das Gesetz wurde endlich die vollständige Tren-

⁵¹ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1849, Stenographische Berichte Bd. 1 Nr. 4, S. 1.

⁵² Verhandlungen der Kammer der Reichsräte des Königreichs Bayern 1849, Protokollband 1, S. 248.

nung von Justiz und Verwaltung geschaff. Das Gesetz wurde dann vervollständigt durch die teils im selben Jahr, teils in den folgenden Jahren erlassenen Folgegesetze, namentlich die Vollzugsverordnung, das Notariatsgesetz, das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch und Polizeistrafgesetzbuch und das Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

2. Die Entwicklungen im Bereich des Strafverfahrens

Als weiteren Kernpunkt sah das Grundlagengesetz die Schaffung einer Strafprozessordnung vor. Hierbei war der bayerische Gesetzgeber allerdings weniger erfolgreich, denn es kam nie zum Erlass einer gänzlich neuen und einheitlichen Strafprozessordnung für das gesamte Königreich Bayern. Obwohl unmittelbar nach Schließung des Landtages des Jahres 1848 die Ziele eines öffentlichen und mündlichen Strafverfahrens, die Einführung der Staatsanwaltschaft und von Geschworenengerichten durchgesetzt wurden. So kam es bereits am 10. November 1848 mit dem „Gesetz, die Abänderung des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betr.“⁵³ zum Erlass einer Strafprozessnovelle für das rechtsrheinische Bayern, die provisorischen Charakter haben sollte, bis in Bälde ein neues Gerichtsorganisationsgesetz und ein neues Strafprozessrecht entwickelt und erlassen würde.⁵⁴ Der erste große Schritt der durch das Gesetz geschaff wurde, war die Einführung der Staatsanwaltschaften in Art. 19 ff. dG, durch welche nunmehr im Strafverfahren der seit dem 15. Jahrhundert gebräuchliche Inquisitionsgrundsatz, bei dem alleine der Richter Herr des Strafverfahrens war, durch den Anklagegrundsatz ersetzt wurde.⁵⁵ Die Staatsanwaltschaften wurden bei allen Kollegialgerichten angesiedelt und hatten die Aufgabe, die Anklageposition zu vertreten, sowie allen Sitzungen beizuwohnen, Art. 19 dG. Die Staatsanwaltschaft wurde zunächst, wie das ganze Gesetz, nur provisorisch eingeführt, und zwar soweit diese für die Durchführung der mündlichen und öffentlichen Prozesse notwendig war, hierfür wurden sodann einzelne Gerichtmitglieder bestimmt, welche die Funktionen der Staatsanwaltschaft wahrnehmen sollten, allerdings keine unabhängige Staatsanwaltschaft, besetzt mit eigenen Beamten, geschaffen. Erst infolge des Gerichtsverfassungsgesetzes 1850 wurden die Staatsanwaltschaften als eigene, unabhängige Behörden eingerichtet. Insofern zeigt sich auch der enge Zusammenhang der einzelnen Gesetze. Die Staatsanwälte waren wie heute auch Staatsbeamte und die Staatsanwaltschaft hierarchisch aufgebaut, weshalb die Staatsanwälte keine richterliche Unabhängigkeit genossen, sondern der Weisungsbefugnis des Dienstvorgesetzten unterlagen.⁵⁶

⁵³ GVBl. 1848 S. 233 ff.

⁵⁴ Scheurl, Adolf von, Erläuternde Anmerkungen zu der neuen Strafprozeß- (insbesondere Schwurgerichts-) Ordnung für das diesrheinische Bayern, Gesetz „die Abänderungen des zweiten Theils des Strafgesetzbuchs von 1813 betreffend“, auf Grundlage der ständischen Ausschußverhandlungen, München 1848, S. 22.

⁵⁵ Heydenreuther, Reinhard, Kriminalgeschichte Bayerns, Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2008, S. 289.

⁵⁶ Königliche Verordnung 27. Februar 1851.

Hinsichtlich des Teiles der Novelle, der die Fertigung und Ergänzung der Geschworenenliste und die Zusammenberufung und Bildung der Schwurgerichte behandelte, Art. 75 – 112 dG, war bereits am 3. August 1848 das „Gesetz über die Einführung der Schwurgerichte“⁵⁷ erlassen worden, welches wortgetreu in das Gesetz vom 10. November 1848 integriert wurde.⁵⁸ Die Schwurgerichte wurden provisorisch zunächst bei einzelnen Stadt- und Kreisgerichten angesiedelt, bis die Bildung der neuen Bezirksgerichte und der dortigen Schwurgerichte 1857 vollbracht war, dies ist in der Regelung des Art. 3 Abs. 2 des „Gesetzes, einige Änderungen des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 und anderen Strafbestimmungen betreffend“ vom 12. Mai 1848 festgesetzt worden und galt für die Gesetze vom 3. August 1848 und 10. November 1848 weiter. Zuständig waren die Schwurgerichte bei den Stadt- und Kreisgerichten für die Verfahren hinsichtlich derjenigen Verbrechen auf die Todes, Ketten- oder Zuchthausstrafe stand, Art. 116 ff. dG, weiter konnten auch geringere Verbrechen und Vergehen in ihren Zuständigkeitsbereich fallen oder aber die Zuständigkeit von den Appellationsgerichten zugewiesen werden, Art. 219, 221 dG – allem Voran galt dies für die Pressedelikte.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf eines Strafgesetzbuches⁵⁹, welches im Allgemeinen Teil am 24. April 1851 der Kammer der Abgeordneten zur Beratung vorgelegt wurde⁶⁰ und sodann im ganzen Entwurf nochmals 1853, beide Male aber keine Verabschiedung der Entwürfe stattgefunden hatte⁶¹, stand auch der Entwurf einer Strafprozessordnung⁶². Es kam allerdings nicht einmal zur Verhandlung des Entwurfes,⁶³ so dass das Jahr 1851 den letzten Versuch der Schaffung eines einheitlichen Strafprozessgesetzes für das Königreich Bayern darstellte, schließlich wurde im Rahmen der Reichsjustizgesetze am 1. Februar 1877 eine einheitliche Strafprozessordnung⁶⁴ für das gesamte Deutsche Reich erlassen, die partikularstaatlichen Gesetzgebungsbestrebungen wurden damit hinfällig.

Erwähnenswert ist dennoch das „Gesetz, die Einführung des Strafgesetzbuches und des Polizeistrafgesetzbuches für das Königreich Bayern betreffend“⁶⁵ vom 10. November 1861, das zusammen mit dem Strafgesetzbuch am 01. Juli 1862 in Kraft trat. Denn hierin kann eine letzte größere Bemühung um strafprozessuale Regelungen gesehen

⁵⁷ GVBl. 1848, Sp. 193 ff.

⁵⁸ Heydenreuther, Reinhard, Kriminalgeschichte Bayerns, Von den Anfängen bis ins 20. Jahrhundert, Regensburg 2008, S. 287.

⁵⁹ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1851, Beilagenband 1, S. 450 ff.

⁶⁰ Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1851, Stenographische Berichte Bd. 1, S. 329 ff.

⁶¹ Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages des Königreichs Bayern 1851/52, S. 73; Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages des Königreichs Bayern 1853.

⁶² Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Bayern 1851, Beilagenband 2, S. 375 ff.

⁶³ Alphabetisches Repertorium über die Verhandlungen der beiden Kammern des Landtages des Königreichs Bayern, 1851/52, S. 69.

⁶⁴ RGBl. 1877, Nr. 8, S. 253 ff.

⁶⁵ GVBl. 1861, Sp. 321 ff.

werden. Dieses in zwei Teile aufgespaltete Gesetz behandelte im zweiten Teil, besondere Bestimmungen, Art. 31 ff. dG, strafprozessuale Regelungen und sollte hierin sozusagen Mängel heilen die durch das Fehlen einer einheitlichen Strafprozessordnung und dem Zusammenhang mit den Regelungen des neuen Strafgesetzbuches entstanden waren. Entsprechend der Grundsätze des GrundlG 1848 und des Gerichtsverfassungsgesetzes 1850 regelte das Gesetz eine Gerichtsorganisation, welche Schwurgerichte, Staatsanwaltschaften, ein öffentliches und mündliches Verfahren vorsah, sowie der Trennung von Justiz und Verwaltung gerecht wurde.

VII. FAZIT

Bereits seit dem Jahre 1848 war die Einführung eines einheitlich für ganz Deutschland geregelten Verfahrensrechts zentrales Element der rechtspolitischen Diskussion in Deutschland gewesen, was 1877 mit den Reichsjustizgesetzen verwirklicht wurde. Von liberaler Seite waren gerade die französischen Verfahrensrechte die Vorbilder moderner Gesetzgebung.⁶⁶ Obiger Beitrag hat einen Einblick die Entwicklung und die nahe Verwandtschaft der bayerischen Verfahrensrechte mit dem französischenpfälzischen Recht gegeben, sodass gerade auch über die Bayern französischrechtliche Elemente in die Reichsjustizgesetze eingeflossen sind, da sich uns diese schlussendlich als ein Kompromiss zwischen den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten darstellen, wobei auch gegenüber den einzelnen Staaten erhebliche Zugeständnisse gemacht wurden, so etwa dem Königreich Bayern die Möglichkeit eingeräumt wurde ein eigenes oberstes Landesgericht einzurichten, § 7 EGGVG.⁶⁷ In Anbetracht der liberalen Forderungen nach Anlehnung an das französische Vorbild und derartiger Zugeständnisse an die Einzelstaaten, erscheint es durchaus interessant welche Elemente unserer heutigen Verfahrensrechte konkret auf das Bestreben der jeweiligen Einzelstaaten Deutschlands in die Reichsjustizgesetze aufgenommen wurden. Berücksichtigt man, dass nicht nur das Königreich Bayern sondern insbesondere auch die übrigen ehemaligen Rheinbundstaaten, aber auch Preußen durch seine Rheinprovinzen französischrechtliche Prägungen aufwiesen, wird eine genaue Zuordnung französischer Verfahrensrechtselemente an die jeweiligen Einzelstaaten nicht immer einfach sein, wozu der Beitrag aber gleichsam anregen möchte.

⁶⁶ Landau, Peter, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Reichseinheit, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Festschrift zum 100jährigen Gründungstages des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, S. 162.

⁶⁷ Landau, Peter, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Reichseinheit, in: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz, Festschrift zum 100jährigen Gründungstages des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, S. 209, 211.

Erneuerung oder Kontinuität? Die spanische Zivilprozessordnung von 1855

Antonio Sanchez Aranda (Granada), Ignacio Czeguhn (Berlin), Alejandro Martinez Dhier (Granada)

I. PROBLEMSTELLUNG

Der Übergang vom Ancien Régime zur neuen, liberalen Regierung in Spanien war politisch gesehen ein Prozess, der sich über lange Zeit hinzog und nicht ohne blutige Kämpfe von statten ging. Die französische Invasion von 1808 markiert den Beginn des Bruchs mit dem Absolutismus der Bourbonen und den einer liberalen Epoche, die von Veränderungen bestimmt war, die sich in der Parlamentsversammlung vom 24. September 1810 in Cádiz niederschlugen. Ergebnis dieser verfassungsgebenden Parlamentsversammlung war die bedeutende Verfassung von Cádiz, die am 19. März 1812 von den Cortes erlassen wurde. In dieser wurden u.a. die Prinzipien der Gewaltenteilung, der Vereinheitlichung der Sonderrechte und die Schaffung von Gesetzesbüchern verankert. Trotz der letzten Vorgabe sollte es insgesamt 80 Jahre dauern bis das Bürgerliche Gesetzbuch mittels eines königlichen Dekrets vom 6. Oktober 1888 erlassen wurde.

Diese Tatsache steht allerdings im Gegensatz dazu, dass Spanien eines der ersten europäischen Länder war, in denen sowohl ein liberaler Konstitutionalismus, als auch der Erlass von Gesetzesbüchern angestrebt wurde. In den Worten des Chronisten der Verfassung von 1812, dem liberalen Abgeordneten Agustín Argüelles, klingt das Gewaltenteilungsprinzip an, das nach dessen Ansicht mit der Verfassung von 1812 eingeführt worden war. So führt er aus: „Die Befugnis, die Gesetze in konkreten Fällen anzuwenden, kann niemals zu einem Instrument der Tyrannei werden, die Aufgaben der Richter werden so gut von jeglicher anderer Handlung der Souveränitätsgewalt getrennt, dass weder das Parlament noch der König sie unter irgendeinem Vorwand jemals ausüben können.“¹ Die Rückkehr von Ferdinand VII. im Mai 1814 ließ allerdings dessen Absichten rasch deutlich werden. Er setzte alle vom Parlament in Cádiz erlassenen Gesetze außer Kraft und kehrte zu den Gesetzesgrundlagen und den Institutionen des Ancien Régime in Spanien zurück.

Der 1. Januar 1820 stellt mit dem Aufstand des Oberstleutnant Rafael de Riego den Beginn einer kontinuierlichen Teilnahme des Militärs in politischen Fragen dar. Ebenso wurde die Verfassung von 1812 wieder in Kraft gesetzt und damit die Rückkehr zum so genannten liberalen Triennium (1820-23) eingeläutet. Es handelt sich bei diesem Tri-

¹ Argüelles, Discurso preliminar a la Constitución de 1812, Einführung von Luis Sánchez Agesta, Centro de Estudios Constitucionales, Madrid, 1981, S. 98.

ennium um eine kurze, aber intensive Zeitspanne, in der bei der Erarbeitung von Gesetzesbüchern große Erfolge erzielt werden konnten (Entwurf eines spanischen Strafgesetzbuches 1822, Projekt zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch 1821 nach Vorbild des französischen Code Civil von 1804 sowie den aufgeklärten bürgerlichen Gesetzbüchern von Österreich und Preußen und eine Neustrukturierung der Justiz). Im Veroneser Kongress des Jahres 1822 beschloss allerdings die Heilige Allianz, Ferdinand VII. mit den „Hunderttausend Söhnen des Heiligen Louis“ zu Hilfe zu kommen und ihn damit wieder an die Macht zu bringen. Es folgt in Spanien dann eine Rückkehr zur letzten Phase des Absolutismus in den Jahren 1823-1833. In diesem Jahrzehnt wurde 1829 erstmals ein spanisches Handelsgesetzbuch verabschiedet, ein Werk des Juristen Sainz de Andino.

Der Tod Ferdinand VII. am 29. September 1833 beendete den Absolutismus und eröffnete mit der Regentschaft Maria Christinas eine Zeit, die bald einen radikalen liberalen Zuschnitt erhielt. Praktisch innerhalb von fünf Jahren wurden eine Reihe von wichtigen Reformen auf dem Gebiet der Justizverwaltung durchgeführt und das alte Gebäude des Ancien Régime, das im Wesentlichen auf dem Fundament des Polysynodie-Modells ruhte, wurde ingerissen. In diesem Zusammenhang ist auch die Einstellung der Arbeit des königlichen Rates von Kastilien (1385-1834) zu sehen. Es war eine Zeit notwendiger Reformen, die sogar von einigen Konservativen wohlwollend aufgenommen wurden. In nur fünf Jahren wurden die Gesetzes- und Rechtsgrundlagen des neuen liberalen Modells geschaffen, die vielleicht in der vorläufigen Verordnung für die Justizverwaltung von 1835 ihren klarsten Niederschlag fanden und es ermöglichten, Gesetzesgrundlagen für eine Zivilprozessordnung zu legen.

Nach Einsetzung eines Gesetzgebungsausschusses folgte eine Zeit politischer Instabilität, die sich bis in die 50er Jahre hineinzog. Trotz dieser Zeit politischer Unruhen konnte dem Prozess der Kodifikation ein Impuls gegeben werden, der in der spanischen Zivilprozessordnung von 1855 ein erstes Ergebnis zeitigte.² Dies erlaubte der Regierung, ein erstes Prozessgesetzbuch auszuarbeiten, das den Übergang vom Ancien Régime und seiner typischen Gerichtspraxis zu einem neuen Prozessrecht darstellte. Es war ein erster und wichtiger Schritt zur Einführung einer einzigen Gerichtsbarkeit und der sich daraus ergebenden Einheit beim Prozessrecht und im Zivilrecht. Doch welchen Prinzipien folgte das neue Gesetz? Entschieden sich die Liberalen des progressiven Bienniums (1854-1856) für die Schaffung einer Prozessordnung ex novo?

Diese Fragen kann man nur mit einer Analyse der ZPO von 1855 beantworten, zu der noch Bemerkungen hinsichtlich der angewandten Methodik gemacht werden müs-

² Um eine Untersuchung der spanischen Zivilprozessgeschichte im 19. Jahrhundert durchzuführen, insbesondere die erste Zivilprozessordnung, sind folgende Werke unerlässlich: J. Montero Aroca, „La Ley de Enjuiciamiento Civil Española de 1855. La consolidación del proceso común“, in *L' Educazione Giuridica VI* (1994), *Modelli Storici della Procedura Continentale, II Dalle Ordonnances del XVII secolo alle codificazioni del XIX secolo*, Nápoles, 1994, S. 347-458; V. Fairén Guillén, *Estudio histórico de la Ley Procesal Civil de 1855*, en *I Congreso Iberoamericano y Filipino de Derecho Procesal*, Madrid, 1955, S. 3-118 und J. Lasso Gaité, *Crónica de la codificación española*, vol. 1 *Organización Judicial*, Comisión General de Codificación, Justizministerium, Madrid, 1970 und vol. 2, *Procedimiento civil*, Comisión General de Codificación, Justizministerium, Madrid, 1998.

sen. Zunächst muss festgestellt werden, dass dieser Artikel ausschließlich das Zivilprozessrecht untersucht und daher die Eigenheiten der Schaffung der Gesetzesgrundlagen des Zivilrechts und des Strafprozessrechts außer Betracht bleiben, welche aus unterschiedlichen Gründen erst später zustande kamen.³ Sodann ist zu erwähnen, dass diese Studie den Zeitraum bis zur Veröffentlichung der ZPO am 5. Oktober 1855 untersucht und daher die Probleme, die durch ihre Eingliederung in die Justizstruktur, die erst 1870 reformiert wurde, unerwähnt bleiben. Auch werden die Probleme, die bei ihrer Anwendung auftraten oder die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes an sich sowie die Kritik an der prozessrechtlichen Doktrin nicht untersucht. Diese Aspekte werden Inhalt einer weiteren Studie sein.⁴

Zuletzt soll darauf hingewiesen werden, dass in dieser Ausarbeitung eine chronologische Methodik vorgezogen wurde, die es erlaubt, die Verbindung mit verschiedenen politischen Ereignissen herzustellen, die eine Veränderung der Zivilprozessordnung zur Folge hatten.

II. DIE KASTILISCHE GESETZGEBUNG ALS GRUNDLAGE FÜR DIE SCHAFFUNG DER SPANISCHEN PROZESSORDNUNG

In der 1230 gebildeten Krone von Kastilien war das *ius commune* vollständig rezipiert worden. Die gesetzgeberische Politik Ferdinands III. und Alfons X. zielten anfangs darauf ab, die Vielseitigkeit der vorhandenen Rechte des Hochmittelalters, die sowohl aus lokalen Rechten als auch aus Herrschaftsrechten bestand, abzuschaffen. Die Monarchie sollte die Funktion des Gesetzgebers übernehmen, um die juristische Einheit und Erneuerung zu vollziehen. Um diese Ziele zu erreichen, stützten sie sich auf ein neues Recht, das auf den Doktrinen des römisch-kanonischen Rechts aufgebaut war, deren Prinzipien es ermöglichten, die königliche Macht zu festigen. Diese wurden im Text der *Siete Partidas* (1265) ins Kastilische übersetzt, welche die Hauptquelle für die Definition des kastilischen *solemnis ordo iudiciarius privatorum* ist. Zusammen mit dem wichtigen gesetzgeberischen Werk Alfons X. (1252-1284) erschienen bedeutende Prozessrechtler auf der Bildfläche, die zur Untersuchung und der Verbreitung dieses Rechts beitrugen.

So gehören Martínez de Zamora oder Jacobo de las Leyes und vor ihnen Colino da Cesso, Professor an der Hochschule von Palencia zu den Juristen, die das römische und kanonische Prozessrecht erklärten. Infolge der Ausarbeitung und Auslegung des römischen und kanonischen Prozessrechts wurden Prozessstadien festgelegt, die anschließend in den Rechtstexten aufgeführt wurden und so die präklusive Festlegung der Pro-

³ Die erste Strafprozessordnung wurde durch den königlichen Erlass vom 14. September 1882 angenommen.

⁴ Eine kritische Studie der ZPO von 1855 wurde hauptsächlich von den Juristen Gómez de la Serna und Montalbán in zahlreichen, in der *Revista General de Legislación y Jurisprudencia* veröffentlichten Arbeiten durchgeführt; ebenso wie von Vicente y Caravantes und Ortiz de Zúñiga, Juristen, die bei den Reformen des Prozessrechts im 19. Jahrhundert eine herausragende Rolle spielten.

zesszeiten ermöglichten.⁵ Die Partida 3 führt rechtmäßig die Präklusion eines Prozesses auf, die, vom Prinzip des *trio conformium sententiarum* unterstützt, festlegte, dass die Parteien „Herren der Rechtsstreitigkeiten“ seien und dies in einem Verfahren, das sich auf das Prinzip der Schriftlichkeit stützte. Es handelt sich um die Hauptrechtsquelle, aufgrund derer während des Hohen Mittelalters wichtige Reformen erlassen wurden. Diese Reformen hatten zum Inhalt, die Rechtsstruktur in Einklang zu bringen und das Verfahren zu verbessern: die Prozessschriften sollten genauer verfasst und die Beweisführung klarer sowie der Prozess insgesamt beschleunigt werden. Die Regelungen der Partida 3 blieben in Spanien bis in das 19. Jahrhundert gültig.

In privatrechtlichen Streitigkeiten wurde eine Hauptverhandlung in der Partida 3 festgelegt. Die Rechtsgrundlage für eine solche Hauptverhandlung war neben der Partida 3 die Gesetzessammlung von Alcalá Henares des Jahres 1348 sowie die von Briviesca 1387. Weitere Regelungstatbestände im Hinblick auf eine Hauptverhandlung finden sich auch in einem Gesetz Johanns II. von 1427 (*opinio comunis doctorum*), in einem Erlass des Parlaments von Toledo des Jahres 1480 und in einem des Jahres 1499 in Madrid. Eine weitere Ausformung und Intensivierung der Rechtsgrundlage einer Hauptverhandlung findet sich dann in den Erlassen der Jahre 1502 und 1503 sowie insbesondere in den nur fragmentarisch vorhandenen Textsammlungen der Jahre 1567, der sog. neuen Gesetzesammlung von Kastilien⁶ und der von 1805, der sog. neunten Gesetzessammlung von Spanien.⁷

Es handelte sich bei diesen Gesetzen um Werke, die durch mangelhafte Methodik den wörtlichen Tenor der Gesetzestexte hinsichtlich seiner ursprünglichen Fassung verfälschten und obwohl sie sich auf systematische Kriterien stützten, als unzureichend herausstellten. Die umfangreiche Prozesskasuistik, die sich diesen Gesetzen entzog, führte im Laufe der Zeit dazu, dass sich ein Rechtsstil herausbildete, der sich hauptsächlich auf die Rechtsliteratur *de ordine* und die Richterwillkür stützte. Folge war eine deutliche Trennung zwischen dem Recht und der juristischen Praxis, sowie die Herausbildung einer eigenen kastilischen *ordine procesalis*, die sich von der *ordo procesalis* unterschied, welche mit dem *ius comune* verbunden war.⁸ Der Einfluss dieses Rechtes war noch bis ins 18. Jahrhundert in Spanien präsent.

⁵ Siehe hierzu L. Fowler-Magerl, *Ordines Iudicarii and Libelli de Ordine Iudiciorum*, Turnhout, 1994, S. 96 ff. und „*Ordo iudiciorum vel ordo iudiciarius*“, in *Ius Commune-Sonderhefte* 19, Frankfurt, 1984.

⁶ Sie wurde 1567 erstellt, trat ein Jahr später in Kraft und galt bis 1805. Die Bände II und III beinhalten die Justizorganisation und der Band IV gilt dem Prozess. Dieses Werk wurde bis 1777 mehrmals wiederaufgelegt. Zu ihm gehörte ein Sammelband von Regierungsverordnungen, der bekannt ist als *Autos Acordados*, die vom Königlichen Rat von Kastilien erlassen wurden (1723).

⁷ Sie wurde von Karl IV durch königliche Urkunde am 15. Juli 1805 verabschiedet und besagte, dass zusammen mit den *Partidas* und der Gesetzessammlung, das ureigenste Recht Spaniens an der Universität gelehrt werden solle. Band II behandelt die Regulierung des Prozesses hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit und die Kompetenzklage gegen ein kirchliches Gericht; Band IV, die ordentliche dingliche Gerichtsbarkeit; Band V und Teil von Band VII, den gerichtlichen Bereich und Band IX den ordentlichen Zivilprozess und das Vollstreckungsverfahren.

⁸ Vgl. hierzu Werke wie Monterroso y Alvarado, *Practica Ciuil e Criminal, e Instruccion de Scriuanos. Diuidida en nueue tractados. Agora de nueuo emendada y añadida, en esta segunda impresion*, en

muchas cosas a ella necesarias. Especialmente, en el quinto tractado. Trata generalmente de los negocios, y pleytos de las Reales Chancillerías, y juzgios Ordinarios, y Pesquisidores, y Iuezes de Residencia, y Receptores, y de los contratos y escripturas publicas, y autos judiciales, Valladolid, 1566; Suárez de Paz, Praxis ecclesiastica et secularis cum actionum formulis et actis Processuum Hispano sermone compositis; (...) Index materiaram libellorum Petitionum, locorum ex Jure Civili, Pontificio et Regio explicatorum. Colloniae Allobrogum, M.DCC.XXIV; Villadiego Vascaña y Montoya, Instruccion Politica, y Practica Judicial, conforme al estilo de los Consejos, Audiencias, y Tribunales de Corte, y otros ordinarios del Reyno. Utilissima para los Governadores, y Corregidores, y otros Jueces Ordinarios, y de Comision; y para los Abogados, Escrivanos, Procuradores, y Litigantes, neu korrigiert und ergänzt, Madrid, 1747; Núñez Avendaño, Quadraginta responsa, quibus quamplurimae leges regiae explicantur, atque illustratur, necnon nouos, ac diligens tractatus de secunda supplicatione cum poena, & cautione. 1500. duplarum atq; alia quorum indicem seques pagina monstrabit, Salmanticae, 1576; González de Torneo, Practica de escrivanos que contiene la judicial, y orden de examinar testigos en causas civiles, y hidalguias, y causas criminales, y escripturas en estilo estenso, y quantas, y particiones de bienes, y ejecuciones de cartas executorias, Alcalá de Henares, 1587; Escolano de Arrieta, Practica del Consejo Real en el despacho de los negocios consultivos, instructivos y contenciosos: con distinción de los que pertenecen al Consejo Pleno, ó á cada sala en particular: y las formulas de las cédulas, provisiones y certificaciones respectivas, aufgeteilt in 2 Bände, Imprenta de la Viuda e Hijo de Marín, Madrid, 1796; Fernández de Ayala Aulestia, Practica, y formvlario de la Chancilleria de Valladolid. Dirigido a la Real Chancilleria, Presidente, y Iuezes della, Valladolid, 1667, Facsimil, mit einer Einführung von Emiliano González Díez, Valladolid, 1998; Rodríguez, Tractatus de executione sententiae, et eorum, quae paratam habent executionem, in quo de modo, & forma procedendi & examinandi processum in causis executivis agitur, Matriti, 1613; Vela, Dissertationes ivris controversi in Hispalensi Senatv. Nedvm praecipvis eivs illvstratae definitionibus, sed et aliis inter scribendum obuis, tam Granatensibus, quam Hispalensibus. (...) Granatae, 1638; Larrea, Novarvm Decisionvm Sacri Regii Senatvs Granatensis, Regni Castellae, Authore Dre. D. (...), Ivrisconsulto Hispano, Olim apvd Salmaticensium Collegii Maioris Conchensis Alumno, et Vespertinae legum Cathedrae proprietario Interprete, Cancellariae Granatensis Senatore; tandem à consilijs Potentissimi Hispaniarum Regis PHILLIPPI IV in Supremo Regalis patrimonii Senatv. Editio postrema, Lvgduni, 1658; Hevia Bolaños, Curia Philipica, citado y comprensiva de dos tomos en la edición de 1787; Elizondo y Álvarez, Práctica universal forense de los tribunales de la corte, reales Chancillerías de Valladolid, y Audiencia de Sevilla. Su origen, jurisdicción y negocios, Madrid, 1794; Asso y De Manuel, Instituciones de derecho civil de Castilla, ed. Quinta, Madrid, 1792. Redigiert und aktualisiert von Palacios en 1802; Febrero, Librería de escribanos e instrucción jurídica teórico práctica de principiantes. Parte segunda, dividida en tres libros. Trata de los cinco juicios de inventario, y participación de bienes de difunto, ordinario, ejecutivo, y de concurso, y prelación de acreedores, Imprenta de la Viuda e Hijo de Marín, Madrid, 1797; Díaz de Laspra, Elementos de práctica forense, ó sea curso teórico práctico de a sustanciación de los juicios así civiles como criminales en todas sus instancias, con arreglo a las leyes vigentes publicadas hasta el día, t. I, Imprenta de Francisco Díaz Pedregal, Oviedo, 1841; Acedo y Rico, auch bekannt als Conde de la Cañada, veröffentlichte seine Instituciones prácticas de los juicios civiles, así ordinarios como extraordinarios, en todos sus trámites, según se empiezan, continúan y acaban en los tribunales reales, Imprenta de Benito Cano, Madrid, 1794; Gómez y Negro, Elementos de práctica forense, a que precede un discurso como preliminar y plan de la obra, sobre el arte de litigar, y otro por apéndice sobre la autoridad que en su opinión tienen los códigos con los títulos de Fuero Real, las Siete Partidas, Leyes del Estilo, Ordenamiento de Alcalá y las Ordenanzas Reales de Castilla, dritte Auflage, Imprenta de Mariano de Santander y Fernández, Valladolid, 1830; Eugenio de Tapia, Manual de Práctica Forense en forma de diálogo, con el correspondiente formulario de pedimentos, korrigierte zweite Auflage, Barcelona, 1825 und Febrero Novísimo ó Librería de jueces, abogados y escribanos, refundida, ordenada bajo nuevo método, y adicionada con un Tratado del Juicio Criminal, y algunos otros, t. IV, Imprenta de Ildefonso Mompíe, Valencia. 1828; Martín Carramolino, Método actual de la sustanciación civil y criminal en la Jurisdicción Real ordinaria, Cuadernos I y III, Madrid, 1839; Montalban, Tratado Académico Forense de los procedimientos judiciales, Madrid, 1856; Vicente Y Caravantes, Tratado histórico, critico, filosófico de los procedimientos judiciales en materia civil, según la nueva Ley de Enjuiciamiento, Band I und II, Gaspar y Roig, Madrid, 1856; Ortiz de Zúñiga, Práctica General Forense, Tratado que comprende la constitución y atribuciones de todos los tribunales y juzgados y los procedimientos judiciales, Dos Tomos, sexta edición, Imprenta de José Rodríguez, Madrid, 1870 und besonders hinsichtlich der Rechtsmittel, Maldonado Et Pardo, Tractatus de secunda supplicatione, sive recursus adversus revisionis sententias supremi se-

Im Spanien des 18. Jahrhunderts triumphierte zudem eine Strömung, die gegen das Römische Recht eingestellt war. Dies führte zur Beseitigung der doktrinen Tradition. Deren Folge war schließlich eine Universitätsreform, deren Ziel es war, das spanische Gewohnheitsrecht statt des römisch-kanonischen Rechts zu lehren. Auf politischer Ebene führte dies, wie es Tomás y Valiente aufzeigt, zum Erlass neuer Gesetzesbücher und damit zum Bruch mit der vorherigen Tradition.⁹ Ab diesem Zeitpunkt wurde begonnen, die eigens spanische Gesetzgebung an den Universitäten zu studieren und neue Prozesslehrbücher zu erarbeiten, die schließlich mit dem System des vorherigen Prozessrechts „aufräumten“. So vertraten es auch die spanischen Liberalen, die mehrheitlich für die Einheit des Landes und eine Vereinheitlichung des Rechtes waren. Sie sahen im Konstitutionalismus und der Schaffung neuer Gesetze hervorragende Instrumente, um die politische Dreistände-Gesellschaft definitiv zu verdrängen und die juristische Vereinigung Spaniens durchzuführen.

Auf dem Gebiet des Prozessrechts zeigte sich der Bruch mit dem *ius comune* allerdings nicht so konsequent. Die Prozessprinzipien, die in der kastilischen Rechtsprechung zum Ausdruck kamen und aus jenem *ius comune* stammten, waren die Grundlage für die Schaffung der Zivilprozessgesetzgebung des 19. Jahrhunderts. So wie es in Deutschland mit der Pandektistik geschah, wandte man in Spanien den Blick hin zu den spätmittelalterlichen Quellen. In diesem Sinne wurden die kastilischen Gesetze nach einer bedeutenden Reform Philipps V. in der Krone Aragons angewandt, ebenso wie in den Königreichen Aragon und Valencia sowie als ergänzende Gesetze im Königreich Mallorca und im Fürstentum Katalonien eingeführt. Ebenso wurde im Königreich Navarra als Zeichen der Unterstützung für die Sache des Königs im Erbfolgekrieg dessen Gesetzgebung bis weit ins 19. Jahrhundert hinein beibehalten. Somit wurde die Möglichkeit vereitelt, ein einziges Zivilprozessrecht für ganz Spanien einzuführen.

III. DIE VERZÖGERUNG DES KODIFIKATIONSPROZESSES IN SPANIEN

Wesentlicher Hinderungsgrund einer schnellen Kodifikation in Spanien war u.a., dass nach der Reform Philipps V. der französische Einfluss unter der Herrschaft Karls IV. und seiner politischen Schwäche zunahm. Nach der Unterzeichnung des Vertrages von Fontainebleau 1707, wo beide Länder übereinkamen, Portugal zu besetzen, erhielt das französische Heer Einlass auf der iberischen Halbinsel. Ein Umstand, der durch die politi-

natus, regiarumque cancellariorum, et aliorum tribunalium huius regni, Matriti, 1690 y Ruano, Tratado succincto sobre el recurso de injusticia notoria, y del grado de segunda suplicación, en la Oficina de Pantaleón Aznar, Madrid, 1782, o la Práctica de la Real Chancillería de Granada, Estudio preliminar y edición del Manuscrito 309 de la Biblioteca Nacional de Madrid herausgegeben durch José Antonio López Nevot, Ed. Comares, Granada, 2005. Um eine breitgefächerte Übersicht über die kastilischen Prozessjuristen zu erhalten, s. H. Coing, Handbuch der Quellen und Literatur der neueren Europäischen Privatrechtsgeschichte, Zweiter Band Neuere Zeit (1500-1800), München, 1977, S. 418 ff.

⁹ Hierzu Fairén Guillén, Estudio histórico, FN 2, S. 18.

sche Krise noch begünstigt wurde. Prinz Ferdinand, der sich gegen seinen Vater erhoben und seine Abdankung verlangt hatte, sowie der Aufstand von Aranjuez 1808 gegen die nunmehr französischen Besatzer, führten zu einem desolaten Zustand Spaniens vor dem Treffen König Karls IV. und seines Sohnes Ferdinand in Bayonne mit Napoleon. Letzterer erreichte hier die Abdankung der beiden zugunsten seines Bruders Josef.

1. Die Verfassung von 1812

In diesen schwierigen politischen Zeiten öffnete sich der zunächst revolutionäre Weg in den spanischen Konstitutionalismus. Im September des Jahres 1808 wurde der spanische Zentralrat (Junta Central Española) gebildet, der die Funktionen einer Regierung und der souveränen Gewalt übernahm. In Folge der Abwesenheit eines legitimen Königs beschloss dieser Zentralrat, das Parlament zu einer außerordentlichen Sitzung zusammenzurufen. Am 30. Januar 1810 wurde ein Regentschaftsrat für Spanien und Übersee gebildet. Das in außerordentlicher Sitzung tagende Parlament trat auf der Isla de León am 24. September 1810 zusammen und begab sich anschließend nach Cádiz. Am gleichen Tag wurden per Dekret die Prinzipien einer neuen Volksvertretung verkündet, die nationale Souveränität und die Gewaltenteilung propagiert. Bald darauf, am 10. November 1810 wurde per Dekret die politische Druckfreiheit, allerdings nicht die religiöse Druckfreiheit, beschlossen. Die Arbeit dieser neuen Volksvertretung brachte schließlich die Verfassung von Cádiz hervor, die am 19. März 1812 verabschiedet wurde und eine Vielzahl neuer Prinzipien auf gerichtlicher Ebene und auf Prozessebene einführte, die die weitere Entwicklung in diesem Jahrhundert bestimmen sollten. Hier seien nur beispielhaft folgende erwähnt:¹⁰

Die Kodifikation des Zivil-, Straf- und Handelsrechts sowie eine Vereinheitlichung der Gerichte und des Prozesses. So schreibt Art. 258 der Verfassung vor: „Das Bürgerliche-, Straf- und Handelsgesetzbuch ist für das gesamte Königreich das gleiche, ungeachtet der möglichen Änderungen, die das Parlament aufgrund bestimmter Umstände machen kann.“ Obwohl die Kodifikation des Prozessrechts nicht ausdrücklich erwähnt ist, kann man diese aus Art. 244 ableiten: „Die Gesetze bestimmen die Art und die Formalitäten des Prozesses, welche die gleichen an allen Gerichten sind und weder das Parlament noch der König können diese aufheben.“ Die Bekräftigung des Kodifikationsprozesses in der Verfassung ist in allen späteren Verfassungswerken zu finden, außer in der republikanischen Verfassung von 1931.

Das Prinzip der einheitlichen Gerichtsbarkeit: „Bei allgemeinen, zivilen und Strafangelegenheiten wird es nur eine einzige Gerichtsbarkeit für alle Menschen geben“ (Art. 280).

Das Prinzip der Verantwortlichkeit und der Unabhängigkeit der Gerichte und die Trennung der Staatsgewalten (Art. 242-245 und 254). Die Verfassung sieht einen obersten spanischen Gerichtshof vor, der nach Verdrängung des königlichen Rates von Kastilien zur obersten Gerichtsinstanz wurde. Dem obersten spanischen Gerichtshof oblag die Interpretation der Gesetze. Dies geschah in Form der Einräumung einer Nichtig-

¹⁰ Hierzu Fairén Guillén, *Estudio histórico*, FN 2, S. 57 ff.

keitsklage – die als Kassation zu verstehen ist, die allerdings durch die Nichtaufnahme eines referé legislative das französische Modell nicht in Gänze kopiert.¹¹

Die Verfassung sah auch eine ordentliche Zivilprozessart vor, der „als ein freiwilliges Mittel, die Meinungsverschiedenheiten zu schlichten“ vorgesehen werden sollte.¹² Beide Parteien sollten sich an eine Schiedsgerichtsbarkeit wenden (Art. 280). Die Schiedsgerichtsbarkeit erlangte den Charakter eines verfassungsmäßig garantierten Rechts (Art. 282-284).

Im Hinblick auf Prozessinstanzen wurde das Prinzip der Partidas „trio conformium sententiarum“ aufgegriffen: „Jede Rechtsangelegenheit, unabhängig von der Höhe der Summe um die es geht, wird in höchstens drei Instanzen verhandelt und es gibt höchstens drei bindende Urteile, die dort gefällt werden.“ (Art. 285 c)

Diese Bestimmungen wurden dann im Reglement der Gerichte der ersten Instanz vom 9. Oktober 1812 ausgearbeitet. Dieses Reglement benannte ein ziviles deklaratorisches Verfahren, das abhängig vom pekuniären Rechtsstreit des Streitobjektes in drei Arten von Prozessen durchgeführt werden konnte:

- in einem mündlichen Verfahren bei Zivilklagen, die auf der spanischen Halbinsel 500 bonapartistische Reales und in der Übersee 100 Silbertaler nicht überschritten, in diesem Falle entschieden die Bezirksrichter;

- in einem juicio intermedio ein etwas kürzerer Prozess, der keine Möglichkeit der Berufung vorsah und für Rechtsstreite und Gerichtsverfahren auf der spanischen Halbinsel und den umliegenden Inseln 50 Silbertaler und in Übersee 200 Silbertaler nicht überschritten vorbehalten war;

- als dritte Möglichkeit gab es ein ordentliches deklaratorisches Gerichtsverfahren für die restlichen Streitsachen, das kaum geregelt wurde.

Hinsichtlich der zweiten Instanz, wurde die Berufung ausführlich geregelt und für die höchste Prozessinstanz die Nichtigkeitsklage festgelegt. Das Reglement wurde jedoch, obwohl es sehr wichtige und weitreichende Aspekte regelte, als „Stückwerk und unvollständig“ angesehen und man bemängelte „die mangelnde Erfahrung der Parlamentarier im Bezug auf ein ordentliches Verfahren bei den Diskussionen“.¹³

Die Rückkehr Ferdinands VII. im Mai 1814 ließ jedoch praktisch keine Zeit, dieses Reglement sinnvoll umzusetzen. Der königliche Rat von Kastilien wurde wieder eingeführt und man kehrte zum Justizmodell des Ancien Regime zurück. Die Verfassung von 1812 sowie alle Regelungen, die auf der Grundlage dieser Verfassung erlassen wurden, wur-

¹¹ Durch zwei Parlamentserlässe vom 17. April 1812 wurden die Zuständigkeiten des Obersten Gerichtshofes und die Art der Ernennung seiner Richter festgelegt. S. Paredes, La organización de la Justicia en la España liberal. Los orígenes de la carrera judicial: 1834-1870, Ed. Civitas, Madrid, 1991. Zum französischen Recht als Vorbild: M. Löhnig, Französisches Zivilprozeßrecht als Quelle des liberalen Zivilprozesses im Europa des 19. Jahrhunderts, in: H. Roth (Hrsg.), Europäisierung des Rechts, Tübingen 2010, S. 141 ff.

¹² Fairén Guillén, Estudio histórico, FN 2, S. 57.

¹³ Fairén Guillén, Estudio histórico, FN 2, S. 60.

den aufgehoben. Es folgte eine Zeit „verhängnisvollen Missbrauchs von Sonderrechten und Privilegien, die zum Verderb der zivilen Freiheit eingeführt worden waren“.¹⁴ Mehrere Faktoren wie z.B. eine wiedereingeführte geistliche Gerichtsbarkeit, eine Herrengerichtsbarkeit nach Vorbild des Ancien Regime und eine willkürlich handelnde Handelsgerichtsbarkeit hatten zur Folge, dass eine ordentliche Prozesspraxis in dieser Zeit sich nicht etablieren konnte. Es herrschte allgemein das Bild eines gesetzgeberischen Niedergangs und Chaos sowie einer juristischen Unsicherheit, die bis zur Verabschiedung der Zivilprozessordnung andauern sollte.

Während des liberalen Trienniums, in dem Ferdinand VII. auf die Verfassung von 1812 geschworen und diese damit angenommen hatte, wurde der Prozess der Kodifikation wieder in Gang gesetzt. Der größte Fortschritt dieses Jahrzehnts war jedoch in den letzten Jahren der absolutistischen Etappe erzielt worden, als das erste Handelsgesetzbuch (Codigo de Comercio) am 30. Mai 1829 angenommen wurde und die entsprechende Handelsprozessordnung vom 24. Juli 1830 in Kraft trat. Die Handelsprozessordnung legte in Fragen der Zuständigkeiten nicht mehr auf die Personen ab, sondern auf die Handelstätigkeit als objektives Kriterium.

Unter der Regentschaft Maria Christinas wurde der königliche Rat von Kastiliens abgeschafft und es begann der unumkehrbare Weg in den Liberalismus Spaniens. Allerdings wurde der konstitutionelle Prozess in gewisser Weise abgebremst. Die Regentin Maria Christina versuchte zwar, den Verfassungsprozess zu gestalten – dies ist vor allem im Estatuto Real vom 10. April 1834 festzustellen – doch wird der Bürgerkrieg um den spanischen Thron zwischen den Anhängern von Don Carlos, dem Bruder Ferdinand XII. und denen seiner Tochter, Isabellas II. von Spanien, als erster karlistischer Krieg in die spanische Geschichte eingehen. Dies sollte den gesetzgeberischen und institutionellen Niedergang auslösen, an dem das Land für mehrere Jahre krankte und die Verzögerung der Kodifikation grundlegender Zivil- und Prozessgesetzbücher zur Folge hatte. Diese Etappe war auch hauptsächlich geprägt von der Tatsache, dass die Liberalen die wirtschaftlichen Reformen in den Vordergrund stellten und das Verbot der Feudalherrschaft und die Auflösung der Kirchengüter einem Kodifikationsprozess vorzogen. Gerichtsorganisatorisch ist diese Zeit geprägt durch den Erlass vom 26. Januar 1834, der die Abgrenzung der Audiencias festlegte sowie vom Erlass vom 21. April, der die Unterteilung der Provinzen in Amtsbezirke bestimmte. Darüber hinaus wurden die Räte von Kastilien und Indien im Erlass vom 24. März abgeschafft und ein oberster Gerichtshof für Spanien und die Kolonien eingerichtet.

Auf dem Gebiet der Justiz war der wichtigste Fortschritt die Verabschiedung der vorläufigen Regelung der Justizverwaltung und der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 26. September 1835. Vom Justizminister Manuel García Herreros vorangetrieben, zeichnet die Regelung eine Linie der Reformen für das ordentliche Verfahren vor, etabliert eine Prozesseinheitlichkeit und beendet den „Missbrauch der besonderen Gebräuche, wel-

¹⁴ Argüelles, Discurso, FN 1, S. 98.

che die Justiz erdrückten“¹⁵ Inmitten einer Reihe von Reformen, die darauf abzielten, das Modell des Ancien Regime abzuschaffen, beinhaltete sie Regelungen zu Gerichtsverfassungssachen und Prozesssachen. Wie Lasso Gaité aufzeigt, bildete diese Regelung einen ernsthaften Versuch, den Prozess im Hinblick auf seine Prozessökonomie zu verbessern. Es wurde die Unentgeltlichkeit der Strafjustiz festgelegt, der freie Zugang zu Gerichten, die Prinzipien vor Gericht, der zuständige Richter und das Verbot der Folter sowie die Garantie der Freiheit der Bürger festgeschrieben.¹⁶

In dieser Regelung des Jahres 1835 werden auch diejenigen Prozessarten konkretisiert, die der Erlass im Oktober 1812 vorgesehen hatte, die aber aufgrund der dargestellten Umstände nicht in Kraft treten konnten. Vorgesehen wurde ein mündliches Verfahren, bei dem der Prozessverlauf verkürzt wurde (Art. 31); ein juicio intermedio bei geringen Beträgen (Art. 41), das einen vereinfachten Prozess bei Streitobjekten deren Wert 40.000 Maravedis nicht überstieg vorsah;¹⁷ als drittes Verfahren sah man ein ordentliches deklaratorisches Verfahren vor (Art. 43), das im königlichen Erlass vom 11. November 1838 näher ausgearbeitet wurde.

Mit dieser Ausarbeitung des Erlasses vom Oktober 1812 im Jahre 1838 liegt eine Prozessstruktur für das ordentliche Verfahren vor, die zur Anwendung gelangte und einen unmittelbaren Vorläufer darstellt für die dann im Jahre 1855 in Spanien in Kraft tretende Zivilprozessordnung. Dem Prinzip der drei Prozessinstanzen folgend legt sie eine Berufung fest, die an die Audiencia zu richten war und sich im Kapitel 4 geregelt findet. In Kapitel 5 wird die sog. Nichtigkeitsklage aufgenommen, für die nun der sog. Oberste Gerichtshof für Spanien und Übersee zuständig war. Dieser Gerichtshof war 1834 eingerichtet worden und schon ab diesem Zeitpunkt zuständig für die Vorläufer des Rechtsmittels der Nichtigkeitsklage, die sog. Einspruchsentscheidung und Revision wegen offenbarem Gesetzesverstoßes.¹⁸ Hier sollte auch hervorgehoben werden, dass am 17. Oktober 1835 die Regelungen für den Obersten Gerichtshof angenommen wurden und am 20. Dezember des gleichen Jahres die Verordnungen für die Audiencias der spanischen Halbinsel und der umliegenden Inseln in Kraft traten.

Diese Regelungen überwandten die Richterwillkür des Ancien Regime und stellten den Ausgangspunkt für die Schaffung der Einheit der rechtswissenschaftlichen Doktrin für den Obersten Gerichtshof in Spanien dar. Nicht zu vergessen ist, dass diese Regelung auch zum ersten Mal eine Urteilbegründung festlegte, die im offiziellen Regierungsblatt veröffentlicht werden musste. Dem Gerichtshof wurde dadurch eine Art Befugnis verliehen, als oberster Ausleger des Rechts angesehen zu werden. Der Richter als reiner Interpret der Gesetze wurde diesen Gesetzen selbst unterworfen mit einer Ausnahme: Der Oberste Gerichtshof, der die Stimme des Gesetzes war. Der Erlass schuf die Möglichkeit, gegen Fehlurteile Rechtsmittel einzulegen. Dies hatte zur Folge, dass die Rechtsprechung

¹⁵ Lasso Gaité, Crónica, FN 2, Bd. 2, S. 10.

¹⁶ Ebda. S. 21-22.

¹⁷ Fairén Guillén, Estudio Histórico, FN 2, S. 77-79.

¹⁸ A. Sanchez Aranda, El recurso de segunda suplicación en el derecho castellano, Granada 2007, S. 605 ff.

des Gerichtshofes als Rechtsquelle etabliert wurde und der Terminus „Rechtsdoktrin“ (Art. 7) geschaffen wurde. Dieser Terminus war seit der Verfügung von Alcalá de Henares von 1348, Band XXVIII, Gesetz 1, verboten worden, da als rechtsprechende Quelle einzig und allein der König und die von ihm gefällten Urteile bezeichnet werden durften.¹⁹ Der Erlass des Jahres 1838 blieb bis zur Zivilprozessordnung des Jahres 1855 gültig. Die Regelung sah ein Rechtsmittel allerdings bei strafrechtlichen Urteilen nicht vor.

2. Der Gesetzgebungsausschuss des Jahres 1843: Ein wichtiger Impuls für die Kodifikation der Gesetzbücher

Art. 258 der Verfassung von 1812 und Art. 4 der Verfassung von 1837 beabsichtigten die Einführung gleicher Gesetzeslage in der gesamten spanischen Monarchie. Insbesondere sollte dies durch Gesetze zur Organisation der Gerichte, ein gemeinsames Bürgerliches Gesetzbuch und eine entsprechende Zivilprozessordnung erfolgen. Der Präzedenzfall, die Verabschiedung des Handelsgesetzbuches von 1829 und der Handelsprozessordnung von 1830 sowie die Ernennung von Sainz Andino durch Ferdinand VII. am 30. Mai 1830 um ein Bürgerliches Gesetzbuch auszuarbeiten, waren die ersten Früchte dieser Anstrengungen. Allerdings ist festzustellen, dass nach der Kodifikation des Handelsgesetzbuches und einer entsprechenden Prozessordnung es lange Zeit auf sich warten ließ, bis ein Bürgerliches Gesetzbuch für Spanien erlassen werden sollte.

Die Arbeiten zu einem Bürgerlichen Gesetzbuch begannen bereits am 30. Januar 1834. In diesem Jahr wurde ein Ausschuss benannt, der mit die Vorarbeiten aufnehmen sollte.²⁰ Im gleichen Jahr wurde durch den Erlass von 31. Mai ein Ausschuss eingerichtet, der die Aufgabe hatte, den Entwurf einer Zivilprozessordnung zu erarbeiten. Im Hinblick auf die Organisation der Gerichte wurde schließlich am 22. September 1836 ein Rat geschaffen, der die Gerichte des Königreiches neu organisieren und gleichzeitig verbessern sollte. Dieser wurde allerdings am 13. Dezember 1837 wieder aufgelöst.

Der Ausschuss, der sich mit der Ausarbeitung des Zivilprozessordnung beschäftigte und unter der Leitung eines Richters am Obersten Gerichtshof stand, unterbreitete bald den Vorschlag, die Ausarbeitung der Zivilprozessordnung mit der des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verknüpfen, um das Verfassungsprinzip der Einheitlichkeit der Gesetzbücher zu gewährleisten. Dies sollte sich als ein schlechter Einfall erweisen, da der Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuches auf sich warten ließ und im Ausschuss ständig neue Mitglieder ernannt und andere entlassen wurden. Eine Kontinuität war insoweit in diesem Ausschuss nicht festzustellen. Trotz der Schwierigkeiten und Probleme, die sich mit der Idee der Zusammenführung beider Ausschüsse verbanden, wurde per Erlass vom 16. Dezember 1837 beiden Ausschüssen aufgetragen, sich in einem einzugliedern mit dem Ziel, beide Entwürfe miteinander in Einklang zu bringen und aufeinander abzustimmen. Dahinter stand wohl auch die Absicht, die Erfahrungen, die man mit der Ausarbeitung

¹⁹ Baró Pazós, J., “Notas acerca de la formación de la Jurisprudencia del Tribunal Supremo hasta la Codificación del Derecho civil”, in AHDE 67 (1997), S. 1513 ff., und Sanchez Aranda, El recurso de segunda suplicación, FN 18, S. 641 ff.

²⁰ Lasso Gaité, Crónica, FN 2, Bd. II, S. 23 und Bd. I, S. 18.

eines Strafgesetzbuches gemacht hatte, zu nutzen. 1834 war ein Entwurf des Strafgesetzbuches zusammen mit dem Band einer Strafprozessordnung vorgelegt worden.

Die Verzögerung an den Arbeiten, die der Ausschuss zu verantworten hatte, hatte schließlich etwas überraschend zur Folge, dass sogar Nicht-Ausschuss-Mitglieder-Entwürfe vorlagen. So geschah es mit dem Entwurf des Jahres 1840 von Manuel García Gallardo, der aus drei Teilen bestand: Organisation der Gerichte, Zivilprozess und Strafprozess.²¹ Im Jahr 1841 führt diese unübersichtliche Lage schließlich dazu, dass unter der Regierung von General Espartero ein Sonderausschuss zu einem Entwurf der neuen Zivilprozessordnung eingerichtet wird. An seiner Spitze fungiert wieder ein Richter des Obersten Gerichtshofes, der den weiteren sechs Mitgliedern dieses Ausschusses vorsteht. Doch am 26. November des gleichen Jahres trugen die Mitglieder des Ausschusses aufgrund einer Anfrage an den Minister für Gnade und Justiz vor, dass es vielleicht doch besser sei, ein Bürgerliches Gesetzbuch zuvorderst zu entwerfen, um zunächst das materielle Recht zugrunde zu legen.²²

Aufgrund der unbestreitbaren Koordinationsprobleme, die bisher aufgetreten waren, wurde um die Effizienz zu steigern die Schaffung der Gesetzesbücher in einer einzigen Institution zentralisiert. Dabei war es der Politik wichtiger, den Rückstand in der zivilrechtlichen und strafrechtlichen Gesetzgebung aufzuholen und, wenn auch in geringerem Grade, im Bereich der Prozessordnungen.²³ Im letzten Jahr der Regierung von Espartero, machte die progressive Regierung unter der Leitung von Joaquín María López, der zusätzlich noch das Amt des Ministers für Gnade und Justiz übernahm, deutliche Fortschritte mit der Errichtung eines Gesetzgebungsausschusses. Neun Tage später, am 18. Mai, wurde dem Parlament ein Anhang zum Haushaltsgesetz vorgelegt, der einen Gesetzentwurf enthielt zur Schaffung „eines Gesetzgebungsausschusses, der aus amtierenden Richtern besteht, die von ihrem Amt beurlaubt werden sollen“. Die Kosten werden mit 500.000 Reales veranschlagt.²⁴ Nach der Billigung durch das Parlament verabschiedete die Regierung den Erlass vom 19. August 1843, durch das der Gesetzgebungsausschuss ins Leben gerufen wurde. Erster Vorsitzender war der angesehene Jurist Manuel Cortina. In der konstituierenden Sitzung vom 17. September 1843 wurde die Annahme einiger allgemeiner Grundlagen zur Schaffung von Gesetzesbüchern und die Aufteilung in vier Abteilungen beschlossen: Zivilgesetzbuch, Strafgesetzbuch, Zivilprozess- und Strafprozessordnung. Der Ausschuss beschloss ebenfalls, dass die Abteilungen für Zivil- und Strafprozess einen Entwurf zur Organisation von Gerichten ausarbeiten sollten.²⁵

²¹ Lasso Gaité, Crónica, FN 2, Bd. I, S. 38-42 und Bd. II, S. 30-33.

²² Ebd., Bd. II, S. 25-26. Vgl. zur deutschen Problematik einer der materiellen Rechtsvereinheitlichung vorangehenden Zivilprozessordnung M. Löhnig, Rechtsvereinheitlichung durch Rechtsprechung? Zur Judikatur des Reichsgerichts 1879-1899, Zürich 2012.

²³ Diarios de Sesiones de las Cortes, Tomo único, Sitzung vom 18 Mai 1843, Anhang II zu Nr. 31, S. 481-482.

²⁴ Lasso Gaité, Crónica, FN 2, Bd. I, S. 47.

²⁵ Lasso Gaité, Crónica, Fn 2, Bd. I, S. 47-49.

Vier Tage danach wurden der Regierung Grundlagen zur Verabschiedung vorgelegt, welche der Ausschuss angenommen hatte. In diesen wurde hinsichtlich der Prozessordnungen folgendes festgelegt:

1. Bei der Erarbeitung der Gesetzesbücher sollen die verfassungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

2. Gemäß Art. 4 des Grundlagengesetzes werden in den Gesetzesbüchern keinerlei Sonderrechte anerkannt außer aufgrund von bestimmten Dingen oder Themen, mit denen sie zusammenhängen. „Für alle Spanier gilt das gleiche Recht, sowohl in den Zivil-, als auch in den Strafprozessen“.

3. Die Einberufung von Geschworenengerichten bleibt zurzeit auf Druckvergehen beschränkt, da der Zeitpunkt, sie auch die rechtlichen Strafsachen auszudehnen, nach unserer Ansicht noch nicht gekommen ist.

4. Die Gesetzbücher gelten nur auf der spanischen Halbinsel und den umliegenden Inseln, unbeschadet der Möglichkeit, dass es später als angebracht angesehen wird, ihren Anwendungsbereich auch auf die Überseeprovinzen auszuweiten.²⁶

Trotz dieses Fortschritts wurde die Arbeit des Gesetzgebungsausschusses oftmals aufgrund seiner Zusammensetzung und den anhaltenden Auseinandersetzungen unter seinen Mitgliedern gestört, die manchmal aus ideologischen Gründen, manchmal aufgrund der Haltung der Regionen bei den Foralrechten in Fragen bezüglich des Zivilrechts aufkamen. In dieser Situation fand das Ende der Regentschaft statt, Isabella II. wurde volljährig und die Gemäßigten gelangten im Mai 1844 an die Regierung. Der Präsident der nun folgenden gemäßigten Regierung berief eine verfassungsgebende Parlamentsversammlung ein, die am 2. Mai 1845 eine neue Verfassung verabschiedete. In deren Art. 4 wird ebenfalls festgelegt, dass „in Spanien in der gesamten Monarchie die gleichen Gesetzesbücher gültig sind“ und der Titel 10 „Justizverwaltung“ war wortwörtlich der gleiche wie der des Jahres 1837.

In diesem gemäßigten Jahrzehnt, das allgemein als Schlüsseljahrzehnt für die Konsolidierung der Grundlagen des liberalen Staates und dem Wandel im Wirtschaftsmodell angesehen wird, schritt die Schaffung der Prozessordnungen allerdings nicht voran. Im Zuge der radikalen Revision des eigenen politischen Systems, befand die neue Regierung, der Gesetzgebungsausschuss sei schlecht organisiert und hätte zu viele Mitglieder. Seine Auflösung am 31. Juli 1846 war die Folge. Am 11. September 1846 wurde ein neuer Ausschuss einberufen, der nun von dem gemäßigten Abgeordneten Juan Bravo Murillo geleitet wurde und aus fünf weiteren Mitgliedern bestand. Dieser Ausschuss war in zwei Abteilungen gegliedert: einerseits in eine Abteilung zur Erarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches und andererseits in eine Abteilung zur Erarbeitung einer Straf- und Zivilprozessordnung.²⁷

²⁶ Ebd., S. 48-49. Nach ihrer Vorlage bei der Regierung wurden anfangs einige Grundlagen nicht akzeptiert. Dann schließlich am 27 November 1843 angenommen.

²⁷ Lasso Gaité, Crónica, Bd. I, S. 58-59.

Trotz einer anfänglich positiv einzuschätzenden Arbeit des neuen Ausschusses gelangte dieser zu keinen Ergebnissen.²⁸ Grund hierfür war insbesondere das Problem der Foralrechte und die von der Regierung bevorzugte Organisation der Gerichte, so dass die Arbeit an einem Bürgerlichen Gesetzbuch und an einer Zivilprozessordnung nicht koordiniert wurde und es zu einer neuerlichen Auflösung des Ausschusses am 18. August 1854 kam. Dies hatte schlussendlich zur Folge, dass die Erarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches und die einer Zivilprozessordnung voneinander grundsätzlich getrennt wurden.

3. Das Werk des Ausschusses auf dem Gebiet des Zivilprozessrechts (1846-1854)

Die regulierende Vorschrift zum Zivilprozess von José Castro y Orozco

Der Gesetzgebungsausschuss konnte auf drei wichtige Erfolge verweisen: Das Strafgesetzbuch von 1848; den Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch von 1851 und die Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 1856 in Kraft trat. Der Ausschuss, der aus der Reform vom September 1846 hervorgegangen war, richtete seine Arbeiten vornehmlich auf das Gebiet der Organisation der Gerichte. Allerdings sind zunächst gescheiterte Projekte zu erwähnen, so das Gesetz zur Organisation, Kompetenzen und Zuständigkeiten der Gerichte der allgemeinen Gerichtsbarkeit des Jahres 1847, der Entwurf des konstituierenden Gesetzes der Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Jahres 1850 sowie der Entwurf zur Organisation der Gerichte des Jahres 1853. Auf dem Gebiet der Prozessordnung erfuhr durch die Übergabe des Ministeriums für Gnade und Justiz an den aus Granada stammenden José Castro y Orozco am 19. September 1853 die Ausarbeitung einer Prozessordnung neuen Auftrieb. Castro y Orozco hatte eine exzellente juristische Ausbildung genossen, als Anwalt praktiziert und war Gerichtssekretär und Richter an der Audiencia in Granada gewesen. Ebenso hatte er bereits das Amt des richtenden Bürgermeisters innegehabt und kannte daher die Probleme der Justizverwaltung aus eigener Erfahrung. Am 6. Dezember 1844 war er zum ersten Mal als Mitglied in den Gesetzgebungsausschuss berufen worden, kannte daher auch die Entwürfe zu den Prozessordnungen. Er wurde am 8. April 1853 wiedergewählt. Eine seiner ersten Maßnahmen, die er als Minister traf, war der Erlass der Regelung zum Zivilprozess hinsichtlich der königlichen ordentlichen Gerichtsbarkeit vom 30. September 1853. Dieses Werk wurde, so urteilt die herrschende Meinung in der spanischen Rechtsgeschichte, von ihm selbst verfasst.²⁹

In der Begründung dieses Erlasses, der an die Königin Isabell II. gerichtet war, führte der Minister aus, dass „die Rechtsstreitigkeiten und Rechtsansprüche heutzutage der Schrecken und der Ruin manch einer Familie sind; [...] die Formen oder besser gesagt,

²⁸ M. Artola, *Partidos y programas políticos 1808-1936*, Alianza Editorial, Madrid, 1991, S. 244 ff.

²⁹ Dieser Ansicht ist Prieto Castro, „La Instrucción del Marqués de Gerona para arreglar el procedimiento de los negocios civiles con respecto a la Real Jurisdicción Ordinaria“, in *Trabajos y Orientaciones de Derecho Procesal*, Revista de Derecho Privado, Madrid, 1964, und in RGLJ 193 (1953), S. 114-133. Zitiert ist der Rechtstext der Instrucción aus M. Pelaez Del Rossal, *Legislación Orgánica y de Administración de Justicia*, Barcelona, 1974, S. 1-19.

der Missbrauch, den diese ermöglichen, ersticken die Stimme der Streitparteien“. Er beschrieb die Situation, in der sich der Zivilprozess befand als einen verheerenden Zustand, der dazu führte, dass die Verbesserung „des augenblicklichen Systems zweifellos die dringlichste Forderung unserer Zeit ist; und dass sie mindestens genau so gute, wenn nicht sogar bessere Ergebnisse nach sich ziehen sollte, als die, die man von einem guten bürgerlichen oder strafrechtlichen Gesetzbuch erwarten kann“.³⁰ Dem Text des Erlasses merkt man noch heute an seiner Struktur die Eile an, mit der er verfasst worden war. Er ist weder in Bücher noch in Kapitel unterteilt und enthält 106 Artikel und eine Schlussbestimmung. Der ordentliche Prozess wurde in dem Erlass vorgesehen für „alle Auseinandersetzungen zwischen Parteien, bei der eine Klage oder ein Recht über eine höhere Summe eingelegt wurde und für die das Gesetz nicht ausdrücklich einen besonderen Verfahrensweg vorsah“. Der Beklagte hatte sodann, dem Prinzip der Prozessökonomie folgend, in der ersten Instanz die Prozesseinreden in der Antwort auf die Klage darzulegen.³¹ Dem Richter wurde von Amts wegen in allen Stadien des Prozesses die Prozessführung auferlegt, ohne dass die Parteien ihn hierzu gesondert auffordern mussten. Er hatte die Möglichkeit, jedweden unzulässigen Beweis zurückzuweisen oder bestimmte Prozesshandlungen anzuordnen *verbi gratia*, Art. 28: „Nach Ablauf der Frist zum Beweisantritt und zur Beweisaufnahme ordnet der Richter an, die vorgelegten Beweismittel zu vereinen und die Parteien zur mündlichen Verhandlung zu laden. Ebenfalls wurden Maßnahmen hinsichtlich der Dringlichkeit des Prozesses und der Weglassung von Formalitäten vorgesehen, die geprägt vom Öffentlichkeitsgrundsatz, besondere Wirkungen im Stadium der Beweisaufnahme hatten. Diese sollte nämlich zwischen 8 und 30 Tagen abgeschlossen sein, wobei traditionelle Eidesformeln verworfen wurden.“³²

Eine der wichtigsten Neuerungen des Erlasses lag darin, dass er die dritte Instanz abschaffte und eine neue Instanz einführte, die sich auf die Kassation stützte. Nach dem Urteil der ersten Instanz war es möglich, bei der Audiencia Berufung einzulegen, wobei gegen das endgültige Urteil dieser kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden konnte.³³ Die Praxis im Ancien Régime hatte dazu beigetragen, dass die Rechtsbehelfsverfahren vor dem königlichen Rat oder *omisso medio* durch den König zugenommen hatten. Der Erlass räumte mit dieser Praxis auf und führte die Nichtigkeitsbeschwerde ein, „gegen die vollstreckbaren Urteile der Audiencias aufgrund von Verstößen gegen die Prozessgesetze in den Fällen und in der Form, die vom Königlichen Erlass vom 4. November 1838 vorgesehen waren, außer wenn dort kein Rechtsbehelf vorgesehen ist“. (Art. 70)

Der Erlass des Jahres 1853 wurde von den Institutionen und der Justiz selbst nicht wohlwollend aufgenommen. Die wohl bedeutsamste Erwiderung kam von der Anwaltskammer in Madrid, die nicht zögerte, in der kürzlich erschienenen Zeitschrift über Gesetzgebung und Jurisprudenz eine Reihe von kritischen Artikeln und Revisionen zu ver-

³⁰ Pelaez del Rosal, *Legislación*, FN 29, S. 1.

³¹ *Ebda.*, S. 6, Art. 7-9.

³² *Ebda.*, S. 7 und 11.

³³ *Ebda.*, S. 14, Art. 69.

öffentlichen.³⁴ Castro y Orozco selbst schuf selbst wenige Tage vor seinem Rücktritt als Minister noch eine Sonderkommission, die zum Ziel hatte, den Erlass zu überarbeiten und zu verbessern. Kommissionsmitglieder waren bedeutende Juristen gewesen, doch hatte diese Kommission weder Zeit, die Überprüfung zu planen, noch sie durchzuführen. Nach seinem Rücktritt am 16. Januar 1854 als Justizminister – mitten in einer politischen Krise – folgte die sog. progressive Etappe des Bienniums (1854-1856). Sie war gekennzeichnet durch die Rückkehr des General Espartero an die Regierung und der Schaffung eines Revolutionsrates.

Im Zeichen des Revisionismus, der für die Politik jener Zeit typisch war, übergab die Königin Isabell II. die Regierung an eine Koalition, die aus progressiven und moderaten Liberalen bestand. So begann im Juli 1854 eine neue Ära, die als Hauptziele eine politische Regenerierung und ein ehrgeiziges Wirtschaftsreformprogramm hatte, ohne jedoch den von den moderaten Liberalen eingeschlagenen Weg aufzugeben. Das Manifest von Manzanares vom 6. Juli 1854 verlangte eine auf eine liberale Regenerierung abzielende politische Reform sowie die Einführung von einer neuen konstituierenden Parlamentsversammlung. Unter Leitung des neuen Ministers für Gnade und Justiz, José Alonso, erfolgte eine nochmalige Überprüfung der bisher ergangenen Entwürfe und Verordnungen. Der Erlass des Jahres 1853 wurde am 18. August 1854 aufgehoben sowie der Gesetzgebungsausschuss, der vom letzten Minister kurz vor seinem Rücktritt eingesetzt worden war, aufgelöst.³⁵

Der Schritt jedoch, den der Erlass des Jahres 1853 in Richtung eines Prozessgesetzes getan hatte, sollte sich als entscheidend herausstellen. Einige Jahre später gab ein neuer Gesetzgebungsausschuss zu, dass dieser Erlass entscheidend war für einen neuen Impuls im Hinblick auf die Kodifikation des Prozessrechtes. Daher sah man den ehemaligen Justizminister Castro y Orozco als einen Mann an „mit aufrichtigen Absichten im Hinblick auf die Ausarbeitung eines Prozessrechts; er wusste um die Übel des spanischen Gerichtsstandes und wünschte sich seine Heilung.“³⁶

IV. DIE ZIVILPROZESSORDNUNG VOM 5. OKTOBER 1855

1. Der neue Gesetzgebungsausschuss

Eine der ersten Entscheidungen der im Juli 1854 gebildeten neuen liberalen Regierung war die Rückkehr zur Verfassung des Jahres 1837 und das Inangangsetzen einer Verfas-

³⁴ Hierzu die Observaciones sobre la instrucción del procedimiento civil de 30 de septiembre de 1853, vom Vorstand, ehemaligen Vorsitzenden und einer Sonderkommission der Anwaltskammer von Madrid. Madrid, Imprenta de Díaz y compañía, Madrid, 1853, auch veröffentlicht in RGLJ 2 (3) (1854), S. 13-92.

³⁵ S. Antequera Bobadilla, J. M., La codificación moderna en España, Madrid, 1886-1887, S. 74 ff und Lasso Gaité, Crónica, FN 2, Bd. II, S. 54-55.

³⁶ Exposición dirigida al Gobierno por la Comisión General de Codificación sobre el estado de sus trabajos, 13 Juni 1861, in: Lasso Gaité, Crónica, FN 2, Bd. II, S. 54.

sungsreform. Diese führte zum Erlass einer neuen Verfassung im Januar 1856, in der sich fortschrittliche liberale Ideale finden. Als demokratischste Verfassung aller spanischen Verfassungen seit 1812 angesehen, führte sie u.a. das Prinzip der Volkssouveränität ein, beschnitt die königliche Gewalt und legte die freie Wahl der Bürgermeister durch die Gemeindeeinwohner fest.

Hinsichtlich der Ausarbeitung und Kodifizierung von Gesetzesbüchern bestimmte der Art. 5, dass „die gleichen Gesetzesbücher im gesamten Königreich gelten und eine einzige Gerichtsbarkeit für alle spanischen Bürger in den ordentlichen, zivilen und strafrechtlichen Prozessen festgelegt wird.“ Das wirklich Neue lag jedoch darin, dass zum ersten Mal die Unabsetzbarkeit der Richter festgelegt wurde. „Kein Richter kann seines Amtes enthoben werden, außer durch ein rechtskräftiges Urteil; er kann auch nicht von seinem Amt beurlaubt werden, außer durch richterliche Entscheidung oder aufgrund einer Anordnung des Königs. Diese muss aus berechtigten Gründen erfolgen und der König soll befehlen, dem Richter durch das zuständige Gericht den Prozess zu machen“ (Art. 7). Die 1856 erlassene Verfassung trat allerdings niemals in Kraft. Das Bündnis von 1854 zwischen Progressiven und Unionisten zerbrach zwei Jahre nach Entstehen und nach einer Reihe von Aufständen, so dass der Verfassungstext als *non nata* bekannt ist. General O’Donnell kam im Juli 1856 an die Spitze des Ministerrates und beendete das Biennium. Er ordnete an, dass am 15. September 1856 die Verfassung des Jahres 1845 wieder in Kraft gesetzt werden sollte.

Obwohl das Biennium gekennzeichnet ist von einem stetigen politischen Wandel und Veränderungen, wurden bedeutende Fortschritte auf dem Gebiet des Zivilprozesses erzielt. Der Erlass vom 18. August 1854, mit dem der Gesetzgebungsausschuss aufgelöst worden war, schuf gleichzeitig einen neuen Ausschuss mit dem Auftrag, neue Gesetze zur Justizorganisation sowie eine Zivilprozessordnung zu erarbeiten. Durch eine Anordnung vom 11. September 1854 wurde er mit drei Mitgliedern ausgestattet und im Februar 1855 um weitere sechs Mitglieder erweitert. Dieser erweiterte Gesetzgebungsausschuss war es, der am 9. Januar 1855 einen Gesetzesentwurf vorlegte, der als sog. Grundlagenentwurf für die Zivilprozessordnung am 12. Januar durch die Königin Isabella II. genehmigt wurde.³⁷

2. Der Grundlagenentwurf zur Zivilprozessordnung des Jahres 1855: Der Fortgang im Parlament

Nachdem der Regierung von Espartero die neuen Grundlagen vorgelegt worden waren, wurde mit dem Erlass vom 12. Januar 1855 der Minister für Gnade und Justiz befugt,

³⁷ Durch Königlichen Befehl vom 11. September 1854 wurden Mitglieder Juan Manuel González Acevedo, Luis Rodríguez Camaleón und Pedro Gómez de la Serna. Dieser war auch Vorsitzender bis zum 8. Oktober 1854, als Manuel Cortina ernannt wurde, der den rechtlichen Auftrag erhielt, sich ausdrücklich um den Entwurf einer Zivilprozessordnung zu kümmern. Im Dezember 1854 stoßen zwei weitere Mitglieder hinzu: Manuel Pérez Hernández y Manuel Alonso Martínez, dieser als Ausschusssekretär. Am 21. Februar 1855 werden weitere sechs Mitglieder ernannt: Ruperto Navarro, Nicolás María Rivero, Francisco Núñez Arenas, Pedro Sabáu, José de Gálvez Cañero und Manuel de Seijas Lozano. S. Lasso Gaité, *Crónica*, Fn 2, Bd. I, S. 72 und Bd. II, S. 58-59.

diese dem Parlament zur Debatte vorzulegen. Die erste Lesung des Gesetzes erfolgte im Parlament am 31. Januar 1855 unter dem Titel: Gesetzesentwurf zur Reform der Zivilprozesse. Anschließend an die erste Lesung wurde das Gesetz an die entsprechenden Abteilungen weitergeleitet, damit sich die Parlamentsausschüsse mit dem Entwurf beschäftigen konnten.³⁸ Der Justizminister erkannte, nachdem er eingesehen hatte, dass der Zivilprozess in Spanien dringend einer Reform bedurfte, die in der spanischen Zivilprozessgesetzgebung bestehenden Probleme an:

„In verschiedenen Epochen entstanden und verstreut in den verschiedensten Codices und Gesetzessammlungen der letzten sechs Jahrhunderte, fehlt es ihnen an Einheitlichkeit, Genauigkeit und Deutlichkeit. Oftmals sind sie von den Untugenden der angewandten Praxis verschwommen; teilweise sind sie von den Gewohnheiten, die mit der Zeit die Macht von Gesetzen angenommen haben, aufgehoben worden; von den Doktrinen der Verfasser der Lehrbücher erweitert und von dem Gebrauch des Gerichtes ergänzt, gleichzeitig unsicher und einander widersprechend ist es schwierig, sie zu verstehen, einzuschätzen und anzuwenden.“³⁹

Es erfolgte eine lange Debatte über Erneuerung oder Kontinuität des Prozessrechts sowohl im Ausschuss als auch im Parlament. War es notwendig das Gesetz in Gänze zu reformieren, einer radikalen Erneuerung zu unterwerfen, bei der die alten Prinzipien verdrängt wurden und dem französischen Modell folgend eine neue Zivilprozessordnung zu erlassen? Sehr bald sprach sich der Ausschuss dafür aus, die Prozesstradition zu respektieren, die auf die dritte Partida und das *ius commune* gestützt einen Zivilprozess mit seinen entsprechenden präklusiven Stadien und drei Instanzen zustande gebracht hatte. Der Ausschuss führte aus: „Nach Auffassung des Ausschusses sollte die Revision keine Zerstörung der ehrbaren Fundamente sein, auf denen das Jahrhunderte alte Werk unserer Prozessinstitutionen ruht. Ziel sollte es vielmehr sein, die Kardinalsprinzipien der alten Gesetze zu stärken, Prinzipien, die auf die Wissenschaft aufgebaut sind und seit mehr als 20 Generationen in unseren Bräuchen eingebettet sind. [...] Das vorgelegte Werk ist nicht so sehr eine Zerstörung des alten, sondern seine Reparatur; die Abschaffung der Missbräuche, die sich im Schatten von Rechtsprinzipien und wissenschaftlichen Doktrinen eingeschlichen haben; es wird die Ergänzung dessen sein, was heute als nötig erachtet wird, die Umstände der Zeiten berücksichtigend, in denen wir leben.“⁴⁰

In der Begründung des Ausschusses selbst wurde außerdem jedes einzelne der neuen Prinzipien klargestellt, die im Entwurf aufgenommen waren:⁴¹ Vor allem ging es um die Klärung der jetzt offen genannten Kassation – die als Nichtigkeitsbeschwerde identifiziert, bereits 1838 eingeführt worden war – und die als nötig empfunden wurde für eine gerichtliche Gleichheit und Einheitlichkeit. Die Mitglieder der verfassungsgebenden Cortes von Cádiz weigerten sich damals, diese Nichtigkeitsbeschwerde Kassation

³⁸ Diario de Sesiones de las Cortes Constituyentes, Bd. III, Madrid, 1880, Nr. 73 und Anhang II zu Nr. 73, S. 1789 und 1811-1812.

³⁹ Ebda., S. 1811.

⁴⁰ Ebda., S. 1811.

⁴¹ Ebda., S. 1811.

zu benennen, wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Rückkehr des Königs Ferdinands VII. 43 Jahre später und unter anderen politischen Umständen verteidigte dieser Ausschuss zum ersten Mal die Bezeichnung der „Kassation“ und sah sie als notwendig an, um „die Rivalität und Konkurrenz, die zwischen den oberen Gerichten und dem obersten Gerichtshof heute entstehen könnte, durch Harmonie und Abhängigkeit zu ersetzen; darüber hinaus geht es der Justiz die Einheitlichkeit zu geben und dem obersten Gerichtshof ein Mittel, um über die Anwendung der Gesetze bei allen Prozessen zu wachen“.⁴² In Art. 1 des Entwurfes lesen wir sodann: „Die Regierung wird die Gesetze und Regeln des Zivilprozesses zusammenfassen und zusammenstellen unter Berücksichtigung folgender Grundlagen:

1. „Wiederherstellung der grundlegenden Regeln für Prozesse in all ihrer Reinheit, so wie sie in unseren alten Gesetzen bestimmt wurden. Es sollen dort Neuerungen eingeführt werden, wo Wissenschaft und die Erfahrung dies raten und der Missbrauch, der sich durch die Praxis eingeschlichen hat, soll verbannt werden“.

2. „Bei der Betreuung des Prozesses sollen keinerlei Verzögerungen auftreten, die nicht absolut notwendig für die Verteidigung der Prozessparteien und die Richtigkeit der Urteile sind.“

3. „Garantie der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit.“

4. „Die Beweise sind für die Prozessparteien öffentlich, diese haben das Recht, Kreuzverhöre durchzuführen.“

5. „Die Urteile sind zu begründen.“

6. „Es gibt nicht mehr als zwei Instanzen.“

7. „Es gibt die Nichtigkeitsklage, damit alle Streitparteien Gerechtigkeit erhalten und die Rechtsprechung bei allen Gerichten vereinheitlicht wird; dabei wird immer die Hierarchie berücksichtigt werden“.

In Artikel 2 wird des Weiteren festgelegt, dass die Regierung dem Parlament gegenüber Rechenschaft ablegen wird, was sie in Erfüllung dieser Gesetze unternommen hat.⁴³

Am 3. Februar 1855 wurde durch das Parlament ein Ausschuss eingerichtet, der ein Gutachten über den Grundlagenentwurf abgeben sollte. Zum Vorsitzenden wurde Manuel Cortina ernannt, der gleichfalls Vorsitzender des Gesetzgebungsausschusses war.⁴⁴ Schon bald, in der Sitzung vom 23. März 1855 wurde dieser Ausschuss dazu gedrängt, bei seiner Arbeit Fortschritte zu erzielen und sein Gutachten zum Gesetzesentwurf zur Ordnung und Zusammenstellung der Gesetze und Regeln hinsichtlich der Zivilprozesse am 26. April 1855 zu beenden. Das Gutachten wurde dann am 3. Mai desselben Jahres

⁴² Ebda., S. 1812.

⁴³ Ebda., S. 1812.

⁴⁴ Diario de Sesiones, Bd. III, Nr. 75, S. 1839 und 1867. Der Ausschuss bestand außerdem aus den Abgeordneten Monares, Miguel Moreno y Barrera, José de Gálvez Cañero, Pedro Gómez de la Serna und Francisco Laberón. Sowohl Gómez de la Serna als auch Gálvez Cañero und der Vorsitzende, Cortina, waren Mitglieder des Gesetzgebungsausschusses, was zweifellos dazu beitrug, die vorbereitenden Arbeiten zum ZPO-Entwurf zu beschleunigen.

im Parlamentarischen Plenum vorgelegt.⁴⁵ Im Gutachten schlägt der Ausschuss vor, solche Sondergerichtsbarkeiten, die über keine Sonderprozessgesetze verfügten, der Zivilprozessordnung zu unterwerfen. Ausnahmen sollten ausdrücklich die Kirchen- und Militärgerichtsbarkeit erhalten.

Die darauffolgende Parlamentsdebatte war kurz und wurde vom 5.-11. Mai gehalten. In der Sitzung vom 12. Mai 1855 wurde der Gesetzesentwurf angenommen. Am 13. Mai wurde ihm von der Königin die Sanktion erteilt und drei Tage später kam es zur Lesung im Parlament.⁴⁶ Der Ausschuss benötigte 4 ½ Monate, um den ZPO-Entwurf auszuarbeiten und es gab nur von einem Abgeordneten eine Gegenstimme, der sie damit begründete, das Militärsonderrecht solle nicht angewendet werden. Am 1. Oktober 1855 wurde das Gesetz der Regierung des Generals Espartero vorgelegt. Der Ausschuss hatte darüber hinaus ein Projekt betrieben, das sich mit dem Gerichtsorganisationsgesetz auseinandergesetzt hatte. Der dort entstandene Entwurf wurde dem Parlament am 22. Oktober vorgelegt.

3. Der ordentliche Zivilprozess⁴⁷

Nach der Annahme des Gesetzes durch die Regierung am 1. Oktober, wurde es per Erlass am 5. Oktober 1855 vom Minister für Gnade und Justiz verabschiedet. Der Erlass sah ein Inkrafttreten für den 1. Januar 1856 vor. Allgemein überwog die Auffassung, dass die Autoren des Gesetzes im Hinblick auf eine Erneuerung im Zivilprozess eine konservative Haltung an den Tag gelegt hatten.⁴⁸ Wie Montero Aroca ausführt, orientierte sich der Ausschuss bewusst nicht an den „Europäischen Gesetzbüchern und insbesondere am Code de Procedure Civil aus dem Jahre 1806“. Die Doktrin des Gesetzes war nach allgemeiner Auffassung ebenfalls konservativ.⁴⁹ Man stünde also vor einem Gesetz mit nur wenig Veränderungen, der ausgehend von den Prinzipien des *ius commune*-Prozesses wie sie in der Partida III beschrieben sind nun systematisiert, gestrafft und verbessert wurde.

Greifen wir zurück auf den Autor Gómez de la Serna, um die wichtigsten Prinzipien des neuen Gesetzes zusammenzufassen, so stellen wir fest: „Das Gesetz sieht einen leichten Zugang der Streitparteien zu den Gerichten vor. Darüber hinaus besteht eine vollständige Gleichheit der Streitparteien, eine Unterdrückung aller unnötigen Verzögerungen, die für eine redliche Streitpartei bedrückend sind, das Gesetz versucht die Ausgaben

⁴⁵ Diario de Sesiones, FN 44, Bd. IV, Nr. 113, S. 3179 und Anhang zu Nr. 144, S. 4437.

⁴⁶ Das Gesetz, dem die Königin die Sanktion erteilt, ist veröffentlicht in Diario de Sesiones, FN 44, Bd. V, achter Anhang zu Nr. 155, Sitzung vom 16. Mai, S. 4841.

⁴⁷ Hierzu bereits I. Czeguhn, Der spanische Zivilprozess, in: Zwischen Formstrenge und Billigkeit, hrsg. von S. Oestmann, Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich, Köln-Weimar 2009, S. 247-265.

⁴⁸ Rechtstext der ZPO zitiert nach Pelaez del Rosal, FN 29, Legislación Orgánica y de Administración de Justicia, S. 1-287; ebenfalls, Montero Roca, La Ley, FN 2, S. 404 ff.

⁴⁹ Montero Roca, La Ley, FN 2, S. 407.

im Zivilprozess einzuschränken, es ermöglicht eine Wachsamkeit in der Justizverwaltung und die Einheitlichkeit der Jurisprudenz.⁵⁰

Die neue Zivilprozessordnung bestand aus 1.415 Artikeln, wobei der letzte eine Außerkraftsetzungsklausel war, die in die entsprechenden Schlussbestimmungen eingefügt wurde.⁵¹ Das Gesetz bestand aus zwei Teilen: In einem ersten Teil, der 25 Titel beinhaltete und die streitige Gerichtsbarkeit regelte und einem zweiten Teil, bestehend aus 13 Titeln, der die freiwillige Gerichtsbarkeit regelte. Diese Aufteilung wurde zum Teil stark kritisiert, weil die freiwillige Gerichtsbarkeit sich in einem Zivilprozessgesetz fand, allerdings war dies im Verfassungstext von 1812 bereits vorgesehen worden. Teile der Literatur rechtfertigten diese Aufteilung mit der Begründung, sie sei die deutlichste und akzeptabelste und genau so auch in den Gesetzesbüchern Preußens, Österreichs und Bayerns vorhanden, was die praktische Anwendung sehr erleichtere.⁵²

Es wurde wiederum deutlich, dass es sich um ein aus mehreren Teilen bestehendes Gesetz handelte und es kein „wahrhaftes Gesetzbuch“⁵³ war, sondern sein Ziel darin bestand, den Zivilprozess zu ordnen und zu systematisieren. Gómez de la Serna selbst bestätigte, „dass der Ausschuss nur wenig darüber debattieren musste, wie sie den ordentlichen Prozess gestalten sollten. Unser Recht hatte ihn schon gut formuliert und im Gerichtsstand wurden die Hauptpfeiler, auf denen er ruhte, respektiert, so dass man ihn nur reinigen musste von den mangelhaften Praktiken [...], indem einige heilsame Reformen eingeführt wurden und Lösungen gesucht wurden, die man als ordentliche Prozesse ansehen kann.“⁵⁴ Die Art des Prozesses war abhängig von der Höhe der Summe, die in der Währung der Reales festgelegt wurde, da die Pesete erst 1868 eingeführt wurde. Eine Pesete entsprach 4 Reales. Die Prozessarten waren folgende:

Mündliche Verhandlung zu Rechtssachen, deren Streitwert 600 Reales nicht übersteigt, wobei die Zuständigkeit in erster Instanz bei den sog. Friedensrichtern lag und in der zweiten Instanz bei den Richtern der ersten Instanz des Gerichtsbezirks (Art. 1162 ff.)

Prozesse der Geringfügigkeit für Rechtssachen, deren Streitwert 3.000 Reales nicht überstiegen, wobei die Verhandlungen der Zuständigkeit der Richter der ersten Instanz lag (Art. 113 ff.)

Der ordentliche Prozess, der festgelegt wurde „für alle Streitfälle zwischen Parteien, die ein Recht einklagen und die in diesem Gesetz nicht besonders behandelt werden“ (Art. 221).⁵⁵

⁵⁰ Gómez de la Serna, Motivos, FN 44, S. IX.

⁵¹ S. Anhang I, der die Systematik des Gesetzes beinhaltet.

⁵² Gómez de la Serna, Motivos, FN 44, S. XV.

⁵³ S. Fairén Guillén, Estudio Histórico, FN 2, S. 113.

⁵⁴ Gómez de la Serna, Motivos, FN 44, S. 65.

⁵⁵ Ebda., S. 65.

a. Die erste Instanz im ordentlichen Prozess⁵⁶

aa. Das Anfangsstadium

Der ordentliche Prozess wurde gemäß der Verhandlungsmaxime nur auf Antrag einer Partei angestrengt. Dies findet man schon in den Partidas 3, 2, 46. Der Kläger musst die Klage einreichen, in der er nach Art. 224 folgendes darzulegen hatte: „Kurz und nummeriert die Tatsachen oder Rechtsgrundlagen; die Art der actio, die durchgeführt werden soll, die Person, gegen die die Klage eingereicht wird“. Ähnliches fand man in den Partidas 3, 2, 40, wobei das Neuartige darin bestand, dass die Art der actio, die gewünscht wurde und die durchnummerierten Sach- und Rechtsgrundlagen eingeschlossen werden sollten. Außerdem sollten der Klage eine Reihe von Prozessdokumenten hinzugefügt werden und eine beglaubigte Vollmacht für den Prozessbevollmächtigten, aus der hervorging, in welcher Eigenschaft er den Kläger bei der Verhandlung repräsentieren sollte (verbi gratia, gesetzlicher Vertreter, etc.).

Die Zivilprozessordnung selbst sah außerdem eine Reihe von Handlungen vor Beginn des Prozesses vor. Nach dem Prinzip der Verfassung von 1812 folgend, wurde die Pflicht auferlegt, zuvor ein Schlichtungsverfahren zu versuchen. Es konnte auch eine Zeugenvernahme vorgezogen werden, wenn aufgrund des fortgeschrittenen Alters eines Zeugen, unmittelbarer Lebensgefahr oder baldiger Anwesenheit es sich als schwierig herausstellen sollte, ihn zu vernehmen (Art. 223). Dies hatte sein Vorbild in Partidas 3, 16, 1.

Nach der Klageeinreichung musste innerhalb von neun Tagen nach Annahme durch den Richter die andere Partei vorgeladen werden (Art. 227). Die Übergabe der Benachrichtigung an Kinder, Ehefrau oder Verwandte war zulässig und gültig.

Sobald die Benachrichtigung über die Klage erfolgte, gestaltete sich der Fortgang des Prozesses nach dem Verhalten des Beklagten. Erschien der Beklagte nicht, wurde er durch Steckbrief gesucht und die Klage als erwidert angesehen (Art. 232). Die offizielle Ausstellung eines Steckbriefes führte zum Weitergang des ordentlichen Prozesses, wobei der Kläger die Tatbestände beweisen musste, um ein Urteil zu seinen Gunsten zu erhalten. Erschien der Beklagte, erhielt dieser nach Überreichung der richterlichen Entscheidung eine weitere Frist von sechs Tagen, um auf die Klage zu antworten. In diesen sechs Tagen konnte der Beklagte auch die Nichtzuständigkeit der Gerichtsbarkeit rügen, eine Prozessanhängigkeit an einem anderen Gericht nachweisen, Rechtsfehler bei der Vorgehensweise und die Änderung der Zuständigkeit für den Fall, dass der Kläger Ausländer war, rügen (Art. 237).

Wurde auf die Anklage in der festgesetzten Frist von sechs Tagen (Art. 251) geantwortet, so wurde dies als *litis contestatio* behandelt. Der Verhandlungsmaxime folgend, lag es nun an den Parteien, festzulegen, welches Objekt die *litis* hatte, über das die Richter entscheiden sollten, und das durch die Anträge der Parteien näher differenziert werden konnte (Art. 224). Schließlich erfolgte eine weitere Frist von sechs Tagen für die

⁵⁶ Aufgrund der Bedeutung des ordentlichen Prozesses als allgemeiner Prozess, konzentrieren wir uns auf eine kurze Darstellung desselben. S. hierzu auch Montero Aroca, *La Ley*, FN 2, S. 409 ff.

Erwiderung bzw. Gegenerwiderung (Art. 256).⁵⁷ Desweiteren konnten die Parteien der Verhandlungsmaxime folgend den Prozess mit dem Vergleich, Klageverzicht oder Anerkenntnis beenden, wenn dies

bb. Beweisstation

In Art. 279 wurden die möglichen Beweismittel aufgezählt:

1. Öffentliche Urkunden wie sie in Art. 280 aufgezählt waren
2. Privat Urkunden
3. Korrespondenz
4. Gerichtliches Geständnis

Dieses gerichtliche Geständnis konnte sowohl explizit von einer der Parteien ausgesprochen werden bzw. infolge von Verhaltensweisen dieser unterstellt werden. Es gab insgesamt drei Arten dieser Verhaltensweisen: das Nichterscheinen, die Weigerung der Aussage bei Erscheinen und ausweichende Antworten.⁵⁸

5. Sachverständigengutachten
6. Gerichtlicher Augenschein
7. Zeugen

Bezüglich der Gutachter und des gerichtlichen Augenscheins fand sich in der Zivilprozessordnung nichts geregelt. Die vor Gericht auftretenden Zeugen wurden der „gesunden Kritik“ des Richters überlassen.⁵⁹

Die Tatsache, dass die Parteien den Beweis für ihre Behauptungen antreten mussten, führte dazu, dass diese alle bereits erheblichen Tatsachen anzuführen hatten. Nachdem alle Beweismittel von den Parteien vorgetragen worden waren, ordnete der Richter an, diese zusammen mit den Beschlüssen des Gerichts in einem Ordner den Parteien zu übergeben. Damit endete das offizielle Beweiserhebungsverfahren (Art. 318).

cc. Verteidigungsschriften, Verhandlungen und Urteile

Es begann ein letztes Stadium auf die Beweisaufnahme hin, in dem die Parteien 26 Tage Zeit hatten, „zur Beweisaufnahme Stellung zu nehmen“ (Art. 326). Daraufhin lud der Richter die Parteien zur Verhandlung vor, um das endgültige Urteil anzuhören (Art. 329). Vom Termin der Verhandlung an bis zum endgültige Schlussurteil konnte der Richter von Amts wegen die Durchführung von weiteren Beweisen anordnen, ausgeschlossen war in dieser Phase lediglich die Zeugenvernahme, die hier zum ersten Mal ausgeschlossen wurde.

Das endgültige Schlussurteil des Richters musste begründet werden, wobei der Richter über nicht von den Parteien vorgetragene Tatsachen kein Urteil fällen durfte. – Dies

⁵⁷ Montero Aroca, La Ley, Zit., S. 415.

⁵⁸ Ebda., S. 419.

⁵⁹ Ebda., S. 428.

war schon in Partidas 3, 22, 16 geregelt. Innerhalb von zwei Tagen mussten die Parteien über das Urteil Kenntnis erlangen, wobei folgende Regeln beachtet werden mussten:

(Titelzeile): Der Richter gibt den Ort und das Datum an, an dem das Urteil erlassen wird.

Danach gibt der Richter im Einzelnen mit dem Wort „Resultando“ an, was sich aus jeder der vorgebrachten einzelnen Tatsachen ergibt, die in den schriftlichen Erwidernungen und Gegenerwidernungen enthalten sind.⁶⁰

Anschließend werden, ebenfalls in separaten Absätzen, beginnend mit dem Wort „Considerando“ alle Rechtsgründe angegeben, die in den Schreiben aufgeführt worden waren. Der Richter gibt dabei diejenigen Rechtsgründe und –grundlagen an, die er als angemessen ansieht und gibt diejenigen Gesetze an, die er in diesem Fall für anwendbar erachtet.⁶¹

Zum Abschluss fällt er das Urteil (Art. 333).

So endet die erste Instanz eines ordentlichen Prozesses, dessen Grundlage auf der Schriftlichkeit basiert, mündliche Verhandlungen waren die Ausnahme. In diesem Sinne bemerkt Montero Aroca, dass der bekannte Grundsatz „quod non est in actis, non est in mundo“ ein Spiegelbild dieses Prozesskonzeptes ist, denn der Richter musste, um ein Urteil zu fällen, sich nur auf diejenigen Grundlagen stützen, die sich in den Beschlüssen bzw. Akten befanden.“⁶²

dd. Prozessrechtsmittel

Je nachdem, ob sie Devolutiveffekt an den Instanzen hatten oder nicht, konnte man folgende Rechtsmittel unterscheiden:

Widerspruch, ohne Devolutiveffekt, gegen Zwischenurteile, die eine Prozessfrage entschieden

Der recurso de súplica, früher angewendet, um Urteile erster Instanz vor dem königlichen Rat oder vor der Audiencia vorzubringen, blieb nun als ein Rechtsmittel ohne Devolutiveffekt erhalten, um Zwischenurteile der Kollegialorgane anzufechten

Appellation, die praktisch ohne Neuerungen im Vergleich zur vorgehenden Regelung des Jahres 1835 verblieb und mit Devolutionseffekt gegen Zwischenurteile und endgültige Urteile ausgestattet wurde.

Im ordentlichen Prozess war die Einlegung der Berufung gegen das Urteil des Richters erster Instanz möglich, wobei dann das zuständige Kollegialorgan an der Audiencia Territorial entschied. Wurde die Berufung von dem Richter in erster Instanz nicht zugelassen, konnte hiergegen Beschwerde eingelegt werden.

⁶⁰ Vgl. hierzu auch I. Czeguhn, Der Stilwandel in der deutschen und spanischen Rechtspraxis des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Richterrecht und Rechtsfortbildung in der europäischen Rechtsgemeinschaft, hrsg. von R. Schulze/U. Müßig, Tübingen 2003, S. 59-71.

⁶¹ Vgl. ebda.

⁶² Ebda., S. 429.

Das Urteil, das in der Berufung ergangen war, musste von allen Richtern unterschrieben werden, wobei der mit der Entscheidung nicht einverständene Richter das Recht hatte, seine Stimme unter Vorbehalt abzugeben und am Ende des Urteils dies mit einer Begründung zu vermerken.

Die Neuerung bei dieser Zivilprozessordnung lag in der Festlegung des Rechtsmittels der Kassation – zuvor Nichtigkeitsklage (Erlass vom 4. November 1838) – nun ausführlich in dieser Prozessordnung reguliert (Art. 1010-1102). Die Kassation konnte gegen Urteile der Audiencia Territorial vor dem Tribunal Supremo de España eingelegt werden. Die Zivilprozessordnung des Jahres 1855 legte den außergewöhnlichen Charakter der Kassation fest und brach somit mit der Prozesstradition des Ancien Régime. Der Ausschuss selbst war der Ansicht „er könne nicht als Leitfaden die alten Rechtsmittel der *secunda suplicación* (Zweite Supplikation) und des bewussten ungerechten Handelns annehmen“.

Mit der Kassation wollte man vor allem eine rechtliche Einheit und Einheitlichkeit in Spanien schaffen, indem ein einziges Interpretationskriterium des Gesetzes festgelegt wurde. Diese Ziele wurden anschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch in den allgemeinen Rechtsprinzipien identifiziert (Art. 1.4) und der Kontrolle der Justizverwaltung überlassen.⁶³

Manresa y Navarro verstand das Rechtsmittel der Kassation „als das oberste und außerordentliche Heilmittel, das das Gesetz uns gibt, um gegen vollstreckbare und rechtskräftige Urteile der Berufungsgerichte vorzugehen, soweit und solange diese durch Missbrauch Unrecht getan, Gesetze überschreitet oder entgegen dem Gesetz oder einer Rechtsdoktrin falsche Urteile gefällt haben.“ Art. 1010 bestimmte, dass „das Rechtsmittel der Kassation gegen alle Urteile oberer Gerichte eingelegt werden kann, soweit es sich um Endurteile handelt und Gründe vorhanden sind, die in den Artikeln 1012 und 1013 genannt werden“.⁶⁴ Dies führte dazu, dass die Rechtsprechung des Tribunal Supremo als Rechtsquelle anerkannt wurde. Gegen Vollstreckungsverfahren oder Besitzklagen wurde das Rechtsmittel der Kassation nicht festgesetzt.⁶⁵

Im Vergleich zum Dekret des Jahres 1838 präziserte und erweiterte die Zivilprozessordnung ebenfalls die Gründe, aufgrund derer die Kassation wegen Verletzung des Prozessrechtes betrieben werden konnte (Art. 1013):

Unterlassen der Vorladung der Personen, die zum Prozess hätten geladen werden müssen in einer der Instanzen

Falsche Partei oder falscher Prozessvertreter

Unterlassen der Vorladung zur Urteilsverkündung

Fehlende Beweisaufnahme in einer der Instanzen, bei der sie von Rechtswegen vorgeschrieben ist

⁶³ Gómez de la Serna, *Motivos*, FN 44, S. 185.

⁶⁴ LEC de 1855, art. 1014.

⁶⁵ Gómez de la Serna, *Motivos*, FN 44, S. 189.

Fehlende Vorladung zu einer Beweiserhebung, was zu einer möglichen Verteidigungslosigkeit geführt haben kann

Zurückweisung einer Beweiserhebung, die laut Gesetz zulässig ist und deren Nichtvorhandensein zu einer Verteidigungslosigkeit geführt haben kann

Nichtzuständigkeit der Gerichte in den Fällen, in denen es nicht der Tribunal Supremo gewesen war, der über diesen Punkt entschieden hatte

Abweisung der Klage, obwohl sie zulässig war

Urteilsfällung mit weniger Richtern als vom Gesetz vorgesehen.

Schließlich legte die neue Zivilprozessordnung im Art. 1415 fest, welche Gesetze, königlichen Erlasse, Regelungen, Befehle und Sonderrechte, in denen zivilprozessuale Vorschriften sich fanden, außer Kraft gesetzt werden sollten. Der Erlass vom 5. Oktober sah vor, dass die Zivilprozessordnung am 1. Januar 1856 in Kraft treten sollte. Die Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes selbst kennzeichnete die Zivilprozessordnung als Schlüsselgesetz und „obligatorisch für alle Gerichte“.⁶⁶

V. SCHLUSSFOLGERUNGEN

In der Verfassung des Jahres 1812 wurde schon früh festgelegt, dass Spanien Kodifikationen bekommen sollte. Die politischen Umstände in der Zeit nach der Verfassung bremsten allerdings die Bemühungen auf diesem Gebiet. Der Bruch mit dem System des Ancien Régime in Spanien, der sich über mehr als zwei Drittel des 19. Jahrhunderts erstreckte, beeinflusste den Kodifikationsprozess erheblich. Man hätte durchaus dem französischen Vorbild folgen können, und zunächst ein Bürgerliches Gesetzbuch erlassen, dem dann ein Gerichtsorganisationsgesetz und eine Zivilprozessordnung gefolgt wären.

Das Problem der politischen Strukturierung eines spanischen liberalen Staates, die Anerkennung neuer Erfordernisse und Prinzipien bei der Kodifikation von Gesetzesbüchern und das Problem der Sonderrechte der Regionen, vor allem im Hinblick auf den Vorrang besonderer Rechte, verzögerte den Kodifikationsprozess insbesondere was das Zivilrecht anbetrifft.

Trotz eines hohen Erfolgs bei der Ausarbeitung eines Strafgesetzbuches – unabdingbar für die Verteidigung der Prinzipien und Rechte eines Nationalstaates – und des Handelsrechts im Handelsgesetzbuch vom 1829 und einer entsprechenden Handelsprozessordnung des Jahres 1830, gelang ein solcher Erfolg bei der Ausarbeitung eines Bürgerlichen Gesetzbuches mit einem entsprechenden Gerichtsorganisationsgesetz und einer Zivilprozessordnung nicht.

Nach einer Phase einer extremistischen, liberalen Epoche schuf die Bildung eines Gesetzgebungsausschusses im August 1843 die Grundlage für eine Debatte, in der die Sorge um den Prozess einer Ausarbeitung der Gesetzesbücher spürbar wurde. Dies sah jetzt

⁶⁶ Ebd., S. 116.

auch die Politik ein. Allerdings wurde erst im progressiven Biennium eine politische Debatte um die Ideale des Liberalismus eröffnet und ein neuer Impuls gegeben, um dringende und vordringliche Fragen zu lösen und die Kodifikation von Gesetzbüchern rechtlich in Angriff zu nehmen. Die Ausarbeitung eines Grundgesetzes zur Verbesserung des Zivilprozesses führte letztlich zur Ausarbeitung einer Zivilprozessordnung, die am 1. Januar 1856 in Kraft trat und sich von Anfang an mit dem Problem auseinandersetzen musste, dass weder ein Gerichtsverwaltungsgesetz noch ein Bürgerliches Gesetzbuch bis dahin zustande gekommen war.

In einer heftig geführten Debatte um die Frage, welchen Grundlagen die Zivilprozessordnung folgen sollte – der konservativen Kontinuität oder einer Prozesserneuerung – entschieden sich die Verfasser für die erstere. Die Prozessgrundlagen des *ius commune* wurden beibehalten, so und nicht anders wie sie in der Partida Nr. 3 festgelegt waren. Wir machen uns hier die Worte von Montero Aroca zu Eigen, der sagte: „Die Gesetzgeber des Jahres 1855 versuchten, zu bewahren und das Bewahrte war der allgemeine Prozess in seinen Grundzügen, der in Kastilien in den Partidas aufgeschrieben worden war.“⁶⁷ Diese Eigentümlichkeit der Kontinuität bei der Prozessgesetzgebung wurde auch bei der Reform des Gesetzes übernommen, die 1891 durchgeführt wurde. Die Lektüre der Grundlagen zur Reform des Zivilprozesses vom 21. Juni 1880 sollte ausreichen, um diese Entscheidung des spanischen Gesetzgebers für die Kontinuität zu verstehen. Diese Kontinuität sollte anhalten bis ein neues Gesetz über den Zivilprozess im Jahre 2000 ergehen sollte.

⁶⁷ Montero Aroca, *La Ley*, FN 44, S. 430-431.



DIE REFORM DES STRAFGESETZBUCHES VOM 23. MAI 1879 UND DIE ANWENDUNG DES PRESSEGESETZES AUS DEM GLEICHEN JAHR AUF DEN INSELN KUBA UND PUERTO RICO

*Ignacio Ruiz Rodríguez (Madrid), Yolanda
María Quesada Morilla (Granada)*

I. EINFÜHRUNG

Wenn man über die Presse, den Journalismus und die Kodifizierung schreibt, so ist das, nach dem heutigen Stand der Forschung, ein zumindest wagemutiges Vorgehen, da schon viele und sehr unterschiedliche Veröffentlichungen existieren. Zu erwähnen sind hier die Werke von Lafaye, J., *Albores de la imprenta: el libro en España y Portugal y sus posesiones de ultramar* (siglos XV-XVI), 2002; Medina, J.T., *Historia de la imprenta en los antiguos dominios españoles de América y Oceanía*, 1958; Ara, P., *La imprenta y España en América*, 1962; Reyes Gomez, F. de los, *El libro en España y América: legislación y censura* (siglos XV-XVIII), 2000; Torre Revello, J., *El libro, la imprenta y el periodismo en América durante la dominación española*, 1991; Cruz Hermosilla, E. de la, *El periodismo y la emancipación de Hispanoamérica*, 2008; etc. Sie alle übermitteln uns wichtige Fakten darüber, wie die Wirklichkeit dieser mehr oder weniger bedeutenden Veröffentlichungen der amerikanischen Kolonien aussah.

Weitere Werke gibt es zur Pressefreiheit, unter deren großen Anzahl diejenigen von Santonja, G., *Del lápiz rojo al lápiz libre. La censura previa de publicaciones periódicas y sus consecuencias editoriales durante los últimos años del reinado de Alfonso XIII*, 1986; oder von Jiménez Carreño, M. (Dr.), *Reflexiones sobre la libertad de prensa*, 1810, herausragen.

Auf jeden Fall ist wohl die größte Herausforderung dieser Arbeit der Versuch, die in den beiden letzten Besitzungen Spaniens, Kuba und Puerto Rico, bestehende Wirklichkeit mit der Einführung eines Pressegesetzes in Einklang bringen, das ursprünglich für das Mutterland ausgearbeitet worden war, sowie die Auswirkungen, die dies auf ein Strafgesetzbuch hatte, das nur in jenen Gebieten gültig war, im Unterschied zu demjenigen, das für das europäische Spanien geschaffen worden war.

II. DAS 19. JAHRHUNDERT. VON DER INVASION NAPOLEONS ZUR UNABHÄNGIGKEIT HISPANOAMERIKAS

Es ist wohlbekannt, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Truppen Napoleons, die als Folge des Vertrags von Fontainebleau Richtung Portugal marschiert waren, sich schließlich auf dem spanischen Festland etablierten. Bald darauf folgten die Abdankungen von Bayonne und die Verkündigung eines unerwünschten Monarchen: Joseph I, König von Spanien. Das anschließende Machtvakuum, das sich aus dem Aufenthalt des gewünschten Königs, Ferdinand VII, in Frankreich ergab, versuchte man durch die Schaffung zahlreicher Orts- und Provinzialräte zu füllen, die bald vom Zentral- und Regierungsrat für Spanien und die Überseegebiete koordiniert wurden. Man kann jedoch auch beobachten, daß dieses Machtvakuum von Hispanoamerika dazu ausgenutzt wurde, seine Unabhängigkeitspläne in die Tat umzusetzen. In der kurzen Zeitspanne zwischen 1810 und 1824 erreichten fast alle Gebiete ihre Unabhängigkeit. Sie ließen mehrere Jahrhunderte spanischer Herrschaft hinter sich. In den Händen des spanischen Königs verblieben nur noch Kuba, Puerto Rico und die Philippinen, als Hauptvertreter eines Kolonialprojektes von bedeutenden Gebieten auf allen bekannten Erdteilen.

Zu jener Zeit stellte sich eines der wichtigsten politischen und rechtlichen Projekte des Zentralrates durch die Einberufung des Parlaments in der andalusischen Stadt Cádiz dar. Es handelte sich um die letzte Bastion des Widerstands der spanischen Patrioten gegen die Invasoren. Bald schuf man die spanische Verfassung von 1812, genannt la Pepa, die sich den internationalen Konstitutionalismusforschern als die dritte Verfassung präsentiert, die der Liberalismus hervorbringt, nach der amerikanischen und der französischen.

Zweifellos zu einem demokratischen Meilenstein geworden, durchtränkte ihr Gedankengut mehrere europäische Verfassungen und beeinflusste die Verfassungs- und Parlamentsursprünge der Mehrzahl der amerikanischen Staaten während und nach ihrer Unabhängigkeit. Als ob dies noch nicht genug gewesen wäre, kam sie, da sie in ihrem Schoß den Einfluss des Liberalismus trug, um Spanien in einen neuen Staat zu verwandeln, sie veränderte seine veraltete politische Struktur und führte die Aufteilung in Provinzen ein, gleichzeitig ließ sie aus den bisherigen Untertanen neue Bürger werden. Darüberhinaus fügte man in ihren Text die Definition der spanischen Bürger ein, als die nicht nur die Europäer und ihre amerikanischen Nachkommen bezeichnet wurden, sondern auch die Kasten und Einheimischen der verschiedenen amerikanischen Gebiete, was sich, drittens, in ihrer Bedeutung für die entstehenden amerikanischen Gesetzgebungen niederschlug. In ihren Artikeln stand ein umfassendes Verzeichnis von Rechten, Verpflichtungen und Freiheiten, die für diesen Liberalismus charakteristisch waren, der das Abendland während dieser ersten Schritte in das 19. Jahrhundert beeinflusste, wie z.B. die Souveränität, die Unverletzlichkeit des Domizils oder die Volksvertretung. Und wie es nicht anders sein kann, führt das Verbleiben der genannten Inseln, Kuba, Puerto Rico und die Inselgruppen der Philippinen, bei Spanien dazu, daß der spanische Konstitutionalismus auch ihre Einwohner betrifft, trotz der Existenz bestimmter Besonderhei-

ten, die eher auf ihrem Überseecharakter beruhen als aus anderen Gründen, ebenso wie alle anderen spanischen Bürger. So wurden sie stets angesehen, bis zu ihrer Unabhängigkeit am Ende des 19. Jahrhunderts, als aufgrund des Spanisch-Amerikanischen Krieges und dem anschließenden Pariser Frieden die letzten spanischen Besitzungen in jener Region unabhängig wurden.

Zusammen mit diesen Neuerungen und im Rahmen einer sehr viel weiter gefassten Gesamtheit, sehen wir uns der Frage der Rechtskodifizierung und der Pressefreiheit gegenüber. Die erste dieser Initiativen, die la Pepa in Angriff nimmt, erklärt in ihrem Artikel 258, daß "das Bürgerliche, das Straf- und das Handelsgesetzbuch das gleiche im gesamten Königreich ist". In diesem Sinne könnte es den Anschein erwecken, daß versucht wurde, global die Gesamtheit der sich auf diese Gebiete beziehenden Regelwerke zu vereinheitlichen und alle lokalen oder geschichtlich bedingten Besonderheiten zu verschmähen. Jedoch erscheint gleich darauf der Nachsatz, der es ermöglicht, daß diese Fragen zu den neuen aufgeklärten Gesetzbüchern führen können, denn es wird aufgezeigt, daß all dies geschieht, "unbeschadet der Änderungen, die das Parlament durch besondere Umstände machen könnte". Hinsichtlich der Pressefreiheit wird diese Möglichkeit im Artikel 131 eingeführt, im Kapitel VII mit der Überschrift "über die Befugnisse des Parlaments". Befugnis vierundzwanzig legt als eine der Befugnisse dieser Einrichtung diejenige des "Schutzes der politischen Pressefreiheit" fest.

Der Verfassungsprozess endet jedoch nicht mit der erwähnten Verfassung von 1812, da nach ihr weitere Grundgesetze die politische Geschichte Spaniens und derjenigen Überseeeprovinzen schreiben, die im Schoße des Staates verblieben sind, wie die Verfassungstexte von 1845 und 1869 sowie das Königliche Statut von 1834. Es liegt auf der Hand, daß alle eben die beiden Fragen regulieren wollten, auf die sich unsere Arbeit konzentriert: die Pressefreiheit und ihre strafrechtliche Regelung. So sehen wir es im Artikel 2 der Verfassung von 1837 zur Pressefreiheit, der besagt "alle Spanier können frei und ohne Zensur ihre Ideen drucken und veröffentlichen, unter Einhaltung der Gesetze. Die Einstufung der Pressevergehen obliegt ausschließlich den Geschworenengerichten". Ebenso steht in Artikel 4, daß "die gleichen Gesetzbücher in der gesamten Monarchie gelten und in ihnen wird eine einzige Gerichtsbarkeit für alle Spanier in den gemeinen Prozessen, Zivil- und Strafprozessen, festgelegt".

In der Verfassung von 1845 wurden ebenfalls beide Fragen eingeschlossen. So besagt der Artikel 4, daß "die gleichen Gesetzbücher in der gesamten Monarchie" gelten, wobei die die Presse betreffenden Angelegenheiten dem Zusatzprotokoll zur Verfassung der Spanischen Monarchie¹ überlassen werden, dessen Artikel 1 besagt, "die Einstufung der Pressevergehen steht den Geschworenengerichten zu, außer bei den vom Gesetz vorgesehenen Ausnahmen".

¹ Die Gültigkeitsdauer dieses Zusatzprotokolls war so kurz, daß es kraft eines weiteren königlichen Erlasses vom 14. Oktober 1856 für ungültig erklärt wurde, in dem festgelegt wurde, daß nur das Verfassungsgesetz der Monarchie vom 23. Mai 1845 galt und einzuhalten war, das zusammen mit und mit der Zustimmung des Parlaments verkündet worden war.

Nach der Untersuchung der alten Verfassungstexte konzentrieren wir uns auf den Zeitraum, um den sich diese Arbeit dreht, 1879, der notwendigerweise als Ausgangspunkt die Bestimmungen der Spanischen Verfassung von 1876 hat. Deren Titel I hat die Überschrift "die Spanier und ihre Rechte" und enthält den äußerst interessanten Artikel 13, der besagt, daß alle Spanier das Recht haben, "frei ihre Gedanken und Meinungen zu äußern, sei es mündlich oder schriftlich, unter Benutzung des Druckwesens oder auf ähnliche Weise, ohne der Vorzensur unterworfen zu sein". Es ist offensichtlich, daß die darauffolgende Normenentwicklung mittels Gesetzen zu diesem Grundsatz wichtige Neuerungen in die Welt des Journalismus einführen sollte, sowohl im Mutterland als auch in den letzten Überseegebieten, die noch zum Königreich Spanien gehörten, wie es bei den Inseln Kuba und Puerto Rico der Fall war.

III. KURZE VORSTELLUNG DER KUBANISCHEN UND PUERTO-RICANISCHEN PRESSE

Die Chronik berichtet, daß am 24. Oktober 1790, unter der Regierung von Luis de las Casas², die erste Ausgabe des *Papel Periódico de La Habana* erschien, die Gründungspublikation in der Geschichte der geschriebenen Presse Kubas³, die bis 1793 unter der Leitung von Diego de la Barrera stand und in jenem Jahr an die *Sociedad Económica de Amigos del País de La Habana* überging. Es stimmt allerdings auch, daß zwischen 1782 und 1783 die *Gaceta de la Habana* in Umlauf war. Im 19. Jahrhundert erschienen dann auch *El Amigo de los Cubanos* (1805), *el Espejo de Puerto Príncipe* (1812), *La Gaceta de Puerto Príncipe* (1812), *Corbeta Vigilancia* (1820), *Semanario de Matanzas* (1822), *El Eco* (1831), *El Fénix* (1834), oder *La Hoja Económica* (1845).

Interessant ist, daß im Zeitraum zwischen 1810 und 1814 eine Blütezeit des Zeitungswesens in der Hauptstadt der Insel Kuba herrschte, welche sich in Publikationen der unterschiedlichsten Art widerspiegelte, sei es politischer Art oder literarischer, wissenschaftlicher, technischer, wirtschaftlicher oder sich auf den Handel beziehend, ebenso wie humoristische und satirische Publikationen.

Im Januar 1809 begann *El Aviso de La Habana* zu erscheinen. Im folgenden Jahr trat dies *El Diario de La Habana*, das sich zwischen 1812 und 1813 *Diario del Gobierno de La Habana* nannte. Diesen muß man weitere Publikationen hinzufügen, die in jenen Jahren ins Leben gerufen wurden, wie z.B. die Wochenzeitschrift *Censor Universal* (1811) oder die *Gazeta Diaria*, *La Tertulia de la Habana* oder *La Cena*, alle im Jahre 1812. Andere herausragende Publikationen jener Zeit waren *El Patriota Americano* oder *El Noticio-*

² Luis de las Casas y Arragorri, war Gouverneur von Havanna und Generaloberst von Kuba, Louisiana und den Floridas, wo er vom 9. Juli 1790 bis zum 6. Dezember 1796 blieb.

³ Zur Geschichte der Presse auf der Insel Kuba, s. u.a. Santos, F., 1898, *la prensa y la guerra de Cuba*, 1998; Marrero, J., *Dos siglos de periodismo en cuba: momentos, hechos y rostros*, 1999; Vilar, J.B., *Los orígenes de la prensa cubana: un intento de aproximación y análisis (1746-1833)*, 1996; Sánchez Baena, J.J., *El terror de los tiranos: la imprenta en la centuria que cambió Cuba (1763-1868)*, 2009; Enrique, R.L., *Última edición: bosquejo histórico de la prensa cubana en la lucha de clases*, 1975; etc.

so, der in zwei Ausgaben erschien, die Morgen- und die Nachmittagsausgabe: *Noticioso de la mañana* bzw. *Noticioso de la tarde*.

In jenen Jahren hatte *El Español Libre*, mit konservativen Tendenzen, unter seinen Hauptgegnern, was seine Leitartikel angeht, *El Americano Libre*, der sein Erbe an *El Revisor Político y Literario* vermachte, dem sich Titel anschließen wie *El Tío Bartolo*, *Boo-tiquín Constitucional*, und dessen Nachfolger *El Impertérito Constitucional*. Des weiteren könnte man *El Navío Arranchador* erwähnen und, nach der Schließung von *El Español Libre*, *El Práctico Constitucional*, der danach anfang, verlegt zu werden.

Ende 1821 erschien zum ersten Mal *Amigo de la Constitución* und wurde zwei Jahre lang veröffentlicht. Das gleiche Verlagshaus veröffentlichte auch *El Esquife Constitucional* und *El Gorro Americano*. Die *Imprenta del Comercio* veröffentlichte eine der dauerhaftesten Zeitungen der Zeit, den *Indicador Constitucional*, von dem zwischen Juni 1820 und November 1823 1.245 Ausgaben erschienen. Eine weitere langlebige Zeitung war der *Noticioso Mercantil de La Habana*, der ab 1823 veröffentlicht wurde. In jenen Jahren wurde *El Argos* in Umlauf gebracht. Hervorzuheben ist, daß 1821 *La Muger Constitucional* erschien, die als Vorläufer des Feminismus angesehen wird.

Ab 1823, nach der Wiedereinführung des Absolutismus durch Ferdinand VII begann der Abstieg der Presse in Havanna, es überlebte nur die schon erwähnte *Gaceta de La Habana*, das *Diario de La Habana* und *El Noticioso*. Vier Jahre später, im Jahre 1827 war eine Veröffentlichung mit dem Titel *Anales de Ciencias, Agricultura, Comercio y Artes* im Umlauf, die bis 1830 erschien.

Mit dem Tod Ferdinands begann die Presse Kubas, nach einem durch die Zensur gekennzeichneten Jahrzehnt, sich wieder zu erholen. Jedoch wurde das Niveau der Debatten des Trienniums nicht wiederlangt. In den 40er und 50er-Jahren des 19. Jahrhunderts erschienen zahlreiche Zeitschriften, die meisten von ihnen nur mit einer geringen Lebensdauer, aus denen *El Almendares* und die *Revista de La Habana* herausragen. 1868 veränderte sich das journalistische Panorama Kubas durch den Zehnjährigen Krieg, es erschienen weiterhin hochfliegende literarische und satirische Zeitschriften, denen sich Fachzeitschriften anschlossen.

Die erwähnte kriegerische Auseinandersetzung, in Spanien ebenfalls bekannt als *Kubakrieg* oder der *Lange Krieg*, fand von 1868 bis 1878 statt, und stellte den ersten Unabhängigkeitskrieg Kubas gegen die Königstreuen Truppen dar. Sie wurde durch den Vertrag von *Zanjón* beendet, in dem die Truppen der Unabhängigkeitskämpfer ihre Niederlage anerkennen. In diesem Friedensvertrag wird jedoch keines der beiden Ziele garantiert, die diese bewaffnete Auseinandersetzung hervorgerufen hatten: die Unabhängigkeit der Insel und die Abschaffung der Sklaverei⁴.

Um zur Presse zurückzukommen, sei erwähnt, daß kurz vor Ausbruch des Krieges 1865 die Wochenzeitschrift *La Aurora* auf der Journalistenszene erschienen war, die sich dem Dienst an den Interessen der Arbeiter widmete und in der viele bedeutende Intellektuelle der Zeit ihre Artikel veröffentlichten. Als jedoch im Oktober 1868 die bewaffne-

⁴ Am 10. Februar trat das Dokument in Kraft, in dem diejenigen, die sich gegen Spanien erhoben hatten,

te Auseinandersetzung begann, wurde der Druck dieser Wochenzeitschrift beendet, als Folge des Drucks der spanischen Behörden. Einige Jahre zuvor, nämlich 1861, war El Siglo gegründet worden.

Was nun die andere spanische Karibikinsel, Puerto Rico⁵, angeht, so sehen wir, daß La Gaceta die erste puerto-ricanische Zeitung war, die am 3. Mai 1806 zum ersten Mal in der Statthalterschaft der Insel in Druck ging. Hierbei handelte es sich um das offizielle Informationsorgan der Regierung, die interessanterweise auch nach der Invasion der Vereinigten Staaten unter dem Namen La Gaceta de Puerto Rico bis zum September 1902 weiterhin gedruckt wurde, wobei das spanische Wappen durch den Adler der Vereinigten Staaten von Amerika ersetzt wurde.

1814 erblicken zwei weitere Zeitungen das Licht der Welt, das Diario Económico de Puerto Rico, am 28. Februar, und El Cigarrón, am 1. Mai. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erschienen: El Investigador (1820), das Diario Liberal y de Variedades de Puerto Rico (1821), El Eco, Diario Noticioso de Puerto Rico (1822), das Boletín Instructivo y Mercantil de Puerto Rico (1839), und El Ramillete, 1845 eine kurzlebige literarische Wochenzeitschrift.

Auf Puerto Rico entwickelte sich merkwürdigerweise ein konservativer offizieller Journalismus, wie es mit La Gaceta der Fall war, sowie ein weiterer, liberaler, der sich trotz der Unterbrechung des spanischen liberalen Projektes und des Auf und Abs der konstitutionellen Bestrebungen behauptete, wie es u.a. bei El Investigador, dem Diario Liberal y de Variedades und dem Boletín Instructivo Mercantil der Fall war.

IV. DAS PRESSEGESETZ VOM 7. JANUAR 1879

Im Gebiet der Monarchie kann man feststellen, wie ab 1874 eine Reihe von Bestimmungen verabschiedet wurden, die gegen die Pressefreiheit gerichtet waren, es wurde die Vorzensur angewandt und das Erscheinen mehrerer Publikationen verhindert, je nachdem, ob es der Regierung genehm war oder nicht. So wurde im Januar 1875 gegen die republikanisch eingestellte Presse ein Veto eingelegt und obwohl das Verbot im Mai des gleichen

folgende Bedingungen akzeptierten:

- Bedingungslose Kapitulation der kubanischen Streitmacht vor dem spanischen Heer.
 - Einwilligung in die Schwächung und Demoralisierung der Truppen der Unabhängigkeitskämpfer.
 - Anerkennung der spanischen Regierung als höchste Autorität in Kuba.
 - Bildung von politischen Parteien, die nicht gegen die spanische Macht kämpfen.
 - Freiheit nur für die Sklaven, die in den Reihen der Unabhängigkeitskämpfer dienten.
 - Presse- und Versammlungsfreiheit, sofern diese nicht dazu genutzt wird, Spanien anzugreifen.
- ⁵ Zur Presse auf der Insel Puerto de Rico, s. Alegría, J. S., El periodismo puertorriqueño desde su aparición hasta los comienzos del siglo XX, San Juan, 1972; López de Díaz, A., El periodismo en Puerto Rico, Río Piedras, 1978; Olivera, O., La literatura en periódicos y revistas de Puerto Rico, siglo XIX, Río Piedras, 1987; Pedreira, A. S., El periodismo en Puerto Rico, La Habana, 1941, Torre Revello, J., El libro, la imprenta y el periodismo en América durante la dominación española, Buenos Aires, 1940, etc.

Jahres wieder aufgehoben wurde, wurden schon 1876 neue Regeln veröffentlicht, um den Missbrauch, der während dieser Zeit der Freizügigkeit betrieben wurde, zu bestrafen.

Trotzdem in der spanischen Verfassung von 1876 definitiv einige Rechte eingeschränkt wurden, existierte auf formeller Ebene keinerlei Einschränkung der Informations- und Pressefreiheiten, wie wir zuvor schon haben feststellen können. Insofern war es die Absicht der Monarchie, das Recht auf freie Meinungsäußerung, erfolge dies schriftlich, gedruckt oder auf andere Weise, ohne Vorzensur anzuerkennen.

So legte das Pressegesetz vom 7. Januar 1879 fest, es sei Pflicht, beim Innenministerium eine Lizenz zu beantragen, um eine neue Zeitung in Gang zu bringen. Die Erteilung dieser Lizenz erfolgte nur nach positivem Bericht des Provinzgouverneurs. Ebenso wurde definiert, welches die Untergrundpublikationen seien, bei welchen Delikten es sich um Pressevergehen handele und eine lange Liste mit besonderen Pressevergehen hinzugefügt.

Zu seiner Einführung in den Überseeprovinzen gibt es kein besseres Zeugnis als den Bericht des entsprechenden Ministers, Cayetano Sánchez Bustillo, an König Alfons über Puerto Rico, im Rahmen der Übernahme der politischen und Verwaltungsnormen des Mutterlandes, in dem er folgendes schrieb:

“Sire, nach Inangriffnahme der politischen und Verwaltungsangleichung der Insel Puerto Rico an die spanische Halbinsel mittels mehrerer Anordnungen, die dort in den vergangenen Jahren erlassen wurden, und da die Verfassung von 1876 auf der genannten Insel gilt, ist es natürlich, daß zum Fortschreiten auf dem eingeschlagenen Weg und zur Regelung der Ausübung eines politischen Rechts, das in dieser Verfassung festgeschrieben ist, die Presse dieser Provinz nicht länger der Willkür der Obrigkeit unterworfen ist oder durch provisorische Verordnungen geregelt wird, die stets nur der Ausdruck der gerade herrschenden Umstände sind, sondern von einer endgültigen Gesetzgebung geregelt wird, analog derjenigen, die im Mutterland gilt.

Da sich die Regierung E.M. auf den erwähnten Gedanken stützt, braucht Ihr zu seiner Umsetzung nur den Bestimmungen des Artikel 89 der Staatsverfassung⁶ zu folgen und das Gesetz vom 7. Januar 1870, das für die spanische Halbinsel zu diesem Thema erlassen wurde, auf die erwähnte Insel anzuwenden, mit den Abwandlungen, die aufgrund seiner besondern Umstände vonnöten sind.

In diesem Sinne wurde das Projekt entworfen, das der unterschreibende Minister heute S.M. zur Annahme vorlegt.

Die geringen und nicht grundlegenden Unterschiede zwischen dem genannten Projekt und dem erwähnten Gesetz, bestehen darin, daß bei ersterem dafür Sorge getragen wurde, Angriffe auf das Vaterland zu verhindern, daß festgelegt wurde, daß bei der allgemeinen Regierung die Erlaubnis eingeholt werden muß, um Zeitungen zu veröffent-

⁶ Titel XIII. Von der Regierung der Überseeprovinzen. Artikel 89. Die Überseeprovinzen werden durch besondere Gesetze regiert, die Regierung kann jedoch die Gesetze, die für die spanische Halbinsel erlassen werden, auf diese anwenden, mit denjenigen Abwandlungen, die sie für erforderlich erachtet und nach Berichterstattung an das Parlament.

lichen, die sich der Politik widmen, da auf der Insel die hiermit zusammenhängenden Fragen von großem Ernst sind. Weiterhin wurde die sofortige Handlung der obersten Regierung durch diejenige der obersten Provinzbehörde ersetzt, unter Berücksichtigung der besonderen Art ihrer Befugnisse und der Entfernung, die erstere von den Gebieten trennt, auf denen das Gesetz ausgeübt werden soll, bei denjenigen Fällen, bei denen eine schnelle Reaktion angebracht ist; ihre Verfügungen wurden mit dem dort geltenden Strafbuch in Einklang gebracht, ebenso wie mit dem provisorischen Gesetz zu seiner Anwendung und mit dem Geldwert, was den Betrag der verhängten Geldstrafen angeht. Schließlich wurde sie auf alle anderen Umstände angewandt, die die Überseeprovinzen von den Festlandprovinzen unterscheiden und für die das Gesetz vom 7. Januar formuliert worden ist⁷.

Der König benötigte nicht lange, um auf dieses Ansinnen mittels eines königlichen Erlasses zu reagieren, der vom Minister Sánchez Bustillo gegengezeichnet wurde und folgendes anordnete:

“Kraft der Bevollmächtigung, die Artikel 89 der Regierung erteilt ... in Übereinstimmung mit dem Ministerrat,

Erlasse ich folgendes:

Artikel 1. Das Pressegesetz vom 7. Januar 1879 wird ab seiner Veröffentlichung auf der Insel Puerto Rico angewandt und eingehalten, mit den Abwandlungen, die im beigefügten Text niedergelegt sind.

Artikel 2. Die Regierung erstattet dem Parlament über diesen Erlass Bericht.

Im Palast, den siebenundzwanzigsten August eintausend achthundert und achtzig⁸.

Wer von dieser Maßnahme betroffenen war, erfuhr man im Mai 1881, als das Presseamt des Überseeministeriums, das Teil eines Unterstaatssekretariat dieser Einrichtung war, ein Verzeichnis der Publikationen, die auf den beiden Inseln erschienen, herausgab:

“Zeitungen auf Kuba.

- In Havanna: La Discusión. El Triunfo. El Diario de la Marina⁹. La voz de Cuba. La Correspondencia de Cuba. La Razón. El Bombero. El Ensayo. La Atlántida. El Dependiente. El Tabaco. El Bidón. El Avisador Comercial. El Boletín Comercial. Revista Decenal y Precio Corriente. El Eco de Cuba.

- In Cienfuegos: El Diario de Cienfuegos. El Boletín Mercantil. La Opinión.

- In Santa Clara: El Eco de las Villas

- In Matanzas: El Diario de Matanzas. La Aurora del Jumuri.

- In Cárdenas: El Diario de Cárdenas. El Progreso.

- In Sagua la Grande: El Comercio. La luz

⁷ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel. 5.129, Akte 3.

⁸ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel. 5.129, Akte 3.

⁹ Diario de la Marina war eine kubanische Zeitung konservativen Zuschnitts. El Diario de la Marina erschien erstmals am 1. April 1844.

- In Sancti Spíritus: El Tiempo. Guzmán de Alfarache
 - In Remedios: El Criterio Popular. El León Español. Centro de recreo.
 - In Santiago de Cuba: La Bandera Española
 - In Trinidad: El Telégrafo. El Imparcial
 - In Port-au-Prince: La Luz. El Faval
 - In Güines: La Unión. El Magabeque. El Eco de Güines.
 - In Caibarien: El Recreo
 - In Guantánamo: La Voz del Juaro
 - In Esperanza: El Diario de la Esperanza
 - In Jaruco: El Herald.
 - In Manzanillo: El Oriente
- Puerto Rico
- El Boletín Mercantil. La Crónica. El Agente¹⁰.

V. DIE VERÖFFENTLICHUNG DES PRESSEGESETZES VOM 7. JANUAR 1879 IN KUBA

Am 5. Mai 1881 wandten sich die Behörden der Insel Kuba an den Überseeminister, um ihn darüber zu informieren, daß in der Ausgabe der Gaceta de La Habana vom 3. des Monats das Pressegesetz vom 7. Januar 1879 veröffentlicht worden war, dessen Text der Minister diesen Gebieten zusammen mit dem Königlichem Befehl Nummer 491, vom 7. April, übermittelt hatte, damit er auf der Insel angewandt und eingehalten werde, kraft der Anordnung des Königs in seinem Königlichen Erlass gleichen Datums.

Sie fügten aus Kuba hinzu, daß gemäß der Beschlüsse der allgemeinen Regierung, die als Folge des erwähnten Gesetzes veröffentlicht worden waren, die entsprechenden Gerichte und Staatsanwälte eingerichtet wurden und die vorläufige Ernennung des Personals erfolgt war,

“in Übereinstimmung mit den Herren Vorsitzenden und Staatsanwalt S.M an der Audiencia dieser Stadt, und mit dem Ziel, daß, sobald die verschiedenen Publikationen der Insel die erwähnte Ausgabe der Gaceta erhalten, die Staatsanwälte ihre Arbeit aufnehmen und die Vorzensur mit dem Datum der Veröffentlichung des Gesetzes entfällt, und daß der von mir ernannte vorläufige stellvertretende Staatsanwalt für Presseangelegenheiten der Audiencia mit der Überprüfung der Zeitungen begonnen hat, da der ständige Amtsinhaber noch nicht ernannt worden ist¹¹.”

¹⁰ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel. 2.097, Akte 21.

¹¹ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

Der Gouverneur von Kuba fügte hinzu, zur Bildung jenes Gerichts in Havanna, habe er, kraft der Bestimmungen des Artikels 31 des Gesetzes¹², ernannt:

“ ... den Kammervorsitzenden José Antonio Garelly zum Präsidenten; und die Richter Gregorio Gutiérrez Herrezuelo und Sebastián de Cubas, zu Richtern, mit einer jährlichen Vergütung als Gehalt von 1.250 Peseten, wie in Artikel 32¹³ festgelegt und für das Gericht in Port-au-Prince, den Kammervorsitzenden jener Audiencia zum Präsidenten und die Richter Recaredo Ruiz Conejo und Enrique Coferio del Villar zu Richtern”¹⁴.

Hinsichtlich der Staatsanwaltschaft, die ihren Sitz in Havanna haben sollte, und trotzdem Artikel 36 des Gesetzes bestimmte, daß die Ernennung durch den Überseeminister erfolgen mußte¹⁵, in dem Wunsch jedoch, daß die Staatsanwaltschaft gebildet würde, um sofort die Bestimmungen dieser Norm anwenden zu können,

“ ... und in der Überlegung, daß das erwähnte Amt von einem Rechtsanwalt ausgeübt werden muß, der schon einige Zeit im Land lebt und seine Politiker und die wahren Bestrebungen und Meinungen der Parteien kennt, damit er seine bedeutende Aufgabe mit dem Geschick ausübt, das von ihr verlangt wird. Beschloß ich, S.E. für die Ausübung dieses Amtes Pedro Muñoz de Sepúlveda, einem Rechtsanwalt von erwiesener Integrität und Gelehrsamkeit vorzuschlagen, der die erwähnten Tugenden in sich vereint, da er schon seit vielen Jahren in der Hauptstadt lebt, in der er das Amt des Sekretärs der Audiencia ausgeübt hat, aber dieser Herr hat die Ernennung nicht angenommen, da er es als seinen Interessen nicht zuträglich ansah, da die privaten Rechtssachen, denen er sich widmet, ihm von größerer Nützlichkeit sind. An seiner Stelle habe ich den stellvertretenden Staatsanwalt der Audiencia dieser Stadt, Antonio Corzo y Barrera, gewählt und die Ehre, ihn I.E. zur Ausübung des genannten Amtes vorzuschlagen, da er alle Umstände in sich vereint, die meiner Auffassung nach unerlässlich sind für eine gute Amtsausübung”¹⁶.

Der Gouverneur von Kuba teilte dem Minister ebenfalls mit, daß er den Rechtsanwalt jener Audiencia, Juan Valdés Pagés zum Stellvertreter dieses Beamten ernannt hatte, der das Amt bei Abwesenheit und Krankheit ausübte, in Übereinstimmung mit dem Artikel 39 des Gesetzes, “und wenn dieser sein Amt aufgibt, den Inhaber dieses Amtes, der ebenfalls die für diesen Zweck nötigen Bedingungen erfüllt”.

Hinsichtlich der Stelle als stellvertretender Anwalt der Staatsanwaltschaft für Pressevergehen in Havanna, die ebenfalls vom Gesetz vorgesehen war, hatte er vorläufig ernannt,

¹² Titel VI. Über die Pressegerichte. Artikel 31: Über alle Pressevergehen entscheidet ein Gericht, das sich zusammensetzt aus einem Kammervorsitzenden und zwei Richtern der Audiencia, die vom Gouverneur bestimmt werden.

¹³ Artikel 32. Die Richter, aus denen sich das Pressegericht zusammensetzt, erhalten als Gehalt eine jährliche Vergütung von 1.250 Peseten.

¹⁴ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

¹⁵ Titel VII. Über die Staatsanwälte für Pressevergehen. Artikel 36: Sollte es die Anzahl der Zeitungen verlangen, so ernennt der Überseeminister einen Staatsanwalt für Pressevergehen.

¹⁶ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

“... den Rechtsanwalt Tomás Valle y Rodríguez, Abteilungsleiter dritter Klasse im Sekretariat dieser allgemeinen Regierung, dessen Intelligenz und Landeskenntnis mir bekannt sind und bei diesem Ministerium bekundet sind. Er bezieht weiterhin das gleiche Gehalt und befindet sich in der gleichen Kategorie wie bisher, da jedoch die erwähnte Stelle dem erwähnten Staatsanwalt entspricht, sollte man ihn in die Kategorie eines Staatsanwaltes der Audiencia einstufen und ihm den entsprechenden Gehaltsüberschuss den Funktionen eines Rechtsanwaltes zuschreiben, was den Unterschied ausgleichen würde, der zwischen dem Gehalt eines Abteilungsleiters dritter Klasse, d.h. achthundert Pesos, und dem eines Staatsanwaltes (siebenhundertfünfzig) besteht. Aufgrund der genannten Umstände erlaube ich mir, E.E. den erwähnten Herrn für die Besetzung des Amtes vorzuschlagen”¹⁷.

Zur Staatsanwaltschaft für Presseangelegenheiten auf dem Gebiet der Audiencia von Puerto Rico teilte man dem Überseeminister mit, daß es dort, aufgrund der geringen Anzahl von Publikationen, die zu jenem Zeitpunkt erschienen, nicht notwendig sei, einen besonderen Staatsanwalt zu ernennen. Aus diesem Grund war der stellvertretende Staatsanwalt jenes obersten Gerichtshofes, Ricardo Díaz Agüero gemäß den Bestimmungen des Artikel 40 des Gesetzes vorgesehen worden¹⁸.

Schließlich ließ man den Minister wissen, daß man angeordnet hatte, daß in den übrigen Ortschaften und Gerichtsbezirken der Insel die jeweiligen Staatsanwälte das Amt des Staatsanwaltes für Pressevergehen ausüben sollten, wie in Artikel 41 festgelegt¹⁹.

Drei Tage später, am 9. Mai, oblag es Eduardo García Agüero, Rechtsanwalt an der erlauchten Rechtsanwaltskammer von Madrid, leitender Angestellter dritter Klasse und Urkundsbeamter an der Königlichen Audiencia von Kuba, zu bestätigen, daß sich im Aktenvorgang, der zur Anwendung des Pressegesetzes auf jener Insel angelegt worden war, folgendes befand:

“... die Bescheinigung, die wörtlich besagt: Herr José Odoardo, Gerichtsschreiber an dieser Audiencia und ebenso am Gericht für Pressevergehen auf dem Gebiet eben dieser Audiencia. Ich bestätige, daß aufgrund der Tatsache, daß das Gericht für Pressevergehen auf dem Gebiet dieser Audiencia eingerichtet wurde, ein Aktenvorgang angelegt wurde, der wie folgt lautet:

In der Stadt Havanna, in dem Gebäude der Audiencia, um drei Uhr nachmittags des fünften Mai eintausend achthundert und einundachtzig, sind in dem Raum, der zur Erledigung der zivilen Angelegenheiten bestimmt ist, in Erfüllung des vorgesehenen Tageswerkes des hochverehrten Herrn Präsidenten der Audiencia, damit heute, nach Beendigung der Gerichtssitzung, das Gericht für Pressevergehen eingesetzt werde, versammelt: der Vorsitzende der Zivilkammer, José María Garelly, der den Vorsitz einnehmen wird

¹⁷ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

¹⁸ Artikel 40. Wenn die Anzahl der Zeitungen es nicht verlangt, einen Staatsanwalt für Pressevergehen zu ernennen, auf den sich Artikel 36 bezieht, wird in San Juan de Puerto Rico der stellvertretende Staatsanwalt dieses Amt ausüben oder aber ein anderer Staatsanwalt, der vom Generalgouverneur bestimmt wird.

¹⁹ Artikel 41. In allen Gerichtsbezirken übt der Staatsanwalt dieses Amt aus.

und die Herren Richter Gregorio Gutiérrez Herrezuelo und Sebastián de Cubos. Ebenso sind anwesend Antonio Corzo y Barrera, der den Stuhl des Staatsanwaltes besetzt und der Rechtsanwalt José Lorenzo Odoardo, der das Amt des Gerichtsschreibers der Audiencia ausübt. Der Herr Präsident gab Order, die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen, daß das Gericht für Pressevergehen eingesetzt wird und nachdem der zweite Gerichtsdienner der Audiencia, Lucas Corcuera dies getan hatte, wurde der Akt folgendermaßen eröffnet:

Auf Befehl des Herrn Präsidenten wurde der königliche Befehl vom siebten April verlesen, in dem der Herr Überseeminister den königlichen Erlass gleichen Datums übermittelt, in dem die Anwendung und Einhaltung des Pressegesetzes vom siebten Januar ein tausend achthundert neunundsiebzig mit den Abwandlungen, die im Text festgehalten sind, der ihm beigelegt ist, vom Augenblick seiner Veröffentlichung auf der Insel Kuba angeordnet wird. Es wurden mehrere Titel des Gesetzes verlesen, das am dritten des Monats im amtlichen Gesetzblatt veröffentlicht worden war, von denen die Titel sechs und sieben vollständig verlesen wurden. Anschließend wurden die Dienstschreiben des Herrn Generalgouverneurs der Insel verlesen, in denen S.E. den Vorsitzenden der Zivilkammer dieser Audiencia, José María Garelly, zum Gerichtspräsidenten ernannt sowie die Herren Gregorio Gutiérrez Herrezuelo und Sebastián de Cubas zu Richtern. Der stellvertretende Staatsanwalt der Audiencia, Antonio Corzo y Barrera wird zum Staatsanwalt ernannt; der Staatsanwalt dieser Audiencia, Juan Valdés Pagés zum stellvertretenden Staatsanwalt für Pressevergehen; und Tomás Valle y Rodríguez, Abteilungsleiter im Sekretariat der allgemeinen Regierung und auf Zivil- und Kirchenrecht spezialisierter Rechtsanwalt, zum stellvertretenden Anwalt der Staatsanwaltschaft. Und mit der Verlesung der erwähnten Mitteilungen betrachtete der Präsident, José María Garelly, das Gericht für eingesetzt und erklärte, die hier anwesenden ernannten Herren hätten ihre jeweiligen Ämter angetreten. Er ordnete die Erstellung dieses Protokolles an und daß nach Beglaubigung desselben der Generalgouverneur und der Präsident der Audiencia hier vor in Kenntnis zu setzen seien, und man die gesamte Gerichtsakte zurückgebe, deren Original zugesandt wurde.

Der Unterzeichnende wurde zum Gerichtsschreiber ernannt und nachdem der Akt als beendet erachtet wurde, wurde der Saal geräumt, und mit allem waren die Herren einverstanden, und unterschrieben so am Rand vor mir, was ich hiermit beglaubige.

José María Garelly. Gregorio Gutiérrez. Sebastián de Cubas. José Odoardo. Und in Erfüllung des mir Aufgetragenen versende ich das Vorliegende. Havanna, Mai, sechs ein tausend achthundert einundachtzig. Rechtsanwalt José L. Odoardo²⁰.

Am gleichen Tag wandte sich der Überseeminister, León y Castillo, an den Generaldirektor für Gnade und Justiz eben dieses Ministeriums, um ihm mitzuteilen, daß er ihn auf Befehl des Königs in Kenntnis darüber setzen solle, daß er in Erfüllung des Artikel des Pressegesetzes, angewandt auf die Insel Kuba, per Königlichem Erlass vom 7. April

²⁰ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

und in Übereinstimmung mit den Artikel 37 und 38 desselben²¹, diejenige Person vorschlagen möge, die in Havanna das Amt des Staatsanwaltes für Pressevergehen ausüben solle und ebenfalls alles Nötige veranlassen für die Durchführung der Abschnitte 2 und 3 des Artikels 39²².

Zu dieser Angelegenheit sandte der Gouverneur von Kuba dem Überseeminister am 4. Juni ein chiffriertes Telegramm, in dem er ihn inständig bat, die Zustimmung zur Ernennung des Staatsanwaltes für Pressevergehen zurückzuziehen:

“Bitte E.E. um Aufhebung der Zustimmung zur Ernennung des Pressestaatsanwalts, bis Postzustellung morgen. Blanco”²³.

Zwei Tage danach, am 6. Juni, wandte sich der Minister an den Gouverneur von Kuba und wies ihn darauf hin, daß, angesichts des offiziellen Schreibens, das jener ihm am 5. Mai übersandt hatte, in dem er ihn von der Veröffentlichung und Umsetzung des Pressegesetzes auf jener Insel in Kenntnis gesetzt hatte, sowie über die Einrichtung der entsprechenden Gerichte und Staatsanwaltschaften,

“... S.M. der König (den Gott beschützen möge) es für richtig befunden hat, die von E.E. getroffenen Beschlüsse in dieser Angelegenheit gutzuheißen und verfügt, daß die Ernennungen des Staatsanwaltes und des stellvertretenden Rechtsanwalts der Staatsanwaltschaft, die von E.E. gemacht wurden, als vorläufig angesehen werden, bis S.M. diejenigen Personen ernennt, die die Ämter dann ständig innehaben werden”²⁴.

VI. DAS PRESSEGESETZ UND DER KODIFIZIERUNGS-AUSSCHUSS

Wie es nicht anders sein konnte, hatte die Einführung dieser neuen Regelung, die die Gesamtheit der auf beiden spanischen Karibikinseln bestehenden Publikationen kontrollierte, ihre Wirkung auf den Inhalt des damals dort geltenden Strafgesetzbuches.

²¹ Titel VII. Über die Staatsanwälte für Pressevergehen. Artikel 37: Dieser Beamte hat Rechtsanwalt zu sein und erhält die Kategorie und das Gehalt eines Staatsanwaltes an einer Provinzaudiencia. Artikel 38: Zum Staatsanwalt für Pressevergehen kann nur ein öffentlicher Beamter, aktiv oder im Wartestand, ernannt werden, der sich in der im vorigen Artikel benannten Kategorie befindet oder die notwendigen Bedingungen erfüllt, um, unter Berücksichtigung der geltenden Gesetze, die Anstellung zu erhalten und sich in der unmittelbar unter der für den Staatsanwalt für Pressevergehen genannten Kategorie befindet oder aber seit mindestens acht Jahren als Rechtsanwalt tätig ist.

²² Titel VII. Über die Staatsanwälte für Pressevergehen. Artikel 39: Einer der Staatsanwälte der Audiencia, der vom Generalgouverneur bestimmt wird, ersetzt den Staatsanwalt für Pressevergehen während dessen Abwesenheit oder Krankheit. Die Hilfsstaatsanwälte, die die Staatsanwaltschaft für Pressevergehen benötigen sollte, müssen Rechtsanwälte sein; und ihre Ernennung, ebenso wie die der restlichen untergebenen Angestellten erfolgt entweder durch den Überseeminister oder durch den Generalgouverneur, je nach Fall. Die Ausgaben, die die Staatsanwaltschaft für Pressevergehen für Personal und Material benötigt, sowie die Vergütung der Richter, auf die sich Artikel 32 bezieht, werden in den Etat der Insel aufgenommen.

²³ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

²⁴ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

Also wandte sich am 1. Juni 1882 der Überseeminister an den Vorsitzenden des Kodifizierungsausschusses für die Überseeprovinzen, um ihn darauf hinzuweisen, daß, das Pressegesetz in Puerto Rico und Cuba – durch die königlichen Erlässe vom 27. August 1880 und vom 7. April 1881 – eingeführt werde, das, wie schon erwähnt für das spanische Festland am 7. Januar 1879 erlassen wurde. Alle Arten von Publikationen würden dann hinsichtlich der Verantwortung anderen Vorgehensweisen und Strafen unterworfen sein als denjenigen, die sich aus der Vorzensur ergaben, die in dem Augenblick auf jenen Inseln angewandt wurde als für ihre Gebiete das Strafgesetzbuch erlassen wurde. Aus diesem Grunde erschien es angebracht, diesem die Artikel 12, 14 und 584 des in jenem Augenblick auf der spanischen Halbinsel geltenden Strafgesetzbuch hinzuzufügen, das am 1. Januar 1871 und am 17. Juli 1876 reformiert worden war.

Dann fügte der Minister hinzu, daß, um hinsichtlich dieser Angelegenheit korrekt vorzugehen, König Alfons XII es für richtig befunden hatte, festzulegen, daß der Ausschuß.

“ ... dem E.E. so würdig vorsitzt, mit höchster Dringlichkeit darüber informieren möge, was ihm hinsichtlich dieser wichtigen Angelegenheit angemessen erscheint. Auf königlichen Befehl sage ich dies E.E. zur Kenntnisnahme und zur Ergreifung der angebrachten Maßnahmen. Was vom königlichen Befehl selbst vom erwähnten Minister mitgeteilt wurde, teile ich E.I. zur Kenntnisnahme und den entsprechenden Folgen mit”²⁵.

Der Ausschuß zögerte nicht lange mit seiner Antwort an den Minister Er tat dies per Dienstschreiben, das an den Sitz seines Ministeriums gerichtet war und den 28. Juni 1882 datiert war. In diesem wurde jener darüber informiert, daß er die Durchführung jenes Dienstschreibens vom 1. Juni 1882 übernommen hatte, was die Anwendung bestimmter Artikel des auf der spanischen Halbinsel geltenden Strafgesetzbuches auf den Inseln Puerto Rico und Kuba anging²⁶.

Am 23. Mai 1879 wurde das Strafgesetzbuch für jene Provinzen erlassen und in ihm die Artikel 12, 14, 582 und 583 des analogen Gesetzbuch der Halbinsel weggelassen.

In diesem historischen Augenblick stammte das im Mutterland geltende Strafgesetzbuch aus dem Jahre 1870, mittels dessen versucht worden war, den alten Verfassungstext von 1850 an den neuen Verfassungstext, der nach der liberalen Revolution von 1868 entstanden war, anzupassen. Obwohl es mit Eile verabschiedet wurde und nur provisorisch in Kraft trat, während das Parlament einen endgültigen Text ausarbeitete, war es tatsächlich doch bis zur Verabschiedung des Strafgesetzbuchs von 1932 gültig, mit der Unterbrechung durch das Gesetzbuch von 1928.

Es war in drei Bücher aufgeteilt und von liberaler Politik inspiriert, was dadurch deutlich wird, daß in ihm Menschenrechtsverletzungen aufgenommen wurden, wie die Vergehen gegen die freie Religionsausübung und durch die Aufhebung der Todesstrafe als die einzige bei bestimmten Verbrechen. Die Verschwörung und die Anstiftung hierzu

²⁵ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

²⁶ S. Alvarado Planas, J., *Constitucionalismo y Codificación en las provincias de Ultramar. La pervivencia del Antiguo Régimen en la España del XIX*, Madrid, 2001.

wurden nur dann bestraft, wenn es ausdrücklich vorgesehen war. Außerdem wurde wiederum das Legalitätsprinzip bei den Straftaten und Strafen eingeführt.

Weiterhin teilte der Kodifizierungsausschuß dem Minister mit, daß damals die Presse in Übersee noch der Vorzensur unterworfen war, weshalb es praktisch unmöglich war, daß durch die Presse Straftaten begangen wurden, auf deren Einzelheiten sich die genannten Artikel bezogen.

Trotz allem, sagte er weiterhin dem Minister, war am 27. August 1880 und am 7. April 1881 auf den Inseln Puerto Rico und Kuba das Pressegesetz, mit einigen Abwandlungen, damit es sich besser an die dortigen Gegebenheiten anpasste, eingeführt worden, das für die spanische Halbinsel am 7. Januar 1879 erlassen worden war. In jenem Augenblick wurde die Vorzensur aufgehoben und als unmittelbare Folge hiervon wurde es möglich, Pressevergehen zu begehen.

In seinem Schriftsatz an den Überseeminister fuhr der Ausschuß fort, es sei bekannt, daß jenes Gesetz festlegte,

“... es gäbe höhere Strafen und besondere Vorgehensweisen bei bestimmten Straftaten und bestimmt ausdrücklich einige von ihnen, die sich entweder nicht im Strafgesetzbuch befinden oder dies nur im Ansatz sind. Die Artikel 19²⁷ und 20²⁸ des genannten Pressegesetzes beziehen sich jedoch auf eine bestimmte Gruppierung von Straftaten im Strafgesetzbuch, und der Titel IX des gleichen Gesetzes stellt die politischen Bücher und Schriften außerhalb seiner Gerichtsbarkeit²⁹.”

Der Kodifizierungsausschuß warnte interessanterweise den Überseeminister, daß:

“... es sich hieraus ergibt, daß für alle Fälle, außer den genannten Artikeln das allgemeine Strafrecht gilt. Und man sollte darauf hinweisen, daß die Straftaten, auf die sich die genannten Artikel beziehen, immerhin diejenigen des Titel I, Buch II und Kapitel 1, Titel II des gleichen Buches in den Abschnitten 1, 2 und 3 des Strafgesetzbuchs sind, sowie diejenigen des Titel X, Buch II des gleichen Gesetzbuchs, d.h., sämtliche Straftaten gegen die äußere Sicherheit des Staates und die der Majestätsbeleidigung, gegen das Par-

²⁷ Artikel 19. Die Straftaten, auf die sich Titel I des 2. Buches und das Kapitel 1 des Titels 2 des gleichen Buches in seinen Abschnitten 1, 2 und 3 im Strafgesetzbuch beziehen, sind im vorliegenden Gesetz nicht enthalten, und sollte eines von ihnen durch die Presse begangen werden, so wird es unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit verhandelt und unter Berücksichtigung jenes Gesetzbuches bestraft. In diesem Fall wird die Strafe, die das ordentliche Gericht verhängt, zwangsläufig die zusätzliche Einstellung der Zeitung während eines Zeitraums, das jenes Gericht als angemessen ansieht, innerhalb der Fristen, die dieses Gesetz als Strafen im folgenden Titel festlegt.

²⁸ Artikel 20. Die Straftaten der Beleidigung und Verleumdung, die gegen die Minister und andere Autoritätspersonen begangen werden bei der Untersuchung und der Kritik an den Handlungen, die mit ihrem Amt verbunden sind, sowie die Ämter, die sie anderweitig ausüben, unterliegen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Vorgehensweise, und auf sie werden die Bestimmungen des Titel 10, 2. Buch des Strafgesetzbuchs angewandt, auf Parteienantrag oder auf Verfolgung von Amts wegen. Die Beleidigungen vom Ministern und Autoritätspersonen als Amtsträger, gelten als Pressevergehen und unterliegen diesem Gesetz.

²⁹ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

lament und seine Mitglieder, gegen den Ministerrat und gegen die Regierungsform, sowie die Beleidigung und Verleumdung gegen Autoritätspersonen”³⁰.

Merkwürdigerweise waren im Strafgesetzbuch der Spanischen Antillen die Bestimmungen der Artikel 12 und 14 des auf der spanischen Halbinsel geltenden Strafgesetzbuchs nicht erschienen, darüber, daß “die Verantwortung für die Pressevergehen beim Autor des Schreibens oder der Druckschrift liegt und nur, wenn diese nicht festzustellen sind, bei (in dieser Reihenfolge) den Leitern der Publikation, den Herausgebern und den Druckern. Daher haben die Überseegerichte auf die erwähnten Straftaten die allgemeine Theorie der strafrechtlichen Haftung angewandt, welche die Artikel 11, 13, 15 und 16 des Strafgesetzbuchs Spaniens vorsieht, welche den Artikeln 11, 12, 13 und 14 des Strafgesetzbuchs der Antillen entsprechen”³¹.

Hierzu war der Kodifizierungsausschuß der Meinung, jeder Kommentar zu diesem Punkt sei unnütz, da es einerseits die absurde Situation gab, zu der die strikte Anwendung dieser Artikel führen konnte, kraft deren sogar ein einfacher Zeitungsausträger oder Leser einer Zeitung bestraft werden konnte.

Andererseits bestand die Überlegung zur aufreizenden Ungleichheit der Schriftsteller in Übersee im Vergleich zu den spanischen,

“... eine Überlegung, die dem Ausschuß schwer auf dem Gemüt lag, die doch eifersüchtig darüber wacht, daß die Spanier beider Welten gleichermaßen jene Rechte und Garantien genießen, die das Konzept der Staatsbürgerschaft beinhaltet und die eines der grundlegenden Prinzipien unserer politischen Ordnung darstellt: die Einheit des Staates”³².

Dies traf um so mehr zu, da innerhalb des Kodifizierungsausschusses eine Debatte aufgekomen war über die Zweckmäßigkeit, die, zugegebenermaßen strengen, Verfügungen, die das Strafgesetzbuch für die spanische Halbinsel enthielt, zu Gunsten der Überseepresse zu vereinheitlichen und daher beschlossen worden war, den Text der Artikel 12 und 14 vollständig in das Strafgesetzbuch für die Antillen zu übernehmen.

“ ... so daß seine Reform auf einen bald festzulegenden späteren Zeitpunkt verlegt wird, an dem der Gesetzgeber allgemein die geltende Gesetzgebung über Presseangelegenheiten verändert, und dann die spanischen Schriftsteller sowohl in Europa als auch in Amerika in den Genuß seiner Vorteile kommen werden”³³.

Nachdem nun diese Grundlagen geschaffen worden sind, kann man leicht verstehen, weshalb die Artikel 582 und 583 des Strafgesetzbuchs der spanischen Halbinsel auf Kuba und Puerto Rico ausgeweitet wurden. In ihnen wird die angemessene Strafe für diejenigen festgelegt, die unmittelbar mittels der Druckerpresse, der Gravur oder jedweden anderen mechanischen Mittel der Veröffentlichung, das Begehen der in diesem Strafgesetzbuch enthaltenen Straftaten verursachen.

³⁰ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

³¹ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

³² A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

³³ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

Diesem fügte der Kodifizierungsausschuß hinzu, daß nur noch eine Frage hinzuzufügen sei, die ihrer Meinung nach allerdings relativ geringfügig war, nämlich

“ ... ob es angemessen sei, die vier zitierten Artikel außerhalb des Textes und abseits aufzuführen oder aber man anordnen solle, daß sie mit ihren eigenen Ordnungszahlen in den Text des auf den Antillen geltenden Strafgesetzbuches eingefügt werden. Das Überseeministerium tendiert dazu, der Überseeegesetzgebung Einheit zu verleihen, sowohl im Wesen als auch in der Form, da das Durcheinander nicht gerade einer ihrer geringsten Fehler ist. Daher ist der Ausschuß der Meinung, das Beste sei es, eine neue offizielle Ausgabe des Strafgesetzbuches für die Antillen, vom 23. Mai 1879, anzuordnen, in der an passender Stelle die oben genannten Artikel hinzugefügt werden³⁴. Dies erfolgt stets unter dem Schutz des Artikel 89 der Verfassung der Monarchie”.

Als Schlußfolgerung aus all diesem, reichte der Kodifizierungsausschuß beim Überseeminister den folgenden Erlassentwurf zur Überlegung ein:

“Erlassentwurf.

Artikel 1. Die Artikel 12, 14, 582 und 583 des Strafgesetzbuches für die spanische Halbinsel vom 30. August 1870 werden als auf den Inseln Kuba und Puerto Rico als gültig erklärt.

Artikel 2. Es wird eine neue offizielle Ausgabe des Strafgesetzbuchs für Kuba und Puerto Rico vom 23. Mai 1879 erstellt, in dem die zitierten Artikel an der Stelle eingefügt werden, die denjenigen des Strafgesetzbuches der spanischen Halbinsel entspricht³⁵.

VII. DER ERLASS VOM 20. JULI 1882

Einige Tage später, am 20. Juli 1882 ließ die Abteilung für Gnade und Justiz des Überseeministeriums den Generalgouverneuren der Inseln Kuba und Puerto Rico, den Vorsitzenden und Staatsanwälten der Audiencias von Havanna, Port-au-Prince und Puerto Rico, sowie dem Vorsitzenden des Kodifizierungsausschusses für die Überseeprovinzen bekanntgeben, daß tags zuvor König Alfons folgenden Erlass ausgestellt hatte:

“Auf Vorschlag des Überseeministers, und in Übereinstimmung mit dem Ministerat, mache ich von der Autorität Gebrauch, die Artikel 89 der Verfassung der Monarchie meiner Regierung verleiht, erlasse ich folgendes:

Artikel 1. Die Artikel 12, 14, 582 und 583 des Strafgesetzbuches für die spanische Halbinsel vom 30. August 1870 werden als auf den Inseln Kuba und Puerto Rico als gültig erklärt.

Artikel 2. Es wird eine neue offizielle Ausgabe des Strafgesetzbuchs für Kuba und Puerto Rico vom 23. Mai 1879 erstellt, in dem die zitierten Artikel an entsprechender Stelle eingefügt werden.

³⁴ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

³⁵ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.079, Akte 21.

Artikel 3. Meine Regierung erstattet dem Parlament über den vorliegenden Erlass Bericht. Gegeben im Real Sitio de San Ildefonso, den zwanzigsten Juli eintausend achthundert und zweiundachtzig. Alfons. Der Überseeminister, Fernando de León y Castillo”³⁶.

Kurz darauf wurde der Empfang dieser königlichen Bestimmung hinsichtlich der Anwendung dieser Verfügungen des Strafgesetzbuches in jenen Überseegebieten bestätigt, sowie die Idee, die noch gültigen Normen dieser Art zu reformieren.

So wandte sich am 12. August 1882 der vorübergehende Staatsanwalt Fernando Martínez de San Julián an den Überseeminister und teilte ihm mit, er habe die Ehre, “E.E. den Empfang der Mitteilung, die diese Staatsanwaltschaft über den von S.M dem König (den Gott schützen möge) am zwanzigsten Juli ausgestellten königlichen Erlass erhielt, zu bestätigen, in dem die Artikel 12, 14, 582 und 583 des Strafgesetzbuchs der spanischen Halbinsel vom dreißigsten August eintausend achthundert und siebenzig als auf dieser Insel und auf Kuba gültig erklärt werden und diese Staatsanwaltschaft angewiesen wird, über die Einhaltung dieser königlichen Bestimmung bei den Fällen zu wachen, in denen ihre Anwendung in diesem Gebiet durchgeführt wird”³⁷.

Dies sehen wir auch in den Dienstschriften, die Venancio Zorrilla aus Port-au-Prince an den Überseeminister sandte, beide den 22. August 1882 datiert:

“Ich habe die Ehre, E.E. davon in Kenntnis zu setzen, daß ich den königlichen Erlass vom 20. Juli, den E.E. die Güte hatte, mir zu übermitteln, und welcher sich auf die Einhaltung des Gesetzes über Kassation und Revision bei Zivilsachen auf dieser Insel, welches vom Kodifizierungsausschuß der Überseeprovinzen abgefasst wurde, bezieht, erhalten habe und den Beamten der Staatsanwaltschaft dieses Gebiets bereits hiervon in Kenntnis gesetzt habe”³⁸.

“Ich habe die Ehre, E.E. davon in Kenntnis zu setzen, daß ich den königlichen Erlass vom 20. Juli, den E.E. die Güte hatte, mir zu übermitteln, und in dem die Artikel zwölf, vierzehn, fünfhundertzweiundachtzig und fünfhundertdreiundachtzig des Strafgesetzbuches für die spanische Halbinsel vom 30. August 1870 als auf dieser Insel Puerto Rico als gültig erklärt werden, erhalten habe und den Beamten der Staatsanwaltschaft dieses Gebiets bereits hiervon in Kenntnis gesetzt habe”³⁹.

Fünf Tage zuvor hatte die Präsidentschaft der Königlichen Audiencia von Puerto Rico ein Diensts Schreiben an den Überseeminister gesandt, in dem man ihn wissen ließ, daß das gesamte Gericht jener allgemeinen Audiencia in seiner Sitzung vom 23. August die Einhaltung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli beschlossen hatte, kraft dem die Artikel 12, 14, 582 und 583 des Strafgesetzbuches für die spanische Halbinsel vom 30. August 1870 als auf den spanischen Karibikinseln als gültig erklärt werden.

³⁶ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

³⁷ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

³⁸ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

³⁹ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

VIII. DIE ANWENDUNG DES PRESSEGESETZES IN KUBA UND PUERTO RICO. EINIGE BEISPIELE.

Als Folge der Anwendung des Pressegesetzes in diesen spanischen ÜberseeProvinzen wurden einige Prozesse gegen bestimmte Publikationen angestrengt. Über einen von ihnen informierte der Gouverneur von Kuba den Überseeminister folgendermaßen:

“Havanna, den 30. Januar 1883. Der Generalgouverneur an den Überseeminister.

Begründung Freispruch “Demócrata” vom Pressegericht: es wird keine Respektlosigkeit gegenüber den Handlungen und Meinungen des Königs festgestellt, was eine Beleidigung seiner unverletzlichen Persönlichkeit darstellt, noch geheime Planungen oder Doktrinen, die seine Rechte verneinen oder ignorieren. Der Artikel enthält keine Pläne oder Doktrinen, die dem System der konstitutionellen Monarchie entgegenstehen. Das Gericht stimmt nicht mit der Regierung überein und sollte zurücktreten, zumindest augenblicklich sein Präsident Garelly, dessen Verhalten und autonomistische Sympathien mit seinem Ministeramt unvereinbar sind”⁴⁰.

Nur knapp zwei Monate später schrieb der Generalgouverneur erneut dem Überseeminister in der zehnjährigen Waffenprüfung vom 25. März 1883 vertraulich, u.a. folgendes:

“Das Pressegericht von Port-au-Prince hat die vierzehntäglich erscheinende literarische Zeitung “Revista de Estudios Psicológicos” aus Kuba zu drei Monaten Erscheinungsverbot verurteilt, aufgrund eines Artikels, der die katholische Religion, den Gottesdienst und seine Priester beleidigt. Wenn dies in Havanna geschehen wäre, so wäre das Ergebnis zweifellos ein anderes, denn das Gericht dieser Audiencia findet keinen Grund, um die Teufel der Presse zu verurteilen, wie der Freispruch von “El Demócrata” beweist, wegen des Artikels, in dem er S.M. den König einen Schmarotzer nennt, abgesehen von weiteren Beleidigungen der fundamentalen Institutionen der Nation.

E.E. hat schon Kenntnis über den Geist, der die Presseangelegenheiten an diesem Gericht beherrscht und es ist deutlich wahrnehmbar, daß man zu Gunsten des Besitzers urteilt, wobei mit diesem Vorgehen die Dreistigkeit angegriffen wird, mit der jedwede Wochenzeitung sich über die Regierung äußert, die Autoritätspersonen und öffentlichen Beamten, und die würdigsten und plausibelsten Tatsachen in ungeschickt und tadelnswert verwandelt, überzeugt davon, daß entweder ihre böswilligen Sätze mit Geringschätzung angesehen werden oder aber von der Anklage freigesprochen werden müssen, so diese zustande kommt. Erfüllen Sie Ihre Pflicht, E.E. über diese wichtige Angelegenheit zu informieren und ich bitte Sie inniglichst, wie schon in früheren vertraulichen Mitteilungen, um ein Pressegericht, das vom Sondergesetz über politische Veröffentlichungen inspiriert ist und somit eine Garantie für die Regierung darstellt und solcher Dreistigkeit und Heuchelei Einhalt gebietet”⁴¹.

⁴⁰ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.

⁴¹ A.H.N., Ultramar, Aktenbündel 2.097, Akte 21.





Die bayerischen Volksgerichte (1918-1924)¹ ein Beitrag zur Laienbeteiligung im Strafprozess

Mareike Preisner (Regensburg)

Im Oktober 1922 erschien in der Wochenzeitschrift die *Weltbühne* das Gedicht *Zu einigen dieser Prozesse*. Verfasst wurde es von Kurt Tucholsky, der es unter seinem Synonym Theobald Tiger veröffentlichte.

*Auf Universitäten forsch geöffnet,
in Kaiser-Fackelzügen mitgeloffen,
so wuchs das auf zum Referendar.
Hinaus aufs Land, wo brave Bauern wohnen.
Und auf den ersten Amtsgerichtsstationen
krümmt sich, was nie ein Recke war.
Sie können alle Paragraphen nennen
und lernen Menschen nur aus Akten kennen.
Examenspaukereie. Das Stammtisch-Schnitzel.
Der Staatsanwalt erzieht zum Herrschaftskitzel.
»Was heult die Frau? Ich brauch ein Protokoll!
Ich schreibe fleißig meine Akten voll:
Im Namen des Königs –!«
Auf seinem Armesünderstühlchen droben
sitzt das in seidenen, faltenreichen Roben –
darunter grauer Spießerrock.
Die Herzen schlagen rechts. In den Prozessen,
in denen sich ein Freiheitsmann vergessen,
zuckt durch den Saal der Büttelstock.
Der Staatsanwalt amtiert im selben Hause;
man spricht mit ihm, so in der Frühstückspause.
Der Rechtsanwalt scheint eine Art Komplize.
Der Staatsanwalt monokelt voll Malice.
Die Richter kennen ihn, und er kennt sie:
Und was er nicht besorgt, besorgen die.*

¹ Der vorliegende Beitrag resultiert aus einem Vortrag der am 9. Juli 2009 im Rahmen eines Seminars von Prof. Dr. Czeguhn (Berlin) und Prof. Dr. Martin Löhnig (Regensburg) im Rahmen des Forschungsprojektes „Europäische Justizgeschichte im 19. Jahrhundert an der Universität Regensburg“ gehalten wurde.

*Im Namen des Volkes –!
So hat die Urteilsformel sich gewandelt.
Doch wird im alten Ungeist fortverhandelt,
ganz wie in jener Kaiserzeit.
Und Vorvernehmung und Geschworenensiebung
und Fragestellung und die Strafverschiebung –
Wo steckt da die Parteilichkeit?
Wo, deutsche Richter? Tief in euern Herzen!
Wir kennen euch und eurer Opfer Schmerzen!
Wir glauben euch nicht mehr und eurer Waage –
Das Ding hängt schief! Das sehn wir alle Tage.
Die Binde der Justitia – welch ein Bruch!
Steht auf!
Und dies sei euer Urteilsspruch:
Sehn wir euch an, packt uns ein tiefes Graun –
Wir haben zu euch Richtern kein Vertraun!
Im Namen des Volkes –!*

I. LAIEN IN DER RECHTSPFLEGE

Das in diesen wenigen Zeilen formulierte Misstrauen gegenüber einer allein durch Berufsrichter ausgeübten Justiz ist historisch betrachtet auch im Zeitpunkt der Veröffentlichung des Gedichts bereits ein „alter Hut“. Die Beteiligung juristischer Laien in der Rechtspflege war, ausgehend von Frankreich, im 19. Jahrhundert auch im Deutschen Reich als ein wesentliches Prinzip des angestrebten liberalisierten Strafprozesses eingefordert worden.² Zu den Eckpfeilern für die Neuordnung des Strafprozesses sowie der Reform der Gerichtsverfassung gehörten die Einführung des Akkusationsprinzips, die Ersetzung des geltenden geheimen und schriftlichen durch ein öffentliches und mündliches Verfahren, die Einführung der freien richterlichen Beweiswürdigung und damit verknüpft die Beteiligung von Laien in der Strafrechtspflege. In den vormals französisch besetzten Gebieten hatte sich das napoleonische Erbe im „Rheinischen Recht“ weitgehend bewahrt und die zu Beginn und Mitte des 19. Jahrhunderts erlassenen Justizgesetze der deutschen Einzelstaaten atmen ebenfalls – wenn auch in unterschiedlichem Umfang den aufklärerischen Geist der Zeit. Wie selbstverständlich gehörten die genannten justiz-

² Hans-Jürgen Becker, Das Rheinische Recht und seine Bedeutung für die Rechtsentwicklung im 19. Jahrhundert, in: JuS: 1985, 338, insbes. 340; Peter Landau, Die Reichsjustizgesetze von 1879 und die deutsche Rechtseinheit, in: Vom Reichsjustizamt zum Bundesministerium der Justiz Festschrift zum 100jährigen Gründungstag des Reichsjustizamtes am 1. Januar 1877, 1977 S. 161 -211.

politischen Vorstellungen auch zum politischen Postulat der 1848er Revolution. Nach § 179 Abs. 2 der Paulskirchenverfassung sollten Schwurgerichte „jedenfalls in schweren Strafsachen und bei allen politischen Vergehen urtheilen“. Zu den Beweggründen der Verfechter der Laienbeteiligung gehörten die Stärkung des Vertrauens der Bevölkerung in Justiz sowie die Liberalisierung und Demokratisierung der Rechtspflege durch eine Überwachung der Richter in doppelter Hinsicht. Zur Unterstützung des Richters vor staatlichen Eingriffen in seine richterliche Unabhängigkeit und als Korrektiv der freien richterlichen Beweiswürdigung. Nicht zuletzt war die Forderung nach Laienbeteiligung auch mit der Erwartung verknüpft, durch die Beteiligung von Personen (aller) Bevölkerungsschichten könne ein Bollwerk gegen Klassen- und politische Justiz errichtet werden. Einen gemeinsamen vorläufigen Schlusspunkt der justizpolitischen (Reform-) Gesetzgebung im Deutschen Reich bildeten die Reichsjustizgesetze von 1879, mit denen wesentliche Bestandteile des liberalen Strafprozess, eine einheitliche Gerichtsorganisation³ sowie eine reformierte Gerichtsverfassung einschließlich der Beteiligung juristischer Laien, für das ganze Deutsche Reich verbindlich wurden.

Die reichseinheitliche Kodifizierung hatte die politische Debatte um die richtige Umsetzung der sich hinter den einzelnen Schlagworten verbergenden Prinzipien indes nicht beendet. Aus den wenigen zitierten Zeilen des Jahres 1922 – „Doch wird im alten Ungeist fortverhandelt, ganz wie in jener Kaiserzeit.“ wird deutlich, dass auch die Rechtsprechung der Kaiserzeit – die sich ja gerade auf die Vorschriften der Reichsjustizgesetze, auf die im 19. Jahrhundert die genannten Hoffnungen gesetzt worden waren, stützte auf massive Kritik stieß. Dies hatte seinen Grund unter anderem darin, dass selbst unter den Befürworter der genannten Prinzipien keine Einigkeit über den sich hinter dem jeweiligen Schlagwort verbergenden Inhalt sowie dessen Umsetzung bestand. Für die Beteiligung juristischer Laien in der Strafrechtspflege standen ebenfalls konkurrierende Konzepte zur Verfügung, deren Zweckdienlichkeit jeweils je nach Motive und Interessenslage unterschiedlich beurteilt wurde. Im 19. Jahrhundert wurde im Deutschen Reich die Laienbeteiligung vor allem wie auch in der Paulskirchenverfassung für die politischen Delikte, insbesondere für die Verfahren wegen „Preßvergehen“, gefordert. Gerade bei politischen Verfahren erschien das Bedürfnis nach Kontrolle der staatlichen Macht besonders hoch. Wenn auch in erster Linie die Sicherstellung eines fairen Strafverfahrens für den Angeklagten sowie eine Kontrolle der von den strengen Beweisregeln befreiten Richter sichergestellt werden sollte, eine zugegebenermaßen ehrenwerte Forderung so wurden aber zugleich Argumente vorgetragen, die belegen, dass die Laienbeteiligung auch als Korrektiv von als ungerecht empfundenen Gesetzen empfohlen wurde.⁴ Hier wird Gehorsamsverweigerung selbstverständlich nur gegen die als „ungerecht“ eingestuften Gesetze, also im Grunde politische Justiz eingefordert. Dies zeigt, dass Kritik an Justiz, die Forderung nach einem fairen und unparteiischen Verfahren immer beides enthalten kann: den berechtigten Sachvortrag ebenso, wie eine geschickt vorgetragene, die aktuel-

³ Mit „gewissen“ Einschränkungen, die sich aus unter anderem aus dem Einführungsgesetz zum GVG ergeben. Vgl. hierzu auch Mareike Preisner, Grundlinien der deutschen Schwurgerichtsbarkeit, S. *.

⁴ Vertiefend: Diana Löhrl, Zur Mitwirkung der Laienrichter im Strafprozess, Hamburg 2008, S. 70 ff.

le Justiz diskreditierende Kritik. Doch um zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Die Art der Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege, wie sie in den Reichsjustizgesetzen vorgesehen war, hatte nach Ansicht von Kurt Tucholsky, nicht sicherstellen können, dass die Waage der Justiz gerade hing. Im Gegenteil.

Ogleich in den zitierten Zeilen auch Kritik an der Rechtsprechung der Kaiserzeit offenbar wird, in erster Linie wenden sie sich gegen die Justizpraxis der Weimarer Republik. „Wir glauben euch nicht mehr und eurer Waage – Sehn wir euch an, packt uns ein tiefes Graun Wir haben zu euch Richtern kein Vertraun!“ Dies ist vier Jahre nach Ende der deutschen Monarchien eine vollständige Absage an die Glaubwürdigkeit und Unparteilichkeit der Justiz der jungen Republik. Die Gründe dafür, dass die Gerichte im „alten Ungeist“ fortverhandeln könnten, so legt der Verfasser nahe, liegen in der Parteilichkeit der im Kaiserreich sozialisierten und sich nach wie vor in Amt und Würden befindenden Berufsrichtern und Staatsanwälten zum einen sowie in den verfahrensrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise ihrer Handhabung – „und Vorvernehmung und Geschworenensiebung und Fragestellung und die Strafverschiebung“ – auch im Bereich der Laienbeteiligung, die noch aus der Kaiserzeit stammten und ebenfalls nach Ende der Monarchie weiterhin Anwendung fanden zum anderen. Eine doppelte Kontinuität – die personale verbunden mit der verfahrensrechtlichen bildet also nach Ansicht Tucholskys den Grund des Fortgangs des alten „Ungeistes“ dem politischen Wandel zum Trotz.

II. DIE ERRICHTUNG DER VOLKSGERICHTE IN BAYERN

Ein eigener Weg in der Strafrechtspflege war in Bayern beschritten worden. Bereits im November 1918 wurden die rechtlichen Weichen für die Errichtung von Volksgerichten gestellt. Damit richtete sich die Laienbeteiligung in der Justizpraxis in Bayern in den Anfangsjahren der Weimarer Republik nicht nach den Reichsjustizgesetzen. Abweichend von diesen wurde eine andere Art der Laienbeteiligung, die umfassende Beteiligung juristischer Laien als Richter, eingeführt; den neuen Gerichten war die Zuständigkeit für nahezu alle Delikte übertragen. Im Vergleich mit den anderen Ländern des Deutschen Reiches waren Art und Umfang der Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten der Laien im Strafprozess in Bayern mit Abstand am größten. Es stellt sich daher die Frage, ob der Vorwurf der schief hängenden Waage, der parteiischen Justiz, auch auf die bayerische Justiz der Anfangsjahre der Weimarer Republik zutrifft. Passt dieser Bild nicht oder nicht im selben Maße wie auf die allgemeine Praxis der deutschen Strafrechtspflege der Zeit, lässt dies möglicherweise Rückschlüsse zu, welchen Anteil die weitreichende in ihrer Art

von der in den Reichsjustizgesetzen vorgesehenen Form abweichenden Beteiligung von Laien an der Implementierung einer demokratischen Justiz zugekommen sein dürfte. Überprüft wird damit letztlich, ob die Hoffnungen und Erwartungen, die mit der Forderung nach Laienbeteiligung verbunden waren, erfüllt werden konnten.

Bevor das Verfahrensrecht der bayerischen Volksgerichte in den Blick genommen wird, soll vorab zunächst ein Blick auf die Entstehungsgeschichte der bayerischen Volksgerichte geworfen werden: Am 8. November 1918 und damit am Tag vor der Ausrufung der Republik in Berlin proklamierte der unabhängige Sozialdemokrat Kurt Eisner den Freistaat Bayern. Am Folgetag konstituierte sich die provisorische Regierung des Volksstaates Bayern, bestehend aus Mitgliedern der MSPD, der USPD und dem Bauernbund. Bereits am 19. November 1919 trat die Verordnung über die Errichtung von Volksgerichten, vom Ministerrat am 16. November 1919 beschlossen, in Kraft.⁵ Gleichwohl wurden die Gerichte nicht sofort eingesetzt, die Verordnung selbst stellte auch nur eine Art Rahmenordnung und die Rechtsgrundlage für die Einsetzung der Gerichte dar. Auch war die Zuständigkeit der Gerichte in sachlicher Hinsicht zunächst noch eingeschränkt. Aus einem auf den 26. November 1918 datierten, vom bayerischen Justizminister Timm unterzeichneten Brief⁶ heißt es: „Bisher konnten Volksgerichte nicht errichtet werden, weil die Ausführungsvorschriften zu der Verordnung über die Volksgerichte noch nicht fertig gestellt waren“. Die Veröffentlichung der angemahnten Ausführungsvorschriften folgte am 27. November 1919 im Bayerischen Staatsanzeiger;⁷ die Ausführungsvorschriften traten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Nicht einmal drei Wochen nach dem Ende der Herrschaft der Wittelsbacher waren damit in Bayern die Voraussetzungen für die Arbeit der neuen Volksgerichte gelegt. Die Einsetzung der Volksgerichte selbst erfolgte für die einzelnen Landgerichtsbezirke nicht zeitgleich, sondern zog sich über drei Monate hin. Am 6. Dezember 1918 erfolgte zunächst die Errichtung von Volksgerichten für die Landgerichtsbezirke München I, Fürth und Nürnberg.⁸ Am 11. Januar 1919 folgte die Errichtung eines Volksgerichts für den Landgerichtsbezirk Regensburg,⁹ nachdem es dort in den vorangegangenen Tagen zu schweren Plünderungen gekommen war. Am 12. Januar 1919 fanden die ersten freien, gleichen und geheimen Landtagswahlen in Bayern statt. 12 Tage später, am 24. Januar 1919 erhielt die Verordnung über die Volksgerichte ihre endgültige Fassung, in der der Zuständigkeitsbereich der Volksgerichte erheblich ausgedehnt wurde. Die bayerischen Volksgerichte waren von da an – abgesehen von Bagatelldelinquenz – für nahezu alle Delikte zuständig, soweit sie denn eingerichtet waren.

Hinsichtlich der Einrichtung äußerte sich der bayerische Innenminister Erhard Auer¹⁰ in einem Brief an das bayerische Staatsministerium der Justiz am 12. Februar 1919: „Ich bin mit der Errichtung von Volksgerichten für den Landgerichtsbezirk München II voll-

⁵ Bayerische Staatszeitung Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums Nr. 269 vom 19.11.1918.

⁶ Bayerisches Hauptstaatsarchiv MIInn 71667.

⁷ Bayerische Staatszeitung Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums Nr. 27 vom 27.11.1918.

⁸ Bayerische Staatszeitung Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums Nr. 287 vom 10.12.1918.

⁹ Bayerische Staatszeitung Bekanntmachung des bayerischen Justizministeriums Nr. 12 vom 13.01.1919.

¹⁰ Bayerisches Hauptstaatsarchiv MIInn 71667.

ständig einverstanden und hätte vom polizeilichen Standpunkt überhaupt nichts dagegen einzuwenden, wenn Volkserichte einheitlich für ganz Bayern eingerichtet würden. Die Präventivwirkung wäre jedenfalls eine viel größere, wenn die Errichtung dieser Gerichte mit einem Schlag erfolgen würde.“ Eine Woche später, am 19. Februar 1919 wurde die Errichtung der Volkserichte im ganzen rechtsrheinischen Bayern durch Verordnung bekannt gemacht.¹¹ Zwei Tage später, am 21. Februar 1919 wurde der noch amtierende Ministerpräsident Kurt Eisner auf dem Weg zum bayerischen Landtag von einem rechtsgerichteten Studenten erschossen; das Manuskript seiner für den selben Tag geplanten Rücktrittsrede trug er bei sich. Die am gleichen Tage stattfindende Sitzung des Landtages ging nach Bekanntwerden der Ermordung des Ministerpräsidenten in einem Tumult unter. Zwei Abgeordnete starben durch Schüsse, die vermutlich nicht ihnen gegolten haben. Innenminister Auer, Führer der Mehrheitssozialdemokraten in Bayern, wurde durch Schüsse verletzt. Wegen der allseits bekannten politischen, wie persönlichen Differenzen, war er als Drahtzieher des Anschlags vermutet worden. Der bayerischen Politik waren damit an einem Tag zwei Persönlichkeiten genommen worden, die die Entwicklung seit den Novembertagen maßgeblich mitgestaltet hatten. Der Landtag lief auseinander. Erst am 17. März 1919 trat der gewählte Landtag wieder zusammen und wählte mit Johannes Hoffmann, Mitglied der Mehrheitssozialdemokraten, einen neuen Ministerpräsidenten, der zugleich mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet wurde. Hoffmann stellte am Folgetage sein neues Kabinett vor. Die Regierungskoalition bestand weiterhin aus Mitgliedern von MSPD, USPD und Bauernbund.

Die Wahl des neuen Ministerpräsidenten bildete indes nur die Ruhe vor dem Sturm. Die sich auch in Bayern seit November 1918 gebildeten Rätegremien, hatten ihre Machtposition zunehmend ausgebaut; die amtierende Regierung konnte sich da das Reich sich noch im Krieg befand und damit auch der Oberbefehl über das Heer noch dem Reich zustand auch nicht auf eine militärische Macht stützen. Sie war daher auf eine Zusammenarbeit mit den Soldaten, die in den Städten kaserniert waren und eben diese hatten sich in Räten organisiert angewiesen. Noch im Februar 1919 hatte der bayerische Rätekongress sich mit deutlicher Mehrheit für eine parlamentarische Regierungsform ausgesprochen. In den Wochen nach der Ermordung Eisners konnten die linksradikalen Kräfte ihre Position in den Räten zunehmend ausbauen. Zu einer ersten Machtprobe war es bereits in der Frage um die Regierungsbildung nach der Ermordung Eisners gekommen. Der Landtag hatte seine Souveränität aber zunächst verteidigen können. Als nun der Landtag sich am 17. März 1919 nach der Wahl des Ministerpräsidenten, auf unbestimmte Zeit vertagte, radikalisierte sich die Situation zunehmend. Am 6. April 1919 proklamierte das Leitungsorgan der Räte, der Zentralrat, die Räterepublik Baiern. Sie wurde getragen von Intellektuellen, Linkssozialisten und Anarchisten; ist verbunden mit den Namen Ernst Niekischs, Erich Mühsams, Ernst Tollers und Gustav Landauers. Am 13. April 1919, nach einem gescheiterten Rükeroberungsversuch durch die Republikanische Schutzwehr, übernahm die Kommunistische Partei unter der Führung von [Eugen Leviné](#) und [Max Levien](#) die Macht in München und rief eine zweite, nach ihrem

¹¹ BayGVBl. 1919 S. 61.

Dafürhalten die wahre, Räterepublik aus. Zwar schlossen sich einige bayerische Städte der Münchner Räterepublik an, ihre Überlebenszeit war aber nur von kurzer Dauer. Nachdem Ministerpräsident Hoffmann aus dem Bamberger Exil nicht genug bayerische Freiwillige mobilisieren konnte, nahm er das Angebot der Reichsregierung an und Ende April rückten 35.000 Freikorpsoldaten auf München sowie die angeschlossenen Räterepubliken zu. In einem blutigen Kampf, die Angaben über die Toten schwanken zwischen 500 und 1500, wurde als letztes die bayerische Hauptstadt frei gekämpft. Am 3. Mai 1919 war die Macht der gewählten Regierung wiederhergestellt. In die Folgezeit, die Zeit vom 3. Mai bis zum 31. Juli 1919 fällt die Tätigkeit der Standgerichte, die auf Grundlage des am 25. April 1919 verhängten Standrechtes¹², für die Aburteilung der Teilnehmer der Räterepublik wegen Hochverrats zuständig waren. Am 31. Mai 1919 wurde eine Regierungsumbildung notwendig, da die Mitglieder der USPD aus der Regierung austraten. Die Bildung einer neuen Regierung war nur durch einen politischen Rechtsruck möglich. Das neue Kabinett, es wurde weiterhin von Ministerpräsidenten Hoffmann geführt, setzte sich aus MSPD, BVP und DDP zusammen. Unter dieser Regierung der politischen Mitte wurde am 12. Juli 1919 im Landtag das Gesetz über die Errichtung von Volksgerichten bei inneren Unruhen¹³ beschlossen, es trat zum 1. August 1919 in Kraft. Damit war das zunächst durch Verordnung geregelte Volksgericht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Am 19. Juli 1919 erließ die Regierung die Verordnung über die Aufhebung des Standrechtes und die Einsetzung von Volksgerichten mit Wirkung zum 1. August 1919, so dass die Gerichte ihre Tätigkeit ab dem 1. August 1919 auf Grundlage des Gesetzes ausübten.¹⁴

III. DIE ABSCHAFFUNG DER BAYERISCHEN VOLKSGERICHTE

Doch auch wenn sich das bayerische Volksgericht zunächst auf breite parlamentarische Zustimmung stützen konnte, seine Lebensdauer war kurz. Dem seit Juli 1919 gesetzlich verankerten Volksgericht, war dasselbe Schicksal beschieden, wie den Bestimmungen über die Laienbeteiligung in den Reichsjustizgesetzen von 1879; bereits wenige Zeit nach Verabschiedung des Gesetzes, war das bayerische Volksgericht in zunehmendem Maße umstritten und umkämpft. Im Zuge der Emminger-Reform im Jahr 1924, mit der die bisherige reichsrechtliche Schwurgerichtsverfassung durch ein dem bayerischen System vergleichbares Modell der Laienbeteiligung abgelöst wurde, wurde es abgeschafft. Die Aufhebung der Volksgerichte erfolgte mit Wirkung zum 1. April 1924, mit Ausnahme des Volksgerichts des Landgerichtsbezirks München I, das mit Wirkung zum 15. Mai

¹² Die Verhängung des Standrechtes erfolgte nach Art. 5 des Bayerischen Kriegszustandsgesetzes, wobei die Zuständigkeit der Standgerichte durch die Verordnung, die Verhängung des Standrechtes betreffend vom 25. April 1919 (BayGVBl. 1919, S. 211) dahingehend eingeschränkt wurde, dass diese im Wesentlichen für Vergehen gegen das Kriegszustandsgesetz und für das Delikt des Hochverrats zuständig waren, während für die übrigen Delikte die Zuständigkeit der neu geschaffenen Volksgerichte erhalten blieb.

¹³ BayGVBl. 1919 S. 365 ff.

¹⁴ BayGVBl. 1919 S. 370.

1924 aufgehoben wurde.¹⁵ In den gut fünf Jahren seiner Tätigkeit hat es etwa 31.000 Urteile erlassen.¹⁶

IV. EINES DER LETZTEN VERFAHREN

Eines der letzten Urteile eines bayerischen Volksgerichts wurde am 1. April 1924 verkündet. Es war das Urteil in einem Hochverratsprozess, bei dem es sich zugleich um eines der bekanntesten Verfahren der Weimarer Zeit überhaupt handelt.¹⁷ Angeklagt waren die Protagonisten, des gescheiterten Hitler-Ludendorff-Putsches vom 9. November 1923. Die Urteile des Gerichts sind bekannt. Sie lauteten für General Erich Ludendorff: Freispruch „Wegen Verdiensten um das Vaterland“¹⁸. Für Adolf Hitler: gesetzliche Mindeststrafe, fünf Jahren Festungshaft, einschließlich der Inaussichtstellung der Bewilligung einer Bewährungsfrist. Die Strafe der Festungshaft, für Nachgeborene mag sie einen martialischen Klang haben, galt zu dieser Zeit, im Gegensatz zur Gefängnis- oder Zuchthausstrafe, als nicht entehrende Haftstrafe.

In den Gründen des Urteils heißt es: „Im September 1923 war [...] der Deutsche Kampfbund gebildet worden. [...] Programm ist die Vernichtung der Weimarer Verfassung und des durch sie verkörperten parlamentarischen Systems, Austreibung des pazifistischen Geistes und die Beseitigung aller Folgen der Revolution von 1918, insbesondere der auf ihr fußenden und in ihrem Geiste tätigen Regierungen.“¹⁹ [...] Auch ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geiste und dem edelsten selbstlosen Willen geleitet waren. [...] Seit Monaten waren sie darauf eingestellt, dass der Hochverrat von 1918 durch eine befreiende Tat wieder wettgemacht werden müsste.“²⁰ In diesem Urteil, unterschrieben nicht von ausgebildeten Juristen, sondern auch von drei juristischen Laien, trifft der Vorwurf des Hochverrats die Staatsgründer des bestehenden Systems. In Teilen der Presse, die über den Prozess ausführlich berichtet hatte, fiel diese eindeutige Stellungnahme des Gerichts auf fruchtbaren Boden. So kommentierte die damals auflagenstärkste bayerische Tageszeitung „Münchener Neuste Nachrichten“ am 2. April 1924: „Wir machen keinen Hehl daraus, dass unsere menschlichen Sympathien auf Seite der Angeklagten in diesem Prozess und nicht auf Seiten der Novemberverbrecher vom Jahre 1918 stehen. Es ist auch juristisch richtig einen Unterschied zwischen den Männern vom November 1918 und den Männern vom November 1923 zu machen. Die Männer vom November 1918 sind Landesverräter, sie

¹⁵ BayGVBl. 1924 S. 128.

¹⁶ Sitzungsprotokoll der 106. Sitzung des Bayerischen Landtags vom 20. April 1926 S. 26.

¹⁷Vertiefend und mit weiteren Nachweisen: Gritschneder, Der Hitler-Prozeß und sein Richter Georg Neithardt, München 2001; vollständige Dokumentation der Prozessakten: Lothar Gruchmann (Hrsg.)/Reinhard Weber (Hrsg.)/ Otto Gritschneder, Der Hitler-Prozeß 1924, 4. Bände, München 1997 – 1999.

¹⁸ Lothar Gruchmann (Hrsg.)/Reinhard Weber (Hrsg.)/Otto Gritschneder, Der Hitler-Prozeß 1924, 1. Band, München 1997, S. 342.

¹⁹ Gruchmann (Hrsg.)/Weber (Hrsg.)/Gritschneder (Fn. 1818) S. 343 f.

²⁰ Gruchmann (Hrsg.)/Weber (Hrsg.)/Gritschneder (Fn. 18) S. 363.

haben direkt oder indirekt mit den Feinden des Deutschen Reiches zusammengearbeitet, um seine Widerstandskraft zu vernichten [...]. Um sich vor den Folgen ihres Landesverrats zu schützen, haben die Novemberverschörer vom Jahr 1918 auch Hochverrat begangen, das heißt die Verfassung des Bismarckschen Reiches und die staatliche Ordnung umgestürzt. [...] Dadurch, dass ihnen der Hochverrat glückte, haben sie sich in den Besitz der tatsächlichen Macht gesetzt und damit das Gesetz – nicht das Recht – sich untertan gemacht.“²¹

Zugegebenermaßen wird man sagen müssen, dass ein Staatsumsturz immer den Tatbestand des Hochverrats erfüllt, zumindest solange er nicht erfolgreich ist. Im Fall der Weimarer Republik war er erfolgreich – auch wenn mit der Bezeichnung „Umsturz“ der historische Sachverhalt wohl nicht treffend beschrieben ist im Jahr 1924 lag er bereits mehr als fünf Jahre zurück. Ein Versuch die etablierte neue Staatsordnung zu beseitigen erfüllte den Tatbestand des Hochverrats nach §§ 80 ff. RStGB. Ein Urteil über die Legitimität der Staatsgründung stand den Richtern als Privatpersonen zu, in eine Urteilsbegründung hatte dieses indes nicht einfließen dürfen. Die moralischen Implikationen der Urteilsgründe machen die Haltung des Spruchkörpers mehr als deutlich. Die zitierten Formulierungen sind geeignet, die Legitimität der jungen Republik offensichtlich in Frage zu stellen und die gescheiterten Hochverräter als aufrichtige Anhänger des alten, zu Unrecht gestürzten politischen Herrschaftssystems zumindest in moralischer Hinsicht von jeder Schuld frei zu sprechen. Sie haben ihre Wirkung auch nicht verfehlt.

Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz des Republikenschutzgesetzes wäre zudem auf eine Ausweisung Adolf Hitlers als verurteilter Ausländer aus dem Reichsgebiet zu erkennen gewesen. Diese ordnete das Gericht entgegen der zwingenden Gesetzeslage nicht an. § 9 Republikenschutzgesetz könne „nach Auffassung des Gerichts auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, keine Anwendung finden.“²² Im Dezember 1924 erfolgte, wie bereits im Urteil in Aussicht gestellt, die vorzeitige Entlassung Hitlers. Die Zeit der Festungshaft in Landsberg am Lech genügte dem gescheiterten Hochverräter um seinen „Bestseller“ *Mein Kampf* zu schreiben.

V. VOLKSGERICHTE ALS BESTANDTEIL DER POLITISCHEN JUSTIZ

Dieser letzte Prozess eines bayerischen Volksgerichts gilt als eines der Paradebeispiele für die Justiz der Weimarer Republik: Ein politisch motiviertes Urteil, das den Gegnern der Republik in die Hände spielt. Verfahrensführung und Urteil haben in der historischen Forschung große Beachtung gefunden und fügen sich in die allgemeine Bewertung der Justiz der Weimarer Republik ein. Nach dieser hat sich die Justiz der Weimarer Zeit im Allgemeinen für politische Zwecke instrumentalisieren lassen, war sie undemokratisch,

²¹ Zitiert nach Gritschneider (Fn. 17) S. 55 f.

²² Gruchmann (Hrsg.)/Weber (Hrsg.)/Gritschneider (Fn. 18) S. 364.

antisemitisch, parteiisch, urteilte einseitig zulasten von Demokraten, Linken und Intellektuellen.²³ Die historische Forschung stützt sich auf Urteile wie dieses; es könnten weitere bekannte Verfahren angeführt werden. Von Bedeutung bis heute ist die Studie des Mathematikers Julius Gumpel aus dem Jahr 1922, der seine statistische Auswertung von Strafurteilen unter erheblichem finanziellem wie persönlichem Aufwand publizierte.²⁴ Nicht zuletzt anzuführen, ist die kritische publizistische Würdigung von Zeitgenossen,²⁵ Tucholskys Zeilen aus dem Jahr 1922 belegen dies eindrucksvoll – „Und dies sei euer Urteilspruch: Sehn wir euch an, packt uns ein tiefes Graun Wir haben zu euch Richtern kein Vertraun!“

Für die bayerische Rechtspraxis gelten aus nachvollziehbaren Gründen insbesondere die Standgerichte, die im Sommer 1919 zur Aburteilung der Räterepublikaner eingesetzt wurden, als Beispiel politisch instrumentalisierter Justiz.²⁶ Bauer und Schmidt gehen in ihrer Untersuchung aus dem Jahr 1985 aber noch weiter, sie ordnen auch die bayerischen Volksgerichte als Instrumente politischer Justiz ein.²⁷ Diesem Urteil hat sich Gritschneider 1997 angeschlossen.²⁸ Hing die Waage also auch in Bayern, wo die Rechtsprechung nicht mehr allein von den alten Richtern des Kaiserreiches ausgeübt wurde, schief, um das Bild von Tucholsky aus dem Jahr 1921 aufzugreifen? Handelt es sich bei den Volksgerichten insgesamt um die gefürchtete und kritisierte „politische Justiz“? War nicht das Ansinnen die Beteiligung von Laien einzuführen, gerade der Überlegung geschuldet, man könne so die Einseitigkeit der Rechtspflege durch Richter, die einseitig sozialisiert oder politisch ausgerichtet waren, wieder ins Gleichgewicht bringen. Die Anhänger und Gegner der Laienbeteiligung im 19. Jahrhundert hatten gerade um die Frage ob eine unparteiische Justiz eher von Berufs- oder von Laien erwartet werden könne, erbittert gestritten.²⁹ Wenn aber weder die alte Schwurgerichtsverfassung, die im Rest des deutschen Reiches galt, noch die neue Art der Laienbeteiligung, die in den Volksgerichten praktiziert wurde, geeignet war, einer parteiischen Justiz entgegen zu wirken, müssen dann die mit der Laienbeteiligung verknüpften Erwartungen der Befürworter als widerlegt betrachtet werden, oder handelte es sich bei diesem letzten Prozess eines Volksge-

²³ Elisabeth Hannover/Heinrich Hannover, *politische Justiz 1918-1933*, Frankfurt am Main 1966; m.w.N.: Hans-Ulrich Wehler, *Deutsche Gesellschaftsgeschichte*, Vierter Band: 1914-1949, München 2003, S. 410 ff.

²⁴ Emil Julius Gumbel, *Vier Jahre politischer Mord*, Berlin 1922.

²⁵ Vgl. etwa Otto Kirchheimer, *Politische Justiz*, Berlin 1965, S. 314 ff.; beständige Kritik aus Kreisen der Juristen wurde von den Mitgliedern des Republikanischen Richterbundes vorgetragen. Ab 1925 war die Organisation, die ihren Anspruch keine Ständesvertretung zu sein bereits in ihrem am 30. Dezember 1921 im „Vorwärts“ erschienen Gründungsaufwurf formulierte. Zu den nur etwa 500 Mitgliedern gehörten u. a. [Gustav Radbruch](#), [Hugo Sinzheimer](#) und [Ernst Fraenkel](#). vertiefend: Birger Schulz, *Der Republikanische Richterbund (1921-1933)*, Frankfurt a. M., u.a. 1982.

²⁶ Bauer/Schmidt, *Die Bayerischen Volksgerichte 1918-1924 Das Problem ihrer Vereinbarkeit mit der Weimarer Reichsverfassung*, *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte*, 48 (1985), S. 449-478, S. 460.

²⁷ Franz J. Bauer/Eduard Schmidt (Fn. 26) S. 478.

²⁸ Otto Gritschneider, *Das missbrauchte bayerische Volksgericht*, in: Gruchmann (Hrsg./Weber (Hrsg./Gritschneider (Fn. 18) XVII-XLI.

²⁹ Arnd Koch, *Mittermaier und das Schwurgericht*, in: *Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte* 2000 (22), S. 167-187; Löhr (Fn. 4) S. 56 ff.

richts nur um eine bedauerliche (und folgenschwere) Fehlleistung der konkreten Verfahrensbeteiligten?

VI. RICHTER UND REPUBLIK

Der Vorwurf „politische Justiz“, verstanden als Instrumentalisierung der Rechtspflege zur Durchsetzung politischer Interessen, kann nicht sinnvoll behandelt werden, ohne sich die gesellschaftlichen und politischen Konfliktlagen zu verdeutlichen. Sind diese doch Ursache, Anknüpfungspunkt und selbst wiederum Folge für die Instrumentalisierung von Justiz. Die Probleme und Widrigkeiten mit denen die Weimarer Republik in ihren ersten Jahren zu kämpfen hatte, waren vielfältig. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit sollen sie stichpunktartig beleuchtet werden: Die ersten Jahre waren Zeiten des Umbruchs. Die Transformation des Staates, von einer Monarchie in eine parlamentarische Demokratie, war von den politischen Akteuren die ganz überwiegend das Ende der Monarchie weder gewollt, noch auf dieses vorbereitet waren unter Bedingungen des Krieges zu gewährleisten. Auch nach dem so bezeichneten „Sturz“ der deutschen Monarchien im November 1918 befand sich das Deutsche Reich in einem Krieg, der zu diesem Zeitpunkt mit militärischen Mitteln nicht mehr zu gewinnen war. Eine der ersten Aufgaben der neuen Regierung war die Verhandlung eines Waffenstillstandsabkommens, das bereits am 11. November 1918 abgeschlossen wurde. Die undankbare Aufgabe der Aushandlung des Friedensvertrages fiel, wie von der Obersten Heeresleitung beabsichtigt, der neuen Regierung zu. Die deutschen Vertreter mussten den von den Siegern geforderten Gebietsabtretungen und Reparationszahlungen zustimmen. Gleichwohl lastete der Vorwurf, für den „Schandfrieden“ von Versailles verantwortlich zu sein, auf den Unterzeichnern des Vertrages, nicht auf den Schultern von Oberster Heeresleitung und dem ins Exil geflohenen Monarchen, als den für Kriegsausbruch, militärischer Niederlage und schlechter Verhandlungsposition Verantwortlichen. Zusätzlich spielte die von Angehörigen der Obersten Heeresleitung, unter ihnen der spätere Reichspräsident Hindenburg, initiierte Verschwörungstheorie der „Dolchstoßlegende“, wonach das Deutsche Heer im Felde unbesiegt von der Heimat verraten gleichsam mit dem Dolch von hinten erstochen worden sei und dem Deutschen Reich damit die Niederlage beschert habe, den Gegnern der Republik in die Hände und diskreditierte den Friedensvertrag und seine Unterzeichner um so mehr. Der spätere Finanzminister Matthias Erzberger, der als [Staatssekretär](#) für das Deutsche Reich das Waffenstillstandsabkommen unterzeichnet hatte, wurde hierfür von rechten Kreisen als Vaterlandsverräter defamiert und im Jahr 1921 von Mitgliedern der rechten Geheimorganisation Consul ermordet wurde. Er war nicht der einzige, der sein Engagement für die Demokratie teuer bezahlen musste.

Die drückenden Reparationszahlungen vermehrten die Schuldenlast des deutschen Staates, der die eigenen Kriegsführungskosten noch nicht finanziert hatte, und beschränkte den finanziellen Spielraum der neuen Regierung auf ein Minimum. Die ersten Jahre der Weimarer Zeit waren Krisenjahre, nicht nur außen- sondern auch innenpoli-

tisch. Einen Konfliktherd bildete dabei auch der schwelende Kompetenzstreit zwischen Bayern und dem Reich, der in verschiedenen Bereichen ausgetragen wurde. Die bayerischen Reservatrechte, die noch in der Reichsverfassung von 1871 eine gewisse staatliche Souveränität gesichert hatten, waren in der Weimarer Reichsverfassung nicht mehr vorgesehen. Die bayerischen Regierungen bemühten sich unabhängig von ihrer politischen Ausrichtung die sich entwickelnde Verfassungswirklichkeit so zu gestalten, dass der Einfluss- und Machtbereich des Reiches so wenig wie möglich auf Kosten der Länder ausgedehnt wurden.

Destabilisierend wirkte sich weiterhin aus, dass es keine starke, einheitliche staatstragende Kraft gab. Nach der russischen Revolution 1917 hatte sich die Arbeiterbewegung auch im Deutschen Reich gespalten. Die Anspielung „Wer hat uns verraten? Sozialdemokraten!“ hallt bis heute nach. Sie bezieht sich auf die blutigen Auseinandersetzungen im Januar 1919 in Berlin, die mit der Ermordung Rosa Luxemburgs und Karl Liebknechts, den Anführern des Spartakusbundes und Mitbegründern der deutschen KPD, endeten. Aber das Misstrauen war schon vorher gesät worden. Hatten doch auch deutsche Mehrheitssozialdemokraten sehr deutlich vor Augen, das nicht allein die politischen Vorstellungen parlamentarische Demokratie oder Rätssystem – trennend wirkten, sondern dass auch in Fragen der Durchsetzung der eigenen Zielsetzungen die Wahl der als zulässig erachteten Mittel keine unnötige Zurückhaltung erwartet werden durfte, wie die massenhaften Verfolgung russischer Sozialdemokraten (Menschewiki) in Russland belegte.

Die neue Regierung konnte sich auch nur bedingt nicht auf militärische Macht stützen. Denn die Reichswehr stand, trotz des „Pakts mit den alten Mächten“, der Vereinbarung von Ebert und Groeners vom 9./10. November 1918, nicht treu zur neuen Ordnung. Vielmehr bildete sie einen „Staat im Staate“. Auch hier belegt ein Zitat die Stellung des Militärs zum neuen Staat eindrucksvoll. „Reichswehr schießt nicht auf Reichswehr“ war die Absage an die Verteidigung der Republik. Nicht zuletzt musste sich dieser neue Staat mit dem alten Personal, nicht nur dem militärischen sondern auch dem alten Zivilpersonal genügen. In den Amtsstuben saßen – wie in eingangs zitierten zeitgenössischen Gedicht nun die unter dem Kaiserreich sozialisierten und aufgestiegenen Beamten, insbesondere auch die Richter und Staatsanwälte. Eine vollständige Entlassung der Beamten und Angestellten aus dem öffentlichen Dienst hätte freilich aus Kontinuitätsgesichtspunkten die politisch ohnehin instabile Lage vermutlich nur zusätzlich belastet.

Der kurze Abriss der Problemkreise kann und soll an dieser Stelle nur fragmentarisch bleiben. Er reicht aber aus um das Dilemma der Weimarer Republik deutlich zu machen: es gab in der jungen Republik keinen, die verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Lager verbindenden Verfassungskonsens, dies galt ebenfalls für die überwiegend Zahl der Berufsrichter und Staatsanwälte; es galt aber nicht nur für sie, sondern auch für breite Teile der Bevölkerung. Vereinfacht wurde sie bereits unter Zeitgenossen als „Demokratie ohne Demokraten“ bezeichnet.

VII. RECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER VOLKSGERICHTE

Ob durch die Beteiligung von Laien ein Korrektiv für undemokratisch und parteiisch gesinnte Staatsdiener geschaffen werden kann, wird maßgeblich beeinflusst durch die Auswahl der Laien sowie die Ausgestaltung des Verfahrens. Zuvor erfolgt ein Überblick über die Zuständigkeit der Volksgerichte, da diese in den Debatten des 19. Jahrhunderts einen breiten Raum eingenommen hat; so dann einige Besonderheiten des Volksgerichtsverfahrens dargestellt, um zu überprüfen, ob es sich verfahrensrechtliche Mängel gibt, die die politische Anfälligkeit und Instrumentalisierbarkeit erlauben und somit auch Rückschlüsse darüber zulassen, ob die Urteile im Hitler-Ludendorff-Prozess nur dem persönlichen Versagen der Beteiligten geschuldet waren.

Zuständigkeit

In der Verordnung vom 19. November 1918 war die Zuständigkeit wie folgt geregelt:

§ 1. Zivil und Militärpersonen, die bei der Verknüpfung von Mord, Totschlag, Plünderung, Einbruchsdiebstahl oder Brandstiftung auf frischer Tat betroffen werden, werden in den Bezirken vor Volksgerichte des Volkstheaters eingesetzt sind vor diesen Gerichten abgeurteilt.

In diesem ersten Zuständigkeitskatalog sind, anders als dies nach den Debatten des 19. Jahrhunderts nahegelegen hätte, den Volksgerichten die politischen Delikte gerade vorenthalten. Ihnen wird vielmehr die Kompetenz zur Aburteilung klassischen kriminellen Unrechts zugewiesen. An dieser Zuordnung änderte sich auch nichts durch die erste Ausweitung vom 27. November 1918. Hier wird mit dem Verbrechen der Notzucht die Zuständigkeit auf ein ebenfalls nicht-politisches Delikt ausgeweitet. Neu geregelt wurde die Zuständigkeit der Volksgerichte wiederum im Januar 1919. In der Verordnung vom 24. Januar 1919, der endgültigen Fassung der Verordnung, war die Zuständigkeit nun wie folgt geregelt:

§ 1. In den Bezirken, wo Volksgerichte des Volksstaates eingesetzt sind, werden von diesen Gerichten Zivil- und Militärpersonen in folgenden Fällen abgeurteilt:

1. Bei Verbrechen und Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt,
2. bei Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung nach §§ 124 (schwerer Hausfriedensbruch), 125 (Landfriedensbruch), 126 (Landzwang), 127 (Bandenbildung), 130 StGB (Anreizung zu Gewalttätigkeiten),
3. bei Verbrechen der Notzucht,
4. bei Verbrechen des Mordes, des Totschlags, des Raubes und der Erpressung,
5. bei Verbrechen des schweren Diebstahls,
6. bei den gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen nach den §§ 306 bis 308 (einfache und schwere Brandstiftung), 311 (Zerstörung durch Explosion), 312 und 313 (vorsätzliche Überschwemmung), 315, 317, 318 a (vorsätzliche Gefährdung des

Eisenbahn-, Telegraphen-, Telephon-, und Postbetriebes), 321 StGB (Gefährdung von Wasser-, Wege-, und Bergwerkseinrichtungen),

7. bei Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884,

8. bei Begünstigung und Hehlerei, soweit sie sich auf eine der vorbezeichneten strafbaren Handlungen beziehen.

Aufnahme hatte in die Verordnung vom 24. Januar 1919 bereits der Straftatbestand des Widerstands gegen die Staatsgewalt gefunden, die klassischen politischen Delikte des Hoch- und Landesverrats wurden aber erst in dem Volksgerichtsgesetz vom 5. Juli 1919 mit Wirkung zum 1. August 1919 in die Zuständigkeit der Volksgerichte überstellt:

Artikel 4. Folgende Verbrechen und Vergehen werden, wenn sie in einem Bezirke für den ein Volksgericht eingesetzt ist, nach der Verkündung von Zivil- oder Militärpersonen begangen oder fortgesetzt werden, durch das Volksgericht abgeurteilt.

1. Hochverrat und Landesverrat,

2. Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte,

3. Verbrechen und Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt,

4. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung in den Fällen §§ 124, 127, 130 und 141 des StGB.,

5. Notzucht,

6. Mord, Totschlag, Raub, Erpressung in den Fällen der §§ 254 und 255 StGB.,

7. schwerer Diebstahl,

8. gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen nach §§ 306 bis 308, 311 bis 313, 315, 317, 318a, 312 bis 324 des StGB.,

9. Verbrechen gegen das Sprengstoffgesetz,

10. die nach Artikel 3 dieses Gesetzes strafbaren Handlungen,

11. Begünstigung und Hehlerei, soweit sie sich auf eine der vorbezeichneten Handlungen beziehen.

In der Entstehungszeit des Volksgerichts war die Begründung der Zuständigkeit für politische Delikte nicht ausschlaggebend. Als Strafgericht für klassisches kriminelles Unrecht geschaffen, wurde die Zuständigkeit für die politischen Delikte mit der gesetzlichen Regelung zwar begründet, anders als im 19. Jahrhundert war hiermit aber keine ideologisch aufgeladene emotionale Debatte von Rechtswissenschaft und Politik verbunden.

VIII. LIBERALER STRAFPROZESS?

Zu den Grundpfeilern des liberalen Strafprozess im Verständnis des 19. Jahrhunderts gehörten Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, das Akkusationsprinzip, das Recht auf freie Verteidigung, freie richterliche Beweiswürdigung sowie die Beteiligung

juristischer Laien. In den Verordnungen, dem Gesetz und den zugehörigen Ausführungsvorschriften zu den Volksgerichten ist die Öffentlichkeit des Verfahrens als Grundsatzt festgeschrieben. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit durfte nur in Ausnahmefällen erfolgen, die Verkündung des Urteils hatte in jedem Fall öffentlich zu erfolgen, Art. 14 Abs. 2 Volksgerichtsgesetz. Das Akkusationsprinzip stand auch im bayerischen Volksgerichtsverfahren nicht in Frage. Das Recht auf einen Verteidiger, nach Möglichkeit einen Rechtskundigen, war bereits in den Verordnungen vorgesehen, im Juli 1919 wurde es auch gesetzlich verankert.

Die bayerischen Volksgerichte waren zudem Gerichte unter der Beteiligung von juristischen Laien. Diese war im bayerischen Volksgericht nicht mehr durch die Beteiligung der Geschworenenbank, sondern in der Richterschaft selbst vorgesehen. Das Verfahren fand vor einem Kollegium von fünf Richtern statt. Diese setzten sich aus zwei Berufsrichtern, der Ältere führte den Vorsitz, und drei Laienrichtern zusammen. Ein Richterkollegium mit Laienbeteiligung, das Schöffengericht, gab es nach den reichsrechtlichen Bestimmungen zwar auch, dieses war aber nur für Kleinkriminalität zuständig. Für schwere Delikte waren Geschworenengerichte zuständig, bei denen die Laien in einer Jury über die Schuldfrage urteilten, das Urteil aber allein von Berufsrichtern gesprochen wurde. Beim bayerischen Volksgericht waren die Beteiligten Laien in der Hauptverhandlung gleichberechtigte Mitglieder des Kollegiums. Zur Verurteilung oder Freisprechung des Angeklagten war eine Mehrheit von vier Stimmen erforderlich. Damit konnte kein Urteil gegen die Mehrheit der beteiligten Laien erlassen werden. Der Einfluss der Laien im volksgerichtlichen Verfahren war damit zumindest *de iure* erheblich.

IX. VERFAHRENSRECHTLICHE BESONDERHEITEN

Das bayerische Volksgericht verfügte aber über eine verfahrensrechtliche Besonderheit, ohne dessen Kenntnis eine Bewertung dieses Gerichts nicht möglich ist. Sie war bereits in den Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung vom November 1918 enthalten. § 2 der Ausführungsverordnung vom 27. November 1919 bestimmte:

§ 2. Das Verfahren vor den Volksgerichten ist summarisch, nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens gebunden und bezweckt die rasche Aburteilung des Beschuldigten.

Des Weiteren waren in § 28 dieser Ausführungsverordnung die beiden folgende Regelungen enthalten:

§ 28 (1) Das Urteil des Volksgericht ist sofort vollstreckbar. Ein Rechtsmittel finde dagegen nicht statt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens und ausgeschlossen.

(2) Gesuchen um Begnadigung und Strafaufschub Aufschiebung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Diese Vorschriften fanden sich in der Verordnung vom November 1918, in einer Zeit in der die allgemeine Sicherheitslage bedrohlich war. Die hier vorgenommen Einschränk-

kungen rechtsstaatlicher Verfahrensregeln, die eine Verkürzung des Verfahrens auf Kosten der Rechtsstellung des Angeklagten vornehmen, sind ein Instrument des Polizei- und Sicherheitsrechts. In der Übergangszeit waren sie vermutlich erforderlich um in politischer ungeordneter Zeit zumindest ein geordnetes Verfahren bereithalten zu können. Die Alternativen, die in solchen Zeiten gegeneinander stehen, sind nicht die des rechtsstaatlichen Verfahrens gegen das nicht-rechtsstaatliche, sondern das nicht-rechtsstaatliche gegen das zumindest rechtsförmige und damit der Willkür in höherem Maße entzogene Verfahren.

Die aufgezeigten verfahrensrechtlichen Besonderheiten, die am Fundament des liberalen Strafprozesses rütteln, sind aber in der gesetzlichen Regelung vom Juli 1919 noch vorhanden. In Art. 9 des Gesetzes über die Errichtung von Volksgerichten hieß es: „Das Verfahren vor den Volksgerichten bezweckt die rascheste der Aburteilung der Beschuldigten. Es ist nicht an die Förmlichkeiten des ordentlichen Strafverfahrens gebunden.“ Art. 9 des Gesetzes vom Juli 1919 entspricht damit dem Wortlaut von § 2 der Ausführungsverordnung vom November 1918. Offensichtlich wollte der Gesetzgeber mit diesem Gesetz nicht nur eine andere Art der Laienbeteiligung, sondern auch ein verkürztes strafrechtliches Verfahren etablieren. In Art. 20 des Gesetzes war weiter bestimmt: „Gegen die Urteile des Volksgerichts gibt es kein Rechtsmittel. Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens findet nicht statt.“ Und weiter in Art. 21: „Begnadigungsgesuche haben keine aufschiebende Wirkung.“ Art. 20 und Art. 21 entsprachen damit der Bestimmung des § 28 der Ausführungsverordnung vom November 1918.

Die Regelungen der Verordnung vom November 1918 mögen vor der Sicherheitslage in der Zeit unmittelbar nach dem politischen Systemwechsel möglicherweise sinnvoll, gegebenenfalls zwingend erforderlich gewesen sein. Hatte die Verordnung schon aufgrund ihrer Rechtsnatur einen provisorischen Anstrich und kann vor diesem Hintergrund die Regelung noch als legitim betrachtet werden so haftete den Bestimmungen durch die gesetzliche Verankerung der Wille zur Etablierung einer dauerhaften Ordnung an. Die bayerischen Volksgerichte werden in der historischen Literatur daher als mit der Weimarer Reichsverfassung nicht vereinbare Ausnahmegerichte eingeordnet.³⁰ In einem Brief vom 22. März 1920 des Justizministeriums des Freistaates Bayern wird die Einschätzung der politischen Akteure deutlich: „Es muss“, heißt es dort „dabei bleiben, dass die durch Volksgericht ausgesprochenen von Todesstrafen durch Erschießen vollstreckt werden. Diese Art der Vollstreckung entspricht auch ihrem Wesen als standesrechtliche Gerichte.“ Offensichtlich waren sich die Zeitgenossen durchaus im Klaren darüber, dass es sich bei den Volksgerichten nicht um ordentliche Straferichte handelte. Die Volksgerichte waren nach dem Willen des Gesetzgebers standrechtliche Gerichte mit Laienbeteiligung. Dies erklärt die verfahrensrechtlichen Besonderheiten, ein unmittelbarer Vergleich mit den ordentlichen Strafverfahren verbietet sich daher. Dies bedeutet freilich nicht, dass hiermit eine Aussage darüber getroffen wäre, ob es sich um politisch instrumentalisierte Gerichte gehandelt hat.

³⁰ Vgl. Bauer/Schmidt (Fn. 26) S. 471 ff.

X. NOCH EINMAL: HISTORISCHER HINTERGRUND

Ob die Einsetzung standrechtlicher Gerichte, bei denen es sich um ein Instrument des Polizei- und Sicherheitsrechts zulässig ist, beurteilt sich auch an der Sicherheitslage, der mit diesem Mittel begegnet werden soll. Wie hatte sich die politische Lage seit Einsetzung der Volksgerichte entwickelt? Ein kurzer Abriss der Ereignisse genügt: Am 13. März 1920 kam es in Berlin zum so genannten Kapp-Putsch, der nach wenigen Tagen am zivilen Ungehorsam, nicht dagegen am Eingreifen der Reichswehr, scheiterte. Das noch amtierende Kabinett Hoffmann II, eine Koalition von MSPD, BVP und DDP, wurde unter dem Druck des Putsches zum Rücktritt veranlasst. Es war die letzte bayerische Regierung der Weimarer Zeit, an der Sozialdemokraten beteiligt waren. Ministerpräsident Hoffmann stellte sein Amt am 14. März 1920 zur Verfügung. Am 16. März 1920 konzipierte sich die neue Regierung, gebildet von BVP, DDP und Bauernbund, unter Ministerpräsident von Kahr. Mit dieser Regierung verschob sich das politische Gewicht noch einmal nach rechts. Unter der Ägide von Ministerpräsident von Kahr wurde Bayern zur „Ordnungszelle des Reiches“. Zahlreiche Teilnehmer des gescheiterten Kapp-Putsches fanden hier eine Bleibe und konnten sich den Strafverfolgungsbehörden entziehen. Ob in der Zeit zwischen März 1920 und Sommer 1923 die Sicherheitslage durchgehend und in ganz Bayern die Suspendierung des ordentlichen Strafverfahrens erforderlich gemacht hat, darf mit guten Gründen bezweifelt werden.

XI. STRAF(VERFAHRENS-)RECHT ALS WAFFE?

Also doch das Strafgericht, genauer das standrechtliche Gericht unter dem Deckmantel der demokratischen Legitimation, als politisches Instrument? Fest steht, der letzte Prozess eines bayerischen Volksgerichts war ein politischer Prozess. Die Verfahrensordnung der bayerischen Volksgerichte sah zwar eine umfassende Laienbeteiligung vor, wich aber zugleich von den wesentlichen Grundprinzipien des liberalen Strafprozesses des 19. Jahrhunderts ab. Von der Gestaltung der Verfahrensordnung her, handelte es sich ohne Zweifel um ein Instrument des Polizei- und Sicherheitsrechts. Damit ergeben sich aber auch die Grenzen dessen, was an dieser Stelle über die bayerischen Volksgerichte gesagt werden kann. Vor dem dargestellten historischen Hintergrund ließe sich im Anschluss an die Stimmen in der Literatur, die Entwicklung der bayerischen Volksgerichte von einem von der politischen Linken in den Revolutionstagen eingeführten, demokratisch legitimierten Rechtsprechungsorganen deuten, welches erst nachträglich aufgrund der in rechtsstaatlicher Hinsicht als defizitär einzustufenden Verfahrensordnung in der Hand der, zwischenzeitlich nach rechts gerückten herrschenden, politischen Klasse zu eben diesem letzten, skandalösen Verfahren führte und mit der Aussage schließen, dass die bayerischen Volksgerichte Bestandteil der insgesamt als politische Justiz eingestuftenen Weimarer Justiz gewesen sind. Oder um es mit Tucholsky zu sagen, dass auch in Bayern die Waage schief hing. Dieses Ergebnis fügt sich in den Stand der historischen

Forschung. Indes, es erscheint dem Verfasser doch etwas zu kurzschlüssig, von den offensichtlichen rechtsstaatlichen Mängeln, die dieses Verfahren – wohlgermerkt gemessen am ordentlichen Strafverfahren – aufwies unter Hinzuziehung eines bekannten Prozesses darauf zu schließen, dass die Strafverfahren generell als politisches Instrument missbraucht wurde. Für solche Aussagen bedarf es zweierlei. Eine verfassungsrechtliche Einordnung der bayerischen Volksgerichte um die Rechtmäßigkeit der Gerichte als solche beurteilen zu können und den Vergleichsmaßstab, der für die Bewertung der einzelnen Verfahren zu Grunde zu legen ist, zu ermitteln. Sowie eine Auswertung der noch vorhandenen Verfahrensakten der Volksgerichte um durch eine Gesamtschau der durchschnittlichen Verfahren Aufschluss darüber zu erhalten, wie politisch gesteuert die Gerichte in ihrer Spruchpraxis höchstwahrscheinlich gewesen sind.

XII. FAZIT

Welche Folgerungen sind aus dem Gesagten nun zu ziehen? Zunächst die, dass „Verpackung“ und „Inhalt“ auseinander zu halten sind. Die Beteiligung von Laien ist, wie auch die anderen Grundsätze des modernen Prozessrechts. Nicht nur das materielle Strafrecht, sondern vor allem das Verfahrensrecht ist für politische Zwecke instrumentalisierbar. Die Liberalisierungsbestrebungen des 19. Jahrhunderts haben daher aus guten Gründen insbesondere die Reform der Justiz und des Verfahrensrechts angestrebt. Die Ausgestaltung von Verfahrensrecht hat damals wie heute – eine nicht zu unterschätzende politische Dimension. Ausgehend von den Forderungen des 19. Jahrhunderts nach Liberalisierung des Strafprozesses und dem Kampf von ihrer Umsetzung lässt sich darüber hinaus festhalten, dass die geforderten Prinzipien, ihre Wirkungen nur in einem Zusammenspiel vollständig entfalten können. Hierfür müssen sie aber auch tatsächliche Bedeutung haben. Für die Beurteilung der Spruchpraxis der bayerischen Volksgerichte, muss eine der gestellten Fragen an dieser Stelle offenen bleiben. Die Frage, ob die bayerischen Volksgerichte insgesamt als Instrument politischer Justiz fungiert haben, muss zum jetzigen Zeitpunkt mangels entsprechender wissenschaftlicher Belege unbeantwortet bleiben. Aufschluss hierüber kann erst eine Auswertung der noch vorhandenen Verfahrensakten geben. Diese Antworten weisen dann aber über die bayerischen Kontext hinaus. Schlussendlich wird es darum gehen müssen, Antworten auf die Frage zu finden, welche Regeln Rechtsstaatlichkeit auch und gerade in den Situationen gewährleisten, in denen sie besonders gefährdet ist in innenpolitisch brisanten Situationen, in Zeiten des politischen und gesellschaftlichen Umbruchs.

Bereits erschienen

Rechtskultur Wissenschaft

Band 1; Martin Löhnig, Die Justiz als Gesetzgeber: Zur Anwendung nationalsozialistischen Rechts in der Nachkriegszeit; 2010; ISBN 978-3-86646-401-8; 29,90 Euro

Band 2; Martin Löhnig (Hrsg.), Zwischenzeit: Rechtsgeschichte der Besatzungsjahre; 2011; ISBN 978-3-86646-403-2; 39,00 Euro

Band 3; Lena Stern, Der Strafgrund der Bekenntnisbeschimpfung; 2011; ISBN 978-3-86646-404-9; 39,00 Euro

Band 4; Ricardo Gómez Rivero, Die Königliche Sanktion der Gesetze in der Verfassung von Cádiz; 2011; ISBN 978-3-86646-405-6; 39,00 Euro

Band 5; Czeguhn/Sánchez Aranda (Hrsg.), Vom Diener des Fürsten zum Diener des Rechts: Zur Stellung des Richters im 19. Jahrhundert; Del servicio al Rey al servicio de la Justicia: el cargo de juez en el siglo decimonónico ; 2011; ISBN 978-3-86646-406-3; 39,00 Euro

Band 6; Geisenhanslüke/Löhnig (Hrsg.), Infamie - Ehre und Ehrverlust in literarischen in juristischen Diskursen ; 2012; ISBN 978-3-86646-407-0; 30,00 Euro

Band 7; Hei, Dr. Karl Friedrich Ritter von Heintz - Kniglich Bayerischer Staatsminister der Justiz 1848/49 Leben und Wirken, 1. Auflage 2012 ISBN: 978-3-86646-408-7, Preis: 49,00 EUR

Rechtskultur Dogmatik

Band 1; Florian Weichselgrtner, Das AGG im Sport: Diskriminierungen im Sport; 2011; ISBN 978-3-86646-402-5; 39,90 Euro

Edition Rechtskultur

Harald Derschka, Rainer Hausmann, Martin Lhnig (Hrsg.); Festschrift fr Hans-Wolfgang Strtz zum 70. Geburtstag; 2009; ISBN: 978-3-86646-400-1; 198,00 Euro

Leserservice & Bestellungen

www.Edition-Rechtskultur.de
eine Reihe der H. Gietl Verlag & Publikationsservice GmbH, Regenstauf
E-Mail: info@Edition-Rechtskultur.de
Fax. 09402/9337 - 24 • Tel. 09402/9337 - 0

